Chronologisches Verzeichniß
der
Erzbischöfe, Bischöfe,
päbstlichen Statthalter,
und
Aftererzbischöfe
zu
Utrecht.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Herausgegeben
von
Johann Ludwig von Groote,
dem Fortsetzer und Herausgeber der Kirchengeschichte
des Godeau.

Mit Begnehmigung der Obern.

Augsburg,
bey Matthäus Riegers sel. Söhnen. 1792.

Seine Kaiserl. Königl. Apost. Majestät — — — haben gnädigst anbefohlen:

Daß von sothaner Bulla (Unigenitus) weder pro noch contra in den Kaiserl. Königl. Erblanden etwas gelehret, geschrieben, oder zum Drucke befördert werden soll; unter welchem Verbote jedoch die aus der Fremde hereinkommende Bücher, so von dieser Bulla pro vel contra Meldung machen, oder einige dahin einschlagende Gegenstände ex professo vel incidenter behandeln, keineswegs begriffen seyn.

Kaiserl. Königl. Hofdekret von 27ten November 1781.

Vorbericht.

Nach dem bisherigen Plane, den man bey Herausgabe der allgemeinen Kirchengeschichte Antons Godeau Bischofs und Herrn von Vence in Frankreich beobachtet hat, ist bekannt: daß zu jeglichem Theile ein chronologisches Verzeichniß solcher Gegenstände als eine Beylage eingeschaltet wird, die theils in die Kirchengeschichte selbst, theils auf die Verfassung des Kirchenstaates, und dessen besondere Zweige einen Einfluß hat.

Da bereits in mehrern Theilen der Godeauischen Kirchengeschichte die chronologischen Verzeichniße der Bischöfe einzelner Bisthümer geliefert worden sind; so macht auf gleiche Weise auch gegenwärtiges chronologisches Verzeichniß der Erzbischöfe, Bischöfe, päbstlichen Statthalter, und Aftererzbischöfe zu Utrecht die Beylage des vierunddreyßigsten Theiles der obenerwähnten allgemeinen Kirchengeschichte aus.

Weil sich nun gegenwärtiges Verzeichniß in einem großen Werke befindet; andere hingegen, die dasselbe nicht besitzen, ihr Verlangen geäußert haben, daß gegenwärtiges Stück besonders aufgelegt werden möchte; so veranlaßte uns dieses, gegenwärtige besondere Auflage davon zu veranstalten.

Die Verleger.

Chro-

Chronologisches Verzeichniß der Erzbischöfe, Bischöfe, päbstlichen Statthalter, und Aftererzbischöfe zu Utrecht (a).

Erster Zeitpunkt.
Erzbischöfe und Bischöfe.

1. Willibrord, oder Wilbrord, der erste Erzbischof zu Utrecht, stammte vom sächsischen Geblüte, und war aus Northumber- Calles Annal. Eccl. T. II. p. 79. 105. Al-

 lan-

(a) Utrecht, lateinisch Vltrajectum, Vltricesium, Trajectum ad Rhenum, oder Trajectum inferius zum Unterschiede von der Stadt Mastricht, welche Trajectum ad Mosam genannt wird, ist die Hauptstadt der Landschaft Utrecht, die mit ihr gleichen Namen führet. Nach der wahrschein-

cuin. Flac. In vit. S. Willibr. c. I. 3. 4. Batav. Sac. P. I. pag. 33.

lande gebürtig. Sein Vater, Namens Willigis, der selbst ein Mönch ward, gab ihn frühzeitig in das Kloster Ripen, welchem Willibrord seine Erziehung und Bildung des Geistes zu verdanken hatte. Er wählte sich den geistlichen Stand, nahm das Ordenskleid an, und sein gesittetes und ernsthaf-

scheinlicheren Meinung mehrerer Geschichtschreiber scheint die deutsche Benennung Utrecht von Out, welches soviel als Alt heißt, und von Trecht, so eine Ueberfahrt bedeutet, ihren Ursprung herzuleiten. Es war dieser Ort Anfangs nur ein Schloß gewesen, über welches ehedem Burggrafen gesetzt waren. Um das Jahr Christi 186 hatten die Wilden, oder Slaven dasselbe erobert, und bis in Grund zerstöhret. Bald darnach aber erbaueten sie es von neuem, und gaben ihm den Namen Wildaburg, oder Wildenburg. Lange vor diesem soll Utrecht Antonia, oder Antonina geheißen haben. Allein was den Ursprung dieser Namen anlangt, läßt sich hier nichts Zuverläßiges bestimmen, weil es nach Verschiedenheit der Geschichtschreiber auch dießfalls verschiedene Meinungen giebt. Einige wollen sagen: Antonius Kolumnus, ein römischer Zunftmeister und Rathsherr, der von dem Kaiser Nero aus Rom verjagt worden war, und sich hieher geflüchtet hatte, wäre der allererste Erbauer gewesen, von dem dieser Ort den Namen führte. Andere hingegen erzählen: der Ursprung dieser Stadt wäre dem Marx Anton, einem von den römischen Dreymännern, der zu Julius Cäsars Zeiten in den Niederlanden Krieg geführet hatte, zu verdanken. Wieder andere sind der Meinung: weil Anton der Fromme diesen Ort ausbessern, und in guten Stand setzen ließ, so hätte er von ihm den Namen Antonina bekommen. So viel allein ist gewiß: daß die Nachkommen Antonins diesen Ort so lange beherrschet haben, bis sich die obenerwähnten Wilden oder Slaven desselben bemächtiget hatten. Im siebenten Jahrhundert machte sich endlich der fränkische König Dagobert I von diesem Lande Meister; und weil um diese Gegend eine starke Fahrt über den Rhein war, nannte man diesen Ort von dieser Zeit an *Trajectum ad Rhenum* oder *Vltrajectum*. Nach der Zeit, als daselbst das Erzbisthum errichtet wurde, nahm er dergestalt immer mehr und mehr an Gebäuden.

haftes Betragen, wie auch seine schon dazumal hervorleuchtende Heiligkeit, überstieg weit sein jugendliches Alter. Als er das zwanzigste Jahr seines

den und Häusern zu, bis aus selben eine ansehnliche Stadt erwuchs, für die man sie heut zu Tage ansieht. So schön, groß, wohlerbaut und volkreich diese Stadt ist, eben so anmüthig und fruchtbar ist auch die Lage, in der sie sich befindet. Sie liegt an dem alten Rheinstrome, welcher sich in zween Arme, oder in den alten und neuen Graben theilet, die beyde die Stadt in ihrer Länge durchfließen, und sich hierauf wieder vereinigen. Die Größe dieser Stadt schätzet man von solchem Umfange, daß man sie in anderthalb Stunden in ihrem Umkreise umgehen kann. Sie macht gleichsam den Mittelpunkt des Landes aus, und wird allenthalben von vielen und starken Festungen bedecket; sie aber selbst ist nicht befestiget, weil die Herren Generalstaaten dieses unnöthig zu seyn erachteten. Die Gassen dieser Stadt sind breit, und ganz gerade, die Häuser auch angenehm, in gutem Zusammenhange angebracht, und wohl gebauet. Ueber die zween obengedachten Graben, die durch die Gassen fließen, und wovon der eine die Vaert, der andere hingegen de Nieuwe = Gracht genannt wird, sollen 36 steinerne Brücken gehen. Utrecht verdienet mit unter die merkwürdigen Städte gezählet zu werden. Sie enthält herrliche Kirchen, wohlaufgeführte Gebäude, anmuthige Spaziergänge, und sehr artige und gesittete Einwohner. Zu der Stadt gelangt man durch lauter Baumalleen, Lusthäuser und Gärten. Die umliegende Gegend ist auch dergestalt bebaut: daß in einer Tagreise um die Stadt gegen 50 Städte und Flecken zu Fuße erreichet werden können. Vorzüglich verdienet die schöne Mailbahn bewundert zu werden, welche vier große gleichlaufende mit Reihen von Bäumen besetzte Gänge hat, in deren Mitte der Kugelschlag 1150 Schritte lang ist. Die Stadt hat vier Vorstädte, welche manche schöne Gebäude, Obst- und Lustgärten in sich enthalten. Unter den weltlichen Gebäuden sind das Stadt- und Rathhaus, der Gerichtshof der Landschaft, das Cruys-Gasthaus, das deutsche Haus, die Sternwarte, und die Häuser Groenewouw und Oudwen sehenswürdig. Vor allen andern öffentlichen Gebäuden aber verdienet

Alters erreichet hatte; bewog ihn der Ruf der Heiligkeit, der sogar bis nach Engelland drang, zu den heiligen Männern Egbert und Wigbert eine Rei-

vorzüglich der Dom bey dem heil. Martin angemerket zu werden. Es war dieses die Kathedral oder bischöfliche Hauptkirche gewesen. Sie stellt ein sehr stattliches und herrliches Gebäude vor, dessen Eingang ungemein schön, und auch von Kennern betrachtet zu werden verdienet. Man erzählet: daß sich bey dieser Kirche ein Hemd ohne Nath aufbewahret befinde, welches der allerseligsten Jungfrau Maria zugehöret haben soll. Der Thurm bey dieser Kirche, von welchem man 15 bis 18 Städte in Augenschein nehmen kann, hat 457 Stufen, und ist 388 Schuh hoch. Es befindet sich ferner daselbst eine Kirche zu unser lieben Frau genannt, welche in Betrachtung ihres Gebäudes eine der vornehmsten ist, und an welcher man viele Kunst betrachten kann. Eben von dieser Kirche erzählt man: daß im Jahre Christi 1099 in derselben ein ganzer Pfeiler gesunken wäre, oder daß, als man den Grund legte, sich eine Kluft oder Höhle gezeiget habe, welche sich mit nichts anderen als nassen Ochsenhäuten ausfüllen und bedecken lassen wollte. Man soll dieserwegen auch noch heut zu Tage an dem Pfeiler, der auf dieser Höhle ruhet, einen in Stein gehauenen Ochsen zu einem Gedächtniße sehen, unter welchem nachstehende Inschrift zu lesen ist:

Accipe posteritas, quod post tua secula narres,
Taurinis cutibus fundo solidata columna est.

In dieser nämlichen Kirche sollen überdieß auch einige Ueberbleibsel des Alterthums, und verschiedene Merkwürdigkeiten zu sehen seyn. Diese bestehen in zweyen alten heidnischen Götzenbildern mit Flügeln, die aus Erz sind. Desgleichen sieht man ein großes elfenbeinernes Horn, welches im Heidenthume zur Zusammenrufung des Volkes gebraucht wurde, in welches mancherley seltsame Dinge geschnitten sind. Ferner eine Krone, welche Kaiser Heinrich IV dahin verehret hat. Endlich die berühmten Einhörner, davon das eine 6 und einen halben Schuh lang, und bey 30 Pfund schwer ist. Was man noch weiter von Utrecht Merkwürdiges anzeigen kann, ist die hohe Schule, welche im Jahre Christi 1636 feyer-

Reise nach Irrland vorzunehmen, und dahin abzusegeln. Er blieb daselbst zwölf Jahre, und aus dem vertrauten Umgange mit diesen gottseligen Män-

erlich eröffnet wurde. Sie heißt die Provinzialakademie von Utrecht, und steht unter dem Stadtmagistrate. Das Rektorat wechselt hier alle Jahre. Die Ritterakademie für den jungen Adel und hohe Standespersonen nahm im Jahre Christi 1705 den 4 Merz den Anfang. Pabst Hadrian VI, des Kaisers Karl V Lehrmeister, ward daselbst gebohren, und man zeigt noch heut zu Tage Fremdlingen das Haus, so er als Pabst zu Utrecht aus rothen Backsteinen aufführen ließ. Es haben auch zu Utrecht verschiedene Kaiser ihren Wohnsitz gehabt, und wir lesen: daß Konrad II, und Heinrich V daselbst gestorben sind. Im Jahre Christi 1546 hielt Karl V zu Utrecht ein Kapitel des Ordens vom goldenen Vließe. Im Jahre Christi 1577 fiel die Stadt von den Spaniern, unter denen sie gestanden hatte, ab. Im Jahre Christi 1579 trat sie in den Bund der vereinigten Provinzen, worauf die höchst betrübte Religionsänderung erfolgte, mit welcher zugleich das Bisthum in Verfall gerieth. Im Jahre Christi 1672 den 27 Tag des Brachmonats nahmen die Franzosen diese Stadt ein, und foderten von ihr unerschwingliche Abgaben! doch wurde sie in dem darauf folgenden Jahre den 23 Tag des Wintermonats von denselben wieder befreyet, und von den Generalstaaten neuerdings in den Bund aufgenommen. Endlich ist auch Utrecht darum berühmt, weil daselbst der bekannte Utrechter Friede im Jahre Christi 1713 und 1714 zu Stande gebracht wurde.

Was das Bisthum anlangt, so ist Utrecht nicht allein eines der ältesten, sondern auch der berühmtesten gewesen. Das hohe Domstift machten die Kapitel der 5 Kirchen aus, worunter die Kirche bey St. Martin die erste und vornehmste war, allwo sich 40 Domherren befanden. Die zweyte wurde zum Heilande genannt, und zählte 20 Domherren. Die dritte hieß die Marienkirche, und hatte 30 Domherren. In der vierten Kirche bey St. Peter gab es ebenfalls 30 Domherren. Die fünfte Kirche hingegen, die von dem heil. Johann dem Täufer den Namen führte, zählte 20 Domherren. Ueberhaupt belief sich die Anzahl der Domherren auf 140. So blühend

nern wuchs sein apostolischer Eifer des Seelengewinstes, und sein brünstiges Verlangen Völker zu bekehren. Wunderbar sind die Wege, durch wel-

der Zustand dieses Bisthums war, so hatte es doch das beklagenswürdigste Schicksal, in die Zahl derjenigen zu kommen, welche verfallen sind. Wir haben bereits oben angemerket: daß dieser Verfall mit dem Jahre Christi 1579 seinen Anfang nahm. Von dieser Zeit an sah sich diese Kirche ohne Oberhaupt, denn nach dem Tode des Erzbischofes Schenks ward dieser Sitz nicht mehr besetzet. Alle Güter dieses Hochstifts verfielen in weltliche Hände, und die akatholischen Landesherren sahen schon dieses für ein Verbrechen an, wenn päbstliche Statthalter, welche der Pabst über die alldort errichtete Mission, die noch das einzige übrige Mittel war, mit dem Verfalle des bischöflichen Sitzes wenigstens den gänzlichen Verfall des wahren Glaubens zu verhüten, gesetzt hatte, die Stelle des Bischofes vertraten, und für das Seelenheil der zerstreuten katholischen Heerde sorgten; zugeschweigen: daß sie die Wiederherstellung dieses zerstörten Sitzes jemal zugelassen, oder nur den Namen eines Bischofs von Utrecht geduldet hätten. Alle rechtmäßige Nachfolge eines Oberhaupts dieser Kirche zu hintertreiben, und alle Rechte des stellvertretenden Domkapitels zu schwächen, wurden zuerst die sogenannten Reformirten an die Stelle der entledigten Domherrenstelle eingesetzt, um aber das Domkapitel gänzlich in seinen Gliedern aufzuheben, wurden im Jahre Christi 1648 nach dem münsterischen Frieden alle katholische Geistliche von den Domherrnpfründen gänzlich ausgeschlossen, und diese den Akatholischen in Zukunft allein eingeraumet. Eben dieses war jener unglückliche Zeitpunkt, nach welchem der geringe übrige Theil des Utrechter Domkapitels, so sich zwar nach verfallenem bischöflichen Sitze in einer Unthätigkeit befand, ausgestorben war, und worauf die Domherren zu Utrecht (damit wir uns der eigenen Worte der Gegner bedienen) keine Nachfolger mehr bekamen. Von diesem Verfalle an war sogar der Name eines Erzbischofes, eines Kapitels, und eines katholischen Domherrn ganz in Vergessenheit gekommen, und die Utrechter selbst können nie die väterliche Sorgfalt des päbstlichen Stuhles verkennen, dem sie jene Früchte zu verdanken haben, die nach auf-

welche Gott Willibrorden zu dem apostolischen Amte berufen hat. In Brittannien und Irrland hatte die Pest geherrschet. Dieser nahen Todesgefahr zu

aufgehobenem erzbischöflichen Sitze in ihrem Weinberge gesammelt wurden. Im Jahre Christi 1680 ließen sich die Jansenisten, die aus Frankreich vertrieben waren, in Holland nieder, und um sich daselbst festsetzen zu können, und nach der Zeit sich einer gewißen Herrschaft anzumaßen, ließen sie sich bey der daselbst eingeführten Mission gebrauchen. Sie spielten ihre Ränke so gut: daß sie einen der päbstlichen Statthalter, der über diese Mission gesetzt war, ganz in ihre Fallstricke bekamen. Nun trachteten sie nichts anderes: als daß nur kein solcher in Zukunft zum päbstlichen Statthalter ernannt würde, der ihrer jansenistischen Parthey zuwider wäre. In dieser Absicht baten sie in aller Unterthänigkeit, ohne noch dazumal von einem Kapitel, oder Erzbischofe zu träumen, den päbstlichen Stuhl: er möchte ihnen einen gewißen Peter Codde zum Nachfolger Nercassels des päbstlichen Statthalters geben. Weil aber dem päbstlichen Stuhle die Denkungsart des Codde, und das Verständniß mit seinen Anhängern nicht lange verborgen bleiben konnte, wurde dieser nach erhaltener Würde von selber bald darauf wider abgesetzt. Die Jansenisten, welche dadurch ihre ganze Rathschläge vereitelt sahen, waren darüber dergestalt aufgebracht: daß sie einige Rechte erdachten und vorgaben. Sie warfen sich wider den heiligen Stuhl auf, Acht aus ihnen nahmen den Titel der Domherren von Utrecht an, gaben sich für rechtmäßige Nachfolger des ehemaligen Domkapitels aus, und in dieser widerspenstigen Einbildung schritten sie im Jahre 1724 zur Wahl eines Erzbischofs, und verursachten jene Spaltung, die wir noch heut zu Tage sehen. Dieses ist die Ursache, warum der päbstliche Stuhl das Oberhaupt der Kirche zu Utrecht für einen unächten Erzbischof, und die 8 Priester für Afterdomherrn ansieht, und als einen ansteckenden Theil von der Gemeinschaft der heil. Kirche auch noch heut zu Tage ausschließt, wovon wir an seinem Orte mehreres melden werden. Nicht allein katholische, sondern auch protestantische Schriftsteller nennen Utrecht das Nest der Jansenisten; und Büsching in seiner neuesten Erdbeschreibung 4 Theile. Seite 140. erzählt folgendes davon: Es hat hier (nämlich zu Utrecht) das

zu entgehen, machte Egbert, ein Mönch aus Engelland, Gott ein dreyfaches Gelübde, zu welchem er nach der Zeit noch ein anderes hinzufügte. Seinem priesterlichen Charakter volle Verdienste zu verschaffen, und vielen nützen zu können, nahm er sich vor, den Frießländern das Evangelium zu predigen, oder aber die Gräber der heil. Apostel zu besuchen. Gott schien die Bekehrung der Frießländer einem andern vorbehalten zu haben; denn weder Egbert, welchen ein gewaltiger Sturm in sein Vaterland zurückgeworfen hatte, noch sein Mitgesell Wig-
690. bert, der im Jahre Christi 690 diese Völker Gott zu gewinnen versucht hatte, waren im Stande ihr großes Vorhaben auszuführen. Der letztere arbeitete zwar an dieser Bekehrung zwey Jahre; aber seine Bemühungen waren fruchtlos. Er kehrte demnach in sein Vaterland zurück, und seine ganze Beschäftigung blieb mit Gott. Willibrord, der dazumal in das dreyunddreyßigste Jahr gieng, hörte: daß in den benachbarten mitternächtlichen Strichen Deutschlands eine zwar große Erndte, aber ein Mangel an denjenigen wäre, die diese himmlischen Früchte einsammelten. Er faßte den Entschluß dahin abzuschiffen, und nahm 11 Mitbrüder mit sich, die alle der nämliche apostolische Geist beseelet, und deren einige für

das Haupt der Jansenistischen Katholiken seinen Sitz, und nennt sich einen Erzbischof zu Utrecht. Was übrigens die Quellen anlangt, deren wir uns bey gegenwärtigem chronologischen Verzeichniße bedienet haben, so finden wir überflüßig, sie hier einzeln anzuführen, nachdem sie ohnehin an ihrem Orte angemerket sind.

für die Verbreitung des Glaubens den Marterzweig zum Lohne davon getragen, einige hingegen aus ihnen als Bischöfe die Tage ihres Lebens in dem Predigtamte und mit dem Ruhme der Heiligkeit sanft beschlossen haben. Nachdem Willibrord zu Utrecht angelangt war, führte er daselbst einen Lebenswandel, der ganz nach dem Geiste der ersten Kirche, und nach dem Beyspiele der Apostel eingerichtet war. Er verkündigte daselbst das Evangelium, und sein rastloser Eifer erstreckte sich weit und breit umher. Nur Radbod, der dazumal in Frießland herrschte, und vor dem christlichen Glauben einen Abscheu trug, hinderte ihn so lang, bis er sich von Pipin dem fränkischen Herzoge überwunden sah. Von dieser Zeit an gewann der christliche Glaube in diesen Gegenden größeres Ansehen, und auf Pipins Veranstaltung stand Willibrorden ungehindert der Weg offen, im ganzen Frießland das Wort Gottes zu verkündigen. Nachdem Willibrord in Bekehrung der Heiden einige Jahre zugebracht hatte, wurde er von Pipin dem Obersthofmeister im Jahre Christi 696 zu dem Pabste Sergius nach Rom gesandt, der ihn zum Erzbischofe nicht allein über ganz Frießland, sondern auch über die benachbarten Völker am Tage der heil. Cäcilia geweihet, seinen Namen geändert, und Klemens genannt hat. Bey seiner Zurückkunft von Rom sah er die reichen Früchte, die in seiner Abwesenheit Swigbert, sein Mitarbeiter in dem nämlichen Weinberge des Herrn gesammelt hatte. Willi-

Alcuin. loc. sup. cit. c. 5. Bockenberg brev. Catal. Epp. pag. 1.

Ioan. Beka, et Wilhelm Heda de Ep. Vltraject Batav. Sac. P. I. p 36. et seqq.

Barre Geschichte Deutsch. Tom. I. p. 695.

696.

librord erbaute verschiedene Klöster, worunter sich
Batav. Sac. P. I. p. 37. jene zu Echternach und Susteren befanden, und errichtete zu Utrecht eine Kathedralkirche, die er zu Ehren des heil. Martin von Tours eingeweihet, und bey welcher er Domherren eingeführet hat, die, ob sie gleich in klösterlicher Zucht nach der Regel des heil. Augustins oder Isidors lebten, dem ungeachtet dennoch keine Mönche waren. Willibrords Eifer, auch noch anderen Völkern das Licht des wahren Glaubens beybringen zu können, erstreckte
Beka Heda de Epp. Vltraj. Batav. Sac. P. I. p. 38. sich bis nach Dänemark; allein, wie man liest, so regierte um diese Zeit daselbst Ungend, ein Mann von viehischer Grausamkeit, der zugleich eines verstockten Herzens war. Durch göttliche Fügung geschah es indessen doch: daß er diesen Prediger des Evangeliums auf eine anständige Art behandelt hat. Als Willibrord sah: daß er bey
Calles Annal. Eccl. Tom. II. pag. 128. et 129. den Dänen sehr geringen Nutzen schaffen würde, und seine Bemühung daselbst Gott Seelen zu gewinnen vergebens angewandt war; nahm er im Jahre Christi 703 von dannen 30 Knaben mit sich,
703. die er unter Weges getaufet hatte, und eilte auf solche Art zu dem erwählten Volke des fränkischen Königreiches zurück. Auf seiner Rückreise kam er auf eine Insel, die von dem Abgott Fosites Fositesland, oder Fosetisland genannt wurde. Ein entstandener Sturm nöthigte ihn daselbst einige Tage sich aufzuhalten, bis ein günstiger Wind seine Abreise gestattete. Es fehlte nicht viel: daß Willibrord auf dieser Insel sein Leben eingebüßet hätte,

te, weil er dreyen die heil. Taufe ertheilet hat. Doch Gott schützte ihn auf eine wunderbare Weise, und Willibrord entgieng der Wuth dieses abgöttischen und grausamen Volkes. Pipin bezeigte über die Zurückkunft dieses apostolischen Mannes große Freude. Er beschenkte ihn, räumte ihm verschiedene Oerter, Güter und Grundstücke ein, bat ihn *in dem* Predigtamte weiter fortzufahren, die Abgötterey aus ihrer Wurzel zu heben, und auf diesem nämlichen Felde den Saamen des göttlichen Wortes zu säen. Alles dieses that Willibrord mit unermüdetem Eifer. Er wanderte durch alle diese Landesgegenden, durch alle Dörfer, Flecken und Städte, wo er zuvor geprediget hatte, und setzte auf solche Art im Frießland seine ehemalige apostolische Arbeiten wieder fort, bis er nach einem ruhmvollen und heiligen Lebenslauf den 6 Tag des Wintermonats im Jahre Christi 739 das Ziel seiner Tage erreichet hat. Ein himmlisches Licht, so man bey seinem Sterbelager bemerkte, und ein wunderbar und angenehm hervorduftender Geruch schien die Verdienste dieses großen Mannes der Welt entdeckt und bestättiget zu haben. Er erreichte das einundachtzigste Jahr seines Alters, wovon er beynahe 50 Jahre mit vielem Schweiße und Gefahren in Bekehrung der Frießländer zugebracht hatte. Obgleich Willibrord eines ruhigen und sanften Todes starb, so stand doch sein Leben bey verschiedenen gefahrvollen Ereignißen oft auf der Spi-

Brower. Annal. Trevir. lib. 7 Heda p. 27. et 28. Calles Annal. Eccl. T. II. pag. 130.

739.

Heda Beka de Epp. Vltraj Calles Annal. Eccl. Tom. II. pag. 225. et 226.

tze

ße. Wie es ihm im Fositeslande ergangen, wurde oben gemeldet. Als er auf einer Insel Seelands, Walchern genannt, den Götzen, der als ein Ueberbleibsel des abgöttischen Alterthums sehr verehret wurde, niederreißen wollte; fuhr derjenige, unter dessen Verwahrung dieser Götze stand, in voller Wuth mit gezücktem Schwerte auf ihn los, und ließ den Streich auf sein Haupt fallen; allein Gott schützte seinen Diener, und Willibrord kam ohne Wunde davon. Wir lesen noch andere Lebenszufälle und Ereigniße dieses Heiligen, woraus wir abnehmen, wie sehr die göttliche Vorsicht für ihn gewachet, und wie besonders Gott sowohl ihm, als auch durch ihn andern seine Gnaden zufließen ließ. Er öffnete ihm und seinen Mitgesellen eine geschmackvolle Quelle, als sie am süßen Wasser Mangel gelitten hatten. Es war nicht genug den Wein in seinem Gefäße vermehret zu haben; sondern Gott ertheilte demselben überdieß noch eine ganz besondere Kraft, Krankheiten damit zu heilen. Das liebvolle Betragen Willibrords und seine Sanftmuth vermochte alles, sogar für seine Feinde, und die ihn mit Unbilden überhäuften, bey Gott zu erbitten, und er ließ keine Gelegenheit vorüber, um jederman nützen zu können. Sein Leichnam wurde zu Echternach in dem nämlichen Benediktinerkloster beerdiget, so er erbauet hatte. Willibrorden machten sowohl seine erhabenen Tugenden als Wunderwerke berühmt, und in den Augen der Christenwelt verehrungswürdig; eben darum verdiente

te er auch in die Zahl der Heiligen eingetragen zu werden. Wie uns ferner die Geschichte den heil. Willibrord schildert, so war dieser von wohlgebildeter Leibesgestalt, anmuthiger Beredsamkeit, sittsam in seinem ganzen Betragen, eifrig und rastlos für die Beförderung der Ehre Gottes, und durchaus würdig, daß sich Gott desselben als eines Werkzeuges bediente, durch welchen er die Frieß- Batav. Sac. länder und andere benachbarte Völker zur Erkennt- P. I. pag. niß des wahren Glaubens berufen hat. 38. et seqq.

2. Bonifaz, sonst auch Winfried genannt, der erste Erzbischof zu Maynz, verwaltete zugleich die Kirche zu Utrecht. Die Geschichte ist voll sei- Godeau ner rühmlichen Thaten, womit er sich durch seine Kirchesch. Bekehrungen, und durch die Verkündigung des wah- XXI. Th. ren Glaubens um ganz Deutschland verdient ge- §. 119. u. macht hatte. Ihm bleibt der ewige Ruhm der Apo- f. Act. SS. stel Deutschlands gewesen zu seyn. Als Bonifaz Bened. T. IV. pag. 138. an dem großen Werke die meineidigen Völker in Frießland auf den Weg des Heils zurückzuführen arbeitete, wurde er und seine Mitgesellen im Jahre Christi 755 den 5 Tag des Brachmonats von einer Rotte 755. der Barbaren überfallen und umgebracht. Auf solche Art wurden seine vollen Verdienste mit der Marterkrone belohnet, nachdem er die Kirche zu Utrecht 16 Jahre regieret hatte. Er verdiente vorzüglich in die Reihe der Heiligen gesetzt zu werden, für welchen ihn auch die Kirche heut zu Tage verehret. Sein Leich-

nam wurde nach Fulda gebracht, bey dessen Grabstätte viele Wunder geschahen.

Obgleich die Kirche zu Utrecht zu den Zeiten der heiligen Willibrords, und Bonifaz in dem Ansehen einer Metropolitankirche gestanden hatte; so wurde sie doch durch die öftern feindlichen Einfälle um dasselbe gebracht, und fieng allmählig an, unter der Kirche zu Köln, die sich dazumal im blühenden Zustande befand, zu stehen, wiewohl der heil. Bonifaz Klagen und Beschwerden dawider geführet hat. Der ganze Umfang des Utrechter Kirchsprengels wurde von den Sachsen und Ostfrießländern unter Anführung des Herzogs Widekind, und hierauf von den Dänen und Nordmännern dergestalt verheeret und verwüstet: daß die Kirche nicht einmal ihren Bischof zu unterhalten im Stande war. Der Gebrauch der Bischofmütze war abgekommen, und wurde erst zu den Zeiten des Bischofes Godebalds wieder eingeführet, wie dieses die alten Siegel zu erkennen geben, woraus man abnimmt: die Bischöfe von Utrecht mögen entweder gar keine Infel gehabt, oder wenigstens doch sich derselben nicht bedienet haben.

Barre Geschichte Deutschl. Tom. I. p. 762. 763.

Heda de Ep. Vitraj. p. 34. 37. not. l.

3. Gregor, den wir ebenfalls in der Zahl der Heiligen verehren, wird zwar für den dritten Bischof zu Utrecht angegeben, ob er gleich nur als Abt der Verweser dieser Kirche war. Der Erzbischof von Köln, welcher sich dazumal das Recht auf die Kirche

Calles Annal. Eccl. Germ. T. II. p. 424. Serrar. Rer. Mogunt. lib.

che von Utrecht zugeeignet hatte, ließ es nicht zu: daß Gregor zum Bischofe geweihet werden sollte. Im fünfzehnten Jahre seines Alters verließ Gregor, der vom adelichen Geschlechte abstammte, sein väterliches Haus, ward ein Jünger des heil. Bonifaz, uud begleitete ihn im Jahre Christi 723 auf seiner zweyten Reise nach Rom, allwo er sich einen Vorrath geistlicher Bücher sammelte, die er nicht ohne Beschwerniße mit sich genommen hat. Mit Bewilligung des heil. Bonifaz nahm er auch noch zween engelländische Jünglinge mit sich, die ihm als Jünger nachfolgten, und Marchelm und Markuin hießen. Es ereignete sich: daß zween Brüder des heil. Gregors von Straßenräubern im Walde umgebracht wurden. Die Thäter wurden dem heil. Gregor vorgeführet, und nach den damaligen Gesetzen der Barbaren hieng es bloß von der Willkuhr der Nächstverwandten ab, zu was für einer Strafe sie dergleichen Mörder verurtheilen wollten. Gregor war nicht allein großmüthig genug, ihnen ihr Verbrechen zu verzeihen; sondern er speisete, und kleidete sie sogar, warnte sie nur in Zukunft vor diesem Laster, und, um sie vor der Rache ihrer übrigen Feinde sicher zu stellen, ließ er sie unter guter Bedeckung in ihre Heimath zurückziehen. Als Gregor nach dem Tode des heil. Bonifaz die Kirche zu Utrecht regierte, zählte er viele Jünger, die er aus verschiedenen Völkern gesammelt, und für deren zeitliches und ewiges Wohl er als ein wahrer Vater gesorgt hatte. Er saß beynahe alle Tage früh mitten unter ihnen, hörte ihre

3. not. 12. p. 457. Godeau T. XXIII. §. 11. an. 12. Baron. Brower. Mabill. Saec. III. Benedict. Part. 2. Fleury. Hist Eccl. T. 10. pag. 394. et seqq Coint. ad ann. 776 n. 27. Mabillon ad vit. S. Ludg. A. 23.

Fragen an, belehrte sie, und bildete sie vollkommen nach seinem Geiste. Viele aus ihnen wurden zu Bisthümern befördert, unter welchen sich der heil. Ludger, der erste Bischof zu Münster befand. Gregor liebte überhaupt das gemeinschaftliche Leben, und hatte nie in seiner Kost, oder Kleidung etwas Sonderliches. So sehr er seinen Zöglingen die Mäßigkeit und Sparsamkeit einschärfte, eben so sehr verabscheuete er allen Geiz. Er nannte den Reichthum ein süßes Gift, so zum Untergange der Seelen gemischt wird, und bezeigte sich sehr freygebig gegen die Armen. Im siebenzigsten Jahre seines Alters wurde der heil. Gregor von einem Schlagfluße berührt, und lebte noch drey Jahre darnach, die er in klösterlicher Uebung, und im Unterrichte seiner Zöglinge verdienstvoll zugebracht hat. Gott erleuchtete ihn: daß er künftige Dinge einsah. Er wußte nicht allein den Tag seines zeitlichen Hintrittes voraus, sondern ihm war sogar bekannt, daß Albrich sein Vetter zugleich auch sein Nachfolger wurde, der eben 3 Tage vor seinem Ende angekommen war, wie er es vorhergesagt hatte. Als er dem Ziele seines Lebens nahe war, verlangte er in die Kapelle des Heilandes getragen zu werden, allwo er nach verrichtetem Gebete, und nachdem er den Leib, und das Blut Jesu Christi empfangen hatte, Gott seinen Geist aufgab. Er starb den 25 Tag des Sommermonats. Ob man gleich bey den Geschichtschreibern verschiedene Meinungen antrifft, in welchem Jahre nämlich der heil. Gregor das Zeitliche gesegnet haben soll; so

Annal. Tilian. Loisel. Laurish. ad ann. 777. Miraeus Tom. I. Diplom.

so ist doch die Meinung derjenigen, welche das 776ste Jahr angeben, die wahrscheinlichste, indem man von dem darauf folgenden Jahre liest: daß in demselben Albrich sein Nachfolger von Karl dem Großen beschenket worden ist.

Belg. c. 6. pag. 245. Pagi Crit. in Baron. ad ann. 776. n. 13. Brower. Mabill. Henschen. in Com. ad vit. S. Ludg. pag. 13. Calles Annal. Eccl. Germ T. II. pag. 423.

4. Albrich oder Albrecht, ein Vetter des heil. Gregor, empfieng die bischöfliche Weihe im Jahre Christi 777, weihete hierauf den heil. Ludger zum Priester, und schickte ihn ab, die Frießländer zu bekehren. Albrich bediente sich ebendesselben, als er den zu Deventer wunderbar entdeckten Leichnam des heil. Lebuin an einen ansehnlichern Ort übertragen ließ. Zur nämlichen Zeit, als die Sachsen und Frießländer einen Aufstand erwecket hatten, starb Albrich im Jahre Christi 784 den 20 Tag des Wintermonates, obgleich die Kirche zu Utrecht den 14 Tag des besagten Monats sein Andenken feyert.

777.

Altfrid. in vit. S. Ludg. c. 3. n. 13. 14. 15. Chron. Moissiac. ad ann. 784. Batav. Sac. P. I. pag. 96. Pagi Crit. in Baron. n. 15. Calles Annal. Eccl. Germ. T. II. p. 526. 450. 451.

5. Theodard, ein gebohrner Frießländer, folgte dem Bischofe Albrich in der Regierung der Kirche zu Utrecht nach. Er zeichnete seinen Lebenslauf durch seine besondere Gelehrsamkeit und seinen Eifer in dem Predigtamte aus. Die Geschichtschreiber kommen in dem Jahre seines zeitlichen Hintrittes nicht überein, weil einige behaupten wollen: er wäre im Jahre Christi 790 gestorben; andere hingegen setzen gar die Zeit seines Hinscheidens auf das Jahr 780 zurück. Sein Leichnam wurde in der Kirche des Heilandes zur Erde bestattet.

784.

Heda. Beka de Epp. Vltr. Bokenberg. Batav. Sac. P. I. p. 96.

790.

6. Harmakar, Hermakar, oder welchen andere auch Erwachter nannten, ebenfalls ein Frießländer, war der sechste Bischof zu Utrecht. Von ihm liest man: daß er ein gelehrter und gottesfürchtiger Mann gewesen war. Er starb den 28 Tag des
808. Sommermonats im Jahre Christi 808, oder nach
Batav. Sac. P. I. pag. 97. anderer Zeitberechnung in dem darauf folgenden Jahre, dessen Leichnam zu seinen Vorfahren in der Kirche des Heilandes beygesetzt wurde.

7. Rixfried, oder Richofried, ein gelehrter, eifriger, und für das Wohl seiner Kirche wachsamer Bischof. Er erfuhr viele Gnaden und Wohlthaten,
Calles An. Eccl. Germ. Tom. III. pag. 193. theils von Kaiser Karl dem Großen, theils von seinem Sohne Ludwig. Ihm wurde die Erziehung des heil. Friederichs, der ihm in dem Bisthume nachfolgte, anvertrauet, den er von Jugend an in den Wissenschaften gebildet, die Bahn der Tugend gehen gelehret, und zum Priester geweihet hatte. Nach einer ruhmvollen Regierung übergieng Bischof Rixfried in die Wohnstätte ewiger Ruhe im Jahre
827. Christi 827.

8. Friederich I, dessen große Verdienste ihm den Rang unter den Heiligen einräumten, war aus
Calles Annal. Eccl. Germ. T. III. pag. 192 et seqq. Crit. Pagi in Baron. Frießland unweit von Franecker aus einem vornehmen Geschlechte gebürtig. Von seinen Erziehungsjahren und Beförderung zu den heiligen Weihen ist bereits oben gemeldet worden. Er machte sich durch seinen unsträflichen Lebenswandel, Eingezogenheit,

Lie-

Liebe und Mäßigkeit bey jederman dergestalt beliebt: daß aller Augen auf ihn gerichtet waren, und er nach dem Tode Rixfrieds einmüthig zum Bischofe von Utrecht verlangt wurde. Diese Einstimmigkeit des Volks und der Klerisey erfreuete Kaiser Ludwig den Frommen, der sogleich die Wahl des heil. Friedrichs guthieß, ihn im Jahre Christi 828 in dem Bisthume einsetzte, und ihm den Auftrag machte, die Ueberbleibsel des heidnischen Landes auszurotten, und die Insel Walchern von den überhand genommenen blutschändischen Ehen zu reinigen. So willfährig der heil. Friedrich diesen Auftrag annahm, eben so sehr suchte er die bischöfliche Würde von sich abzulehnen. Sobald er sich aber dennoch dieser Amtsbürde unterzogen hatte, weihete er sich ganz dem apostolischen Amte, und war in Erfüllung seiner Pflichten unermüdet. Er wählte sich mehrere eifrige Mitarbeiter in dem Weinberge des Herrn, verschickte sie in alle Gegenden seines Kirchsprengels, worunter sich der heil. Odulf, ein Domherr von Utrecht befand, dessen er sich zur Tilgung der arianischen Ketzerey, die in Frießland an verschiedenen Orten eingerissen war, vorzüglich bediente. Sich selbst machte der heil. Friedrich die Insel Walchern zu seinem Felde apostolischer Arbeiten, allwo er gleich bey seiner Ankunft eine Versammlung hielt, das ächte Glaubensbekenntniß von dem Geheimniße der allerheiligsten Dreyfaltigkeit unter die Vorsteher und Seelsorger vertheilen ließ, und alle Anstalten traf die daselbst herrschenden blutschändischen Ehen gänzlich zu vernichten. Als der

[Margin: ad ann. 828. n. 9. — 828. — Biograph. S. Frid. Ep. c. 1. 2. 3. apud. Bolland. ad 18. Jul. Act. S. Frid. Vltr. ap. Cuper. ad eund. diem. Bocckenb. ap. Script. Batav. Sac. p. 103. — Biograph. S. Frid. Ep. c. 4. 5.]

heil. Friedrich zur Erreichung dieses Vorhabens seinen ganzen Eifer angewandt, und die Zeit seines bischöflichen Amtes in vielem Schweiße zugebracht hatte; sammelte er zwar viele Früchte; er zog sich aber auch andererseits einen unvermeidlichen Haß derjenigen zu, die in ihrer Bosheit erhärtet, und von den Abwegen ihrer Gottlosigkeit nicht zurückzuführen waren. Daher geschah es: daß man nach seinem Leben strebte, und er dem ihm bereiteten Tode nicht entgehen konnte. Friedrich wurde an einer doppelten Wunde tödtlich verletzt, und stieg noch, bevor er starb, in eine unterirdische Höle hinab, allwo er nicht allein den feindlichen Einfall der Nordmänner, sondern auch die Verheerung Frießlands, und den Greuel der Verwüstung seiner Stadt vorgesagt hatte.

Psal. 114. v. 9. Ich will dem Herrn im Lande der Lebendigen wohlgefallen, waren seine letzten Worte, unter welchen er im Geruche der Heiligkeit den 18 Tag

838. des Heumonats im Jahre Christi 838 Gott seinen Geist aufgab. Der Leichnam dieses herrlichen Blutzeugen wurde in der Kirche des Heilandes beerdiget, und wird heut zu Tage von der allgemeinen Kirche verehret. In was für einem Ansehen aber der heil. Friedrich auch schon bey Lebzeiten gestanden habe, erhellet hieraus, weil ihm der heil. Raban, der nachher Erzbischof zu Maynz wurde, die Auslegung über das Buch Josue zugeeignet, ihm zu Ehren Verse verfasset, und sich seinem Gebete empfohlen hat. Es giebt mehrere alte Schriftsteller, welche behaupten wollen: der heil. Friedrich wäre auf Zuthun der

Guiliel. Cuper. Comment. praev. ad act. S. Frider. §. II. n. 14. idem ex Brow. ibid. n. 15. Molan. de SS. Belg. ad 18 Jul.

Kai-

Kaiserinn Judith meichelmörderischer Weise von der Welt geschafft worden; allein Gelehrte unserer Zeiten, die diese Erzählung aus ächtern Quellen untersucht haben, finden Grund genug, die Kaiserinn von einer so schwarzen Beschuldigung loszusprechen, und diesen ganzen Umstand für falsch zu erklären. Diese schreiben vielmehr seinen Martertod jener Strenge zu, mit welcher er auf die Aufhebung der dazumal eingeschlichenen blutschändischen Ehen gedrungen, und wodurch er den Zorn der Widerspenstigen gereitzet hat, die seinem Leben so lange nachlauerten, bis sie ihre Rache an ihm abzukühlen Gelegenheit fanden, und ihn für die Vertheidigung der Gesetze sterben sahen.

item ap. Sur. ad eund. diem T. 4. Baron. ad ann. 838. n. 3. et seqq. Crit. Pagi in Baron. ad ann. 838. n. 5. Baillet in vit. SS. ad 18 Iul. Batav. Sac. P. I. p. 101. Calles Annal. Eccl. Germ. T. III. p. 293. Coint. ad eund. ann. n. 35. et seqq. Bockenb. Batav. Sac. P. I. 108. Heda de Epp. Vlt. pag. 51.

9. Alfrich, ein Bruder des heil. Friedrich, wurde bey Gelegenheit, als die Domherren zu Utrecht in der Wahl eines neuen Oberhauptes nicht einstimmig werden konnten, durch Vermittlung des heil. Odulf zum Bischofe erwählt. So häßlich auch immer seine Leibesgestalt und Gesichtszüge gewesen seyn mögen; so fand man doch an ihm schöne Geistesfähigkeiten, und hervorleuchtende Tugenden, die den Mangel der erstern reichlich ersetzten. Er eiferte für die Religion, stärkte die Wankenden in dem wahren Glauben, verbannte die Ketzereyen, und verachtete allen Reichthum. Gottselig beschloß er die Tage seines Lebens den 15 Tag des Sommermonats im Jahre Christi 845, unter dessen Regierung die Nordmänner, Dänen und Schweden in Deutschland und Frankreich greuliche Verwüstungen angerichtet 845.

Batav. Sac. P. I. pag. 109.

haben. – Einige machen Egiharden zum Nachfolger Alfrichs in dem Bisthume zu Utrecht. Da aber dieser kein Bischof, sondern nur ein Abt war, so haben ihn neuere Geschichtschreiber nicht einmal in das allgemeine Verzeichniß der Bischöfe zu Utrecht eingeschaltet.

Beka de Epp. Vitr. p. 28. in annot. b. Heda pag. 54. Bockenb. p. 8.

10. Ludger, aus Frießland gebürtig, ein sanftmüthiger und friedliebender Herr, stand der Kirche zu Utrecht mit vieler Wachsamkeit vor. Er richtete seinen Augenmerk vorzüglich auf die Erhaltung der Kirchenzucht; und wo ihm seine bischöfliche Amtsverrichtungen übrige Zeit ließen, wandte er diese größten Theils zur Lesung geistlicher Bücher an. Er soll die letzten Tage seines Lebens im Elende beschlossen haben, da Utrecht um diese Zeit von den Nordmännern schon verheeret war. Der 22 April des
856. 856 Jahres ist der Tag, an welchem sein zeitlicher Hintritt angemerket wird.

Batav. Sac. P. I. pag. 116. et 117.

11. Unger folgte an die Stelle des Bischofs Ludger. Die Geschichte rühmet ihn als einen gelehrten, und heiligen Mann, und nennet seinen Lebenswandel untadelhaft und tugendsam. Er war wirklicher Bischof von Utrecht, ob ihn gleich die Streifereyen der Nordmänner von seinem Sitze vertrieben haben, und er auf solche Art von seiner
866. Kirche abwesend im Jahre Christi 866 den 1 Jener den Lauf seines Lebens vollendet hat. Der Ort, wo er starb, und wo sein Leichnam begraben liegt, ist unbekannt.

12. Odibold, oder Othibald gelangte durch verschiedene geistliche Würden stufenweise zu dem bischöflichen Sitze von Utrecht. Er erhielt vom König Zwentibold die Bestättigung der Güter und Freyheiten für seine Kirche, die sie von seinen Vorfahren bekommen hatte. Wohlverdient um seine Kirche, und mit dem Nachruhm eines frommen und eifrigen Bischofs begab sich Odibold im Jahre Christi 899 den 10 Tag des Christmonats zur ewigen Ruhe, dessen Leichnam in der Kirche des Heilandes seinen Vorfahren beygesetzt wurde.

Dipl. Zwent. R. apud Hed. pag. 63. Beka. Batav. Sac. P. I. pag. 118.

899.

Johann Becka giebt einen gewißen Egilbold, der ein Mann von Verdiensten gewesen seyn soll, und den er mit unter die Gelehrten zählet, für den Nachfolger Odibolds aus, der aber der Kirche zu Utrecht eine sehr kurze Zeit vorgestanden hatte. Wilhelm Heda ist der nämlichen Meinung. Allein wie der erstere dafür hält, so soll er doch seine Kirche wenigstens 10 Monate regieret haben, und den 25 Tag des Herbstmonats im Jahre Christi 900 verschieden seyn. Wenn nun aber Egilbold von Odibolden unterschieden, und nicht der nämliche gewesen wäre; so würde Regino, ein gleichzeitiger Schriftsteller, nicht so zuverläßig geschrieben haben: daß Radbod die Stelle Odibolds ersetzt hätte, welcher Meinung auch Miräus und Mabillon beystimmen.

Beka in Chron. Cales Annal. Eccl. Germ. T. IV. p. 769.

900.

Mirae. in Annal. Belg. Mabil. Annal. Benedict. ad Saec. V.

13. Radbod der XIII. Bischof zu Utrecht, stammte von königlichem Geblüte ab, und führte von

Anonym. in vit. S. Radbodi

Rad-

(Ep. c. 1. et seqq. Bodeau chron. Verz. der Erzb. zu Köln XVI. Th. S. 72. 73. Batav. Sac. P. I. p. 140.)

Radboden, dem Könige in Frießland, der seiner Mutter zweyter Uraltvater war, seinen Namen. Als Jüngling kam er zu seinem Oheim Günther, der ehemal Erzbischof zu Köln gewesen war, und wurde bey ihm in den Wissenschaften unterrichtet. Als aber dieser wegen Walraden Heurath seines Amtes entsetzt wurde, begab er sich zuerst zu Karl dem Kahlen, und von dannen zu seinem Sohne Ludwig, keineswegs zwar in der Absicht um dadurch zu ansehnlichen Ehrenstellen zu gelangen; sondern weil dazumal bey dem königlichen Hofe die Wissenschaften eifrig betrieben wurden. Nicht allein durch seine große Kenntniße, sondern vorzüglich durch sein wohlgesittetes und untadelhaftes Betragen gewann er aller Herzen, und mit seinem Alter wuchs zugleich die Hochschätzung, die man gegen ihn hegte. Als nach

(Anonym. ubi sup. c. 4.)

dem Tode Odibolds der bischöfliche Sitz zu Utrecht entlediget war, wurde er auf Verlangen der Klerisey, des Königs, der Vornehmsten und des Volkes wider seinen Willen, und ohne daß er etwas davon wußte, an diese Stelle erwählt. Es herrschte noch dazumal bey der Kirche zu Utrecht, und unter den Domherren eine genaue Beobachtung der klösterlichen Zucht. Radbod lebte derselben vollkommen nach, und enthielt sich nicht allein von allen Fleisch- und anderen kostbaren Speisen; sondern beobachtete überdieß eine zwey- auch dreytägige Fasten. Je mehr er sich selbst entzogen hatte, destomehr blieb ihm für die Armen übrig, ihren Bedürfnißen beyzuspringen, und ihr Schicksal zu erleichtern. Diese bedrängte

Klas-

Klasse der Menschen lag ihm nahe am Herzen, und er sah sie nicht anders als sein Erbtheil an. Er wußte sich von allem Irrdischen loszureißen, und scheuete alles, was man Pracht, äußerlichen Prunk, und Geräusch der Welt zu nennen pflegt. Seine redende Beyspiele waren ein lebhaftes Bild des Lebens der Heiligen. Als ihn die Nordmänner, und Dänen hart verfolgt hatten, sah er sich genöthiget, nach Deventer zu flüchten. Weil er aber auch da vor ihrer Wuth nicht sicher war, nahm sich Gott seiner an, strafte seine Feinde mit der Pest, und ließ die meisten davon eines elenden Todes sterben. Radbod drang in die Geheimniße zukünftiger Dinge. Er wußte die Zeit seines zeitlichen Hintrittes drey Jahre vorher. Dieses mag ihm etwa die göttliche Mutter geoffenbaret haben, als sie ihm mit den heiligen Jungfrauen Thekla und Agnes bey seinem Krankenlager erschienen war, und ihm voll Anmuth zu verstehen gab: daß er zwar von seiner damaligen Krankheit genesen, doch aber nicht lange mehr darnach unter den Sterblichen herumwandeln werde. Diese wunderbare Erscheinung hatte Radbod selbst einigen seiner Vertrauten mit einer genauen Schilderung der Umstände entdeckt. Von seinem nahen Ende voraus erinnert, bereitete er sich zu demselben durch Fasten, Bethen, Wachen, Almosengeben, und andere gottselige Werke. Als er sich zu Drente, so zwischen Gröningen und Coevorden liegt, von einem Fieber überfallen sah, ließ er sich sogleich nach Otmarsen übertragen. Unerschrocken, und mit heite-

Idem ibid. ac 4. ad c. 9. Mabillon in obſervat. ad vit. S Radb Saec. V. p. 26.

ibid. c. 9. 10. 13.

te:

terer Gesichtsmiene sah er daselbst seiner Auflösung
entgegen, nicht anders als ob er zu dem Gastmahle
Idem ibid. Christi geladen wäre. Man weis nicht: ob er eben
c. 12. 14. Heda. Beka dazumal jene Verse: Efuries, te Christe etc.
Batav. Sac. verfaßt habe, mit welchen er seine Seele zur göttli-
P. I. p. 120. chen Wegzehrung vorbereitet hat. Da indessen der
Wintermonat zu Ende gieng, rückte auch Radbod
seinem Lebensziele näher zu. Diese letzten Augenblicke
kamen ihm ganz willkommen. So lang sich seine
Zunge bewegen konnte, hörte sie nicht auf, Gott durch
Loblieder zu preisen, die er selbst verfaßt hatte. Auf
917. solche Art übergieng Radbod im Jahre Christi 917
den 29 Tag des Wintermonats frohlockend aus die-
sem zeitlichen Leben in die Wohnstätte ewiger Freu-
den. Ihn verehret die Kirche unter der Zahl der Hei-
ligen, wozu ihn seine große Verdienste und heiliger
Lebenswandel erhoben haben. Sein heiliger Leich-
nam wurde unter großen Zulaufe des Volks, und
mit Begleitung der Klerisey nach Deventer gebracht,
Heda. Tri- und daselbst begraben. Es sind verschiedene kleine
them. Ma- bill. Saec. Werkchen, Lobgesänge und Sinngedichte vorhanden,
V. p. 27. welche der heil. Radbod zu Ehren der Heiligen, und
Calles Annal. Eccl. bey andern mehrern Gelegenheiten verfasset hat, aus
Germ. T. welchen allen sein erhabener Geist, seine Gottesfurcht
IV. p. 96. 97. et 98. und Liebe zu Gott hervorleuchtet.

Batav. Sac. 14. Baldrich, der sich den Beynamen des
P. I. pag. Frommen erworben hatte, ein gelehrter, geschickt,
121. 122. Heda pag. und tugendsamer Mann, wurde in dreyen Jahren
75. et seqq. nach erhaltener Priesterweihe, so wie es ihm der heil.

Rad-

Radbod vorgesagt hatte, zum Bischofe von Utrecht erwählt. Er war der Lehrmeister der Söhne Heinrichs I, und durch sein Ansehen, in welchem er bey den Kaisern stand, erwarb er seiner Kirche große Vortheile. Nicht allein das Bisthum, sondern die Stadt selbst, die gleichsam in ihrem Schutte lag, hatte diesem Bischofe ihre Herstellung und ihren Glanz zu verdanken. Er stieg im Jahre Christi 969 über die Alpen, und brachte aus Wälschland die Leiber der heiligen Urban, Benignus, Pontian, Agnes und anderer Heiligen mit sich. Wie mehrere Geschichtschreiber dafür halten, so starb Balorich in einem hohen Alter, und verdienstvoll den 8 Jener im Jahre Christi 977, dessen Leichnam in der Hauptkirche des heil. Martin beerdiget wurde.

Beka pag. 34. Bockenberg. p. 10. Baron. ad ann. 978.

969.

977.

15. Poppo, welchen andere in dem Verzeichniße der Bischöfe von Utrecht ausgelassen haben, soll im Jahre Christi 984 aus Haß gegen die Kaiserinn Theophania die Parthey Heinrichs II des Herzogs von Bayern ergriffen haben, und abgeschickt worden seyn, ihm die Sachsen auf seine Seite zu gewinnen.

984.

Calles Annal. Eccl. Ger. Tom. IV. pag. 605. 607.

16. Volkmar, ein Frießländer, verwaltete sein bischöfliches Amt mit vieler Wachsamkeit und Treue. Die Geschichte nennet ihn einen guten und heiligen Bischof. Wie andere behaupten, so soll er des heil. Bernwards, Bischofs zu Hildesheim, Oheim gewesen seyn. Er starb, nach dem Zeugniße mehrerer Geschichtschreiber, nicht im Jahre Christi

Batav. Sac. P. I. p. 122

989,

990. 989, sondern 990 den 11 Tag des Christmonates, und liegt zu Utrecht in der Kirche des Heilandes begraben.

17. Balduin I, der XVII Bischof zu Utrecht verwechselte das Zeitliche mit dem Ewigen im Jahre
995. Christi 995, wiewohl andere Geschichtschreiber die Zeit seines Hintrittes auf das vorhergehende 994 Jahr zurücksetzen. Er war ein herrlicher, frommer und berühmter Bischof. Diese wenige Worte enthalten den Lobspruch, den uns die Geschichte von ihm hinterließ. Nach einer vierjährigen Regierung entschlief Balduin den 10 May selig in dem Herrn.

Batav. Sac. P. I. p. 123. et seqq. Beka Chr. Traj. pag. 323. Magn. Chron. Belg. pag. 96. Calles Annal. Eccl. Germ. T. IV. pag. 671. Mirae in Chron. ad ann. 948.

18. Ansfrid oder Aufrid, Graf von Brabant, regierte nach dem Tode Balduins die Kirche zu Utrecht. Er stammte von vornehmem Geblüte ab, und sein Vater hieß Ansfrid Graf von Hoya. Rodbert, Erzbischof zu Trier, sein Oheim ließ ihn in den nöthigen Wissenschaften, von denen sein künftiges Glück abhangen sollte, unterrichten, und empfahl ihn hierauf dem Erzbischofe von Köln, Namens Bruno, daß er ihn in Kriegsdienste aufnahm. Der Umgang mit diesem großen Manne, und seine weise Lehren bildeten den Geist Ansfridens von Zeit zu Zeit zu größerer Vollkommenheit, bis er in die Dienste Otto des Großen getreten, und unter sein Kriegsheer aufgenommen war. Schon als Soldat liebte er die Gerechtigkeit, Freygebigkeit, Andacht, und ließ untrügliche Kennzeichen seiner künftigen Heiligkeit

Sigebert in Chron. ad ann. 997. Alberic. ad

an

an sich merken. Als der Kaiser mit seinem Kriegs- heere nach Rom zog, wählte er sich Ansfriden zu seinem Waffenträger, welcher eben dazumal, als der Kaiser bey dem Grabe der Apostel seine Andacht verrichtete, nach dem damaligen Gebrauche das Schwert über das Haupt des Bethenden hielt. Sobald der Kaiser aus der Vatikankirche zurückge- kommen war, erlaubte er diesem adelichen Kriegs- manne dem Gebete obzuliegen, so lang er wollte, denn er wußte wohl, wie sehr Ansfriden die An- dacht am Herzen lag. So wie Ansfridens Geist versammelt war, wenn er sich mit Gott beschäftig- te; eben so klug, eingezogen, und bescheiden war sein ganzes äußerliches Betragen, wenn er mit Menschen zu thun hatte, und mit ihnen Umgang pflegte. Man konnte gleichsam an seiner Stirne die innere Verfassung seines Gemüthes lesen. Er war im Reden sparsam, und behutsam; wenn er aber für Recht und Billigkeit das Wort führen, und anderen mit heilsamem Rathe beyspringen soll- te, bezeigte er sich eben so beredsam, als einsichts- voll. Wo es um die Handhabung der Gerechtig- keit zu thun war, da blendete ihn kein Schein, und man mochte aufbieten, was man wollte, so stand ihm diese auch um die kostbaresten Geschenke nicht feil. Was aber bey einem Manne von tiefer Betrachtung, der sich die Lesung geistlicher Bücher zu seinem Lieblingsgeschäfte gemacht hat, befremdlich dünkt, ist dieses: wenn Ansfrid Auswürflinge von Menschen und öffentliche Straßenräuber, deren es

ann. 996. Chronograph. Leod. Analist. Saxo ad ann. 995.

Calles Annal. Eccl. Germ. T. V. pag. 94. 95.

Anonym. Vitraj in Vit. S. Ansfrid. c. . ap. Hensch. ad 3 Maji.

dazumal viele in Brabant gab, mit solcher Strenge und Macht verfolgte, daß sie keinen Sicherheitsort finden konnten. Durch diesen Ruhm der Klugheit und Gerechtigkeit zog er sich zwar die Gnade des Kaisers zu; er mußte aber auch andererseits anhören, wie ihn seine Feinde, seines mit geistlichen Uebungen beschäftigten Lebens wegen, spottweise nur einen Mönchen nannten. Ueber alles dieses sah Ansfrid mit Verachtung hinweg. Er hatte eine Tochter, Namens Benedikta, der er eine Erziehung gab, die der seinen gleich kam, und bey welcher man das Bild ihres Vaters nicht verkennen konnte. Diese setzte er in dem Kloster Thorne, welches seine Gemahlinn Hilsundis auf sein Anrathen gestiftet hatte, zur Abtißinn ein, die gegen Fremdlinge und Arme so liebreich und wohlthätig war: daß Gott einstens den Mangel des Weines durch ein Wunder ersetzt hat. Nachdem seine Gemahlinn Hilsundis, die
Idem ibid. c. 1. et 2. ihm in ihrem Lebenswandel nichts nachgab, gestorben, oder, wie der Stiftungsbrief von Thorne lautet, in das Kloster gegangen war; ließ Ansfrid sein Verlangen nach dem Klosterleben deutlicher merken. Es giebt einige, welche behaupten wollen: er wäre schon dazumal in den geistlichen Stand
Miraeus T. I. p. 51. getreten, als er im Jahre Christi 985 die Grafschaft Hoya mit Bewilligung Otto des III dem Bischofe Notker von Lüttich verschrieben hatte; allein es trifft dieses mit demjenigen nicht überein, was der Verfasser seiner Lebensbeschreibung erzählet.

let. Indessen legte Notger für die Wohlthat, die er empfangen hatte, seine Erkenntlichkeit dadurch an Tag: daß er den Kaiser Otto III dahin bewog, nach dem Tode Balduins Ansfriden zum Bischofe von Utrecht zu ernennen. Ansfrid mochte gleich sein Alter, seine Unwürdigkeit, und die geringen Verdienste eines Weltmannes und Soldaten zu einem so heiligen Berufe einwenden, wie er immer wollte, so konnte er doch endlich dem Willen des Kaisers nicht länger widerstehen. Rührend war der Anblick, als er im Angesichte des versammelten Volkes mit seiner Soldatenbinde zugleich auch das Schwert, womit er umgürtet war, auf den Altar legte, und dafür die bischöfliche Mütze empfieng. Noch weit rührender aber war seine Anrede und hohe Betheuerung, womit er sich beym Antritte seines Amtes verbündlich gemacht, und die allen Anwesenden Thränen abgelockt hatte. Die Kirche zu Utrecht gewanu durch diesen Bischof viele Vortheile, und Ansfrid selbst hatte sie mit vielen seiner Erbgüter reichlich beschenket. Weil er aber noch nicht freygebig genug gegen Gott gewesen zu seyn glaubte; so erbauete er zu Hohorst, so nachher Heiligenberg genannt wurde, und unweit von Amersford auf einem Berge lag, ein Benediktinerkloster, so er mit hinlänglichen Einkünften ausgesteuert hat, und wo er nach der Meinung älterer und neuerer Geschichtschreiber das Ordenskleid angenommen haben soll. Obgleich Ansfrid in seinem hohen Alter des Augenlichtes beraubt war; so unterließ er doch nicht 70 Armen mit eigener Hand täglich die

Annalist. Saxo ad ann. 995.

Anonym. in vit. c. 3.

Docum. Donat. Ansf. ap. Hed. in Epp. Vitraj. ejusd. lit. fund. ap. Buch. in not. ad Hed.

Menard. in Martyrol. Benedict. ap. Mabillon. Saec. VI. T. VIII. pag. 83.

Biograph. S. Ansf. c. 5. 6.

Speisen zu reichen, und den Kranken zu dienen.
Da er gegen sich ståts hart verfuhr, und nie das
Bußkleid ablegte; so war doch sein Gemůth gegen
andere so gůtig und liebvoll: daß er alles, was ihm
unter die Hånde kam, den Armen austheilte. Zwi-
schen diesen verdienstvollen Handlungen fůr die Ewig-
keit ůberfiel ihn eine schwere Krankheit, an der er
noch eine Zeitlang gelitten hatte, bevor er derselben
unterlag. Wunderbar ist es: daß, da er blind, und
sonst nichts zu unterscheiden im Stande war, er den-
noch ein am Fenster hangendes Bild des gekreuzigten
Heilandes gesehen zu haben versicherte. Er rief dem-
nach frohlockend auf: Herr! um dich herum ist ein
Licht, so nie abnimmt. Mit den Sakramenten
der Sterbenden zu seinem letzten Kampfe ausgerůstet,
und voll des Vertrauens auf die Fůrbitte der aller-
seligsten Jungfrau Maria, bezeichnete er sich so lan-
ge mit dem heil. Kreuze, bis ihm die Worte in sei-
nem Munde brachen, seine Hand erstarrte, und er
1010. auf solche Art den 3 May im Jahre Christi 1010
selig in dem Herrn entschlief, nachdem er seine Kirche
15 Jahre regieret hatte. Man mußte Gewalt an-
wenden, bis man seinen heiligen Leichnam aus dem
Kloster, wo er gestorben war, nach Utrecht ůber-
tragen hat. Ansfrid wird daselbst als ein Heiliger
verehret, und den Ruf seiner Heiligkeit beståttigte
ůberdieß jener liebliche Geruch, der sich aus seinem
heil. Leibe nach dem Tode ergossen, und in einem
Umfange von 3 Meilen umher verbreitet hat.

Calles Annal. Eccl. Germ. T. V. p. 94. et seqq. Batav. Sac. P. I. p. 124.

19. Adelbold, welchen andere auch Albald, Adelbald, oder Athalbald nennen, stammte von adelichem Geblüte aus Frießland ab, und wurde aus dem Benediktinerkloster Lobbe zum Bischofe von Utrecht erwählet. Er war ein Schüler Nodgers des Bischofs zu Lüttich, und nachher des Kaisers Heinrich II Rath. Die Kirche des heil. Martin, welche die Dänen verheeret hatten, stellte er wieder her, und weihete sie im Jahre Christi 1023 ein. Adelbold war der erste Bischof zu Utrecht, der Krieg zu führen anfieng. Allein es gerieth ihm übel; und ob er gleich nicht gefangen wurde, so rettete er sich doch mit großer Gefahr, und söhnte sich wieder mit seinem Feinde aus. Auf die Fürbitte des gegenwärtigen Bischofes schenkte Kaiser Heinrich II dem heil. Meinwerk, Bischofe zu Paderborn Bernhausen. — Die Geschichtschreiber rühmen Adelbolden seiner hinterlassenen Schriften wegen; denn er schrieb ein Gespräch von der Ankunft des Herrn, die Lebensbeschreibung des heil. Kaisers Heinrich, und verschiedene andere Werke, theils in gebundener, theils in ungebundener Rede. Er starb endlich nach einer siebenzehnjährigen Verwaltung seines bischöflichen Amtes im Jahre Christi 1027 den 27 Tag des Wintermonats.

Batav. Sac. P. I. p. 125. et seqq.

1023.

Schaten Annal. Paderb. Tom. II. Annal. Saxo ad ann. 1010. Calles Annal. Eccl. Germ. T. V. p. 81. 97. 180. 186. Batav. Sac. P. I. p. 126.

1027.

20. Bernulf, Bernold, Berno, oder Benno wurde zur Zeit, als die Domherren zu Utrecht in der Wahl eines neuen Bischofs nicht einig wer-

Becka. Heda de Epp. Vltraj. Batav. Sac. P. I. pag. 127.

den konnten, von Kaiser Konrad II zum Nachfolger Adelbolds ernannt. Er war Pfarrer zu Oesterbeck, und als er daselbst die Kaiserinn, die der Kaiser zurücklassen mußte, bey sich bewirthet, und die Nachricht ihrer glücklichen Entbindung gebracht hatte, belohnte der Kaiser seine Bemühung mit dem bischöflichen Ringe und Stabe. Dieser Bischof schaffte seiner Kirche vielen Nutzen, und brachte derselben große Vortheile zuwegen. Er erbaute die Kollegiatkirchen bey St. Peter und St. Johann, verlegte zu Ehren des heil. Lebuins einen Theil des Kollegiatstiftes von der Kirche des Heilandes nach Deventer, übertrug die Abtey des heil. Ansfrids von Heiligenberg nach Utrecht, legte daselbst die Kirche des heil. Pauls an, und stellte viele baufällige Gotteshäuser in seinem Kirchsprengel wieder in guten Stand. Bernulf führte bis an sein Ende einen sehr frommen, erbaulichen und heiligen Lebenswandel, so daß ihn einige Geschichtschreiber unter dem Namen des heil. Benno den Heiligen Deutschlands beyzählen. Er starb den
1054. 19 Tag des Heumonats im Jahre Christi 1054, und wurde in der von ihm erbauten Kirche des heil. Peters begraben.

Cratepol. ex Buchel Batav. Sac. vbi supra 128.

21. Wilhelm I, Graf von Geldern, wurde auf Zuthun des heil. Anno, Erzbischofs zu Köln, seines nahen Blutsfreundes, nach dem Tode Bernulfs zum Bisthume nach Utrecht befördert. Er war einer der eifrigsten Anhänger des Kaisers Heinrichs

Calles Annal. Eccl. Germ. T. V. p. 692.

richs IV. Im Jahre Christi 1064 im Herbste hat- 1064.
te er mit Sigfrieden dem Erzbischofe von Maynz, und mit den Bischöfen Günther von Bamberg, und Otto von Regenspurg eine Wallfahrt nach Jerusalem vorgenommen; allein diese Pilger hatten das Unglück in die Hände der Araber zu verfallen. Alle andere fanden in der Flucht ihre Rettung; nur Wilhelm wurde so erbärmlich mit Schlägen mißhandelt: daß man ihn für todt hielt. Weder diese Wallfahrt, noch sein böses Schicksal hatte diesen Bischof frömmer oder klüger gemacht. Als Adelbero Bischof zu Würzburg, und Hermann Bischof zu Metz mit andern irregeführten Bischöfen das Verdammungs- und Absetzungsurtheil des Pabstes Gregor VII nicht unterschreiben wollten; glaubte Wilhelm dieses von ihnen durch Drohungen zu erzwingen. Er vermochte bey dem Kaiser alles, ließ sich zu allen öffentlichen und geheimen Angelegenheiten desselben brauchen, und herrschte gleichsam mit ihm. So gelehrt er war, so blähete ihn doch sein Stolz dergestalt auf: daß er sich selbst kaum kannte. Nachdem Gregor VII den Kaiser Heinrich IV in Bann gelegt hatte, wurde namentlich auch Wilhelm mit Sigfrieden dem Erzbischofe von Maynz, und Ruprechten dem Bischofe von Bamberg mit der nämlichen Kirchenstrafe belegt, den übrigen Bischöfen hingegen der Tag sich zu verantworten bestimmet. Eben dieser Bischof Wilhelm weihete Hildolfen zum Erzbischofe, welchen Heinrich IV den Kölnern aufgedrungen hatte, und auf seine Vorstellun-

Lamb. Schafn. ad ann. 1065. Barre Gesch. Deutsch. T. II. pag. 851. 852. Calles pag. 551. et 552.

Calles ubi sup. pag. 704.

idem ibid. pag. 706.

 gen

gen geschah es: daß dieser nämliche Kaiser die päbstlichen Bannstrahlen in Wind geschlagen und verachtet hat. Wilhelm wagte noch mehreres. Als Pibo, Bischof zu Tull, welchem der Kaiser den Auftrag gemacht hatte, den Bannstrahl wider den Pabst Gregor VII von der Kanzel herabzudonnern, sich heimlicher Weise bey der Nacht davon machte, war Wilhelm der einzige zu finden, der Muth genug hatte, diesen Befehl zu vollziehen. Während des feyerlichen Gottesdienstes, und nach abgelesenem E-
1076. vangelium bestieg er im Jahre Christi 1076 in Gegenwart des Kaisers die Kanzel, und schilderte in seiner Predigt den Pabst als einen Meineidigen, Ehebrecher und Asterapostel, und erklärte ihn auf solche Art in seinem und anderer Bischöfe Namen in den Bann. Allein er entgieng dafür der göttlichen Strafe nicht, und starb noch in diesem nämlichen Jahre eines höchstunglücklichen Todes. Ob man gleich auf verschiedene Art erzählet, was Wilhelm für ein Ende genommen habe; so kommen doch die Geschichtschreiber in diesem überein: daß es sehr betrübt, und höchstbedauernswürdig war. Er verfiel in eine tödtliche Krankheit, wo er unter den heftigsten Schmerzen in ein erbärmliches Geschrey ausbrach, und allen Umstehenden betheuerte: daß er des zeitlichen und ewigen Lebens verlustig wäre, weil er sich zu allem, was immer der Kaiser von ihm verlangt hatte, brauchen ließ, und wider die geheiligte und unschuldige Person des Pabstes wissentlich und vorsetzlich die vermessensten und abscheulichsten Lästerun-

Barre Gesch. Deutsch. Tom. III. pag. 40.

Lamb. Schafn. ad ann. 1076. Berthold. Constant. Bruno. Paul. Bernried. in vit. S. Gregor VII. apud Calles in Annal. Eccl. Germ. T.

gen

gen ausgespieen hätte. Als einer der kaiserlichen Beamten, der zu ihm abgeschickt war, die Antwort von ihm verlangte, die er dem Kaiser hätte hinterbringen sollen; widersetzte er ihm: Ich lasse ihm sagen, daß er und ich, und alle, die wir uns als Werkzeuge der Gottlosigkeit brauchen ließen, ewig verloren sind. Vergebens strafte ihn die um sein Krankenlager herumstehende Geistlichkeit dieser Rede wegen. Was kann ich anders sagen, antwortete er hierauf, als was mir wahrhaft und lebhaft vor Augen stehet, und dem ich nicht entgehen kann? Wenn sich die Seele von meinem Leibe wird getrennet haben, so bitte ich euch, und alle Christen: daß sie sich ja die Mühe ersparen, für mich zu bethen. In dieser Verzweiflung starb ein Mann dahin, der sonst so klug war, und dem es nie an weisen Rathschlägen fehlte, wenn er sich anders von denselben hätte lenken lassen. Er starb ohne Buße, und ohne den Heiland zu seiner Wegzehrung empfangen zu haben. Er blieb überdieß auch noch eine Zeit lang unbeerdiget (b).

V. p. 707. et seqq.

22. Konrad, des Erzbischofs zu Maynz Kämmerer, aus Schwaben gebürtig, erhielt das Bisthum zu Utrecht, in Rücksicht des Kaisers Hein-

Calles loc. sup. cit. Pag. 817.

(b.) Was der Verfasser der holländischen Geschichte, der sich alle Mühe gab, wider das Zeugniß so vieler glaubwürdiger Schriftsteller diese traurige Begebenheit zu einem Märchen zu machen, vorschützt, dieses kann man in der fortgesetzten Geschichte des Bischofes Godeau XXIX. Theile Seite 193 widerlegt finden.

Heinrichs IV, und war ein eben so getreuer Anhänger des erstbenannten Kaisers, wie sein Vorfahr.
1085. Er wohnte im Jahre Christi 1085 dem Winkelrathe zu Maynz bey, welchen die Bischöfe von Heinrichs Partey der Kirchenversammlung zu Quedlinburg entgegen gesetzt, und wo sie zugleich auch die Absetzung Gregors VII vom päbstlichen Stuhle schriftlich bestättiget hatten. Eine andere Unterschrift dieses nämlichen Bischofs kömmt in dem Gnadenbriefe vor, welchen eben dieser Kaiser Heinrich IV dem Bischofe Gebhard, oder Jaromir von Prag ertheilet, und worinnen er ihm bewilliget hat: daß an die Stelle des verstorbenen Bischofs Johanns von Olmütz kein anderer eingesetzt werden sollte. Im Jahre Christi
1099. 1099 den 14 April starb Konrad eines gewaltsamen Todes. Einige schreiben: er wäre von einem friesländischen Handelsmanne umgebracht worden. Andere melden: daß ihn der nämliche ermordet hätte, welchen er auszurauben befohlen hat. Wieder andere erzählen: daß er unter den Händen eines seiner Hausgenossen, oder seines Baumeisters geblieben wäre. Man schreibt endlich auch noch seinen Tod den Freunden des Marggrafen Egberts zu, dessen Grafschaft ihm der Kaiser geschenket hatte.

idem ibid. pag. 824. et 825.

Annal. Hild. Annalist Saxo ad ann. 1099. Berth. Constant. ad eund. ann. Sigebert ibid. Heda in Epp. Vltr Chron Traject. p. 326. Calles Annal. Eccl. Germ. T. V. p 903. Batav. Sac. P. I. pag. 137.

23. Burkhard, dessen Abkunft unbekannt ist, übernahm die bischöfliche Regierung nach dem Tode Konrads. Er war ein einsichtsvoller und frommer Mann, der anderen die heil. Weihen selbst zu ertheilen pflegte. Mit dem Nachruhme seiner Kirche genü-

tzet zu haben, begab er sich zur ewigen Ruhe im Jahre Christi 1113 den 18 May. 1113.

24. Godebald, ein Frießländer, gab an Verdiensten seinen ruhmvollen Vorfahren nichts nach. Er erbaute zu Oostbröck im Jahre Christi 1121 zu 1121. Ehren des heil. Lorenz ein Kloster, verjagte aus Middelburg die regulirten Domherren, die im üblen Ruf standen, und führte an ihre Stelle Prämonstratenser aus Antwerpen ein. Im Jahre Christi 1122 unterschrieb er von Seiten des Kaisers Heinrich V die Vertragspunkte, nachdem in der Versammlung zu Worms der Friede, und die Einigkeit zwischen dem Priesterthume, und dem Reiche wieder eingeführet war. Allein er verfiel von einer andern Seite in sehr verdrüßliche Umstände, als zur Zeit, da der Kaiser zu Utrecht das Weihnachtsfest feyerte, zwischen den kaiserlichen Hofleuten, und den Hausgenossen des Bischofs ein Auflauf entstand, der beyderseits in ein blutiges Handgemenge ausbrach. Godebald kam selbst mit in Verdacht: als ob er an diesen Unruhen Theil gehabt hätte. Man zog ihn gefänglich ein, und nur nach einer auferlegten beträchtlichen Geldbuße und Fürbitte anderer Fürsten wurde er wieder auf freyen Fuß gestellt. Nachdem Godebald die Gnade des Kaisers wieder erworben hatte; bestrebte er sich von Zeit zu Zeit sich um dieselbe mehr verdient zu machen, und ließ in dieser Absicht das Schloß Skulenburg, so dazumal zwischen dem Kaiser, und Lotharn dem Herzoge von Sachsen zu feind-

1122.

Calles Annal. Eccl. Germ. T. VI. pag. 236.

Abb. Ursperg. ad ann. 1123. pag. 281. Annal. Saxo h. ann. p. 649. et seqq.

feindseligen Begegnungen Anlaß gab, in Asche legen. Was er nun von dieser Seite vermittelt hat, in dieses gerieth er selbst von einer andern. Petronilla eine Wittwe Florenz III des Grafen von Holland und Seeland kündigte ihm einen Krieg an, weil sie den ansehnlichen Theil von Frießland haben wollte, welchen Konrad, Bischof von Utrecht von Kaiser Heinrich IV bekommen hatte; und nur der Kaiser mußte endlich in das Mittel treten, dieses Kriegsfeuer zu dämpfen. Das letzte Jahr vor seinem zeitlichen Hintritte wohnte Bischof Godebald der Versammlung zu Worms bey, allwo man die Untersuchung über die gültige oder ungültige Wahl Gebhards des Bischofs zu Würzburg vorgenommen hat. Mit Bewilligung des Pabstes Kalixts führte endlich auch Godebald den Gebrauch der bischöflichen Mütze bey seiner Kirche ein, welchen seine Vorfahren so lange unterlassen hatten, und segnete hierauf im Jahre Christi 1127 den 12 Tag des Wintermonats das Zeitliche in dem Kloster Oostbröck, allwo er zugleich das Mönchenkleid angenommen hatte, und
1127. begraben liegt. Unter seiner Regierung wuchs das Bisthum sehr an zeitlichen Gütern an.

Iidem ibid Chronogr. Sax. apud Leibnitz. T. I. access. Hist. pag. 286. Becka in Chron. ap. Ant. Matth. T. III. Vet. Analect. p. 87. et seqq. ap. Calles. loc. sup. cit. p. 244. Barre Gesch. Deutsch. Tom. III. p. 312. Heda de Epp. Vltr. p. 145 et 146. Batav. Sac. P. I. pag. 140. et seqq. Calles vbi sup. p. 300.

25. Andreas Graf von Cuyck, Probst zu Lüttich wurde nach dem Tode Godebalds zum Bischofe von Utrecht erwählet. Ob er gleich ein friedliebender und gütiger Herr war, so bediente er sich doch gegen die Widerspenstigen aller Strenge, ent-

Becka ap. Ant. Matth. vel. æv. Analect. T. III p. 93. Calles Annal. Ecc. Germ.

entsetzte auf einmal 12 Priester ihres Amtes, und Tom. VI. besetzte ihre Stellen mit Mönchen. Er war ein p.303.417. Verbesserer der Klosterzucht, und ein eben so ge- Batav. Sac. treuer als sorgfältiger Verwalter seiner Kirche, der P. I. pag. er ebenfalls vielen Nutzen geschaffet hat, bis er im 143. Jahre Christi 1138 den 23 Tag des Brachmona- 1138. tes von dieser Welt abgerufen wurde.

26. Hatbert, oder Heribert, ein gebohrner Vbbo Em- Frießländer, war zwar von niederm Herkommen, mi. lib. 6. aber eines unsträflichen Lebenswandels, der als Bi- Fris. ad schof die ehemalige Kirchenzucht wieder hergestellet ann. 1143. hat. Er machte eine Reise nach Rom, traf aber Heda de bey seiner Zurückkunft unter den Drentnern einen Epp. Vlt. Aufstand an, den er durch seine klugen Anstalten p. 163. unterdrückte. Er bezwang auch den Grafen von Becka pag. Holland, der mit seinem Kriegsheere wider ihn zu 49. et seqq. Felde zog, nicht durch Waffen, sondern durch seine Frömmigkeit, womit er das Herz seines Fein- Batav. Sac. des gerühret, und ihn zu dem Kuße des Friedens P. I. pag. bewogen hat. Reif an Jahren, und verdienstvoll 144. 145. begab sich endlich Bischof Hatbert im Jahre Christi 1150 den 10 Tag des Wintermonats zur ewi- 1150. gen Ruhe, nachdem er für seine Kirche von Kaiser Dipl. ap. Konrad III die Freyheit erlanget hatte: daß sie ih- Hed. p. 163 ren Bischof in Zukunft selbst wählen dürfte. et seqq.

27. Hermann, Graf von Horn, Probst bey dem St. Gereonsstifte zu Köln, erhielt endlich nach einem langen Wahlstreite das Bisthum Utrecht.

Batav. Sac. P. I. pag. 147. 148. recht. Er schaffte nicht allein seiner Kirche geringen Nutzen; sondern sein Leichtsinn und seine Fahrläßigkeit in Verwaltung seines Amtes hinterließ böse Folgen, die auch noch nach seinem Tode, der
1156. im Jahre Christi 1156 den 27 Merz erfolgte, fortgedauert hatten. Sein Leichnam wurde nach dem Tode seinen Vorfahren beygesetzt.

28. Gottfried, Graf von Rhenen, Probst an der hohen Stiftskirche zu Utrecht, wurde ebenfalls erst nach einer Mißhelligkeit der wählenden Domherren zum Nachfolger des Bischofs Hermann eingesetzt. Zwischen ihm und Florenz, dem Gra-
1166. fen von Holland entstand im Jahre Christi 1166 ein heftiger Streit, da Florenz sich ganz Frießland zueignen wollte. Gottfried flehte den Kaiser um Hülfe an, und dieser traf zwischen beyden Theilen einen Vergleich. (Heda de Epp. Vltraj pag. 171 et seqq.) — So wie nun dieser Bischof für die öffentliche Ruhe besorgt war, und in dieser Absicht auch vier Festungen angelegt hatte; eben so wohlthätig bezeigte er sich gegen seine Kirche, welcher er die Stadt Rhenen sammt seinem übrigen Erbtheile geschenket hat. (Batav. Sac. P. I. pag. 149.) Nach einer 23jährigen ruhmvollen Regierung gieng er den allgemeinen Weg des
1177. Fleisches im Jahre Christi 1177 den 17 May, und wurde neben seinem Vorfahr Baldrich beerdiget.

29. Balduin der II dieses Namens, Graf von Holland, Probst bey der Kirche unser lieben Frau zu Utrecht, ein in seinem Betragen ganz sitt-

sittsamer, fromm, und sanftmüthiger Herr, vertheidigte die Rechte seiner Kirche, und brachte derselben dasjenige wieder zu, was ihr ihre Feinde widerrechtlich entzogen hatten. Eben darum wurden ihm seine Nachbarn neuerdings feind, verursachten ihm viele verdrüßliche Folgen, und wiegelten sogar die Drentner, seine eigene Unterthanen, wider ihn auf. Die Gegenwart des Kaisers machte zwar allen diesen Unruhen ein Ende; allein diese Ruhe, die er dem Bischofe verschafft zu haben glaubte, war von kurzer Dauer; weil gleich nach der Abreise des Kaisers die Drentner einen neuen Aufstand erwecket hatten. Balduin erreichte den Kaiser zu Maynz, um ihm die Treulosigkeit seiner Untergebenen zu hinterbringen, und der Kaiser beschloß dieselben als Feinde zu verfolgen. Indessen wurde das Vorhaben unterbrochen, als Balduin den 26 May im Jahre Christi 1196 zu Maynz eher starb, als er diese Stadt verlassen hatte. Sein Leichnam wurde nach Utrecht zurückgebracht, und daselbst in der Hauptkirche begraben.

Becka. Heda de Epp. Vltraj. p. 177. et seqq.

Batav. Sac. P. I. pag. 150.

1196.

30. Arnold I, Graf von Isenburg, Probst zu Deventer, und

31. Dietrich I, Graf von Holland, Großprobst zu Utrecht, und Bruder des verstorbenen Bischofs Balduin, stritten mitsammen um dieses Bisthum. Ihre Streitsache kam vor den Pabst. Arnold war ordentlich zum Bischofe geweihet; weil

er

er aber bald darauf, nämlich den 8 April im Jah-
1198. re Christi 1198 zu Rom starb; so folgte Dietrich
Batav. Sac. P. I. pag. 151. an seine Stelle. Nachdem ihn nun der Pabst zu seiner Kirche abgeschickt hatte; starb auch dieser unter Weges zu Pavia in diesem nämlichen Jahre den 3 Tag des Sommermonats, und fand ebendaselbst seine Grabstätte.

32. Dietrich der II dieses Namens, Graf von Ack, Probst zu Mastricht, ein Mann von großen Einsichten, wurde zur Zeit, als er abwesend war, und sich in Wälschland befand, zum Bischofe von Utrecht erwählet. Beym Antritte seiner Regierung war dieses seine erste Sorge, die
Heda. Becka de Epp. Vltraj. Batav. Sac. P. I. pag. 151. angehäuften Schulden, in welche das Bisthum durch die letzteren verwirrten Zeiten gerathen war, zu tilgen, und die Umstände desselben zu verbessern. Als er in dieser Absicht die Pflichten eines treu und wachsamen Haushalters in eigener Person erfüllte, zog er sich deshalben den Zorn Wilhelms des Grafen von Flandern zu, der sich die nächste Gelegenheit zu Nutzen machte, und den Bischof gefangen nahm. Dietrich blieb nicht lange in den Händen seines Feindes, denn die frommen und gottesfürchtigen Frießländer ruheten nicht, bis ihr Bischof wieder auf freyen Fuß gestellet war. Dieses vermessene Unternehmen nicht ungeahndet zu lassen, zog Dietrich wider Wilhelmen, welchem Dietrich VII Graf von Holland im Kriege beygestanden hatte, zu Felde, gewann eine Schlacht, und nachdem er

die Holländer geschlagen, den Grafen selbst gefangen, und ihn hierauf wieder entlassen hatte, erfolgte der Friede, welchen Bischof Dietrich bis an das Ende seines Lebens, so er im Jahre Christi 1212 den 5 Tag des Christmonats erreichte, genossen hat. 1212. Er starb zu Deventer; allein sein Leichnam wurde nach Utrecht übertragen, und allda in der Hauptkirche zur Erde bestattet.

33. Otto I, Graf von Geldern wurde im 18 Jahre seines Alters zum Bischofe von Utrecht erwählet. Ob er gleich jung war, so konnte man sich doch von seinen schönen Gemüthseigenschaften alles Gutes versprechen. Seiner Minderjährigkeit wegen beschloß er selbst eine Reise nach Rom vorzunehmen; er starb aber, als er nach Nordhausen kam, an einem Fieber im Jahre Christi 1215 den 26 Merz, oder nach anderer Meinung, den 7 April, und wurde zu Utrecht in der Hauptkirche bey St. Martin begraben.

Boekenberg brev. Cat. PP. Vltr. Batav. Sac. P. I. p. 154.

1215.

34. Otto, der II dieses Namens, Graf von Lippe, Domprobst zu Utrecht, empfieng nach seiner Wahl und Bestättigung die bischöfliche Weihe von dem Erzbischofe zu Köln, und die Belehnung von dem Kaiser. Von ihm ist merkwürdig: daß er seinen Vater Bernhard zum Bischofe in Liefland geweihet hat, und Bernhard mit seinem Sohne Otto, weihete hierauf einen andern Sohn, Namens Gerhard, zum Erzbischofe von Bremen.

Crantz in Metrop. lib. 7. c. 24.

Annal. Paderb Brower. l. 2. pag. 120. Barre Geschichte Deutschl. Tom. 4. p. 4.

Bischof Otto wohnte im Jahre Christi 1220 dem
Reichstage bey, welchen Kaiser Friederich II zu
Frankfurt gehalten hatte, machte mit dem nämli-
chen Kaiser den Kreuzzug nach Syrien mit, und
kam von dannen glücklich zurück. Allein eben zu
Hause gerieth er in verworrene Zeitumstände. Denn
1220. als er Gröningen von der Belagerung befreyen
half, verfiel er in die Hände seiner Feinde, denen
es nicht genug war, ihm den Kopf abgehauen zu
Batav. Sac. P. I. pag. 156. haben, sondern sie mißhandelten sogar noch seinen
todten Leichnam auf die schimpflichste Art. Es ge-
schah dieses bey Coeverden im Jahre Christi 1226.
1226. Nach einer Zeit wurde der Leichnam dieses Bi-
schofs gefunden, und von jederman bedauert in der
Hauptkirche zu Utrecht beerdiget.

35. Willbrand, Willebrand, oder Willi-
brand, Graf von Oldenburg, Bischof zu Pader-
born, befand sich eben dazumal mit Gesandtschaft-
Crantz in Met. l. 7. c. 39. austrägen des Kaisers in Wälschland, als man
ihn zum Bischofe von Utrecht verlangt hatte. Pabst
Gregor IX gab seine Einwilligung dazu, und
Willbrand zog sogleich beym Antritte seiner neuen
Regierung die Mörder seines Vorfahrs zur ver-
dienten Strafe. Eben dieser Bischof leistete dem
Kaiser in seinen Angelegenheiten nützliche Dienste,
und zog auch mit seinem Kriegsheere nach Syrien.
Als er von dannen zurückgekommen war, zeichnete
er die übrigen Tage seines Lebens mehr durch krie-
gerische Thaten, als mit andern rühmlichen Hand-

lun-

lungen aus, die einen wachsamen Bischof um seine Kirche verdient machen können. Er soll im Jahre Christi 1233 den 26 Tag des Heumonats zu Swoll den allgemeinen Weg des Fleisches gegangen seyn; allein eine Inschrift, welche gegenwärtigen Bischof Willbrand den Stifter des Klosters bey St. Servaz zu Utrecht nennet, versicheret uns: daß er im Jahre Christi 1236 gestorben wäre, und in eben demselben Kloster ein überausprächtiges Grabmal bekommen hätte. 1233. Batav. Sac. P. I. pag. 157. 1236.

36. Otto, der III dieses Namens, Graf von Holland, wurde durch einmüthige Wahlstimmen der Domherren zum Bischofe von Utrecht ernannt. Die höchstbetrübten Umstände, in welche das Bisthum durch immerwährende Kriege, und durch den Abfall der Drentner versetzet war, giengen ihm nahe. Er wandte demnach alles an; verkaufte sogar seine eigene Erbgüter, um nur seinem Bisthume aufzuhelfen. Als Florenz, Graf von Holland im Jahre Christi 1234 umgebracht wurde, übernahm er die Vormundschaft über dessen zurückgelassenen Sohn Wilhelm, und die Verwaltung seiner Grafschaft. Er erwarb sich dadurch großes Ansehen, und brachte es endlich dahin: daß er die aufrührischen Drentner gebändiget hat. Zu seinem größten Ruhme liest man: daß er nicht allein das beynahe ganz erschöpfte Bisthum von aller Schuldenlast befreyet, sondern überdieß auch noch reich hinterlassen hat. Mit solchen Verdiensten trat er 1234. Batav. Sac. P. I. pag. 160.

1249. im Jahre Christi 1249 von der Schaubühne dieses vergänglichen Lebens, und wurde in der Hauptkirche zu Utrecht seinen Vorfahren beygesetzt.

37. Goswin Herr von Amstel, Probst bey St. Johann zu Utrecht, wurde zwar an die Stelle des verstorbenen Bischofs Otto eingesetzet, aber er stand seiner Kirche nur ein einziges Jahr vor. Einige erzählen: er wäre seines Amtes entsetzt worden; andere sagen: man hätte ihn dazu überredet, dasselbe freywillig aufzugeben, weil er so wenig Geschicklichkeit besaß, das Beste seiner Kirche zu besorgen: daß er dieselbe vielmehr in neuen Verfall gebracht hätte, ob er gleich übrigens ein sanftmüthiger Herr war. Zufrieden mit der Würde eines Dechants soll er zu Köln gestorben seyn.

Bockenb. brev. Cat. PP. Vltr. Heda Becka de Epp. Vitr. Batav. Sac. P. I. p. 161

1250. 38. Heinrich I Graf von Vianen, wurde von dem Erzbischofe zu Köln seinem Blutsverwandten, für das entledigte Bisthum zu Utrecht vorgeschlagen und empfohlen, und empfieng hierauf von dem Kaiser den bischöflichen Stab und Ring. Diejenigen Vögte, bey welchen die Absetzung Goswins großen Verdruß verursachet hatte; ließen nicht nach, Feindseligkeiten wider ihn so lange auszuüben, bis er sie und den Grafen von Geldern überwunden hat. Heinrich regierte seine Kirche mit vielem Nutzen. Er führte das Schloß Vredeland auf; legte den Grund zur Erbauung einer neuen Hauptkirche zu Utrecht; erbauete zu Hoorst ein Nonnenkloster, und ein

Batav. Sac. P. I. pag. 162.

ein Domherrnstift zu Steenwyck. Die Geschichtschreiber kommen nicht überein: wie lange er regieret habe, und wann er gestorben sey. Die meisten geben den 2 Brachmonats des 1267 Jahres für den 1267.
letzten seiner Tage, und seiner bischöflichen Regierung an. Wie sehr sich übrigens Heinrich durch sein sanftes, rechtschaffen, und tugendsames Betragen bey seiner Kirche verdient gemacht habe, bestättigte die seinem Grabe beygesetzte Inschrift.

39. Johann I, aus dem Hause Nassau wurde durch ein übles Loos zum Bischofe von Utrecht erwählt. Man legt es seinen kurzen Einsichten, seiner Unwissenheit und Fahrläßigkeit zur Last: daß manche Heda de
Unruhen, die sich zur Zeit seiner bischöflichen Regie- Epp. Vltraj
rung erhoben hatten, überhand nahmen; und seine p. 212.
üble Verwaltung war Ursache: daß das Bisthum, so sich beym Antritte seiner Regierung in blühendem Zustande befand, und reich war, nicht allein in Armuth, sondern auch in eine angehäufte Schuldenlast versetzt wurde. Er soll dieserwegen im Jahre Christi 1288 von dem Bisthume abgesetzt worden seyn. 1288.
Allein man fand eine Schrift, die uns versichert: er habe das bischöfliche Amt von freyen Stücken niedergelegt. Wieder andere sagen: seine Wahl wäre nie von dem Pabste bestättiget worden, weil er der Batav. Sac.
Sprachen unkündig war. P. I. p. 163.
Dem sey nun wie ihm wolle: so ist doch gewiß, daß er die ganze Zeit hindurch als ein bloß weltlicher Fürst regieret, und in keinen größeren Weihen gestanden hat.

Becka de Epp. Vltraj pag. 97. et seqq. 40. Johann, der II dieses Namens, Graf von Sirk, stand zwar nur wenige Jahre der Kirche zu Utrecht vor, schafte aber derselben für diese kurze Zeit Nutzen genug, als er ihr nach einer langen Belagerung, und verschiedenen kleinen Kämpfen die Schlösser Vredeland und Montfort, die sich in fremden Händen befanden, wieder zugebracht hatte. Batav. Sac. P. I. pag. 164. Er wurde im Jahre Christi 1296 von Utrecht zu dem Bisthume nach Toul befördert.

1296. 41. Wilhelm, der II dieses Namens, aus dem Hause von Mecheln, Probst zu Löwen, ein Mann von besonderer Geschicklichkeit und Erfahrung, der in beyden Rechten wohl bewandert war, übernahm zwar nach dem Bischofe Johann II die Verwaltung der Kirche zu Utrecht, er traf sie aber in sehr verwirrten Umständen an, da die Landschaft durch Kriege und feindliche Einbrüche in Unruhe versetzet war. Weil er auf die Herstellung der öffentlichen Ruhe drang, und sein Recht nach aller Strenge behauptete; hielt man ihn eine Zeitlang gefangen. Ob er gleich nach einem Jahre wieder auf freyen Fuß gesetzt war; so durfte er doch nicht nach Utrecht zurückkehren, sondern flüchtete sich nach Oberyssel. Bockenberg. Heda de Epp. Vltraj. Batav. Sac. P. p. 171. Von dannen machte er eine Reise nach Rom in der Absicht, das Bisthum von sich abzulehnen; allein anstatt in seine Bitte zu willigen, befahl der Pabst dem Bischofe zu Münster, ihm wider seine Feinde Hülfe zu leisten. Mit vereinigten Kräften und neuem Muthe wagte demnach Wilhelm sich der Stadt

Ut-

Utrecht zu bemächtigen; er kam aber im Jahre Christi 1301 den 4 Tag des Heumonats in der Schlacht um. Seinen entseelten Leichnam, der eine Zeit unbeerdiget lag, verwahrten indessen die Johanniten, bis man ihn nach Utrecht gebracht, und daselbst in der Hauptkirche begraben hat. 1301.

42. Guido, ein Bruder des Grafen von Holland, Schatzmeister bey der Kirche zu Lüttich, wurde andern vorgezogen, die sich um das Bisthum zu Utrecht beworben hatten. Er war ein großmüthiger, leutseliger und friedliebender Herr. Sich und seine Unterthanen vor den feindlichen Anfällen der widerspenstigen Frießländer sicher zu stellen, setzte er die alten Festungen und Schlößer in guten Stand, legte neue an, und sorgte überhaupt für die öffentliche Ruhe. Er entgieng indessen doch nicht dem widrigen Schicksale feindlicher Begegnungen, als er seinem Bruder wider den Grafen von Flandern im Kriege beygestanden hatte, allwo er gefangen, nach einer Zeit aber wieder entlassen wurde. Guido wohnte im Jahre Christi 1311 der Kirchenversammlung zu Vienne bey, und verbat daselbst voll Demuth die Kardinalwürde, die ihm Pabst Klemens V angetragen hat. Allen Aufwand zu ersparen, nahm er seinen Aufenthalt in Frankreich, lebte daselbst als ein Privatmann, und tilgte auf solche Art alle Schulden seines Bisthums. Er kehrte vor seinem Ende zu seiner Kirche zurück, hinterließ noch würdige Beweise seiner Gerechtigkeitsliebe; be-

Becka de Epp. Vltraj. p. 106. et seqq. Heda vbi sup. p. 230. et seqq.

Batav. Sac. stättigte die Freyheiten der Stadt: schrieb an seine
P. I. p. 173. Klerisey heilsame Ermahnungen; und starb hierauf den
1317. 29 May im Jahre Christi 1317 eines jähen Todes. Sein Leichnam liegt in der Hauptkirche zu Utrecht begraben.

43. Friederich, der II dieses Namens, von Sirk genannt, Probst bey St. Peter zu Utrecht, folgte an die Stelle des verstorbenen Bischofs Guido. Er wurde zu Rom geweihet; verfiel aber dadurch in solche Schulden, die das Bisthum beynahe
Batav. Sac. P. I. pag. 178. gänzlich erschöpfet hatten. Eben daher rührte auch sein Unvermögen sich seiner Rechte zu gebrauchen, das Laster zu strafen, die Widerspenstigen zum Gehorsam zu bringen, und wider öffentliche Räuber Sicherheitsanstalten zu treffen. Von jederman verachtet, starb Friederich zu Horst an Gliederschmerzen den
1322. 20 Tag des Heumonats im Jahre Christi 1322, und wurde in der Domkirche zu Utrecht beerdiget.

44. Jakob von Houtbshorn, Dechant an der Domkirche zu Utrecht, empfieng im Jahre Christi 1322 die bischöfliche Weihe von dem Erzbischofe zu Köln. Seiner Wahl wegen herrschte unter den Domherren, davon ein Theil einen andern im Vorschlage hatte, eine große Spaltung, bis Jakob die päbstliche Bestättigung erhalten hatte. Die Geschichte rühmet ihn als einen frommen, gelehrten, andächtigen und eifrigen Bischof, der aber nur eine sehr kurze Zeit seiner Kirche vorgestanden hat; denn er

starb

starb nicht ohne Verdacht eines ihm beygebrachten Gifstes in diesem nämlichen Jahre den 22 Tag des Herbstmonats, und wurde in der Domkirche seinen Vorfahren beygesetzt. Batav. Sac. P. I. p. 181. Heda de Epp. Vlt. 1322.

45. Johann, der III dieses Namens, Freyherr von Diest, Probst zu Kammerich, wurde vom Pabste einem gewißen Johann von Bonchorst, welchen die Domherren erwählet hatten, vorgezogen, und zum Bischofe von Utrecht eingesetzt und geweihet. Er soll seiner Kirche geringen Nutzen geschaffet haben, und ohne Ruhm im Jahre Christi 1340, oder nach anderer Meinung, im Jahre 1341 den 1 Tag des Brachmonats verschieden seyn. Seine Gebeine ruhen in der Hauptkirche zu Utrecht. Bockenb. Hed. vbi sup. Batav. Sac. P. I. p. 182. 1341.

46. Niklas von Kapucy, Auditor Rotae, erhielt vom Pabste Benedikt XII das Bisthum Utrecht, als die Domherren in der Wahl eines neuen Oberhirten nicht einig werden konnten, und zween Bischöfe erwählet hatten. Er regierte aber diese Kirche nicht einmal ein ganzes Jahr; sondern gab zwischen dieser Zeit sein Bisthum auf, ward hierauf Bischof zu Vercelli, und bald darnach Kardinal, in welcher Würde er zu Rom im Jahre Christi 1368 die Tage seines Lebens ruhmvoll beschlossen hat. Batav. Sac. P.I.p. 185. 1368.

47. Johann, der IV dieses Namens, von Arkel, Domherr zu Utrecht, welcher schon ehedem an

die Stelle Johanns III von einem Theile der Domherren erwählet war, wurde nun vom Pabste Klemens VI zum Nachfolger des Bischofs Niklas eingesetzt, und von dem Kardinal Ganzelin, Bischofe von Albano zu Rom geweihet. Gleich bey dem Antritte seiner bischöflichen Regierung machte er sich's zu seinem Hauptgeschäfte, die Güter seiner Kirche auszulösen, und aus weltlichen Händen zu reißen, welche seine Vorfahren verpfändet oder veräußert hatten. Unter allen Bischöfen von Utrecht finden wir keinen, der durch so viele Städte und Länder gewandert wäre, und die Verschiedenheit der Denkungsart und Sitten fremder Nationen so genau kennen gelernet hätte, als gegenwärtiger Bischof Johann. Er wurde in Frankreich in den Wissenschaften gebildet, in welchen er sich dergestalt geübet hatte: daß er den Gelehrten seiner Zeit beygezählet zu werden verdiente. Er machte große und nützliche Reisen in Wälschland. Kriege von außen, Empörungen von innen setzten ihn gleichsam in eine immerwährende Bewegung. Aus allen seinen Vorfahren war keiner so tapfer und streitbar, und keiner hatte sich mit seinen Feinden so oft herumgebalget, als eben dieser Bischof Johann. Er führte seine Waffen wider die Holländer, Frießländer und Gelderer, und allzeit zwar mit gewünschtem, wunderbarem Erfolge. Ob er gleich allerhand Schicksale erfuhr, so wurde er doch nie im Unglücke kleinmüthig, oder im Glücke übermüthig. Man tadelt an ihm sonst nichts, als die Schuldenlast, die er sich auf den Hals gezogen hat.

Bockenb. Heda Becka de Epp. Vltraj. Batav. Sac P. I. pag. 186.

hatte. Im Jahre Christi 1364 beförderte Pabst Urban V gegenwärtigen Bischof Johann in Rücksicht seiner vollen Verdienste zu dem Bisthume nach Lüttich, allwo er ruhmvoll im Jahre Christi 1378 die Tage seines Lebens beschlossen hat. 1364. Barth. Fisen S. Legia ad ann. 1364. 1378.

48. Johann, der V dieses Namens, Graf von Virnenburg, Bischof zu Münster, wurde von dem Pabste nach Utrecht versetzet, nachdem Johann von Arkel die Verwaltung der Kirche zu Lüttich übernommen hatte. Das hohe Stift zu Utrecht pflegte von jeher allemal, wenn der bischöfliche Sitz erlediget war, einen Generalvikar zu bekommen, welchen das Kapitel der fünf Kirchen dazu ernannt hatte; und also geschah es auch itzt: daß Heinrich von Weyda zur Verwaltung dieses Amtes von dem besagten Kapitel erwählet war, und als Generalvikar die Stelle des Bischofs für diese Zwischenzeit indessen vertrat, bis gedachter Johann, Graf von Virnenburg das Bisthum in vollkommenen Besitz genommen hat. — Dieser Bischof wird zwar seiner Güte wegen gerühmet; es fehlte ihm aber an anderen Eigenschaften um besser einzusehen: wie viel Nachtheil eine allzugroße Güte und Nachgiebigkeit nach sich ziehen kann. So wie er als Bischof zu Münster zu seinem, und zu seiner Kirche Schaden mit sich thun ließ, was man wollte; eben so ergieng es ihm auch zu Utrecht. Die Herren von Veelen und Bonchorst gaben ihm vieles zu schaffen, bis sie ihn gefangen nahmen, und er sich auf solche

Crantz. in Metrop. lib. 9. c. 45.

Ant. Matth. Analect. T. IX. p. 217.

Hoynk Specim. erudit. Broedersen. n. 12.

Batav. Sac. P. I. p. 198.

Art um ein sehr theueres Geld loskaufen mußte. Nach einer siebenjährigen Regierung starb er endlich des jähen Todes, welchen andere einem ihm beygebrachten Gifte zuschreiben wollen, den 23 Tag des Brachmo-
1371. nats im Jahre Christi 1371, und liegt in der Domkirche begraben. Eben dieser Bischof war ehrgeizig genug, sich aus allen Kräften um das Erzbisthum zu Köln zu bewerben, da er doch weder zu Münster noch zu Utrecht bey so harten Zeiten die Würde eines Fürsten und Bischofes zu vertreten, und zu unterstützen im Stande war.

Schaten Annal. Paderb. ad ann. 1364.

49. Arnold, der II dieses Namens, von Horn, wurde von dem größern Theile der Domherren zum Bischofe von Utrecht erwählet, von dem Pabste bestättiget, und zu Rom geweihet. Er war ein Herr von schöner Gesichtsbildung, gelehrt, leutselig, und scheuete keineswegs die Waffen, wo es um das Wohl und Beste seiner Kirche, und um die Vertheidigung ihrer Rechte zu thun war. Indessen stand er derselben nicht lange vor, verließ seinen Sitz im
1377. Jahre Christi 1377, und ward Bischof zu Lüttich.

Heda de Epp. Vltraj p. 257. et seqq Batav. Sac. P. I. p. 199.

50. Florenz von Wewelinghofen wurde zuerst aus einem Domherrn zu Köln Bischof zu Münster, und von dannen zur Verwaltung der Kirche nach Utrecht beförderet. Die Geschichte nennet ihn einen frommen, sittsamen und erbaulichen Bischof, der in seiner Kleidung, Kost, und übrigem Aufwande nichts überflüßiges duldete. Er tilgte die

Schul-

Schulden seiner Vorfahren, lösete die verpfändeten Güter seiner Kirche aus, erhielt die alten Festungen in gutem Stande, legte neue an, und besorgte das zeitliche und geistliche Wohl seiner Kirche mit gleicher Sorgfalt. Ihn liebten seine Hausgenossen; die Armen fanden bey ihm Trost und Hülfe; und das Volk und die Klerisey schätzte an ihm ihren liebreichen Vater. Er konnte dem Neide der Großen nicht entgehen; doch machte ihn dieser in seinem Vorhaben nie irre; er bewarb sich vielmehr seiner Kirche desto größern Nutzen, und besondere Vortheile zu verschaffen. Im Jahre Christi 1393 den 4 April entschlief Bischof Florenz selig in dem Herrn, und wurde in der Domkirche zu Utrecht vor dem Hochaltare beerdiget. Dieser Bischof hatte sich eben so um die Kirche zu Utrecht, als um jene zu Münster durch seine ruhmvolle Handlungen sehr verdient gemacht.

Schaten Annal. Paderb. ad ann. 1379.

Heda de Epp. Vltraj. p. 260. et seqq.

1393.

Batav. Sac. P. I. pag. 203.

51. Friederich, der III dieses Namens, von Blankenheim, Bischof zu Straßburg, besaß Fähigkeiten und Geschicklichkeit, weshalben ihn die wählenden Domherren einem gewißen Rüger von Bonchorst vorgezogen, und zum Bischofe von Utrecht verlangt haben. Pabst Bonifaz IX bestättigte diese Wahl, und gab zu dieser Umwechslung seine Einwilligung. Obgleich die Straßburger gegenwärtigen Bischof keineswegs rühmen wollen, sondern ihm vielmehr allerhand Beschuldigungen zur Last legen; so liest man doch zu seinem Ruhme theils in

Brusch. de Epp. Germ. pag. 72. Wimpheling Cat. Epp. Argent. sub Frid. II.

Boxhorn. Hist. Belg. lib. 1. pag. 143.

in den niederländischen Jahrbüchern, theils bey andern Geschichtschreibern: daß er sehr gelehrt, hoch angesehen, und ein Herr von großen Einsichten war, der seine ihm anvertraute Kirche mit vielem Nutzen regieret hat. Er sah gleichsam im Geiste künftige Dinge vor, und ließ sich auf seinem Krankenbette mit folgenden Worten verlauten: Die Utrechter werden es erst nach meinem Hinscheiden aber allzuspät erkennen lernen: daß sie an mir einen gütigen und friedliebenden Herrn gehabt haben. Jedweder Geistlicher will selbst herrschen, und niemanden untergeben seyn; und eben daher werden einstens gräuliche Empörungen entste-
1423. hen. Im Jahre Christi 1423 den 9 Tag des Weinmonats verwechselte Bischof Friederich zu Vollenhoven das Zeitliche mit dem Ewigen, wurde aber zu Utrecht in der Hauptkirche des heil. Martin seinen Vorfahren beygesetzt. Wie sehr sich dieser Bischof um seine Kirche verdient gemacht habe, giebt unter andern auch die bey seinem Grabe vorfindliche Inschrift deutlich genug zu erkennen.

Heda de Epp. Vltr. p. 265. et seqq. Append. ad Chron. Beckae p. 127. et seqq. Bockenb. Batav. Sac. pag. 210.

52. Sveder von Culenburg, Probst zu Utrecht, und

53. Rudolph von Diepholt, Domherr zu Köln, und Probst zu Aachen folgten einer nach dem andern dem Bischofe Friederich in Verwaltung der Kirche zu Utrecht nach. Nachdem die Domherren in der Wahl eines neuen Bischofs nicht einig wer-

werden konnten, und dieser Streithandel vor den päbstlichen Stuhl gekommen war; wurde dem Bischofe von Speyer der Auftrag gemacht die Regierung der Utrechter Kirche zu übernehmen. Sobald aber dieser sah, mit was für unruhigen Köpfen er zu thun hätte; dankte er dem Pabste für diese Gnade, und empfahl an seine Stelle obengedachten Sveder von Culenburg. Mit Bewilligung des Pabstes nahmen demnach die Utrechter diesen Sveder zu ihrem Bischofe an; weil er ihnen aber zu herrschsüchtig schien, setzten sie ihn nach 10 Monaten wieder ab, und Rudolph von Diepholt, welchen 4 Kapitel verlangt hatten, rückte ihm nach. Hieraus entstanden gewaltige Unruhen zu Utrecht. Die Anhänger Diepholts wurden in öffentlichen Bann gethan, dem sie aber mit Verachtung entgegen sahen, und zuwiderhandelten. Drey Stände von Utrecht appellirten wider die Kirchenstrafen des Pabstes Martin auf einen zukünftigen Kirchenrath, und gaben dießfalls eine feyerliche Gegenschrift von sich; die Klerisey hingegen, die sich zur Diepholts Parthey geschlagen hatte, erwartete hierüber die Entscheidung des Pabstes. Im Jahre Christi 1433 sandte also der Pabst Johann den Bischof von Maskon nach Utrecht mit dem Auftrage den Unruhen endlich einmal ein Ende zu machen, und den Frieden bey dieser Kirche einzuführen, worauf dann Diepholt in seiner Würde bestättiget, und zum Bischofe geweihet wurde. Sein Recht vor dem Kirchenrathe zu behaupten, verfügte sich Culenburg nach Basel; er starb

Batav. Sac. P.I. p.213.

ibid. 214.

1433.

ibid. 216.

starb aber ebendaselbst, nachdem er vielmehr den Namen, als das Amt eines Bischofs geführet hatte. – Bischof Rudolph brachte die übrigen Jahre seiner Regierung theils in Ruhe, theils in Unruhen zu, bis er im Jah-
1455. re Christi 1455 den 24 Merz in seinem Schloße Horst, oder, wie andere behaupten wollen, zu Vollenhoe ruhmvoll sein Lebensziel erreichet hat. Die Klerisey fand an diesem Bischofe einen mächtigen Beschützer, das Bisthum hingegen einen würdigen Oberhirten, der nicht allein für das geistliche Wohl, sondern auch
Ibid. p. 217. für den äußerlichen Glanz, Aufnahme und Beförderung desselben sehr besorgt war.

54. Gisbert von Brederode, Probst bey der Domkirche zu Utrecht, wurde einmüthig zum Nachfolger des Bischofs Rudolph erwählet. Allein diejenigen, die mit dieser Wahl unzufrieden waren, suchten durch den Herzog von Burgund die päbstliche Bestättigung zu hintertreiben. Dieser Herzog schickte auch wirklich die Sache so geschickt an: daß Gisbert zwar mit gewöhnlicher Feyerlichkeit in den Besitz des Bisthums zugelassen, sein Sohn David hingegen, den er außer der Ehe erzeuget hatte, zum
Heda de Epp. Vitr. Batav. Sac. P. I. pag. 224. Bischofe von Utrecht geweihet wurde. Gisbert suchte sein Recht zu behaupten; und nachdem er lange mit Daviden gestritten hatte, fand er sich endlich mit ihm ab, und gieng mit ihm einen Friedensvertrag ein. Auf solche Art trat Gisbert im Jahre
1457. Christi 1457 unter gewißen Bedingnißen dem David das Bisthum ab; allein er hatte sein Verspre-

chen

chen nicht erfüllet, woraus Unruhen entstanden, bis er gefangen genommen, und 4 Jahre lang in dieser Gefangenschaft aufgehalten wurde. Nach seiner Entlassung lebte Gisbert noch eine kurze Zeit, starb hierauf zu Breda, und wurde zu Gertrudenberg bey den Karthäusern zur Erde bestattet. ibid. p. 225.

55. David, ein natürlicher Sohn Philipps des Guten, Herzogs von Burgund, Bischof in Flandern, eben der nämliche, von dem itzt die Rede war, übernahm zuerst wider den Willen der Domherren die Regierung der Kirche zu Utrecht; sobald aber alle Unruhen gütlich verglichen waren, wurde er mit aller Feyerlichkeit zu Utrecht aufgenommen, und in vollkommenen Besitz des Bisthums zugelassen. Er war dieser Würde allerdings würdig, vertheidigte die Rechte seiner Kirche, befreyete sie von allen bürgerlichen Lasten, stellte sie in vollkommene Freyheit, und stritt dafür mit eigener Lebensgefahr. Bey ihm fanden die Wissenschaften, und die sich auf dieselben verlegten, Unterstützung. Er hob gewiße Mißbräuche, die als Ueberbleibsel barbarischer Zeiten unter dem gemeinen Volke gleichsam ihr Recht zu behaupten schienen, gänzlich auf, schützte die Gerechtigkeit, und führte bey Richterstühlen jene Ordnung ein, die jederman ohne Unterschied der Personen Recht sprach, und keinem vor den andern besondere Vorzüge gestattete. Allein eben dadurch zog er sich so großen Haß zu: daß man in kurzer Zeit seiner Regierung satt, und überdrüßig war, und an sei-

Batav. Sac. loc. sup. cit. p. 226.

seine Stelle einen gewißen Engelbrecht, der ein Sohn des Herzogs von Cleve war, gewählet hat. Dieser eilte sogleich nach Utrecht, und suchte theils durch schmeichelnde Verheißungen, theils durch Drohungen die Klerisey auf seine Seite zu ziehen. David bediente sich seiner ganzen weltlichen und geistlichen Gewalt um kräftigen Widerstand zu leisten; allein er verfiel in die Hände seiner Feinde, die ihn so lange zu Utrecht gefangen hielten, bis nach geschlossenem Frieden seine Entlassung und Einsetzung in seine ehemalige Würde, als einer der vorzüglichsten Punkten erfolgte. Auf solche Art fieng Bischof David an ruhigere Tage zu genießen, und nachdem er bey dem bischöflichen Amte grau geworden war, begab er sich zu Wyck von Duerstede im Jahre

Heda de Epp. Vltraj. p. 295. et seqq. Suffrid. Pet. App. ad Chron. Beckae p. 161. et seqq.

Batav. Sac. P. I. pag. 227. et seqq.

1496. Christi 1496 am Tage des heil. Gregor zur ewigen Ruhe. Aller seiner rühmlichen Handlungen ungeachtet will man doch an diesem Bischofe tadeln: er habe sich in seinem hohen Alter von Leuten niederen Herkommens regieren lassen, wie sie wollten, und wäre in seinen letzten Tagen so unbeständig in seinen Entschlüßen gewesen: daß er dasjenige, so er heute beschlossen hatte, den folgenden Tag wieder umänderte. Dem sey nun, wie ihm wolle, und David mag auch immer Schwachheiten des Alters gehabt haben; so bleibt ihm doch andererseits sein verdienter Ruhm unstrittig, nämlich: daß er seiner Kirche sehr genützet hat; denn ohne jener kostbarer Geschenke zu gedenken, die er derselben verehret hatte, machte er sich um dieselbe darum besonders

Heda vbi sup. p. 306.

ver-

verdient, weil er nicht allein ihre Güter von aller Schuldenlast befreyet, sondern überdieß auch noch einen ansehnlichern Schatz derselben hinterlassen hat. Sein Leichnam liegt ebendaselbst begraben, wo er gestorben war.

56. Friederich, der IV dieses Namens, Marggraf von Baden, Domherr zu Köln, wurde durch eine wunderbare, und bey diesem Hochstifte noch nie erhörte Einstimmung der Wahlstimmen zum Bischofe von Utrecht ernannt, bestättiget und geweihet. Er soll sich zwar mit seinen geistlichen Amtsverrichtungen selten abgegeben haben, übrigens aber ein tugendsamer, menschenfreundlicher, gütiger und tapferer Herr gewesen seyn, dessen besondere Geschicklichkeit in den Waffen sich vorzüglich in jenen Kriegen hervorthat, die er zur Zeit seiner bischöflichen Regierung geführet hat. Dieses unruhigen Lebens überdrüßig, unzufrieden mit den Utrechtern, die unter einander stäts uneinig waren, und ihm vieles zu schaffen gaben, und um noch mehreren widerwärtigen Zufällen, die er vorhersah, auszuweichen, hielt er um das Bisthum zu Metz an, und wünschte sich daselbst die übrigen Tage seines Lebens in ungestöhrter Ruhe beschliessen zu können. Da er aber seinen Wunsch nicht erfüllet sah, trat er im Jahre Christi 1516 das Bisthum Philippen dem Herzoge von Burgund ab, und starb in dem folgenden Jahre darauf zu Liere in Brabant; sein Leichnam hingegen wurde zu Baden zur Erde bestattet. Die edlen Handlungen dieses Bi-

Heda loc. sup. cit. p. 315. et seqq.

1516.

Batav. Sac. P. I. p. 231.

schofes, die er bey Lebzeiten ausgeübet hatte, gaben deutlich genug seine hohe Abkunft zu erkennen. Wenn ihm auch das Glück nicht günstig war, so scheuete er sich dennoch nicht, die Waffen zu ergreifen, sobald man ihn dazu aufgefodert hat. Wider die Widerspenstigen verfuhr er nach aller Strenge; bezeigte sich aber um desto gütiger gegen diejenigen, die er überwunden hatte. Da er einen prächtigen Staat führte, seine Beamten und Diener im Ueberfluße leben ließ, und eben deshalben Vorwürfe anhörte; pflegte er zu antworten: daß es den Großen nicht anstünde, in ihre Börse Geld zu sparen, wohl aber dasselbe unter ihre Untergebene kommen zu lassen: seine Ahnen pflegten dieses zu thun, und er wolle dießfalls nicht aus ihrer Art schlagen. Er legte gegen die Geistlichen viele Hochachtung an Tag, empfieng die Gesandtschaften mit größten Ehren, und jederman, der zu ihm kam, wurde bey ihm auf das Beste bewirthet. Er liebte zwar den Frieden, doch Heda loc. sup. cit. konnte er diesen nicht genießen. So großmüthig er endlich gegen andere war, eben so wohlthätig bezeigte er sich gegen seine Kirche, welcher er einen kostbaren Schmuck verehret hat; er würde sogar derselben ein noch größeres Andenken zurückgelassen haben, wenn ihn nicht diejenigen, die um ihn waren, von seinem Vornehmen abgelenket hätten.

57. Philipp, ein Sohn des großen Herzogs von Burgund, und XXIV Grafen von Holland, wie auch Bruder seines Vorfahrs des Bischofs David,

vid, stand, bevor er noch zum Bischofe von Utrecht verlangt wurde, in großem Ansehen, und begleitete hohe und glänzende Ehrenstellen. Er war Großadmiral in Niederlanden, und Ritter des güldenen Vließes gewesen. Ihn schickte der Kaiser mit Gesandtschaftsaufträgen zum Pabste Julius II ab, und er hatte auch die Ehre des Kaisers Karl V Schwester Isabellen dem König von Dänemark Christiern II ihrem Bräutigame zu überbringen. Nachdem er in sein Vaterland zurückgekehret war, bat ihn Karl V, und Friederich, Marggraf von Baden, und Bischof zu Utrecht das Utrechter Bisthum zu übernehmen. Mit dem Antritte dieser neuen Würde ließ er sich die Pflichten eines Fürsten und Bischofes auf das sorgfältigste angelegen seyn. Er pflegte die Stunden des Tages auf folgende Art einzutheilen: daß er die ersten dem Gottesdienste, und zur Lesung der heil. Schrift widmete. Von dannen begab er sich in den Rath, verhörte die Klagen und Beschwerden in eigener Person, und nahm sich um alle weltliche Geschäfte dergestalt an: daß kein Brief ohne ihn eröffnet, und keine Schrift ohne seine eigenhändige Unterzeichnung abgefertiget werden durfte. Ueber Tisch war sein Gespräch von verschiedenen Gegenständen der Dichtkunst, Geschichte und heil. Schrift. Den Nachmittag brachte er entweder mit Spaziergängen in den Gärten zu, oder aber er pflegte die Werkstätte der Handwerker zu besuchen. Die Abendstunden verkürzte er sich in dem Umgange und Gesellschaft gelehrter Männer, derer Unterredungen er mit solchem

Suffrid. Pet. in Append. ad Beck. p. 186, et seqq.

Batav. Sac. P. I. p. 236. Heda de Epp. Vltraj. pag. 325.

Vergnügen anhörte: daß er dieselben sogar bis in die späte Nacht verlängerte. Was immer Geitz, Tyranney und Bedrückung des Volkes heißen kann, davor trug er von jeher einen Abscheu, und man konnte ihm nicht nachsagen; daß er über die gewöhnlichen Steuer und Gaben neue erdacht, und seinen Unterthanen auferlegt hätte. Er haßte alle feindselige Begegnungen, und ihn schmerzte nichts so sehr, als da er sich in dem gelderischen Kriege mit verflochten sah. Eben daher soll er sich eine schwere Gemüthskrankheit zugezogen, und auf seinem Sterbebette Gott zu wiederholten Malen zum Zeugen genommen haben: daß er weder Gelegenheit noch Ursache an diesem Kriege war. Indessen will man doch von seiner Religion nicht allzurühmlich sprechen; und dieser Verdacht mag etwa daher rühren, weil er zur nämlichen Zeit regierte, als sich die Irrlehren Luthers allmählig zu verbreiten anfiengen, und weil er einen Lehrmeister hatte, der von dem wahren Glauben abgefallen war. Was überdieß den Ruhm des gegenwärtigen Bischofs Philipp sehr verdunkelte, war: daß er das Laster der Unzucht nicht nach gebührender Strenge bestrafte, sondern selbst darnach einen größeren Hang, und allzuvertraulichen Umgang mit dem andern Geschlechte hatte. Er schmeichelte sich demnach mit der Hoffnung: daß auf einmüthiges Verlangen der Bischöfe und Priester noch bey seinen Lebzeiten das Cälibatsgesetz aufgehoben werden würde. So sehr sich endlich immer Bischof Philipp seiner Religion wegen verdächtig gemacht haben mag, so

weis

weis man doch: daß er sich nach katholischem Gebrauche zum Tode vorbereiten ließ; man liest aber nicht viel von ihm: ob er für seine Missethaten würdige Buße gethan habe. Er starb zu Duerstede den 7 April im Jahre Christi 1524, seines Alters im 59 1524.
Jahre, nachdem er seiner Kirche 6 Jahre 7 Monate und 14 Tage vorgestanden hatte, und wurde daselbst in der Kirche des heil. Johann des Täufers zur linken Seite neben seinem Bruder David beerdiget. Batav. Sac. loc. sub. cit. pag. 237.

58. Heinrich II, von Bayern, ein Sohn Philipps des Churfürsten in der Pfalz, Bischof zu Worms, wurde nach reifer Ueberlegung und Bedenkzeit der Domherren zu Utrecht zum Nachfolger des Bischofs Philipps erwählet, und, nachdem er die päbstliche Beståttigung erhalten hatte, mit gewöhnlicher Feyerlichkeit eingesetzet. Die Sorgfalt dieses Bischofes verjagte in dem Utrechter Kirchsprengel die ersten Urheber der wiedertäuferischen Lehre. Sie kamen einige Zeit darnach wieder zurück, und machten sich einige Anhänger. Als Bischof Heinrich die Freyheiten der Handwerker, die sich in dem Bezirke der Abteyen gesetzt hatten, aufhob; nahmen die Schwärmer Gelegenheit, das Volk wider den Bischof, und die Geistlichkeit aufzuwiegeln, so daß sich Heinrich nach Wyck flüchten mußte, um sich vor den Beschimpfungen des Pöbels sicher zu stellen; wo indessen die Neuerer zur Zeit des abwesenden Hirten in Utrecht ihre Irrthümer desto ungestöhrter verbreiteten. Dem Fortgange der Batav. Sac. P. I. pag. 240.

Schwärmerey einen Damm zu setzen, wollte Bischof Heinrich mit den Waffen in der Hand in Utrecht einrücken; allein die Zünfte der Handwerker widersetzten sich, und suchten bey Karl dem Herzoge von Geldern um Hülfe und Beystand an. Da dieser Herr ohnehin auf die Herrschaft Utrecht Anspruch machte, und ihm diese Gelegenheit sehr willkommen war, sie mit seinen Staaten wieder zu vereinigen; so kam er mit einigen Völkern, die ohne Widerstand eingelassen wurden. Er brachte Deventer, Harderwick und Rhenen unter seine Gewalt. Die übrige Provinz ergab sich, die Festung Tiel ausgenommen, die er endlich auch wegnahm. Weil nun Bischof Heinrich nicht im Stande war, sich wider die Angriffe des Herzogs von Geldern zu
1528. schützen; so trat er im Jahre Christi 1528 dem Kaiser Karl V, nachdem ihm dieser seine Feinde zurückgetrieben hatte, mit Bewilligung der Stände die Stadt Utrecht sammt der ganzen weltlichen Regierung des Bisthumes ab, und behielt sich nichts als die geistliche Gerichtsbarkeit. Allein eben dieser That
ibid. pag. 244. wegen wurde Bischof Heinrich sehr getadelt, man nannte ihn spottweise den blauen Bischof, und die allgemeine Verachtung, in die er verfiel, zwang ihn
1529. im Jahre Christi 1529 seinen Kirchsprengel zu verlassen, und sich zu seinem Bisthume nach Worms, so er zugleich verwaltet hatte, zu begeben. Im Jahre
Schanat Hist Wormat. Sub Henrico Christi 1541 ward Heinrich auch Bischof zu Freisingen, und starb sodann zu Ladeburg im Jahre Christi 1552 den 3 Jener; sein Leichnam hingegen

wur-

wurde zu Worms zur Erde bestattet. Unter diesem Bischofe gaben die Domherren zu Utrecht das Recht ihren eigenen Bischof zu erwählen, gänzlich auf, und traten dasselbe im Jahre Christi 1528 Kaiser Karl dem V ab, welche freywillige Abtretung Pabst Klemens VII den 20 Tag des Sommermonats bestätiget hat. IV. 52. Episc. Append. Monument N, ll. ap. Hoyek in Hist. Eccl. Vitraj.

59. Wilhelm, der III dieses Namens, von Enkefort aus Brabant gebürtig, war zuerst Domherr zu Antwerpen, dann Probst bey der Kirche des Heilandes zu Utrecht, hierauf Bischof zu Tortosa in Spanien, bald darnach Kardinalpriester von dem Titel der heiligen Johann und Paul, und nachdem Bischof Heinrich die Verwaltung der Kirche zu Utrecht aufgegeben hatte, wurde er an seine Stelle vom Pabste Klemens VII im Jahre Christi 1529 eingesetzt. Die ganze sieben Jahre hin- 1529.
durch, als Wilhelm Bischof von Utrecht war, ließ er in seiner Abwesenheit seine Kirche durch einen dazu bestellten Sachwalter versehen, und hatte seinen beständigen Aufenthalt zu Rom, allwo er den 19 Batav. Sac. P. I. pag. 245.
Tag des Heumonats im Jahre Christi 1536, sei- 1536.
nes Alters im 70 das Zeitliche gesegnet hat, und eben daselbst begraben wurde.

60. Georg, Graf von Egmond, Abt bey St. Amand, wurde nach dem zeitlichen Hintritte Wilhelms rechtmäßig zum Bischofe von Utrecht ernannt, und nach erhaltener päbstlicher Bestättigung

mit aller Feyerlichkeit eingesetzet. Dieser Bischof verwaltete seine Kirche in ungestöhrter Ruhe, und mit vielem Nutzen, weil er sich vor auswärtigen Feinden gesi-
Hed. de Epp. Vlt. Batav. Sac. P. I. p. 246. cheret genug sah. Um desto mehr konnte er sich das geistliche Wohl seiner Untergebenen angelegen seyn lassen, und die Zierde des Hauses Gottes besorgen. Er diente nicht allein andern durch seinen erbaulichen Lebenswandel zu einem Beyspiele; sondern er pflegte auch seine geistliche Amtspflichten in eigener Person zu verrichten. Wenn Diener zu dem Dienste der Kirche aufgenommen wurden, wohnte er ihren Prüfungen bey, und sah vorzüglich auf ihre Fähigkeiten, und Eigenschaften, damit sich nicht etwa unter ihnen dergleichen befänden, die des priesterlichen Charakters unwürdig wären. Nachdem Bischof Georg durch 23 Jahre mit solcher Sorgfalt seiner Kirche rühmlich vorgestanden hatte, beschloß er im Jahre
1559. Christi 1559 den 26 Tag des Herbstmonates in der Abtey bey St. Amand, die er mit seinem Bisthume zugleich verwaltet hatte, die Tage seines Lebens, und wurde daselbst beerdiget, sein Herz hingegen nach Utrecht überbracht, und in der Hauptkirche aufbewahret.

Nach dem Tode des Bischofs Georg wurde noch in diesem nämlichen 1559sten Jahre auf Ansuchen Philipps II Königs in Spanien, der ein Sohn des Kaisers Karls V war, das Bisthum Utrecht
Batav. Sac. P. II. p. 2, et seqq. vom Pabste Paul IV zu einem Erzbisthume erhoben, unter welchem die unterordneten Kirchen zu Harlem,

De-

Deventer, Leuwarden, Gröningen und Middelburg zu stehen hatten. Eben dieser Pabst ertheilte auch dem obenerwähnten Philipp II die Erlaubniß für diesen leerstehenden Sitz, der Kirche zu Utrecht ein neues Oberhaupt zu ernennen. Philipp II wollte sich dieses Rechtes, so ihm der Pabst eingeräumet hatte, bedienen, und auf solche Art folgte

61. Friedrich V Schenk, Freyherr von Trautenburg, an die LXI Stelle der Bischöfe zu Utrecht, und wird nach dem heil. Willibrord der zweyte gezählet, der dieser Kirche als Erzbischof vorgestanden hat. Pabst Pius IV gab zu dieser Beförderung seine Einwilligung, und bestättigte dieselbe im Jahre Christi 1561 im Maymonate. Als Fried- 1561.
rich sein erzbischöfliches Amt antreten sollte, widersetzten sich die Prälaten und Kapitel der 5 Kirchen; und weil sie vorgaben: daß dadurch ihre Wahlfreyheiten, Rechte und Privilegien gekränket wären, wollten sie ihm lange nicht vollkommenen Besitz gestatten, bis endlich dieser Streithandel durch kaiserliche Bevollmächtigte vermittelt war, worauf er alsdann mit gewöhnlicher Feyerlichkeit eingesetzet wurde. Friedrichs volle Verdienste und schöne Gaben bahnten ihm den Weg zu dieser hohen Würde. Er war beyder Rechte Doktor, Probst bey St. Peter zu Utrecht, auch ehemals Pfarrer zu Ryusburg, in einer Zeit darnach des kaiserlichen Kammergerichts zu Speyer Beysitzer, und hierauf Präsident desselben gewesen. Die Geschichte rühmet ihn als einen einsichts-

sichtsvollen, gelehrten, leutseligen und liebvollen Herrn, an dem man alle Eigenschaften fand, die zu einem so heiligen Berufe erfordert werden. Er unterrichtete sein Volk nicht allein von der Kanzel, sondern auch durch Schriften, und so wie er ihnen einerseits die heilsamste Anleitung zu einem frommen und gottgefälligen Lebenswandel gab, eben so heftig bestritt er andererseits die Irrlehren, die er in seinem Kirchsprengel um sich greifen sah. Vorzüglich aber war sein Augenmerk auf die unter ihm stehende Klerisey gerichtet, welcher er die nützlichsten Vorschriften gab, um aus derselben würdige Seelsorger und Gehülfen zu ziehen, mit denen er die Last seines Hirtenamtes theilen konnte.

1565. Im Jahre Christi 1565 hielt Friedrich eine Provinzialkirchenversammlung, bey welcher sich alle untergeordnete Bischöfe einfanden, und wo nicht allein alles dasjenige, was in dem tridentinischen Kirchenrathe beschlossen war, angenommen, sondern auch zu jedermans Wissenschaft öffentlich verlesen, und mit besonderer Feyerlichkeit bekannt gemacht wurde. Allein in kurzer Zeit bekam die Kirche zu Utrecht eine höchstbetrübte Gestalt. Die Ketzer hatten bereits alles in Schrecken versetzt, und Friedrich sah sich unter Angst und Quaalen in beklemmtesten Umständen. Die Bilderstürmerey hatte schon vom Jahre

Hooft. Hist. Belg. lib. 16. p. 703.

1566. Christi 1566 in den Niederlanden gewaltig eingerissen. Das ungestüme Volk, so sich von den Neuerern irre führen ließ, vergriff sich zuerst in Flandern an geheiligten Dingen, Statuen und Bildern, und riß alle Kreuze, die sich auf öffentlichen Straßen befan-

Petr. Boer. de orig. Belgic. tumult. lib. 14. pag. 189.

fanden, nieder. Weil ihnen dieser Muthwillen gelang, schritt ihre Verwegenheit weiter, und sie schonten in der Stadt Gent weder der Kirchen, noch der Klöster. Sie zertrümmerten die Altäre, traten die heil. Bilder mit Füßen, und was immer heilig und verehrungswürdig hieß, wurde ihnen zu einem Gegenstande gottlosester Mißhandlungen. Sie zogen sogar die Todten aus ihren Gräbern hervor, und übten auch an diesen ihren Muthwillen aus. Nachdem sich nun das Gerücht von diesem unbändigen Betragen in Utrecht verbreitet hatte, hörte man auch zugleich: daß ein Heer von 8000 Schwärmern nachfolgen, und die ganze Landschaft verheeren wolle. Dieses war den Ketzern in Utrecht genug desto frecheren Muth zu fassen. Sie wagten die gottlosesten Angriffe an den Kirchen, plünderten dieselben aus, und da sie die Oberhand gewannen, und sich durch keine schmeichelnde Vertröstungen zurückhalten ließen, nöthigten sie den Magistrat dahin: daß er in ihre aufgedrungene Bedingniße willigen, ihnen Kirchen einräumen, und den Katholischen die Ausübung ihres öffentlichen Gottesdienstes untersagen mußte. Das Uebel hatte allzusehr überhand genommen; man sah kein Mittel übrig, demselben abzuhelfen; man schlug allen Gehorsam aus, und diejenigen, welche zu befehlen hatten, sahen sich von einer überlegenen Macht ihres ganzen Ansehens beraubet. Utrecht war in kurzer Zeit ein Greuel der Verwüstung, wo man das Heiligthum zertreten,

und verunreiniget hat, wie wir es im Buche der Machabäer lesen:

lib. I. c. 3. v. 51. sanCta tVa ConCVLCata fVnt, et ContaMInata.

Indessen weis man nicht, was zwischen dieser Zeit Friedrich, was die Prälaten der 5 Kirchen, und was das Kapitel gethan habe. Wahrscheinlich ist es: daß diese auseinander versprengt waren, und jener einen verborgenen Aufenthalt gehabt haben mag. So viel ist gewiß: daß nach veränderter Regierungsgestalt die katholische Religion bis zu ihrem beynahe gänzlichen Untergang gewaltigen Schaden gelitten hat; und weil es nicht genug schien, derselben mit jedem Tage neue Wunden versetzet, und ihre Kirchen verheeret zu haben; so suchten die Ketzer noch ihre ganze Wuth an den Geistlichen und Mönchen zu vollziehen, wovon sie im Jahre Christi 1572 einen so grausamen Beweis hinterließen, dessen sich die Ketzer selbst geschämet hatten. Man glaubte zwar zur Aufrechterhaltung der wahren Religion durch das Bündniß mit den Ständen von Flandern, Brabant, Holland und andern, die mit ihnen in dasselbe getreten waren, eine vortheilhafte Anstalt getroffen zu haben; allein eben dazumal, nämlich im Jahre Christi 1579 brach man alle Bedingniße; sowohl zu Utrecht, als an anderen Orten wurde den Katholiken die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes untersagt, die Kirchen der sogenannten 5 Kapitel des Erzstiftes, und der Klöster wurden theils gesperret, theils den Akatholischen

(Margin: Batav. Sac. P. II. p. 21.; 1572.; 1579.)

schen zu ihrem Gebrauche übergeben, und die Kirchengüter eingezogen. So bedrängt und hülflos waren alle damalige Zeitumstände: daß sogar die 5 Kapitel des Erzstiftes zu diesem ihre Einwilligung gaben, und nicht allein dem Verfalle der katholischen Religion, und aller Kirchenfreyheiten zusehen, sondern selbst in ihr eigenes Grab sehen mußten. Alle öffentliche Bittgänge wurden sogleich eingestellt, den Kranken die letzten heil. Sakramenten nur heimlich dargereichet, die Ehehindernißen aufgehoben, und die von ihrem Glauben und Orden abgefallen waren, aus den Klöstereinkünften ernähret. Ueberdieß war allen katholischen Priestern und Mönchen unter harten Bedrohungen verboten, in ihren geistlichen Kleidungen sich öffentlich sehen zu lassen, und alle Kirchenvorsteher und Obern der Klöstergemeinden bekamen den Auftrag, jedem ihrer Untergebenen, wessen Geschlechtes sie auch immer waren, ungehinderte Freyheit zu gestatten, ihre Klöster und Gelübde zu verlassen, und in die Welt zurückzutreten. Dem erzbischöflichen Sitze zu Utrecht wurde die Metropolitankirche bey St. Martin, und mit dieser alle Einkünften und Pfründen, von welchen die Domherren lebten, entrissen. Alles, was immer von beweglichen Gütern war, und zur Zierde, und zum Gebrauche dieser Kirche gehöret hatte, verfiel in fremde Hände. Alle Güter, Herrschaften und Grundstücke, die dem Erzbisthume eigen waren, nahmen die akatholischen Magistraten, und vereinigten Stände in Besitz, und wandten sie zu ih-

Batav. Sac. P. II. p. 21.

ihrem Gebrauche an. Endlich wurden auch die entledigten Domherrenstellen mit Akatholischen besetzt, und diese brachten es mit der Zeit dahin: daß vom Jahre Christi 1622 alle Katholiken von denselben ausgeschlossen blieben. Auf solche Art gerieth mit dem Umsturze der Religion nicht allein das Erzbisthum in Verfall, sondern mit diesem fieng zugleich auch an das Domkapitel auszusterben, wie wir es in der Folge sehen werden. Zu seinem größten Leidwesen mußte Friedrich diesem Untergange seines Erzstiftes, der Unterdrückung des wahren Glaubens, und allgemeinen Zerstöhrung zusehen. Mit beklemmtem Herzen erseufzete er mit dem Greise Mathathias: Wehe mir, warum bin ich doch gebohren, das Elend meines Volkes, und das Elend der heiligen Stadt anzusehen, und daselbst zu wohnen, nachdem sie den Feinden in die Hände übergeben ist? und in tiefeste Schwermuth versenkt, verfiel er in eine Gemüthskrankheit, an der er den 25 Tag des Sommermonats im Jahre Christi 1580

1580. seinen Geist aufgab. Als man das Leichenbegängniß dieses Erzbischofes hielt, stimmten einige aus dem Volke den 129sten Psalm an, und beerdigten ihn bey der Sakristeythüre der Domkirche, wiewohl man ihnen nicht geringe Hinderniße in Weg gelegt hat. Weil dieser Erzbischof in seiner Haushaltung eine gewiße Sparsamkeit beobachtete, daher nahmen einige Gelegenheit ihn einer Kargheit zu beschuldigen; allein wieder andere loben ihn eben darum, weil

Affert. Jur. pag. 32. et seqq.

Mach. lib. I. c. 2. v. 7.

Batav. Sac. P. II. pag. 22.

weil er alles dasjenige, so er ersparet hatte, freygebig unter die Armen vertheilet hat. Auch in lehrreichen Schriften hinterließ Friedrich ein ruhmvolles Andenken, unter welchen sich eine von den Pflichten eines Bischofes, und ein Gespräch wider die Trunkenbolde befindet. Dieser unglückliche Prälat, der zu den bedrängtesten Zeiten die Kirche zu Utrecht verwaltet hatte, verließ seinen erzbischöflichen Sitz entlediget, der aber nach seinem Tode nimmermehr besetzet, sondern aller seiner Rechte und Vorzüge beraubt, gänzlich eingegangen und verfallen war (c).

Die

(c) Der Verfall des erzbischöflichen Sitzes war von jeher ein Gegenstand des Widerspruches, worüber die Utrechter späterer Zeiten, van Espen, und die Gelehrten von Löwen mit allem Eifer gestritten haben. Auch heut zu Tage findet dieses verfallene Erzbisthum seine Vertheidiger, und wir lesen nicht ohne Verwunderung: daß die löbliche Universität zu Wien bey Gelegenheit einer öffentlichen Prüfung, die im Jahre 1784 den 15 Tag des Heumonates gehalten wurde, die nämlichen Gründe hervorsuchet, und geltend machen will, die lange schon widerlegt worden sind. Unter den dazumal öffentlich erschienenen 50 Sätzen lautete der 41 also: Eine Kathedralkirche verliert deshalben ihr Ansehen noch keineswegs, wenn sie durch lange Zeit sich auch unter der Gewalt protestantischer Landesherren befindet. So wie dieser Satz in einem oder anderem Falle, den wir in der Folge bemerken werden, seine Richtigkeit haben kann; so können wir doch die dabey angehänate Anmerkung, so groß sie auch ist, weder für eine deutliche Erklärung dieses Satzes, noch für einen Zusammenhang wahrer und ausgemachter Sätze ansehen. Dieser Beweis soll zwar aus andern öffentlichen Sätzen, die man zu Pavia vertheidiget hatte, ganz entlehnet seyn; und da uns diese nicht zu Handen sind, so wollen wir indessen auf jene zu Wien ganzes Zutrauen setzen, und nicht zweifeln: daß sie von Wort zu Wort treulich herausgeschrieben sind. Unsere Leser werden uns gütigst nachsehen,

Die heutigen Priester zu Utrecht, welche die Einbildung zu Domherren und Nachfolgern eines lange schon ausgestorbenen Domkapitels gemacht hat, und

hen, wenn auch unsere Anmerkung den Raum einer gewöhnlichen überschreiten sollte, da es ihnen etwa nicht unangenehm seyn wird, wenn sie aus entgegengesetzten Gründen richtiger urtheilen können. Man nimmt zum Hauptgrunde an, und führt mit den Gelehrten von Löwen einerley Sprache, als sie behaupten wollten: die Rechte der Kathedralkirche zu Utrecht könnten darum nie verfallen seyn, sondern währten noch immerfort, weil das Kathedralkapitel, so gleichsam die ganze Klerisey vorstellet, keineswegs seine Rechte von dem Bischofe, sondern sowohl der Bischof, als das Kapitel alle ihre Gewalt und das ganze Ansehen von der Kirche haben. Wie viel Irriges in diesen Worten verborgen liege, erhellet daraus: weil man dem Kathedralkapitel kraft seiner Vorstellung, weil es nämlich gleichsam die Klerisey vorstellet, die Macht und Gerichtsbarkeit einraumet. Ohne noch zu melden: daß im Ereignungsfalle eines entledigten bischöflichen Sitzes diese Gewalt dem Metropoliten, und demjenigen Bischofe eigen war, den man den Visitator nannte; und zu geschweigen: daß diese Gewalt oder Gerichtsbarkeit den Kapiteln keineswegs aus einem ihnen eigenen, sondern in spätern Zeiten ertheilten ganz besondern Rechte zustehe, was die Gegner selbst nicht in Abrede stellen; so verlangt man nur immer erwiesen zu sehen: welcher Kirchenrath und welche Kirchensatzung nach dem Tode eines Bischofs dieses Recht, und diese Gewalt der Klerisey ertheilet habe? Uns ist zwar nicht unbekannt: daß van Espen in seinen Schriften, die er unter dem Titel: *Motivum pro Capitulo Cathedrali Harlemensi* herausgegeben hat, *pag.* 18. sich des Sendschreibens der römischen Klerisey an den karthaginensischen als eines Beweises bedienet hat. Die Universität zu Wien thut in ihrer Anmerkung das nämliche, da sie sagt: Cyprian selbst habe erkannt: daß die römische Kirche wirklich bestehe, ob sie gleich Fabians ihres Oberhaupts beraubet war, —'— und der heil. Martyr Ignaz, als man ihn auf den Richtplatz führte, übergab die Verwaltung der Kirche seinen Priestern mit folgenden Worten: „Ihr Priester! weidet die Heerde, die sich unter „euch

und die diese einmal angenommene Rolle noch immer fortspielen, wollen dieses nicht erkennen, was uns die Wahrheit der Geschichte deutlich zeigen

F 2 wird.

„ euch befindet, bis Gott denjenigen wird bestimmet „ haben, der unter euch der Oberste seyn wird, denn „ ich u. s. w. „ Wer zweifelt nun aber: daß die römische Klerisey nach dem Verhältniße jener Macht und Gewalt, die ihr von dem Oberhirten namentlich dazu ertheilet war, die ihnen vertraute Heerde, so wie ehedem in der Lehre des ewigen Wortes weiden, und sorgfältig sie bewahren sollte? Diese nämliche Pflicht lag auch den karthaginensischen Seelsorgern ob. Man wird aber hieraus keineswegs den Schluß ziehen können: die römische Klerisey habe nach dem Tode des Pabstes Fabian die päbstliche, und die karthaginensische Klerisey nach dem Tode Cyprians die bischöfliche Gewalt ausgeübet. Dieses können wir ihnen keineswegs zugeben, und dieses gestattet ihnen nicht einmal der uralte Kirchengebrauch und Erblehre, worüber andere weitläuftig streiten, und wovon sie umständlich handeln. Freylich wohl sind die Priester von den Bischöfen ausgesandt worden, vermög jener Macht, die sie ihnen ertheilet haben, für die Heerde Sorge zu tragen, sie in der Lehre der Wahrheit zu unterrichten, und die Last des bischöflichen Amtes unterstützen zu helfen, da sich die Sorgfalt des Bischofs allein über alle und jegliche im einzelnen nicht erstrecken kann. Eben diesen Priestern, Seelsorgern und Mitarbeitern in dem Weinberge des Herrn müßen die Christglaubigen Gehorsam leisten; folgt nun hieraus: daß wir an ihnen eine unmittelbar von Gott ertheilte Gewalt, und eben so viele Bischöfe erkennen sollten? Christus sagte zu den 72 Jüngern: Wer euch höret, höret mich, und wem wird wohl beyfallen können: daß er ihnen die nämliche Gewalt, wie den Aposteln, ertheilt habe, die Kirche Gottes zu regieren, ohne zwischen diesen und jenen einen Unterschied zu machen? Ist das Amt zu lehren mit jenem zu regieren einerley? Wenn alle ohne Unterschied gleiche Nachfolger der Apostel sind, müßte man nicht hieraus folgern: daß auch alle eben so viele Bischöfe wären? Wie viel noch mehrere Ungereimtheiten müßten als eine natürliche Folge hieraus fließen? Aus der immerfortwährenden Erblehre der Kirche ist uns bekannt:

wird. Nach dem zeitlichen Hintritte des Erzbischofes Friedrichs ernannte zwar Philipp II, König von Spanien für diesen entledigten Sitz zu Utrecht einen

kannt: daß die Obsorge eines entledigten bischöflichen Stuhles keineswegs der Klerisey, sondern dem Metropoliten, und demjenigen Bischofe, den man den Visitator nannte, aufgetragen war. Hieraus erhellet: daß die Gegner keineswegs erweisen können, als ob den Kapiteln kraft der Stellvertretung der Klerisey diese Gewalt eigen wäre. Eben dieses können sie um desto weniger läugnen, da es ihnen ohnehin nicht unbekannt ist: daß die Gewalt und Gerichtsbarkeit, die man den Kapiteln eingeräumet, aus späteren Zeiten herrühret, und erst nach der Zeit eingeführet worden ist. Die Kapitel haben demnach diese Gerichtsbarkeit nicht von sich selbst, noch von der Kirche, sondern von den Verordnungen der Kirchensatzungen her, welche der päbstliche Stuhl bewilliget, und der letzte allgemeine Kirchenrath bestätiget hat. Um behaupten zu können, als ob sich die ganze Gerichtsbarkeit nach dem Tode eines Bischofs bey dem Kapitel gemäß eines demselben ganz eigenen Rechtes befände, ersannen sich die Gegner ein neues Lehrgebäude, indem sie vorgeben: Obgleich der Bischof für das Oberhaupt seiner Kirche und Klerisey gehalten wird, so ist er doch kein wesentliches (Caput essentiale) sondern nur ein dienstbares Haupt (Caput ministeriale) das ist: sie nennen den Bischof den ersten und vornehmern unter den Dienern der Kirche, der mit andern unterordneten Dienern der Kirche sich der geistlichen Gewalt, die sich bey der Kirche befindet, bedienet. In welchem Kirchenrathe, oder in was für einer Kirchensatzung haben sie wohl diesen Unterschied gefunden? Erst wußten die Gegner die bischöfliche Macht nicht genug zu erweitern und groß zu machen, um nur dadurch die päbstlichen Rechte zu beeinträchtigen und zu schwächen, itzt setzen sie wieder eben diese bischöfliche Gewalt auf einmal so tief herab, streiten dem Bischofe die Macht, die ihm unmittelbar von Gott ertheilet ist, ab, und theilen sie seiner Kirche zu, bey welcher sie ihn für nichts anders, als für den Vornehmern unter den Dienern ansehen, und so zu sagen zu dem Ersten unter seines gleichen machen. Wem werden sie wohl dieses jemal erweislich machen? Sie mögen sich im-

nem gewißen Hermann, Grafen von Renneberg, der bey der Kirche des Heilandes zu Utrecht Probst war; allein er wurde weder eingesetzt, noch zum Bi-

Havens. de erect. nov. Episcop. lib. I. pag. 51.

immer mit einem Johann Christian Erkel *in assert. juris pag.* 55.) einem der Mächtigsten von der schismatischen Utrechterparthey, auf das Beyspiel des Marcion berufen, der bey den römischen Priestern bittlich eingekommen war, um in die Gemeinschaft wieder aufgenommen zu werden; und dieses Beyspiel dienet eben soviel, als wenn ein Ketzer unserer Zeiten das nämliche thäte, und wenn man aus dieser Thatsache eines Ketzers einen Beweis machen wollte. Wenn dieser Satz, welchen die Neuerer aufdringen wollen, Platz fände, so wäre freylich wohl nichts richtiger, als daß der bischöfliche Sitz zu Utrecht niemal verfallen wäre, weil er nie verfallen konnte, so lange nämlich Geistliche bey dieser Kirche geblieben wären. Man würde aber auch in die Nothwendigkeit versetzt, eingestehen zu müßen: daß auf solche Art niemal ein bischöflicher Sitz verfallen wäre, wo es noch Geistliche giebt; und dennoch zweifeln die Gegner an dergleichen verfallenen Bisthümern selbst nicht; ja sie wissen sogar: daß es zu Jerusalem noch Geistliche und Christen giebt, ohne daß sie sich zu behaupten getrauen: daß dieser Patriarchensitz aufrecht stünde. Wir können endlich nicht begreifen: wie obiges Lehrgebäude von der Macht der Bischöfe mit andern Lehren bestehen könne, die allgemein angenommen sind, überall gelehret werden, und die selbst unsere Gegner nicht in Zweifel ziehen. In diesen heißt es: die Macht und Gewalt der Bischöfe wäre unmittelbar von Gott, nach der oben angeführten Lehre hingegen muß sich ein jeder Bischof diese nämliche Gewalt von seiner Kirche abholen. Mögen sie sich demnach aus diesem Widerspruche herauswickeln, so ist doch gewiß: daß sie dießfalls keineswegs den Thomassin, der doch bey ihnen im großen Ansehen stehet, zu Rathe gezogen haben. Dieser lehret *Part.* I. *lib.* I. *c.* 2. *n. ult.* daß es nach der einstimmigen Lehre der Väter und Kirchenräthe eine ausgemachte Sache sey: **Die Kirche könne keineswegs ohne einen Bischof bestehen, so wenig ein Körper ohne Haupt seyn kann, von welchem die immerwährende Lebensquelle entspringt, und sich in alle Glieder ergießt.** Denn es

kann

Bischofe geweihet; ja die Geschichtschreiber melden nicht einmal, was sich mit ihm zugetragen haben möge, oder wo er hingekommen wäre. Dieser nämli-

kann keine Kirche ohne Bischof seyn, sagte einstens der heil. Chrysostomus. Wir wollen noch den Kardinal von Luca hinzusetzen, der (*in Tract. de praeeminent. Disc.* 52. *n.* 7.) also redet: Der Kathedralsitz (Cathedralitas) setzt das wirkliche Daseyn des Bischofs voraus, denn wie wir hievon schon zu verschiedenen Malen angemerket haben — — —, so wird der Kathedralkörper aus dem Bischofe als dem Haupte, und aus dem Kapitel, als aus dem übrigen Körper zusammengesetzt, oder man nennt die Kirche eine Braut, welche den Bischof zu ihrem Bräutigam hat. Der Bischof ist demnach das wesentliche Haupt, mögen es gleich die Gegner, wiewohl ohne Beweis, läugnen. Wir führen diesen Kanonisten eben darum an, weil sich die Gegner desselben (*ex disc.* 31. *ad Sac. Conc. Trid.* mißbrauchen, allwo er von der bischöflichen Gerichtsbarkeit sagt: daß diese im Falle, wo der Bischof stirbt, wie man in den Schulen zu reden pflegt, *ex ratione juris non decrescendi* dem Kapitel zufällt. Was macht nun aber dieses zur Sache? Sagte etwa der Kardinal: daß der Bischof ein dienstbares Haupt (Caput ministeriale) sey? Lehrte er etwa dadurch: daß der Bischof nur der erste und vornehmere Diener der Kirche wäre, der mit den Unterordneten die Gerichtsbarkeit nur gleichsam dienstbarlich (ministerialiter) ausübte? Keineswegs. Denn wir sahen: daß dießfalls der Kardinal einen Bischof ganz anders betrachtet, nämlich: daß er die Gerichtsbarkeit durch sich, und allein ausübet. Er muß sich zu Zeiten bey dem Kapitel Raths erholen, demselben aber zu folgen ist er nicht verbunden, wie dieses der Kardinal (*in Tract de Can. et Cap. Disc.* 1. *n.* 9.) deutlich lehret. So wie nun unter den Kanonisten nicht einerley Meinung herrscht: ob die Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Kirche nach dem Tode eines Bischofs ex ratione juris non decrescendi, oder ex jure accrescendi dem Kapitel zukomme; so bleibt doch immer gewiß: daß diese Gerichtsbarkeit des Kapitels keineswegs von einem demselben eigenthümlich anklebenden, sondern besonders hierüber in spätern Zeiten ertheiltem Rechte herrühre, so die Gegner selbst nicht läugnen können

liche König Philipp II wollte hierauf die Stelle Hermanns mit der Person des Johannes Bruches, der ein Edelmann aus Brabant, beyder Rechte Doktor, Dechant zu Utrecht, und für den bischöflichen Sitz zu Gröningen ernannt war, besetzet sehen. Weil sich aber dieser in einer öffentlichen Versammlung der Landesstände wider Wilhelmen von Nassau, den man eben dazumal zum Statthalter ernennen wollte, zu heftig herausgelassen

Append. Monument. ap. Hoynk n. XI. litt. A. Havens vbi sup. p. 42.

nen. Es kann endlich den Gegnern zu keinem Beweise dienen, wenn sie von einer kurzen Zeit, wo der bischöfliche Sitz entlediget ist, auf eine längere Zeit, wo derselbe unbesetzt bleibt, den nämlichen Schluß machen. Diesen Ungrund deutlich vor Augen zu legen, kann man niemal zugeben: daß das Kapitel zu Utrecht wirklich bestehe, seitdem es vom Jahre 1580 das Oberhaupt, ohne Hoffnung jemal mehr ein anderes zu bekommen, verloren hat. Wir geben zu: daß den Kapiteln das Recht eingeräumet ist, nach dem Tode des Bischofs die Gerichtsbarkeit des entledigten Sitzes zu vertreten. Nun können sie aber von keinem andern Sitze reden, als von einem solchen, der besetzt werden kann, wie wir hievon in der Folge zu melden Gelegenheit haben werden. Allein im gegenwärtigen Falle, wo sich die Kirche zu Utrecht schon über 140 Jahre ohne wesentliches Oberhaupt befand, konnte dieses nun nicht mehr ersetzet werden, mithin ist die Rede auch nicht mehr von einem unterbrochenen, sondern ganz verfallenen bischöflichen Sitze. Auch schützet ihn keineswegs die Kirchensatzung wider das Verjährungsrecht, so sie *Caus.* 16. *q.* 3. *Can. porro* 13 *et* 14 anführen, weil diese Kirchensatzung von einer Kirche, und von einem Bischofe redet, die nach der Zeit in ihren ehemaligen Stand wieder eingesetzt worden sind; hier hingegen ist die Rede von einer Kirche, die sich noch immer unter akatholischer Gewalt befindet, und schon durch eine so lange Reihe der Jahre keinen Bischof gehabt hat, noch haben konnte, ohne welchen doch das Kathedralkapitel, bis auf gewiße Fälle, welche die Rechte ausweisen, nicht bestehen kann. *Vid. Hoynk van Papendrecht* Differt. VII. pag. 246. et seqq.

sen hatte; wurde er des Landes verwiesen, begab sich nach Köln, erlangte alldort eine Domherrnstelle, und starb daselbst im Jahre Christi 1600 den 10 Tag des Herbstmonats, nachdem er niemal zum Erzbischofe von Utrecht geweihet war.

Ohne Oberhirten, der wenigstens die noch übrige Heerde in dem Schaafstalle Jesu Christi erhalten sollte, und sich selbst überlassen, irrten die Schaafe herum, und suchten Weide, die sie nicht fanden. Mit dem Verfalle der Religion erkaltete auch der Eifer der Seelsorger, und mit diesen schlief zugleich der katholische Unterricht. Diejenigen, welche anderen die nöthige Seelenspeise hätten darreichen sollen, waren selbst von dem Glauben schändlich abgefallen; andere, die noch übrig waren, mengten sich ohne Unterschied und Ordnung in die Ausspendung der heiligen Sakramenten; und die wenigen Priester, die ihrem Berufe und Pflichten treu geblieben sind, reichten nicht hin, um allen auseinander zerstreuten Rechtglaubigen beyspringen zu können. Dem päbstlichen Stuhle, dessen oberste Sorgfalt sich über alle einzelne Kirchen der gesammten Christenheit überhaupt, besonders aber über diejenigen erstrecket, die aller Unterstützung beraubt, einer nahen Hülfe vor dem gänzlichen Untergange meistens bedürfen, konnte das höchstbetrübte Schicksal der Utrechter Kirche nichts weniger als gleich-

gül-

gültig seyn (d). Er sah: daß mit dem Verfalle des erzbischöflichen Sitzes zugleich der Saamen des wahren Glaubens zertreten, und das Heiligthum Hun-

(d) So höchstbetrübt auch immer das Schicksal dieser Kirche war, so wollen doch die Gegner keineswegs hieraus den Verfall dieses erzbischöflichen Sitzes erkennen. Sie vermengen die Wegiffe der Kirche mit jenen eines bischöflichen Sitzes, nehmen eines für das andere, und streiten oft über den Verfall der ersteren, wo doch nur von dem letzteren die Rede ist. Ein anderes ist eine Kirche, und wieder ein anderes ist ein bischöflicher Sitz. Wiewohl es Fälle giebt, wo der wahre Glaube aus einem Lande, und von einem Volke ganz fortwandern kann, so bleibt doch eine einzelne Kirche noch immer, so lange es Geistliche und Christen giebt, die in der Einigkeit des Glaubens, und in der Gemeinschaft mit anderen Kirchen, vornehmlich aber mit der römischen verharren, sie mögen übrigens auch noch so klein an der Zahl seyn. Wohl aber kann dieser oder jener bischöfliche Sitz zu Grunde gehen, dergestalt: daß er keineswegs einen eigenen Bischof hat, oder jemal haben kann, theils weil ihn die Landesherren nicht gestatten, theils weil es ihm an nöthiger Unterstützung mangelt, theils weil dieser Kirchsprengel anders versehen werden kann. Dieses in Abrede stellen, hieß eben so viel, als durchaus nie zugeben wollen: daß jemal ein bischöflicher Sitz verfallen wäre. Von Hippon, und anderen verfallenen Bisthümern läugnen es selbst die Gegner nicht; und wir haben bereits oben von Jerusalem angemerket, woraus sich ersehen läßt: daß es daselbst eine Kirche giebt, ohne daß sich alldort mehr ein Patriarchensitz befindet. Dessen ungeachtet ruhen die Gegner nicht, sondern behaupten: so wenig der römische Sitz unter so harten und schweren Verfolgungen zu Grunde gegangen, eben so wenig kann man von der einzelnen Kirche zu Utrecht sagen: daß sie um den ihrigen gekommen sey. Wem ist nun aber unbekannt: daß es Gott so gefallen hat, die erste Kirche in Schwert, Feuer und allerhand Trübsal verfallen zu lassen, daß sie mit dem Munde und mit Armuth streiten mußte? Der römische Sitz wurde mitten unter Verfolgungen, Bedrückungen, Noth und Elend gestiftet, da er keine zeitliche Güter zu seiner

den vorgeworfen wurde. Schrieen gleich diejenigen, die in ihrem Glauben standhaft verblieben sind, voll des Hungers nach einer göttlichen Stärkung, so fan-

Hülfe hatte, und sonst durch keinen äußerlichen Glanz gepflanzet wurde, sondern das Blut der Martyrer war der Saamen der Christenheit. Man mochte gleich die römischen Päbste in Ketten und Banden schmieden, sie aus Rom hinauswerfen, so blieben sie doch immer frey, und ihres Sitzes keineswegs beraubt, und ohne zeitliche Herrschaft hörte ihre Gewalt nie auf, sich über die ganze Welt zu erstrecken. Wer erkennet nicht an dieser Kirche eine ganz wundervolle Stiftung? Und überdieß ist nur sie allein diejenige, die sich mit dem Vorzuge, und mit der Verheißung Jesu Christi rühmen kann, daß sie nie abnehmen wird. Wo kann nun aber eine jede andere einzelne Kirche, als z. B. jene zu Utrecht eine solche Versicherung aufweisen? Sollten andere Kirchen ebenfalls ihren bischöflichen Sitz nicht verlieren können, so müßten sie ihn niemal schon verlohren haben. Der erzbischöfliche Sitz zu Utrecht hat eben so wenig als andere Kirchen vor seinem Verfalle eine Sicherheit erhalten. Er konnte demnach verfallen, ob er gleich nicht ohne zeitliche Güter, noch auch ohne äuserlichen Glanz gestiftet war. Er stehet unter den Verordnungen der heil. Kirchensatzungen, welche die kluge Anstalt treffen: daß sie dergleichen bischöfliche Sitze, die nicht aufrecht erhalten werden können, mit einem andern vereinigen. Wir haben zwar Beyspiele, wo durch feindliche Einfälle der Barbaren manche einzelne Kirchen unter harten Verfolgungen gestanden haben, und sogar um alle ihre Gebäude, und um alle zeitliche Mittel, wodurch der bischöfliche Sitz unterhalten wird, gekommen waren, ohne daß sie deshalben verfallen sind. Allein eben diese Kirchen hatten entweder ihre wirklichen Bischöfe, oder es blieb ihnen die Hofnung über, dieselben wieder zu erlangen. In diesem Falle sind wir der nämlichen Meinung: daß wider dieses Recht keine Verjährung einer auch noch so langen Zeit Platz finden könne. Waren aber diese Kirchen ohne Bischöfe, und seufzten sie ohne Hirten, und ohne Hoffnung in ihren ehemaligen Stand wieder eingesetzt zu werden; so gieng von der Wesenheit des wirklich bestehenden bischöfli-

fanden sie doch nur gar wenige, die ihnen dieses Brod gebrochen, und sie gelabet hätten. So wie mit dem Untergange des erzbischöflichen Sitzes die Kirche zu Ut-

lichen Sitzes dieses verloren: daß in selber die wirkliche Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit aufgehöret hat, die daselbst nicht eher hergestellet werden kann, so lange sich die Kirche in dieser Dienstbarkeit befindet, und aufgehalten wird. Diesen Unterschied zwischen dem Uebel einer immerfortwährenden Dienstbarkeit, und zwischen jener, die nur eine gewiße Zeitlang währet, und wobey die Herstellung des bischöflichen Sitzes noch zu hoffen ist, lesen wir in der Verordnung (*Can. Pastoralis* 42. *Caus.* 7 *q.* 1. *de sede Lissitanae civitatis*: allwo Gregor der Große an Johann den Bischof der lissitanischen Stadt schrieb: Wenn die Stadt von den Feinden befreyet, und durch den Beystand des Herrn in ehemaligen Stand eingesetzt werden sollte; so wirst du zu der Kirche, für welche du geweihet warest, zurückkehren. Wenn aber besagte Stadt unter immerwährendem Elende der Dienstbarkeit seufzet, so sollst du in der Kirche, in welcher wir dich eingesetzet haben, verbleiben. Nun ist aber diese Hoffnung von dieser Dienstbarkeit befreyet zu werden, bey der Utrechter Kirche lange schon verschwunden, und dieses zwar nicht im Jahre 1652, wie die Gegner sagen, sondern im Jahre 1648 im münsterischen Frieden, wo nämlich die ganze Landschaft und Diözes von Utrecht, kraft eines öffentlichen Vertrages in den Bund der vereinigten Staaten getreten war. Dieses ist jenes immerwährende Elend der Dienstbarkeit, die ohne Hoffnung einer Wiederherstellung diesen bischöflichen Sitz zu Grunde gerichtet hat, so daß nach dem Tode Schenks kein Nachfolger mehr diesen Sitz besaß, das Kapitel ausstarb, und das Bisthum in den Zustand einer bloßen Mission gesetzt wurde. Wunderbar ist es, was wir von oben erwähntem lissitanischen Sitze noch erinnern wollen: daß Gregor der Große dem Bischofe Johann dieses zugeschrieben hat, da er noch am Leben und bey gesunden Leibeskräften war; wo sich der Umstand mit dem Sitze zu Utrecht ganz anders verhält, da nämlich nach dem Tode des Erzbischofs Schenko vom Jahre 1580 durch 140 und mehrere Jahre derselbe unbesetzt blieb; daß aber in diesem Falle die wirk-

Utrecht ihr Oberhaupt verloren, und zwar, wie wir es aus den nachfolgenden Zeiten ersehen werden, auf solche Art verloren hatte, daß ihr zugleich alle Hoffnung

wirkliche Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit gänzlich aufhört, wird dadurch bestättiget, als dieser nämliche Gregor der Große in einem andern Schreiben an Martin den Bischof in Korsika befohlen hat: daß er sich von der Kirche zu Tamida zu jener nach Alerika begeben soll, weil alle Hoffnung der Wiederherstellung des bischöflichen Sitzes verschwunden war. Die Utrechter haben vom Jahre 1580 keinen eigenen Bischof gehabt. Nun wird aber alle Hoffnung der Wiederherstellung eines bischöflichen Sitzes für verloren gehalten, wenn dieses nicht binnen 40 Jahren geschieht, (*Frances de Eccl. Cath, cap.* 32. *n.* 42.) und in diesem Falle schützen denselben auch nicht mehr die Kirchensatzungen wider die Verjährungszeit, von der wir zu Ende der vorhergehenden Anmerkung gemeldet haben. Um wie vielmehr höret also der Zustand des Kathedralsitzes bey der Kirche zu Utrecht auf, die sich so lange Zeit ohne Oberhirten, und Kapitel befindet. Weil nun ohne diese Hoffnung der wirkliche Zustand des bischöflichen Sitzes nicht betrachtet werden kann, *Frances Variar. Resol. cap.* 39. *n.* 66. *Card, de Luca de praeeminent. Disc.* 52. *n.* 7.) so kann der Verfall des Utrechter Bisthums um destoweniger in Zweifel gezogen werden. Was man immer dawider inwendet, hat den angenommenen Satz, wovon wi bereits in der vorhergehenden Anmerkung gehandelt haben, zum Grunde, und erweiset nichts anderes: als daß eine Kirche nicht verfallen könne, wenn sie auch wirklich unter akatholischer Gewalt steht, und sogar verfolgt wird, wo indessen doch hier die Rede von dem Verfalle eines bischöflichen Sitzes ist. Wer hat wohl jemal behauptet: daß alle einzelne Kirchen unter härtesten Verfolgungen zu Grunde gegangen wären? Haben wir nicht Beyspiele: daß eben zur Zeit dieser Verfolgungen die Kirchen nur um destomehr zugenommen haben, und das Blut der Märtyrer der Saamen der Christenheit war? Wer sagte jemal: daß der äußerliche Glanz zur Wesenheit einer Kirche gehöre? Wer weis nicht: daß in äußerster Armuth, Angst, Furcht, in Höhlen, verborgenen Grüften der Eifer und die Andacht

nung abgeschnitten wurde, dasselbe einstens wieder zu bekommen; eben so hinterließ auch der Abfall der Geistlichen von dem wahren Glauben jene

dacht der Christen weit brünstiger war, als man ihn nach der Zeit in prächtigen Tempeln antraf? Wer läugnet es: daß es bey dem wirklichen Verfalle des bischöflichen Sitzes zu Utrecht, und bey der schrecklichen Religionsänderung gleichwohl noch Christen gegeben hat, die bey dem wahren Glauben standhaft verharrten, und in der Gemeinschaft mit der römischen Kirche geblieben sind? Fuhren nicht die Geistlichen und Seelsorger fort (so wenig ihrer übrigens an der Zahl waren, und so wenig ihnen dieses öffentlich zu thun erlaubt war) zu lehren, die Abgefallenen auf den Weg des Heils zurückzuführen, und die Sakramenten auszuspenden? Haben diese nun aber auch eine bischöfliche Gewalt ausgeübet. Es ist bereits oben gemeldet worden: daß im Falle, wo der bischöfliche Sitz durch den Tod des Bischofs entlediget wird, dieses Recht die bischöfliche Gerichtsbarkeit auszuüben, oder zu vertreten den Domkapiteln, und zwar erst in späteren Zeiten, und aus besonderer Anstalt der Gesetze, keineswegs aber aus einem eigenthümlichen Rechte eingeräumet worden ist. So wie wir nun da den Bestand des bischöflichen Sitzes erkennen, wo in Ermanglung des eigenen Bischofs das Domkapitel vorhanden ist, und dessen Stelle vertritt; eben so können wir nicht anders als einen bischöflichen Sitz für ganz verfallen ansehen, wo bey einer Kirche, die lange schon ohne Oberhaupt ist, sogar auch schon das Domkapitel aufgehöret hat. Nachdem nun die Gegner selbst nicht läugnen: daß nach dem Jahre 1622 kein einziger von den katholischen Geistlichen in den Besitz einer Domherrnstelle zu Utrecht zugelassen worden war; nachdem nach heutiger Kirchenverfassung und Anordnung der heiligen Kirchensatzungen ohne Präbende kein Domherr mit Vollmacht eines Domherrnrechtes, und ohne Domherren kein Kapitel bestehen kann; wen werden sie also wohl überzeugen können oder wollen; daß das Domkapitel zu Utrecht nicht verfallen sey? Allein eben hier gera-

ne betrübte Folgen nach sich: daß nun nicht einmal so viele Seelsorger übrig waren, die für die Ueberbleibsel der katholischen Gemeinden zu sorgen erkleck-

lich

rathen die Gegner in ihrem Eifer so weit: daß sie nicht allein dasjenige, was die heiligen Kirchensatzungen zu verordnen für nöthig gefunden haben, was ein heiliger tridentinischer Kirchenrath (*Sessio. 24. de Reformat. cap.* 13 *et* 14.) bestättiget hat, was in der katholischen Welt überall eingeführet ist, und wider welches zu streiten lange schon der heil. Augustin ein Laster der unverschämtesten Frechheit genannt hat, ganz verwerfen; sondern sogar die schimpflichsten Lästerungen dawider ausspeyen, da sie sagen: daß nur Leute, die von Habsucht ganz eingenommen, und in ihrem Sittenverderbniße so blind als die Juden sind, auf solche Art denken könnten, als ob die Kapiteln, und ihre Gewalt von zeitlichen Gütern abhiengen, und gleich führen sie uns wieder auf die ersten Zeiten der Kirche zurück. Ein gewöhnlicher Sprung, dessen sich unsere Neuerer beynahe bey jeder Gelegenheit bedienen. Da die Kirche so wie alle andere Dinge der Menschen ihren Anfang, Fortgang, und ihre Vollkommenheit hat; so hieße dieses, wenn man sie nämlich zu ihrem Anfang wieder zurückführen wollte, eben so viel, als einen erwachsenen Mann in die Wiege legen, und ihn wieder zu einem Kinde machen wollen, sind die Worte des Desiderius Erasmus wider die Afterevangelischen (*Vid. Critica della Storia Eccl. e de Discorsi del Sig. Abate Fleury del dott. Giovanni Marchetti edit. Romae* 1784. *Tom. II. pag.* 284. *et seqq*) welcher nach einer schönen Paralelle zwischen der ehemaligen und itzigen Kirchenverfassung den Schluß macht: ich versichere, wenn Paulus heute aufstünde, so würde er gegenwärtige Kirchenverfassung nicht mißbilligen; er würde nur wider die Laster der Menschen eifern, u. s. w. Wahr ist's, wie sich die Universität zu Wien in ihrer abgeborgten Anmerkung ausdrückt: daß die Kirche nicht wie eine Synagog, welcher eine zeitliche Glückseligkeit verheißen war, sondern gleichsam wie das himmlische Jerusalem ihren Anfang genommen, und unter Angst und Armuth zugenommen hat. Eben hierinnen erkennen wir eine ganz göttliche und wunderbare Stiftung, mit welcher sich aber auch nur vorzüglich die römische Kirche rüh-

men

lich gewesen wären. Nicht ohne rührende Empfindung betrachtete der Pabst diese verlassene Heerde. Seine ganz väterliche Gesinnungen führten bey dieser kläg-

men kann, wie wir dieses schon an einem anderen Orte bemerket haben. Allein eben durch Angst, Armuth, Bedrückung und Verfolgungen mußte sie gleichsam als durch eben so viele Stuffen jene Spitze der Herrlichkeit, Ehre und höchsten Ansehens erreichen, welche ihr Gott für die späteren Zeiten verbehalten, und in welchen es die Fügung also verordnet hat: daß sie auch einen Glanz, welchen man den äußerlichen nennt, haben sollte. Die Kirche fand es demnach nicht für gut: daß z. B. der Bischof von Utrecht ohne gebührende Aussteuer, ohne Kapitel, ohne eine auch äußerliche Gerichtsbarkeit, ohne Kirche, und ohne Hoffnung sein bischöfliches Amt jemal ausüben zu können, eingesetzt werden soll, besonders da diese Kirche, wo dergleichen bischöflicher Sitz verfällt, nach Gestalt der Zeitumstände auf eine andere Art verwaltet werden kann, wie dieses mit unzähligen Bisthümern geschehen ist, und auch noch heut zu Tage geschieht. So wenig nun zeitliche Güter bey Ausübung der geistlichen Gewalt nachtheilig seyn können; eben so wenig kann man sagen: daß diese Güter zur Wesenheit der geistlichen Gewalt gehören. Wem ist wohl unbekannt, daß, da ein bischöflicher Sitz aus sichtbaren Theilen bestehet, derselbe auch sichtbare Mittel zu seiner Unterstützung haben muß? oder steht es der Kirche nicht zu, eben so für die Fortpflanzung und Fortdauer, als für die Stiftung der Bisthümer diese kluge und weise Anstalt getroffen zu haben? Man sehe die Kirchenverordnungen (*Cap. 5. de elect. et elect. potest. lib. 1. Clement. Vers. praesidio facultatum privatis.*) und die Erklärung hierüber: ob die geistliche Gewalt, oder aber der Unterhalt derjenigen, bey denen diese Gewalt stehet, und mit deren Abgange diese Gewalt aufhöret, von zeitlichen Gütern abhänge? Wie hätte es wohl geschehen können: daß sonst jemal ansehnliche Bisthümer verfallen wären? heißt dieses demnach nach einem verderbten Herzen, und aus jüdischer Blindheit beurtheilen, wenn man zeitliche Güter eine Hülfe nannte, ohne welche die Ausübung der geistlichen Gewalt nicht lange bestehen kann? Waren etwa Päbste von der nämlichen verderbten Denkungsart, als sie einen

kläglichen Gestalt der Zeitumständе nichts anderes in ihrer Absicht, als alle Mittel zu ergreifen, um diesen Weinberg des Herrn, der ehedem so reiche Früchte her-

nen Abscheu trugen, wenn die Klarheit der bischöflichen Würde durch die Schande der Armuth verdunkelt werden sollte? Finden wir nicht Beyspiele in dem Alterthume: daß Paskal II. in dem Königreiche Neapel das lavellauensische Bisthum aufgehoben, oder besser zu sagen, mit dem melphischen vereiniget hat, damit nicht durch die Geringschätzigkeit die bischöfliche Würde verdunkelt würde? Denn es ist ein großer Nachtheil für die Kirche, wenn der bischöfliche Name und die bischöfliche Würde zur geringen Anzahl und Armuth herabgesetzet wird. Diese nämliche Ursache scheint Eugen den III. bewogen zu haben: daß er das Bisthum zu Vellетri mit jenem zu Ostia, und der heil. Ruffina vereiniget hat. *Vid. Thomass. P. I. lib. I. cap. 58. n. 11.* Wenn endlich die Gegner richtig urtheilten, so müßten alle verfallene Bisthümer und Kapiteln auch noch heut zu Tage wirklich bestehen; denn, wie ihre eigene Worte lauten, die Kirche und das Kapitel, so dieselbe vorstellet, wäre nie um die vollkommene Regierung derselben gekommen, ob sie gleich wegen der Beharrlichkeit in dem Glauben durch die Akatholiken den Verlust ihrer Güter und aller zeitlicher Vortheile erlitten hätte. Mögen gleich immer nach dem Verfalle des Erzbisthumes zu Utrecht Geistliche, und viele Katholiken übrig geblieben seyn; so finden wir auch in mehreren morgenländischen Diözesen Geistliche, und viele Katholiken, und dennoch sind ihre bischöflichen Sitze und Kapiteln verfallen, und zu Grunde gegangen. Doch um den Verfall des Erzbisthums zu Utrecht desto deutlicher einzusehen, wollen wir sogar den Gegnern den Stein ihres Aergernißes, den sie an den zeitlichen Mitteln, und an jener Hülfe finden, ohne welche die Ausübung der geistlichen Gewalt nicht lange bestehen kann, ganz aus dem Wege räumen. Ohne alle zeitliche Vortheile wollen wir bey dem Bisthume zu Utrecht eine bloß geistliche Gewalt mit unseren Gegnern betrachten, und ohne mehr zu untersuchen, ob der bischöfliche Sitz bey dieser Religionsveränderung habe bestehen können, die einzige Frage stellen: ob nach dem Tode des letzten Erzbischofs Schenks, das

hervorgebracht hatte, nicht gänzlich verheeren zu lassen. Den Mangel an Geistlichen zu ersetzen, ließ er andere Gehülfen und Mitarbeiter dahin kommen, die von apostolischem Eifer beseelet, die Wankenden in dem Glauben stärkten, Gefallenen hülfreiche Hand reicheten, und an Ausrottung des Unkrautes, und Wiederherstellung des wahren Glaubens rastlos arbeiteten. Mit dem verfallenen Erzbisthume erstarben zugleich dessen Rechte, und die unmittelbare Gewalt, die mit dem Oberhaupte dieser Kirche verbunden war,

das noch vorhandene Domkapitel, so doch erst im Jahre 1622 auszusterben anfieng, die Rechte des entledigten Sitzes ausgeübet, und durch die Ausübung der bischöflichen Gewalt das Bisthum vor dem Verfalle gerettet habe? Allein eben da finden wir: daß nicht allein vom Jahre Christi 1612, in welchem kein katholischer Geistlicher mehr in den Besitz der Domherrnstellen zugelassen wurde, das Domkapitel auszusterben anfieng; sondern gleich nach dem Tode des Erzbischofes Schenks befand sich das Erzbisthum zu Utrecht in so verwirrtem und höchstbetrübtem Zustande: daß das noch dazumal vorhandene Domkapitel weder nach des Erzbischofs Tode, noch sonst jemal mehr einen Vikar des Kapitels gesetzet, und die ihm zur Zeit des entledigten Sitzes eigenthümliche Rechte weder ausgeübet, noch befolget hat. Eben dieses macht den Verfall dieses Erzbisthums desto unläugbarer, und wir werden es in der Folge sehen: daß selbst jene Ausflüchten, deren sich die Utrechter bedienten, um die Fortdauer ihres Domkapitels erweisen zu können, den gänzlichen Untergang des erzbischöflichen Sitzes nur destomehr bestättigen. Man vergleiche mit dem, was bisher gemeldet worden ist, Hoynks van Papendrecht III, und IV Abhandlung *pag.* 222. *et seqq* allwo genauer untersuchet wird: ob, nachdem Utrecht unter die Gewalt der vereinigten Staaten gekommen war, der erzbischöfliche Sitz verblieben sey, und auch noch heut zu Tage bestehe? oder ob er für verfallen, aller Rechte und Gerichtsbarkeit beraubt, und in den Zustand einer blossen Mission herabgesetzt anzusehen sey?

war, sah sich, seitdem sie desselben beraubet wurde, in einen unglücklichen Zustand der Unthätigkeit versetzet. Dieses Unvermögen zu unterstützen, bis sich vortheilhaftere Zeitumstände ereignen würden, that der päbstliche Stuhl, und konnte zum Besten dieser verlassenen Kirche nichts heilsameres thun, als was er in allen jenen Landschaften, wo die Kirchen unter die Gewalt der Heiden oder Ketzer verfielen, und wo oft die berühmtesten Bisthümer verfallen waren, gethan hatte; das ist: er errichtete in diesem zerstöhrten Weinberge des Herrn eine Mission, schickte apostolische Männer dahin ab, und um unter denselben eine gute Ordnung zu beobachten, und die mit Vertilgung des Bisthums entschlafene unmittelbare bischöfliche Gewalt durch kräftige Mittel zu ersetzen, setzte er über diese Mission seinen Statthalter, dem er besondere Vollmacht hiezu ertheilte, und der nach dieser mittelbar ertheilten Gewalt die irrenden Schaafe in den Schaafstall Jesu Christi zurückführte, den übrigen Theil der Rechtglaubigen weidete, und dessen Nachfolger jene gesegneten Früchte hervorbrachten, welche die Christglaubigen dieser Kirche der weisen Anstalt, klugen Anordnung, und väterlichen Sorgfalt des päbstlichen Stuhles verdanket hatten. Sie erkannten diese Gnaden und Wohlthaten, die ihnen aus dem mitleidsvollen Herzen des Statthalters Jesu Christi reichlich zufloßen, und wodurch sie bey dem Verfalle des Bisthums wider den gänzlichen Verfall und Ausrottung des wahren Glaubens mächtige Stütze fanden, lange Zeit mit rührendem

Dank-

Dankgefühle. Auch noch heut zu Tage würden sie alles dasjenige, wofür sie dem päbstlichen Stuhle noch immer verbunden sind, nicht verkennen, wenn nicht Auswürflinge, die der Boden des allerchristlichsten Königs nicht dulden wollte, sich in diesen Schaafstall eingedrungen hätten, die nicht durch die ordentliche Thüre in denselben hineintraten, sondern durch Wege, wodurch Diebe und Mörder einen Zugang suchen, sich eingeschlichen haben, und unter Schaafskleidern als reißende Wölfe gekommen waren (e).

(e) Die Utrechter, welche in einer Zeit von 140 Jahren darnach, als das Erzbisthum bereits verfallen, und der Name sowohl eines Erzbischofes und eines Domkapitels schon beynahe ganz in Vergessenheit gekommen war, für die ununterbrochene Fortdauer des Domkapitels heftig stritten, sahen wohl ein: daß sie dieses zu erweisen nicht im Stande sind, so lange sie nicht darthun: daß das Kapitel für die Zeit des entledigten erzbischöflichen Sitzes jemal einen Vikar eingesetzt hätte. Den Ungrund dieser Ausflüchten in Eines zusammenzuziehen, und deutlich einzusehen, wollen wir vorauslassen: daß der Vikar des Kapitels derjenige genannt wird, welcher nach der von dem Kapitel erhaltenen Gewalt und Vollmacht die Kirche, die sich dazumal ohne Oberhaupt befindet, regieret: das ist: er übt jene bischöfliche Gerichtsbarkeit aus, die bey entledigtem bischöflichen Sitze ganz dem Kapitel zufällt. Daher ist folgendes zu bemerken: 1. Wenn ein Vikar des Kapitels für rechtmäßig angesehen werden soll; so muß ihm diese Gewalt von dem Kapitel des entledigten Sitzes, oder von den Domherren, die das Wahlrecht haben, und das Kapitel ausmachen, ertheilet werden. Außer den Domherren darf sich demnach niemand anderer des Rechtes anmaßen diesen Vikar einzusetzen. 2. Dieser besagte Vikar des Kapitels muß binnen 8 Tagen nach dem Tode des Bischofs oder nach entledigtem bischöflichen Sitze ernannt werden. 3. Im Falle wo das Kapitel fahrläßig wäre, so stehet die Einsetzung des Vikars dem Metropoliten zu; sollte aber

Zweyter Zeitpunkt.

Päbstliche Statthalter.

1. Sasbold Vosmer von Delft aus Holland gebürtig, Dechant bey der Kollegiatkirche unser lieben Frau in dem Haag, welchem der päbstli-

aber der entledigte Sitz selbst ein erzbischöflicher seyn, so hat der ältere aus den Bischöfen, die unter dem nämlichen Erzbischofe stehen, das Recht den Vikar zu erwählen, und zu bestättigen. Dieses ist eine aus dem tridentinischen Kirchenrathe (*Sessione* 24. *cap.* 16. *de reformat*) ohnehin bekannte Sache; und wenn es irgendwo in den Niederlanden geschah, so war es gewiß zu Utrecht, wo man erstbesagten Kirchenrath sowohl ganz, als auch mit großer Pracht verkündiget hat. Wir wollen nur noch die eigenen Worte des Kirchenraths anführen, weil wir manches dabey anzumerken für nöthig erachten: „Das Kapitel ist zur Zeit des entledigten Sitzes unumgänglich verbunden, nach dem Tode des Bischofs „den Offizial oder Vikar binnen 8 Tagen einzusetzen, „oder wenn sich derselbe daselbst befindet, zu bestättigen.„ In dieser Verordnung wird 1. der Offizial und Vikar für eines genommen, und eben so geschieht es bey mehreren Kirchen, vorzüglich in Wälschland. Allein nach dem niederländischen Gebrauche ist es so eingeführet; daß ein anderer zum Offizial, und wieder ein anderer zum Vikar eingesetzt wurde, welchen die Kapiteln der Kathedralkirchen zur Zeit des entledigten Sitzes die Gerichtsbarkeit ertheilten, wovon selbst Van-Espen (*Jur. Eccles. Univers. P. I. tit.* 9. *cap* 3. *n* 6.) Zeugniß giebt. 2. Verordnet der Kirchenrath: daß das Kapitel für den entledigten Sitz einen Vikar einzusetzen, unumgänglich verbunden sey. Hieraus nimmt man ab: daß es keineswegs von der Willkuhr des Kapitels abhängt, die bischöfliche Gerichtsbarkeit selbst auszuüben; sondern daß

liche Gesandte bey dem Verfalle des Bisthums zu Utrecht die Verwaltung dieser Kirche in diesen verwirrten Zeitumständen schon im Jahre Christi 1580

 in-

daß es verbunden sey, einem andern, oder seinem Vikar dieselbe zu ertheilen. Dieser nämlichen Meinung ist ebenfalls Van-Espen (*loc. sup. cit. n.* 2). 3. Sollte der Vikar des Kapitels sterben, oder das Amt aufgeben, oder aus billigen Ursachen abgesetzet werden; so verliert das Kapitel nichts von seinem Rechte, sondern kann einen neuen Vikar einsetzen, weil die Gerichtsbarkeit zu dem Kapitel wieder zurückkehret, und daselbst bleibet, obgleich die Ausübung derselben einem Vikar, oder mehreren einem nach dem anderen überlassen worden wäre. Und überdieß: wenn bey einmal begangener Fahrläßigkeit der Metropolit, oder der ältere aus den benachbarten Bischöfen den Vikar ernannt hätte, dieser hingegen gestorben wäre; so kann das Kapitel binnen 8 Tagen einen Vikar, wie zuvor, wieder einsetzen, weil es nur für das erste Mal dieses Recht verloren hat. 4. Kömmt endlich zu bemerken: daß dieser ersterwähnte Vikar für die ganze Zeit, wo sich die Kirche ohne Oberhaupt befindet, erwählet werden muß. Dieses vorausgesetzt, entstehet nun die Frage: ob das Kapitel zu Utrecht einen Generalvikar, so wie wir ihn itzt beschrieben haben, zur Zeit des entledigten erzbischöflichen Sitzes nach Schenks Tode erwählet und eingesetzt hat? Lange schon hatte ihnen dieses Hoynk van Papendrecht (*in Historia Ecclesiae Vltraj. a tempore mutatae religionis in foederato Belgio*) verneinet, und aus folgenden Gründen keinesweges zugeben können; 1. weil man nie ein dergleichen Wahlinstrument, noch sonst einen einzigen gründlichen Beweis, der da Glauben verdiente, aufgezeiget hat, noch auch heut zu Tage aufzuweisen im Stande ist. 2. Weil Sasbold Vosmer, welchen die Gegner doch für den ersten Vikar des Kapitels ausgeben, von dem päbstlichen Gesandten, keineswegs aber von dem Kapitel zu Utrecht eingesetzt worden war. 3. Weil alle übrige, die sie ebenfalls für Vikaren des Kapitels angeben wollen, keineswegs für solche angesehen werden können, wie dieses Hoynk (*in Dissert. V.*) klar erwiesen hat, mit dem Tode des Erzbischofs Schenks wäre das Kirchenwesen zu Utrecht in solcher Verwirrung gewesen: daß weder dazumal, noch

sonst

indessen vertraut hatte, bekam der erste von
1583. dem Pabste Gregor XIII im Jahre Christi 1583 den
Auftrag für die verlassene Heerde nicht allein in dem
Ut-

sonst in Zukunft mehr ein Vikar des Kapitels eingesetzt wurde. Mögen sie nun weiß machen, wem sie wollen: daß nach dem Tode Schenks das Domkapitel bis auf den heutigen Tag erhalten worden wäre, da sie nicht einen einzigen Vikar des Kapitels von der Zeit der Religionsveränderung an, beweisen können, und da sie selbst nicht läugnen: daß Sasbold Vosmer, der doch der erste Vikar gewesen war, von dem päbstlichen Gesandten, keineswegs aber von dem Domkapitel in diese Würde eingesetzt wurde. Man kann sich vorstellen: daß diejenigen, die an der heutigen Spaltung Ursache sind, weder Mühe noch Arglist sparten, um irgendwo einige Papiere zu erhaschen, aus welchen sie eine immerwährende Nachfolge der Vikaren des Kapitels, und dadurch die ununterbrochene Fortpflanzung und Erhaltung des Kapitels darzuthun suchten. Johann Christian Erkel rühmte sich schon lange damit, diese Urkunden in dem erzbischöflichen Archiv des Kapitels zu Utrecht gefunden zu haben; weil aber eben seine zusammengeraffte Beweise den Verfall des erzbischöflichen Sitzes sammt dem Kapitel nur destomehr bestättigten; stand endlich Niklas Broedersen ein eben so treuer Schüler Erkels, als Anhänger der schismatischen Partey auf, der bessere Gründe erdacht zu haben glaubte, als er behaupten wollte; das Amt des Generalvikars zur Zeit des entledigten Sitzes wäre mit der Dechantstelle der Hauptkirche von Amtswegen, nach dem Kammerbuche, und zufolge der Rubrik *de sede vacante* verbunden gewesen. Wahr ist's: wenn ihm diese Arglist gelungen wäre, und Grund hätte, so würde er uns auf solche Art den Johann Bruches, der einstens Dechant bey der Hauptkirche war, nach dem Tode des Erzbischofs Schenks mit Gewalt als einen Generalvikar aufgedrungen, und hieraus die ununterbrochene Fortdauer des Domkapitels zu Utrecht gezeiget haben, so daß man sagen müßte: das Domkapitel hätte nie aufgehöret. So wie nun aber die Wahrheit immer die nämliche bleibt, Erdichtung, Scheingründe hingegen nur desto größeren Gefahren des Widerspruches und der Beschämung ausgesetzt sind; eben so hatte auch schon vorlängst

Utrechter Kirchsprengel, sondern auch in den andern Bezirken der verfallenen Bisthümer Harlem, Deventer, Leuwarden, Gröningen und Middelburg, die alle das nämliche Schicksal erlitten hatten, Sorge zu tragen; und seiner vorsichtsvollen

G 4 An-

längst Hoynk van Papendrecht in seinem gelehrten Werke: (*Vid. Specimen eruditionis Broedersenianae, sive examen libri, quem Nicolaus Broedersen Schismaticus Presbyter Vltrajectinus edidit sub titulo: Tractatus historicus de Capitulo Cathedrali Ecclesiae Metrop. Vltraject.*) klar erwiesen: daß das Amt des Generalvikars zur Zeit des entledigten Sitzes niemal mit der Dechantstelle der Hauptkirche weder von Amtswegen noch nach dem Kammerbuche, noch endlich auch zufolge der Rubrik *de sede vacante* verbunden gewesen war, sondern er erwies: daß bey jedesmaliger Entledigung des bischöflichen Sitzes der Generalvikar durch die Wahl der 5 Kapitel eingesetzt worden sey. Er zeigte sogar: (*Num. XV. et Num. XXIII. loc. sup. cit.*) daß auch Heinrich von Weyda, von dem wir oben unter dem 48sten Bischofe gemeldet haben:) zum Generalvikar erwählet war, keineswegs aber von Amtswegen zur Zeit des entledigten erzbischöflichen Sitzes die Kirche zu Utrecht verwaltet habe. Um sie aber vollkommen zu überweisen, führt er ihnen endlich jene alte Urkunde (*Vid. ap. Anton. Matth. Analect. Tom. IX. pag.* 217.) ganz an, worinnen das Wahldiplom dieses nämlichen Heinrichs von Weyda enthalten ist, welcher, ob er gleich Dechant bey der Hauptkirche war, zum Generalvikar für den entledigten Sitz zu Utrecht erwählet worden. Nachdem nun diese Wahl im Jahre Christi 1364 das ist 27 Jahre nach dem vorgegebenen Kammerbuche geschehen war, so bedurfte Hoynk keines handgreiflicheren Beweises mehr, die Gegner zu beschämen, die zu erdachten Arglistigkeiten endlich ihre Zuflucht nehmen, wo es ihnen an gegründeten Beweisen mangelt, und hieraus den wirklichen Bestand eines erzbischöflichen Sitzes glaublich machen wollen, der vor 140 Jahren verfallen war. *Vid. Hoynk loc. sup. cit. et in Mantissa pag.* 43. *et* 44. *Item Dissertat. V.* allwo er von den vorgegebenen Generalvikaren zur Zeit des entledigten Sitzes zu Utrecht nach dem Tode Friederichs Schenk *pag.* 234 *et seqq.* weitläuftiger handelt.

Hoynk. hist. Eccl. Vltr. c. 7. p. 24.

Anleitung wurde das wichtige Geschäft der zur Aufrechterhaltung des wahren Glaubens errichteten neuen Mission anvertrauet, die zerstreuten übrigen Haufen der Rechtgläubigen zu sammeln, die Wankenden in dem Glauben zu befestigen, das Verfallene in ehemaligen Stand wieder zu setzen, und wo es günstigere Zeitumstände gestatten sollten, die verfallenen Bisthümer in ihre ehemalige Würde, Rechte und Glanz wieder herzustellen. Sasbold, welchem der Pabst zur klugen Veranstaltung, und obersten Aufsicht über diese Mission alle Gewalt und Vollmacht gegeben hatte, sparte weder Mühe noch Fleiß um aus einem so breiten Felde eine reiche Erndte des Seelengewinstes sammeln zu können. Nachdem er mit rastlosem Eifer durch mehrere Jahre an diesem großen Werke gearbeitet hatte, weihete ihn Pabst

Recueil des Iugem. rendus par le St. Siege pag. 6.

1602. Klemens VIII im Jahre Christi 1602 in Rücksicht seiner Verdienste auf den Titel seines erblichen Vermögens zum Erzbischofe von Philippi, einer Kirche, die sich in den Händen der Ungläubigen befindet, und dergleichen man in partibus zu nennen pflegt, damit er auf solche Art das Sakrament der Firmung ertheilen könnte. Seine Beförderung zu dieser Würde liest man in den römischen Konsistorialakten von 9 des Herbstmonats mit folgenden Worten: Providit (Sanctissimus Dominus) Ecclesiae Philippensi in partibus infidelium vacanti per translationem Rmi Cardinalis de Guavarra de persona Sasboldi.

Append. Monument ap. Hoynck

Des Erzherzogs von Oesterreich Albrechts brünstiges Verlangen war zwar: daß Sasbold zum Erzbi-

bischofe von Utrecht geweihet werden möchte. Allein er änderte seinen Entschluß, und ermahnte den Pabst in einem besondern Schreiben: daß er den Sasbold bey so gefährlichen Zeitumständen keineswegs für diese Kirche weihen sollte. Sasbold wurde demnach zum Erzbischofe von Philippi geweihet; und ob ihm gleich der Pabst ausdrücklich gesagt haben soll: daß er mit Gutachten des Erzherzoges mit der Zeit einmal den Titel der Kirche zu Utrecht erlangen könnte, und dieses also als ein bloßer Wunsch anzusehen ist; so folgte hieraus nichts weniger, als daß ihn der Pabst zum wirklichen Erzbischofe von Utrecht geweihet, und ihm bloß zum Scheine, um die Akatholischen dadurch nicht aufzubringen, den Titel der Kirche von Philippi gegeben hätte. So wenig nun dergleichen Blendwerke und Verstellungen bey heutiger Kirchenverfassung Platz finden können, wo nur die päbstlichen Briefe allein beweisen müßen, von welcher Kirche jemand Bischof ist; so wenig auch der Pabst sich dieser Verstellung zu bedienen nöthig gehabt hat, da er in der nämlichen Konsistorialverordnung Sasbolden sowohl zum Erzbischofe von Philippi, als von Utrecht hätte ernennen, und dabey denselben ermahnen können, den Titel des letztern so lange nicht öffentlich zu führen, bis günstigere Zeitumstände dieses gestatten würden; eben so gewiß ist es: daß weder dieses geschehen war, noch sonst auch jemal Sasbold sich selbst für einen Erzbischof von Utrecht angesehen, oder gehalten hat. Er sagte von sich selbst: ob mich gleich die Ketzer einen

ad Hist. Eccl. Vltr. n. XI. lit. E.

Batav. Sac. P. II. p. 48. Hist. Eccl. Vltr. cap. 7. pag. 17.

Abb. ad Cap. nosti 9. x. de elect. et elect. potest. n. 4.

Erzbischof von Utrecht nennen, und dafür ausgeben, so habe ich doch den Titel dieser Kirche nie angenommen, sondern führe folgenden: von Gottes, und des apostolischen Stuhles Gnaden Erzbischof von Philippi, wie auch der Provinzen von Utrecht, Holland und Ober-Yssel päbstlicher Statthalter. Daß er aber nie ein wahrer und eigentlicher Erzbischof von Utrecht gewesen war, und nie eine dem ordentlichen Erzbischofe von Utrecht eigene, sondern mitgetheilte Gewalt im Namen des Pabstes ausgeübet, und nach dieser ihm eingeräumten Vollmacht sogar auch geistlich. Pfründen vertheilet habe, bestättigte er mit eigenen Worten, als er sagte: Der heil. Vater habe ihm bewilliget in allen und jeden Kirchen, wo die Bischöfe ihr Amt nicht ausüben können, so zu Werke zu gehen, gleichsam als ob er durchaus, und in allen ihr eigener Bischof wäre. Wenn es nun einige gab, die Vosmeren für einen Erzbischof von Utrecht hielten, so waren es entweder akatholische Geschichtschreiber, die von unserer Kirchenverfassung keine ächte Begriffe haben; oder es war Heussen, jener berühmte Verfasser der holländischen Geschichte, die er unter dem Titel *Batavia Sacra* heraus zu geben, Ursache hatte, und der um beweisen zu können: daß das Erzbisthum zu Utrecht nie verfallen wäre, alle päbstliche Statthalter zu Erzbischöfen von Utrecht, und ordentlichen Nachfolgern Schenks umzustalten wußte, damit aus einem stets besetzten erzbischöflichen Sitze der Verfall desselben desto unglaub- wür-

Batav. Sac. P. II. pag. 49. Hist Eccl. Vltraj c. 7. p. 19.

würdiger schiene; oder aber man hielt Voesmeren darum für einen Erzbischof von Utrecht, weil er als päbstlicher Statthalter sowohl in diesem als auch in andern verfallenen Bisthümern der vereinigten Niederlande jene Gewalt ausübte, die sonst den eigenen Bischöfen eigen war. Um destoweniger hingegen fiel es glaubwürdigen Geschichtschreibern jemal bey Sasbolden für einen eigentlichen Erzbischof von Utrecht zu erkennen; und so wie sie an ihm die Würde eines päbstlichen Statthalters nie verkannten, eben so wußten sie auch: daß er nur von der Kirche, zu welcher er geweihet war, den Titel führte, folglich nicht Erzbischof von Utrecht, sondern von Philippi gewesen war. Indessen zog sich das unermüdete Bestreben Sasbolds in dem Amte des päbstlichen Statthalters großen Haß zu. Man rechnete es ihm als ein Verbrechen an: daß er die Verordnungen des heil. tridentinischen Kirchenrathes in den vereinigten Niederlanden wieder einzuführen, die entzogenen Güter den Kirchen wieder zurückzustellen, sie in ehemaligen Besitz und Rechte einzusetzen, und der Kirche zu Harlem einen Vikar zu geben sich bemühete. Weshalben man ihn aber am allermeisten schuldig angab, war folgendes: daß er von dem Erzherzoge Albrecht erlangt haben sollte, für die Kirche zu Utrecht zum Erzbischofe geweihet zu werden, sich in dieser Absicht die päbstliche Bestättigung hierüber zu erhalten, nach Rom begeben hätte, und auf solche Art den bischöflichen Sitz wieder errichten, und die geistliche Gerichtsbarkeit einführen wollte.

Batav. Sac. P. II. pag. 264. Guillel. Gazet. Hist. Eccl. inf. Germ. pag. 452. Math. Van der Houve Chron. Belg. P. II. pag. 284. Haverf. Hist. lib. I. cap. 12. p. 52. Hooft Hist. Belg. pag. 703. Petr. Bor. lib. 15. p. 221. Hist. Eccl. Vltraj. cap. 7. pag. 23.

Er

Er wurde demnach auf Befehl Moritz des Prinzen
Batav. Sac. P. II. p. 51. von Oranien des Landes verwiesen, mußte Holland, Seeland und Frießland meiden, und alle seine erbliche Güter wurden eingezogen. Dieses auch noch so bittere Schicksal trug Sasbold mit unerschüttertem Muthe. Er wagte es sogar, sich eine Zeitlang in dem Haag verborgen aufzuhalten, und daselbst das Sakrament der Firmung zu ertheilen. Die übrige Zeit seiner Landesverweisung brachte er größten Theils zu Köln zu, allwo er nicht ohne großen Ruhm seiner verdienstvollen Thaten, und erbaulichen Frömmigkeit
1614. im Jahre Christi 1614 den 3 May die Tage seines Lebens beschlossen hat. Der in den Niederlanden zur Aufrechthaltung des wahren Glaubens errichteten Mission von Zeit zu Zeit größere Beförderung zu geben, und dabey eine desto richtigere Ordnung zu beobachten, traf Pabst Klemens VIII die weise Anstalt: daß er Sasbolden die Last seines Amtes zu erleichtern ihm noch drey Vikaren zutheilte, denen er sehr große Vollmacht, sowohl in der Diözes von Utrecht, als in allen vereinigten Provinzen, so wie es Sasbold wünschte, gegeben hatte, die aber dem ungeachtet unter der obersten Aufsicht des päbstlichen Statthalters standen. Sasbold ließ zur Fortpflanzung der errichteten Mission theils von Löwen, theils von andern benachbarten Gegenden Gehülfen kommen, die den wahren Glauben erwecken, und den übrigen Theil der Katholiken in der Einigkeit mit dem heil. Stuhle erhalten sollten. Man nahm Ordensgeistliche zu Hülfe, worunter die Väter der Gesell-

sellschaft Jesu die allerersten waren, die man im Jahre Christi 1592 in diesen Weinberg kommen hieß. In einer Zeit darnach folgten auch die Minoriten, Dominikaner, hierauf die Kapuziner, und endlich die Karmeliten nach. Allein der böse Feind hatte unter diesen guten Waizen Unkraut gesäet, und unter den Welt- und Ordensgeistlichen bemerkte man kein gutes Zusammensehen, wie es doch hätte geschehen sollen. Man kann von Sasbolden sagen: daß er der erste war, welcher den gänzlichen Verfall der wahren Religion nicht allein verhindert, sondern vielmehr zur Verbreitung des wahren Glaubens das Meiste beygetragen hat; in welcher Absicht er auch zum Besten seines Vaterlandes, und zur Fortpflanzung der Mission zu Köln ein Stift für geistliche Zöglinge errichtet hat.

2. Philipp Roven, Dechant zu Aldensal, und nachher Probst, der schon ehedem, so wie es die Katholiken gewünschet hatten, dem Sasbold zum Gehülfen gegeben war, wurde auf demüthiges Bitten sowohl der erstbesagten Katholiken, als der Geistlichen, und auf Zuthun des päbstlichen Gesandten vom Pabste Paul V zum päbstlichen Statthalter in Holland und Seeland den 11 Tag des Weinmonats im Jahre Christi 1614 eingesetzt. Man liest aber nichts: daß entweder das Kapitel, oder die Klerisey zu Utrecht auf diese Wahl nur den geringsten Einfluß gehabt hätte, vielweniger daß Roven zum Erzbischofe von Utrecht erwählet worden wäre; sondern

Append. Monum. N. XV. Batav. Sac. P. II. pag. 78. Hist. Eccl. Ultraj. cap. 8. pag. 24.

1614.

dern

dern seine Beförderung zur Regierung der holländischen Mission finden wir in folgenden Ausdrücken:
Append. Monum. N. XVII. Hist. Eccl. Vltraj. p. 25. Nach dem Tode Sasbolds des Erzbischofs von Philippi, und päbstlichen Statthalters, wurde auf Bitten der gesammten Klerisey von Holland, und der vereinigten Provinzen Philipp Roven vom Pabste Paul V durch ein besonderes Breve zum päbstlichen Statthalter befördert. Aus diesen Worten erhellet: daß, so wenig die Geistlichkeit der vereinigten Niederlande das Domkapitel zu Utrecht ausmacht, und so wenig ein demüthiges Bitten für ein ausgeübtes Wahlrecht anzusehen ist: man eben so wenig aus ersterwähnten Worten die Wahl Rovens zu einem Erzbischofe von Utrecht abnehmen kann, da in denselben Utrecht nicht einmal gemeldet, sondern Roven nur überhaupt zum päbstlichen Statthalter für die vereinigten Provinzen gegeben wird. Nachdem Roven mit nicht geringem Ruhme der Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Klugheit dieses Amt sechs Jahre bekleidet hatte, fand es dieser nämliche
Hist. Eccl. Vltraj. c. 8. pag. 25 et seqq. Pabst Paul V für gut, zur Belohnung seiner Verdienste, und ihm ein desto größeres Ansehen zu verschaffen: daß er ihm die Würde eines Erzbischofs von Philippi ertheilte, unter welchem Titel er auch
1620. im Jahre Christi 1620 den 8 Tag des Wintermonats in dem Benediktiner Nonnenkloster zu Vorst unweit von Brüssel von dem päbstlichen Gesandten geweihet wurde. Die Konsistorialakten aus Rom vom 17 Tag des Sommermonats melden uns seine Beförderung folgendermaßen: Sanctissimus Dominus

nus N. Ecclesiae Philippensi in Partibus Infidelium vacanti per obitum Sasboldi vltimi ejusdem Ecclesiae Archiepiscopi providit de persona Philippi Rovenii cum facultate Pontificalia exercendi in Provinciis Hollandiae et Zelandiae, quae Pastoribus destitutae sunt. Dieses nämliche beståttigte das påbstliche Breve, so gegenwärtigen Roven nie anders als einen Erzbischof von Philippi und påbstlichen Statthalter nannte. Für einen Erzbischof von Philippi allein, und für einen påbstlichen Statthalter erkannte ihn sein Nachfolger De la Torre in seinen Berichten, die Durchlauchtigste Erzherzoginn Isabella, und alle andere. Roven endlich selbst versichert: von seiner Beförderung zu dem Erzbisthume zu Utrecht wäre nicht einmal gedacht worden, wie er sich hierüber in einem Schreiben an den Erzbischof von Mecheln ausdrückte: Niemand hatte davon zu Rom eine Meldung gemacht, uns selbst fiel es nicht einmal bey; ja wohl man hat sogar von meiner Person in Absicht auf die Beförderung zu dem Erzbiethume nach Utrecht keine Frage geråget. Ich will es Gott heimgestellet lassen, u. s. w. Wenn nun Heussen in seiner Geschichte erzählet: Roven wäre von dem Pabste Urban VIII im Jahre Christi 1620 zum Erzbischofe von Philippi, und zugleich von Utrecht eingesetzet, und in diesem nämlichen Jahre zum Erzbischofe von Philippi und Utrecht geweihet worden; wie auffallend muß jederman ein solcher Zusatz und ei-

Append. Monument N. XVIII.

Append. Monument. N. XIX.

Append. Monument. N. XI. lit. k. item N. XX, & XXI.

Batav. Sac. P. II. p. 77. 78.

eine solche offenbare Fälschung der Urkunden scheinen, wenn man sie bey den ersten Quellen untersucht? und wie verdächtig macht sich nicht dieser Schriftsteller, wenn er nicht einmal weis: daß im Jahre Christi 1620 Paul der V (der erst im folgenden 1621 starb,) noch am Leben war, nach welchem inzwischen Gregor der XV regierte, bis endlich Urban der VIII im Jahre Christi 1623 auf den päbstlichen Stuhl erhoben wurde. Wie wahr und gegründet ist es demnach: daß Urban VIII im Jahre Christi 1620 den Roven zum Erzbischofe erhoben hat? wie noch weit mehr gegründet ist es aber auch, wenn Heussen im Jahre Christi 1620 den Roven für einen Erzbischof von Philippi und Utrecht zugleich ausgiebt, wo er an einem anderen Orte erzählet: die Priester von Utrecht und Harlem wären im Jahre Christi 1626 bey Philipp dem König von Spanien bittlich eingekommen: damit Roven (den er dort nur einen Erzbischof von Philippi nennt) zur Kirche nach Utrecht beförderet werden möchte? So wie wir unter dem päbstlichen Statthalter Sasbold angemerket haben, was den Heussen dazu bewog, seine holländische Geschichte zu schreiben, und päbstliche Statthalter zu Erzbischöfen von Utrecht, und rechtmäßigen Nachfolgern des letzten Erzbischofs Schenks zu machen, wie es zu seiner Absicht diente; eben so lieferte er uns auch hier den kläresten Beweis davon, aber einen Beweis, der, weil er aus der Feder des Gegners fließt, nur um destomehr bestättiget: daß Roven keineswegs Erzbischof

Hist. Eccl. Vitr. c. 8. pag. 26. Godeau Kircheng. I Th. S. 62.

Batav. Sac. P. II. p. 79.

Hist. Eccl. Vitr. c. 8. pag. 28.

von

von Utrecht war, sondern sich nie anders als ei- Batav. Sac.
nen Erzbischof von Philippi, päbstlichen Statt- P. II. p. 57.
halter über die Diözes von Utrecht, Holland, 83. 89. 99.
Seeland, und über die übrigen vereinigten 102. 104.
Provinzen, und einen Probst von Aldensal ge- 108.
schrieben, und dafür jederzeit ausgegeben hat.
(f) Die Domherrenstellen und Pfründen der 5 Kapitel zu Utrecht wurden zwar bisher den Akatholischen eingeräumet. Es gab Dechanten und Domherren, welche Ketzer und zugleich verheurathet waren. Die Staaten von Holland belohnten diejenigen mit diesen geistlichen Einkünften, die ihnen
treue Dienste geleistet hatten; allein alle Weltpriester
waren indessen doch noch nicht davon ausgeschlossen.
(Append. Mon. N. XI. lit. V.)

Endlich erfolgte im Jahre Christi 1622 jene höchst 1622.
betrübte Verordnung, kraft welcher zwar die noch Hist. Eccl.
wirklichen katholischen Domherren bey dem Genuße V ltr. c. 6.
ihrer Pfründen gelassen wurden, doch mit dem Zu pag. 13.
satze: daß nach ihrem Tode kein Katholischer mehr an ihre Stelle eingesetzet werden soll. Wenn nun auch wirklich das Domkapitel zu Utrecht bisher fortgepflanzet worden wäre, und sich in seinen Rechten erhalten hätte; so war doch dieser Streich der trau-

(f) Umständlicher erweiset dieses Hoynk van Papendrecht in seiner II Abhandlung der Frage: ob Sasbold Vosmer, und Philipp Roven wahre und eigentliche Erzbischöfe zu Utrecht gewesen waren? *pag.* 216. *et seqq.* worauf sich auch seine VIII Abhandlung beziehet, in welcher er darthut: daß weder Sasbold Vosmer, noch auch die übrigen nachfolgenden päbstlichen Statthalter die Gewalt und Gerichtsbarkeit eines Ordinarius ausgeübet haben. *Vid. loc. sup. cit. pag.* 252. *et seqq.*

H

traurigste, den es erwarten konnte. Selbst die Gegner erkennen es, und drücken sich hierüber folgendermaßen aus: daß auf solche Art dieses einstens so sehr berühmte Kapitel seinem Untergange nicht entgehen konnte. Je mehr Roven alle Hoffnungen einer jemaligen Wiederherstellung des erzbischöflichen Sitzes zu Utrecht verschwinden sah; destomehr ließ er sich angelegen seyn, für das Wohl der holländischen Mission mit allem Eifer zu sorgen. Als diese Mission guten Fortgang gewann, und die Zahl der Katholiken anwuchs; überreichten die Priester von Utrecht und Harlem im Jahre Christi 1626 dem König von Spanien eine Bittschrift, worinnen sie sehnlichst wünschten, daß Roven zum Erzbischofe von Utrecht befördert werden möchte. Allein alle Mühe war vergebens dergestalt: daß, als Roven zu Rom war, nicht einmal davon eine Meldung geschah, und so sehr er dieses gewünschet hatte, so sah er sich doch genöthiget, die Erfüllung seines Wunsches Gott heimgestellt zu lassen. Bey so wankenden und gefährlichen Zeitumständen war indessen die allgemeine Sorgfalt über die ganze holländische Mission, und die täglich vorkommende Vorfälle eine Last, welche Roven allein zu tragen nicht im Stande war. Er nahm sich nach dem Beyspiele seines Vorfahrs Sasbolds einen Stellvertreter auf, dem er gemeiniglich zween oder drey Beysitzer zuzutheilen pflegte. Weil also zur Zeit des regierenden päbstlichen Statthalters Rovens die Verbreitung des wahren Glaubens,

Memoire pour l'Eglise et le Clerge d'Utrecht p. 4 et 5.

1626.

Batav. Sac. P. II. pag 79.

bens, und der Seelengewinst gewünschteren Erfolg hatten; glaubte Roven zur größeren Aufnahme der holländischen Mission sehr dienlich zu seyn, wenn er mit dem Zuwachse der Katholiken die Last seiner Sorgfalt mit andern theilen könnte. Um also nicht von der Menge der Geschäfte, die auf ihm lagen, überhäufet zu werden, wählte er sich einige der Vornehmeren aus der Klerisey, und setzte aus ihnen im Jahre Christi 1633 einen Rath oder eine Versammlung zusammen, welcher er in seinem Errichtungsbriefe den Namen eines Vikariats gab. Dieses war der Ursprung des berühmten Vikariats, so zur Erhaltung und Fortpflanzung der holländischen Mission, wie auch zur Verbreitung des wahren Glaubens weislich, und nicht ohne beträchtlichen Nutzen errichtet worden war, und welches nach der Zeit die Nachfolger Rovens aufrecht zu erhalten, zum Besten der eingeführten Mission für gut und nützlich fanden. Aber eben dieses Missionsvikariat suchen diejenigen auf alle mögliche Art zu ihrem Vortheile zu gebrauchen, welche behaupten wollen: das Domkapitel zu Utrecht wäre nie verfallen. Gleichwie diese nun gerade wider die offenbaresten Beweise den Sasbold und Roven zu Erzbischöfen von Utrecht zu machen sich getraueten, weil dieses ihre Umstände so erfoderten, wenn sie anders ihren erdachten Satz erweislich machen wollten; eben so machten sie aus erstbesagtem Missionsvikariat durch eine neue Erdichtung ein Domkapitel um hieraus die Fortpflanzung desselben zu erweisen, wovon wir oben sahen, daß sie es selbst nicht

1633.

Hist. Eccl. Vltr. c. 8. pag. 31, et seqq.

Memoire de l'Eglise d'Vtrecht pag 24, et seqq.

Memoire vb. sup. pag. 4. 5. läugneten: jenes einstens so berühmte Kapitel zu Utrecht habe auf obenerwähnte Art seinem Untergange nicht entgehen können. Damit jederman hierüber selbst urtheilen könnte: ob jenes neu errichtete Missionsvikariat mit dem ehemaligen Domkapitel zu Utrecht für eines anzusehen sey, wollen wir die eigenen Worte, in welchen die Errichtung dieses Vikariats enthalten ist, anführen. Sie lauten also: „Nachdem „ mit Hülfe Gottes die Zahl der Rechtglaubigen „ allmählig anwächst; so sehen wir auch: daß sich „ unsere Arbeiten und Sorgfalt anhäufen Eben „ darum mußten wir unseren Augenmerk vorzüglich „ dahin richten: damit wir mehrere aus den vornehmsten Priestern dieses Kirchsprengels, einen Theil „ der Sorgfalt zu tragen, und uns in unseren Arbeiten zu überheben, aufnehmen, die uns Rathschläge ertheilen, und die Regierung dieses weitläuftigen Kirchsprengels desto angenehmer und sicherer machen möchten. Zu diesem Ende erachteten „ wir demnach für den Utrechter Kirchsprengel ein „ Vikariat zu errichten, und errichten es mit gegenwärtigem im Namen Gottes u. s. w." Die immer hieraus die Fortdauer des ehemaligen Domkapitels zu Utrecht erweisen wollen, erkennen selbst: daß durch Rovens Diplom hier mit ausdrücklichen Worten ein neues Vikariat errichtet wird. Wozu wäre es nun aber nöthig gewesen, ein neues Vikariat zu errichten, wenn, wie man vorgeben will, dieses Vikariat das wahre und eigentliche Domkapitel von Utrecht war? Hier beweisen die Gegner selbst:

Append. Monum. N. XXVI. pag. 101.

Hoynk Dissert. 9. 10. et 11.

daß

daß das ehemalige Domkapitel ganz aufgehöret hat. Warum nimmt Roven mehrere aus den vornehmsten Priestern aus dem Kirchsprengel von Utrecht zu diesem Vikariate auf? Warum nahm er keinen einzigen von den Domherren des ehemaligen Domkapitels dazu, deren doch noch dazumal, nämlich im Jahre Christi 1633, eilf an der Zahl übrig waren? Warum schloß er sie aus, und bediente sich anderer Priester? Hier müßen uns die Gegner abermal eingestehen: Roven habe von der Herstellung des Kapitels der Domherren nicht einmal geträumet, und wir werden unter seinem Nachfolger noch deutlichere Beweise finden, um uns vollkommen hievon zu überzeugen: daß gegenwärtiges Missionsvikariat, von dem die Rede ist, keineswegs das ehemalige Domkapitel zu Utrecht hat vorstellen können. Nachdem Roven zum Besten der holländischen Mission so weise Anstalten getroffen hatte, fühlte er eine merkliche Abnahme seiner Kräfte. Theils sein Alter, das ihn zu drücken anfieng, theils seine sieche Gesundheitsumstände kündigten ihm allmählig sein nahes Ende an. Roven befürchtete: daß nicht etwa durch seinen zeitlichen Hintritt die holländische Mission einen Schaden litte, und bat daher im Jahre Christi 1635 den päbstlichen Stuhl um einen Koadjutor. Der Pabst erkannte sein Ansuchen für billig, und der Kardinal Franz Barberini befahl im Namen der Kongregation de Propaganda Fide eine Untersuchung zu machen, und von tüchtigen Männern, aus deren einem mit der Zeit das Amt eines päbstlichen

Batav. Sac. pag. 457.

1635.

Statthalters vertrauet werden könnte, Nachricht einzuschicken. Roven ließ nicht die ganze holländische Klerisey, sondern nur einige einsichtsvolle und erfahrene Männer, und zwar aus den Kirchsprengeln von Utrecht und Harlem, die nicht von der übrigen Klerisey dazu ernannt, sondern von dem päbstlichen Statthalter dazu berufen waren, zusammen kommen. So wenig die Ernennung eines bischöflichen Vikars von der Wahl der Klerisey abhängt; so konnte noch weit weniger eben dieselbe einen päbstlichen Statthalter wählen, der keine eigene, sondern eine vom Pabste ihm mitgetheilte Gewalt ausübet. Die zusammenberufenen Priester versammelten sich demnach keineswegs im Namen der Klerisey, die Wahl des päbstlichen Statthalters vorzunehmen, sondern dem Befehle der heil. Kongregation Folge zu leisten, und nach genauer Untersuchung würdige Männer für dieses Amt zwar vorzuschlagen, nicht aber zu erwählen. Eben darum schlugen sie auch nicht einen, was bey jeder Wahl geschieht, sondern sechs Männer vor, die sie für tauglich fanden. Es kann demnach dieser Hergang der Sache für nichts weniger als für eine Wahl, wie andere es dafür halten zu können glaubten, angesehen werden, sondern man suchte nur die Fähigsten hervor, und berichtete sie der heil. Kongregation, welche, bevor sie einen Entschluß faßte, zuvor nach den Tauglichen in dieser nämlichen Landschaft eine Anfrage machen ließ, wo man ihre Sitten, Betragen und Verdienste weit besser kennet, um sich von dannen unterrichten zu lassen. Auf solche Art ge-

Hist. Eccl. Vltraj. c. 9 pag. 35. 36.

geschah es: daß Roven im Jahre Christi 1638 den Jakob de la Torre, und Abraham von Brienne mit der Antwort auf die Anfrage, und mit dem Berichte von dem Zustande der holländischen Mission nach Rom abgeschickt hat, welchen er zugleich den Auftrag gemacht hatte, die Einsetzung eines Koadjutors durch bittliche Vorstellungen zu betreiben. Unverrichter Sache kehrten beyde nach 9 Monaten in ihr Vaterland zurück, bis endlich Pabst Urban VIII im Jahre Christi 1640 den Wunsch Rovens erfüllte, und ihm obenerwähnten Jakob de la Torre, der in der Reihe der sechs Vorgeschlagenen der Dritte war, zum Koadjutor gab. Doch in eben diesem Jahre erhob sich ein gewaltiger Sturm wider Rovenen. Da die Macht der vereinigten Staaten mit jedem Tage anwuchs, ward auch der Haß wider die katholische Religion, und wider alle diejenigen, welche dieselbe vertheidigten, nur desto größer. Man beschuldigte Rovenen: als ob er sich für einen Erzbischof von Philippi und Utrecht zugleich ausgegeben; daß er das Amt eines päbstlichen Statthalters in den vereinigten Niederlanden ausgeübet, und zufolge dieser ihm ertheilten Gewalt verschiedene Anordnungen gemacht hätte. Man sah ihn deshalben für einen Feind der Generalstaaten an, ließ wider ihn den 10 Merz das Verdammungsurtheil ergehen, verwies ihn des Landes, und zog sein ganzes Haab und Gut ein. Dieser herbe und unverhofte Streich setzte zwar den Roven in Verlegenheit, konnte aber doch nicht seinen

1638.

1640.

Batav. Sac. pag. 458.

Hist. Eccl. Vltr. pag. 34.

Batav. Sac. P. II. pag. 80. et 81.

nen Eifer, und seine Standhaftigkeit ermüden. Ob er sich gleich von einer Stadt in die andere geflüchtet hatte, so blieb doch immer seine Sorgfalt in Verwaltung der Mission rastlos. Er wagte es sogar das nämliche Haus zu beziehen, wo man ihn aufgesuchet hatte, als man ihn gefänglich einziehen wollte, er aber den Händen seiner Feinde glücklich entrann. Er blieb auch daselbst bis in seinen Tod, und starb also zu Utrecht den 11 Tag des Wein-
1651. monats im Jahre Christi 1651, seines Alters im 78, der päbstlichen Statthalterschaft im 37, nach empfangener bischöflicher Weihe im 31 Jahre.

3. Jakob de la Torre, von dem wir bereits oben gemeldet haben, daß er durch keine Wahl, sondern auf Bitten Rovens ihm im Jahre Christi 1640 zum Koadjutor in dem Amte des päbstlichen Statthalters von dem päbstlichen Stuhle gegeben war, wurde im siebenten Jahre nach dieser erlangten Würde vom Pabste Innozenz X zur erzbischöflichen von Ephesus erhoben, und durch den päbstlichen Gesandten Fabius Chigi, der nachher unter dem Namen Alexanders des VII auf dem päbstlichen Stuhle saß, im Jahre Christi 1647 den 19 May zu Münster in Westphalen geweihet. Er hatte aber kaum die bischöfliche Weihe empfangen, so erfuhr er das nämliche Schicksal, wie Sasbold und Roven; und weil er seinen Landesleuten das Sakrament der Firmung ertheilet hatte, wurde er für immer und allzeit des Landes verwiesen, und mit

Hist. Eccl. Vltraj. cap. 9. pag. 37.

mit der Einziehung aller seiner Güter bestrafet. Nachdem Roven im Jahre Christi 1651, wie wir bereits vernommen haben, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hatte; folgte ihm De la Torre in dem Amte des päbstlichen Statthalters nach. Daß nun dieser De la Torre nichts weniger als ein Erzbischof von Utrecht war, bezeigen sowohl die Konsistorialakten, als auch seine eigene Aussage, die uns selbst Heussen in seiner holländischen Geschichte liefert, da er die eigenen Worte des De la Torre aus einem Schreiben aus Rom an den Nercasseel anführet: „Albitius redete mir zu, ich sollte und „könnte auf eine gültige und erlaubte Art alles thun, „verordnen und einrichten, was der eigene Bischof „in seinem Kirchsprengel thun kann; doch dürfte ich „mir nicht zu viel Gewalt anmaßen, denn ich bin „dem Namen und der Sache nach ein päbstlicher Statthalter. Eine genauere Beschreibung, „wie ich sie zu wiederholtenmalen verlangt hatte, „könnte nicht gegeben werden, als daß ich in allen „diesen Diözesen gleichsam wie der eigene Bischof, und ein Abgeordneter des heil. Stuhles „bin.„ Was hätte nun wohl den De la Torre zu dieser Anfrage bewegen können: ob er dasjenige, was andere Bischöfe in ihren Kirchsprengeln thun, ebenfalls thun dürfte, wenn er wirklicher Erzbischof zu Utrecht gewesen wäre? Er drückt nicht einmal die Kirche und Diözes von Utrecht namentlich aus, sondern redet nur überhaupt, und ohne besondern Zusatz von allen Diözesen der vereinigten Niederlande.

1651.

Batav. Sac. P.II. p.460.

Hist. Eccl. Vltr. c. 9. pag. 37.

Und da er gar wohl wußte: daß ihm kein anderes Recht und keine andere Gewalt über dieselben gebührte, als was das Amt eines päbstlichen Statthalters mit sich bringt, darum befragte er sich: ob er als ein päbstlicher Statthalter, was er dem Namen nach, und wirklich war, alle Gewalt, die den eigenen Bischöfen zukömmt, ausüben; und in allen Diözesen sich auf die Art eines Bischofs, oder gleichsam wie ein Ordinarius, zufolge der ihm vom päbstlichen Stuhle mitgetheilten Gewalt verhalten dürfte. In was für einem Zustande sich dazumal die Verwaltung der Mission befand, erzählte De la Torre selbst in seinem Berichte. Er bediente sich in seinen Amtsverrichtungen des nämlichen Generalvikars, dessen sich Vosmer und Roven bedienet hatten, und wählte sich einige Beysitzer dazu. Nach dem Tode seines Generalvikars wählte er nicht Einen, sondern drey andere, davon er einem die Sorgfalt über den Utrechter Kirchsprengel, dem andern über Holland, dem dritten über das Herzogthum Kleve anvertrauet hat. Wem kann hier beyfallen: daß er in dieser Missionsverfassung nur eine Art, oder auch nur einen Schatten eines Domkapitels zu Utrecht entdecken wollte, oder könnte? Indessen machte De la Torre im Jahre Christi 1655 eine Reise nach Rom, allwo er Zacharien von Metz zu seinem Koadjutor in dem Amte eines päbstlichen Statthalters bekam. Er überreichte auch zugleich der heil. Kongregation de Propaganda fide einen genauen Bericht von dem Zustande der holländischen Mission.

Append. Monum. N. XI.

1655. Hist. Eccl. Vltr. c. 9. pag. 38.

Er

Er verlangte ferner von dieser nämlichen heil. Kongregation in einer überreichten Bittschrift: „damit das Diplom, so ihm als päbstlichen „Statthalter ertheilet war, erneueret und gegeben „würde. Es sollte in demselben ausdrücklich gemeldet „werden: daß er über alle Priester, die sich in den „vereinigten Niederlanden befinden, sie mögen gleich „Welt- oder Ordensgeistliche seyn, gesetzet wäre, „dergestalt: daß bey keinem Kapitel oder Vikariat, „unter was für einem Titel man es auch immer „vorschützen wollte, ein bischöfliches Recht sey, oder „bleibe: sondern es sollte klar bestimmet werden: „daß das ganze bischöfliche Recht und Gewalt über „alle Bisthümer dieser nämlichen Provinzen von einem und dem einzigen päbstlichen Statthalter, „welchen der heil. apostolische Stuhl dazu besonders abgeordnet hat, abhänge.„ Ueberdieß gab die heil. Kongregation einige Vorschriften zum Unterrichte, theils für den päbstlichen Statthalter, theils für seinen Koadjutor, von welchen zwar Heussen Meldung macht, aber aus verschlagener Behutsamkeit geflissentlich den Inhalt derselben verschweigt. Es befahl demnach die heil. Kongregation: daß sowohl der päbstliche Statthalter als sein Koadjutor sich bey Verwaltung der holländischen Mission nach diesen Vorschriften genau zu halten hätten. Sie gab ihnen endlich die Erlaubniß, an verschiedenen Orten unterordnete Vikaren anzustellen, denen alle Welt- und Ordensgeistlichen eben so wie dem päbstlichen Statthalter und seinem Koadjutor Gehorsam leisten müß-

Append. Monum. N. XXIV.

Batav. Sac. pag. 468. Hist. Eccl. Vltr. cap. 9. pag. 38.

Append. Monum. N. XXV.

müßten. Vom gegenwärtigen De la Torre wollen diejenigen, welche in dem Missionsvikariat ein ehemaliges Domkapitel von Utrecht entdeckt haben wollen, folglich denselben dafür ausgeben, behaupten: daß er den Rath des Utrechter Vikariats, welchen schon
1658. Roven errichtet haben soll, im Jahre Christi 1658 bestättiget, und dessen Rechte erweitert hätte. Wie verdächtig jederman ein solches Diplom scheinen muß, läßt sich hieraus abnehmen; weil selbst diejenigen, die es anführen, und aus demselben Beweise ziehen wollen, nicht einmal übereinkommen. Der eine sagt: es wäre zu Antwerpen am Festtage der hh. Apostel Peters und Pauls (den 29 Tag des Brachmonats) unterschrieben worden. Der andere behauptet: daß dieses den 12 Tag des Herbstmonats geschehen wäre. Nicht einmal in den Jahren wollen die Zeugniße übereinstimmen. Wie die Unterschrift dieses Diploms ausweiset, so soll diese nicht eher als im Jahre Christi 1658 geschehen seyn. Allein diesem widerspricht gerade der eigene Bericht des De la Torre, welchen er im Jahre Christi 1656 zur Zeit seines Aufenthalts zu Rom überreichet, und wo er gemeldet hat: daß er das von seinem Vorfahr errichtete Vikariat bestättiget habe. Wir wollen endlich nicht einmal dergleichen Rechte, welche De la Torre dem erwähnten Vikariate, als einem vorgegebenen Domkapitel von Utrecht erneuert haben soll, mit seinen eigenen Worten aus dem oben angeführten Berichte zusammenhalten; sondern dieses Diplom mag gleich ächt oder unterschoben, verfälscht, oder ver-

Memoire pour l'Eglise d'Utrecht pag. 208. et seqq Append. Mon. N. XXVI. Batav. Sac. pag. 461.

Hist. Eccl. Vltraj. c. 9. pag. 39.

Append. Mon N. XXIV.

verstümmelt seyn; so ist doch gewiß: daß De la Torre nach seiner Rückkehr von Rom von Sinnen kam, und eben darum Pabst Alexander der VII alles, was er immer durch fünf Jahre hindurch als päbstlicher Statthalter zum Nachtheil der Mission gethan und verordnet hatte, für nichtig und ungültig erklärte, wie dieses selbst Heussen bezeuget. Weil nun De la Torre den 16 Tag des Herbstmonates im Jahre Christi 1661 von dieser Welt geschieden war; so ist es unstreitig: daß auch besagtes Diplom mit unter diejenigen gehöret, die man nicht anders ansehen kann, als ob sie nie erschienen wären, nachdem es im Jahre Christi 1658 herausgekommen seyn soll, wo De la Torre nicht mehr bey gesunder Vernunft war. Was man endlich immer von diesem Diplom halten mag, womit De la Torre das im Jahre Christi 1633 von Roven errichtete Missionsvikariat, das von dieser Zeit an bis zum Jahre Christi 1658 einer Bestättigung nöthig gehabt haben wird, bestättiget hat; so bleibt doch gewiß: daß man nach den eigenen Worten des erwähnten Bestättigungdiploms das zur Fortpflanzung und zum Besten der Mission errichtete Vikariat für nichts weniger als für ein Kapitel ansehen kann. Sie lauten also: „Wir verlängern „und bestättigen im Namen Gottes alle und jegliche, die noch übrig sind, und welche unser Vorfahr zu diesem Vikariate gleich Anfangs aufgenommen hat, wie auch diejenigen, die sowohl er, „als wir nach ihrem Tode an ihre Stelle eingesetzet haben.„ De la Torre müßte nur vergessen ha-

Append. Mon. N. XXVII.

Batav. Sac. pag. 461.

1661.

Hist. Eccl. Ultraj. p. 40.

Append. Monum. N. XXVI. p. 109. et 110.

haben diejenigen Domherren der Kathedralkirche zu Utrecht zu nennen, die bey Errichtung des Vikariats dazu aufgenommen worden sind, und nach derer Tode Roven, und er andere Nachfolger gegeben haben. De la Torre wollte diejenigen keine Domherren nennen, welche Roven bloße Priester genannt hat. Wenn sie De la Torre für wahre Domherren gehalten und angesehen hätte, wie hätte er sie wohl in ihrer Würde für künftige Zeiten bestätigen können, oder würden sie dieses jemal gebraucht oder wohl gar zugelassen haben? Wem ist unbekannt: daß dergleichen Stellen in der Kirche ihrer Wesenheit nach immerwährend seyn müßen? Wir wollen ferner den De la Torre von der Bestättigung des Missionsvikariats reden hören. Er fährt fort und sagt: „Nachdem wir überdieß dem besagten Vika„riate ein größeres Ansehen ertheilen wollen; so er-

ibid. pag. 110. „richten wir es zu einer beständigen Versammlung „der Kirche zu Utrecht, und zu einem Rathe un„seres Vikariats dieser Kirche, und wollen: daß „sie gleichsam wie graduirte Domherren bey einer „Kathedralkirche angesehen werden sollen.„ Und weiter drückt er sich wieder auf die nämliche Art aus: „Wir erklären ferner, unsere Absicht bestehe darin: „daß dieser Rath in Handhabung aller Rechte die„ses Kirchsprengels, und in andern wichtigern An-

ibid. pag. 111. „gelegenheiten auf die Art wie ein Kathedralkapi„tel das Ansehen haben soll.„ Hier hören wir: De la Torre wollte dem Vikariate ein größeres Ansehen geben; eben darum wollte er: man sollte die

Glie-

Glieder desselben gleichsam als graduirte Domherren ansehen. Denn wenn sie ohnehin Domherren, und das Missionsvikariat ein Domkapitel gewesen wäre, wozu würde es nöthig gewesen seyn, sie zu dieser Ehre zu erheben? Wir sehen einen Körper auf die Art wie ein Kathedralkapitel, und Priester gleichsam wie graduirte Domherren. Würde man wohl das Missionsvikariat gleichsam zu einem Kapitel, und die Priester gleichsam zu Domherren erhoben haben, wenn es ein Kapitel und Domherren gegeben hätte? Dieses Gleichsam wie ein Kapitel, und Gleichsam wie Domherren mag denjenigen immer zu einem Beweise dienen, welche hieraus behaupten wollen: daß das Domkapitel zu Utrecht nie verfallen wäre. Es dienet ihnen eben so viel, als wenn sie des Vorzuges wegen von Mücken streiten, und sie Vögel nennen wollten, weil sie gleichsam Flügelchen haben. Wenn ein solches Gleichniß, dessen man sich in der gewöhnlichen Art zu reden bedienet, zur Eigenschaft und Wesenheit der Sache gezogen werden kann und soll; so muß das trojanische Pferd gewiß ein ungeheuerer Berg gewesen seyn, weil Virgil davon sang: P. Virg. Aeneid. lib. II. v. 15.

Instar montis equum, divina Palladis arte
Aedificant. –

Es würde überflüßig scheinen, aus dem, was wir bereits oben erzählet haben, noch ferner darthun zu wollen: daß das Missionsvikariat, welches De la Torre bestättiget, und dem er so große Erlaubniße

ertheilet hat, weder die Wesenheit, Eigenschaften, noch Rechte und Vorzüge, die einem wahren und wirklichen Domkapitel eigen sind, weder nach der Willensmeinung, noch aus der Vollmacht des De la Torre, ja nicht einmal kraft alles desjenigen, so er gethan hatte, jemal gehabt habe (g). Indessen hielten die schwachen Gesundheitsumstände den De la Torre zurück, und nöthigten ihn die ganze Sorgfalt über die Mission im Jahre Christi 1659 seinem Koadjutor zu überlassen. Weil er aber aus seinem Vaterlande verwiesen war, so nahm er seinen beständigen Aufenthalt zu Brüssel am Hofe des Erzherzogs Leopolds. Er wurde zwar indessen für das Bisthum Ypern bestimmet; allein wir haben schon oben gemeldet: daß er von Sinnen gekommen war, und auf solche Art sein Leben geendiget hat.

Hist. Eccl. Vltraj. cap. 9. pag. 41.

4. Zacharias von Metz wird zwar mit in die Reihe der päbstlichen Statthalter gezählet, ob er gleich nur des De la Torre Koadjutor gewesen war. Nachdem De la Torre den Pabst Alexander VII um einen Gehülfen in Verwaltung seines Amtes, und zugleich um einen Weihbischof gebeten hatte; schlug er der heil. Kongregation de Propaganda fide acht taugliche Priester dazu vor. Aus die-

(g) Man sehe dießfalls Hoynks van Papendrecht X, XI, XII und XIII Abhandlung *pag.* 255. *et seqq.* nach, allwo genau untersuchet wird: ob das neuerrichtete Missionsvikariat des Philipps Roven das ehemalige Domkapitel zu Utrecht vorgestellt, folglich auch jene Rechte ausgeübet habe, die einem Domkapitel zustehen, und eigen sind.

diesen ward Zacharias, welcher der Ordnung nach der letzte war, vor allen anderen, und ohne daß die Klerisey etwas dazu beygetragen, oder auch nur davon gewußt hatte, zu diesem Amte ernannt. Als er zu Rom war, brachte er dem Pabste allerley Entschuldigungen vor, um nur die Würde eines Koadjutors von sich abzulehnen. Wovon er sich aber mit vieler Bescheidenheit loszuschrauben suchte, wider ebendasselbe wollte er sich aus Eigensinne nicht sträuben, sondern übergab sich dem göttlichen Willen, nahm die Koadjutorstelle an, ließ sich zum Bischofe von Tralle weihen, und gieng in den Weinberg des Herrn. Zacharias von Metz war aus Brabant von Brüssel gebürtig, Domherr zu Thoren und Mastricht, des königl. spanischen Gesandten Antons von Bruin Hauskaplan, dann Pfarrer und Missionär zu Schevelinge unweit von dem Haag gewesen. Er stand mit den Priestern zu Harlem, jawohl mit De la Torre dem päbstlichen Statthalter selbst in Irrungen, weil dieser seiner siechen Umstände wegen untauglich ward, theils die Regierung der Mission zu bestreiten, theils vielen Uebeln vorzukommen. Daher geschah es auch: daß sich einige aus den Missionären, die eines unruhigen Geistes, und von sich selbst zu sehr eingenommen waren, seiner allzugroßen Nachsicht mißbrauchten. Zacharias schrieb dieserwegen nach Rom; und sobald die heil. Kongregation de Propaganda fide von einigen Zerrüttungen in der Ordnung der Mission gehöret hatte, erklärte sie: daß

Erckel Assert. Jur. pag. 27. Batav. Sac. pag. 467. 469. Hist. Eccl. Vltr. c. 10. pag. 42.

sie ihm die nämlichen Freyheiten ertheile, die sie dem päbstlichen Statthalter De la Torre verliehen hat. Zacharias schlug seinen Sitz zu Amsterdam auf, welcher Aufenthalt nicht allein den Katholiken zur Bequemlichkeit diente, sondern auch von dem heil. Stuhle gebilliget wurde. Im Jahre Christi 1661 verfiel Zacharias in eine tödtliche Krankheit, und da er die Abnahme seiner Kräfte gefühlet hatte, rüstete er sich zum Tode. Er wollte aber doch noch vor seinem Ende dem heil. Stuhle von der Verwaltung seines Amtes Rechenschaft geben. Weil er nun dieses eigenhändig zu thun nicht mehr vermochte, so befahl er es auf seinem Sterbelager, und als er bereits mit den Sakramenten der Sterbenden versehen war, einem anderen, so wie er es ihm in die Feder sagte, in seinem Namen zu berichten. Standhaft bis zu seinem letzten Hauche wollte dieser Held stäts in Bereitschaft bleiben. Er meldete aber in seinem letzten Berichte: daß er in dem Kirchsprengel von Harlem einen unterordneten Vikar, nämlich Balduin van Katz angestellt hätte, der nach seinem Hinscheiden indessen die Verwaltung der Mission mit andern Priestern auf sich nehmen sollte, bis der päbstliche Stuhl ein rechtmäßiges Oberhaupt einsetzen würde. Zur Beruhigung seines Gewissens machte endlich Zacharias von Metz zum Besten der holländischen Mission einige heilsame Vorschläge, und starb hierauf im Jahre Christi 1661 den 13 Tag des Heumonates, als De la Torre noch am Leben war.

Hist. Eccl. Vltraj. c. 10. p. 43.

5.

5. Balduin van Katz bekam nach dem Tode des Zacharias von Metz zuerst den Auftrag an dessen Stelle, nach dem Tode des De la Torre hingegen in dem Amte eines päbstlichen Statthalters nachzufolgen. Alles dieses geschah ohne eine Fürbitte, und ohne daß die Klerisey etwas davon gewußt oder verhoffet hatte. Hieraus ersieht man demnach, wie erdichtet das Vorgeben derjenigen ist, die, weil sie zur Behauptung eines eingebildeten Kapitels auch eingebildete Rechte vorschützen, von einer vorhergehenden ordentlichen Wahl träumen, und dieselbe zum Beweise eines nie erloschenen Domkapitels zu Utrecht voraussetzen. So wie Balduin van Katz von der heil. Kongregation de Propaganda fide zum päbstlichen Statthalter eingesetzt war; eben so ward ihm auch Johann Neerkassel als Koadjutor zugetheilet, ohne daß die Klerisey ihn verlanget, oder auch nur den geringsten Einfluß zu seiner Beförderung gehabt hätte. Balduin van Katz war ein Mann von einem unsträflichen Lebenswandel, welchen De la Torre als einen der rechtschaffensten, frommen, gelehrten, bescheidenen und einsichtsvollen bey dem heil. Stuhle angerühmet hat. Er trachtete nach nichts weniger als nach Ehrenstellen, und die Würde eines päbstlichen Statthalters hatte er sich weder gewünschet noch gehoffet, sondern vielmehr von sich abzulehnen gesuchet. Wie er nun schon wußte: daß er dazu bestimmet wäre, that ihm zwar dieses Leid; er gehorchte indessen gleichwohl, und wurde auf solche Art im Jahre Christi 1662 den 9 Tag des Herbstmonats zum

Batav Sac. P. II. pag. 475. Hist. Eccl. Vltraj. c. II. pag. 43. Append. Monum. N. XXVIII.

1662.

Erzbischofe von Philippi, und mit ihm zugleich Neerkassel sein Koadjutor zum Bischofe von Castorie zu Köln in der Kirche des heil. Pantaleon geweihet. Allein Balduin gerieth bald darauf mit seinem Koadjutor in Irrungen, weil dieser das ganze Missionsgeschäft zertheilet haben wollte, dergestalt: daß er in den Kirchsprengeln von Utrecht,
Append. Monum. N. XXXII. et XXXIII. Deventer und Middelburg zu befehlen hätte, dem Balduin hingegen Harlem, Leuwarden und Gröningen bleiben sollte. Zu diesem Ende verlangte auch Neerkassel: damit die dazu gehörige Gewalt ihm nicht durch Balduinen van Katz den päbstlichen Statthalter, sondern unmittelbar von der heil. Kongregation ertheilet würde. Man untersuchte die Sache zuerst zu Rom, und überließ sie endlich dem päbstlichen Gesandten: daß er zwischen beyden eine kluge Abfindung treffen sollte, wie sie die Verwaltung der Mission abtheilen wollten. Doch wurde dem Neerkassel ausdrücklich gemeldet: daß man ihm keine Gewalt und Vollmacht als nur durch Balduin den päbstlichen Statthalter, der über die ganze Mission gesetzt sey, ertheilen werde. Ueber diesen Auftrag antwortete der päbstli-
1663. che Gesandte im Jahre Christi 1663 den 6 Jenner,
Ibid. N. XXXIV. et XXXV. beyde hätten sich in Verwaltung der holländischen Mission dergestalt abgefunden: daß Balduin van Katz sich den linken Theil gewählet, und den rechten seinem Koadjutor Neerkassel überlassen habe; welche Theilung er seinem Gedünken nach in so weit gestatten zu dürfen glaubte, wenn sie jene Früch-

te

te hervorbringen sollte, wie sie Neerkassel in seinem Schreiben an die heil. Kongregation vorgestellet hatte. Indessen erinnerte der päbstliche Gesandte zugleich, daß, im Falle wo man das Gegentheil erführe, der heil. Kongregation allezeit frey stände, diese Abfindung jederzeit aufzuheben, nachdem es niemal erwiesen werden könne: daß diese mit ausdrücklicher Bewilligung geschehen wäre. So wie nun der Pabst das gute Zusammensehen des päbstlichen Statthalters mit seinem Koadjutor gebilliget hatte, so hat er doch die Art, und die Theilung der Mission selbst dazumal weder gutgeheißen, noch gemißbilliget, sondern behielt sich immer das Recht vor, eine Verbesserungsanstalt zu treffen, wenn es die Umstände also erfoderten. Balduin van Katz und sein Koadjutor waren endlich bey dem päbstlichen Stuhle bittlich eingekommen: daß sie 100 Geistliche zu höheren Weihen befördern dürften. Allein der Pabst erinnerte sich dessen, was ihm Zacharias von Metz vor seinem Tode von dem Zustande der holländischen Mission schriftlich hinterlassen hatte: daß nämlich die allzugroße Zahl der ausgeweihten Geistlichen der Mission größeren Nachtheil als Nutzen verschaffe, da diese so viele Mitarbeiter nicht genug beschäftigen könnte, und die müßigen Priester der Mission selbst nur zur Last wären. Daher befahl der Pabst: man sollte nur 12 zu den Weihen, und zwar 6 aus ihnen auf den Titel ihres eigenen Vermögenstandes, die übrigen hingegen auf den Titel der Mission ausweihen.

Ibid. N. XXXII.

Hist. Eccl. Vltraj. cap. II. p. 46.

Append. Monum. N. XXXV. & XXXVI.

Hieraus ersieht man abermal: wie wenig jemanden dazumal von einem noch vorhandenen Domkapitel zu Utrecht beygefallen ist, von welchem man die sogenannten Entlassungsbriefe, wie man es doch zu behaupten glaubte, für diejenigen, die zu den heil. Weihen befördert wurden, verlangt und erhalten haben konnte; sondern man mußte besondere Erlaubniß des Pabstes dazu haben, in dessen Namen die holländische Mission verwaltet wurde. Balduin van Katz wollte noch andere nützliche Unternehmungen zum Besten der Mission ausführen; allein er verfiel
Hist. Eccl. Vltraj. p. 47. in tiefe Schwermuth, und in eine unsinnige Gemüthskrankheit versenkt, starb er zu Löwen den 18 May in diesem nämlichen obenerwähnten Jahre
1663. 1663, und wurde ebendaselbst begraben.

6. Johann Neerkassel folgte nach dem Tode des Balduins van Katz, demselben in der Würde des päbstlichen Statthalters nach, dessen er schon ehedem Koadjutor gewesen war. Die Priester von Utrecht, welche nicht lange zuvor bey Lebzeiten Balduins inständig gebeten hatten: damit die Regierung der holländischen Mission unter zween päbstliche Statthalter getheilet würde, gleichsam als ob man sich hieraus große Vortheile zum Besten der Mission versprechen könnte, baten nun den Pabst: damit dem Neerkassel kein Koadjutor zugetheilet würde, sondern er allein die ganze Mission regieren dürfte. Itzt hieß es: daß zween Statthalter nicht allein unnütz, sondern sogar schädlich wären. Itzt war die Sorgfalt

fast über die ganze Mission weder mehr zu groß, noch zu drückend, als daß man sie einem allein nicht überlassen könnte. Man sah es für eine Verdunkelung der Ehre Neerkassels, und für eine Zerrüttung der ordentlichen Missionsverfassung an, wenn irgend auf eine Art die Zertheilung derselben zugelassen würde. Weil nun diese überreichte Bittschrift von einem, der über den Vikariatsrath zu Utrecht gesetzt war, unterschrieben wurde, und dieser Rath sich des Neerkasses so sehr annahm; Neerkassel endlich selbst dem besagten Vikariatsrathe großer vorgeschossener Geldsummenwegen verbunden zu seyn Ursache hatte; so verdienet bemerket zu werden: was er selbst von diesem Vikariatsrathe zu Utrecht, den man für ein wahres und eigentliches Domkapitel zu Utrecht ausgeben wollte, um dadurch die Fortpflanzung desselben zu erweisen, gehalten hat. In seinem Berichte, den er der heil. Kongregation de Propaganda fide eingeschickt hatte, schrieb er also: „In dem Erzbisthume Utrecht befindet sich ein Rath, der aus 8 Priestern bestehet, derer Rathschläge, Vermögens „und Zuthuns sich der päbstliche Statthalter, und „sein Koadjutor in Verwaltung der Geschäfte dieser Kirchen besonders bedienen. Diese 8 Priester übertreffen sowohl an Ansehen als Verdiensten alle übrige Missionären. Man trift keinen unter ihnen an, der nicht mit Gelehrsamkeit, langer „Erfahrung, und mit unsträflichem Lebenswandel andern vorleuchtete. Ihr Vermögenstand und Erbgüter sind gleichsam Quellen, aus welchen die

Append. Monum. N. XXXVIII.

Append. Monum. N. XXXIX.

„ übrigen Missionären ihren nöthigen Lebensunterhalt
„ schöpfen. Diese allein waren so unaussprechlich
„ freygebig gegen mich, daß die bischöfliche Würde
„ dadurch in diesen Gegenden auch einen äußerlichen
„ Glanz haben kann. Jeglichem aus ihnen ist ein
„ Stück von den erwähnten Bisthümern ihrer Sorg-
„ falt vertrauet. Sie haben die Aufsicht über die
„ Pflanzschule zu Köln, und unter ihrer Anlei-
„ tung stehen die Zöglinge derselben dergestalt: daß
„ man in diesen Bisthümern kaum etwas Gutes,
„ und Nützliches antrifft, das diese 8 Priester nicht
„ gethan, oder woran sie wenigstens nicht großen
„ Theil hätten.„ Nach diesem Berichte verlangte die
heil. Kongregation zu wissen: woher dieser Vika-
riatsrath käme, wann er seinen Anfang bekommen,
wie er zugenommen, und mit wessen Erlaubniß die
besagten Priester zur Verwaltung der Kirchen und
der geistlichen Pflanzschule angestellt worden wären,
damit man nicht unter gewißem Vorwande Rechte
einführen könnte, die nach der Zeit einen Nachtheil
nach sich brächten. Der päbstliche Gesandte, der
den Auftrag bekommen hatte, die Antwort des Neer-
kassels nach Rom zu schicken, sandte sie so ein, wie
er sie von dem päbstlichen Statthalter erhalten hatte.
Nachdem Neerkassel den Ursprung des Missionvika-
riats zu Utrecht mit den nämlichen Ausdrücken er-
zählet und angerühmet hatte, wie wir bereits unter
dem päbstlichen Statthalter Roven gemeldet haben;
drückte er seine Meinung hierüber folgendermaßen
aus: „ Dieses Vikariat hat kraft seiner Errichtung,
und

Append. Monum. N. XL, XLI. et XLII.

„ und Verbreitung in dem Utrechter Kirchsprengel ibid. N. XLIII.
„ dieses Recht: daß es dem päbstlichen Statthalter
„ für diesen Kirchsprengel zu einem geistlichen Rathe
„ dienet, gleichwie ein Kathedralkapitel der
„ Rath des Bischofs ist.„ In diesem Briefe des Neerkassels liest man nichts von einem Domkapitel, sondern nur von einem Rathe, und diejenigen, die dabey saßen, werden nicht Domherren, sondern bloße Priester genannt. Warum aber dieser Rath zusammengesetzt worden ist, bezeuget selbst Neerkassel: damit nämlich die Priester in wichtigeren Angelegenheiten, die den Utrechter Kirchsprengel betrafen, des päbstlichen Statthalters Beysitzer und Räthe seyn sollten, gleichwie ein Kathedralkapitel der Rath des Bischofs ist. Wenn nun der Vikariatsrath von Utrecht bloß in dem Amte dem päbstlichen Statthalter Rath zu ertheilen, mit einem Domkapitel eine Aehnlichkeit hatte; so kann so zu sagen nichts handgreiflicher seyn, als daß er weder ein Domkapitel von Utrecht war, noch sonst auch eigene Rechte eines Domkapitels haben konnte. Hist. Eccl. Vltraj. cap. 12. p. 50. Die ursprüngliche Verfassung dieses Vikariatsrathes konnte dem Neerkassel nicht unbekannt seyn, da man auch ihn dazu aufgenommen hatte, und er sah sich in die Nothwendigkeit versetzt, die wahre Beschaffenheit desselben unverhüllt zu erklären, als ihn die heil. Kongregation zur Antwort gestellet hatte. Endlich die Bestättigung dieses Vikariatsrathes, welche Neerkassel in diesem nämlichen Schreiben von dem päbstlichen Stuhle so sehr zu erlangen gewünschet, be-

zeuget nicht diese schon: daß dieses Vikariat nicht einmal eine Eigenschaft von einem Domkapitel hatte? besonders da man weis: daß Domkapiteln zu ihrer Fortdauer und Fortpflanzung keiner päbstlichen Bestättigung bedürfen, und von keiner besondern Bewilligung ihre Rechte herzuholen nöthig haben. Allein was Neerkassel gewünschet hatte, geschah indessen gleichwohl nicht; und man mag dießfalls vorschützen, was man will, so bleibt doch allzeit gewiß: daß kein Pabst den Rath der Beysitzer des päbstlichen Statthalters entweder gutgeheißen, oder bestättiget hat. Von gegenwärtigem Johann Neerkassel lesen wir übrigens viel Rühmliches, wir finden aber auch vieles an ihm, was ihm zu geringer Ehre gereichet. Johann erblickte das Taglicht zu Gorckum in Holland im Jahre Christi 1626. Er hatte ehrbare und fromme Eltern. Die Anfangsgründe der lateinischen Sprache lernte er bey St. Agatha unweit von Grave. Hierauf begab er sich nach Löwen, allwo er die Philosophie hörte. Seinem Berufe zum weltgeistlichen Stande nachzukommen reisete er nach Frankreich, allwo er zu Paris in jene Priestergesellschaft trat, die man Oratoire de Jesus nennt, und welche den Kardinal von Berulle zum Stifter hat. Nach zurückgelegtem Prüfungsjahre schickten ihn seine Oberen nach Saumur den theologischen Wissenschaften obzuliegen, in welchen er so großen Fortgang machte: daß wir hievon in der Folge Beweise sehen werden. Er würde dadurch der Kirche großen Nutzen geschaffet haben, wenn er nicht

Ibid. pag. 51.

un-

unter Lehrmeister, Vertraute und Freunde gerathen wäre, die der Lehre des Jansenius anhiengen, und ihm die nämlichen Grundsätze und Neuerungsgeist eingeflößet hatten. Nachdem Neerkassel aus Frankreich zurückgekommen war, hielt er sich eine Zeitlang zu Mecheln auf, und lehrte daselbst im Jahre Christi 1652 unter dem Erzbischofe Jakob Boonen in dem erzbischöflichen Stifte die Theologie. Hierauf wurde er aus Brabant abgerufen, und beordert in dem Stifte der hh. Willibrords und Bonifaz, das an der Universität zu Köln eine Missionspflanzschule war, theologische Vorlesungen zu halten. Weil aber indessen schon ein anderer dahin abgeschickt war, bediente man sich seiner zu wichtigeren Bestimmungen. Man fand: daß er seinem Vaterlande nützlichere Dienste leisten könnte, und stellte ihn bey der errichteten holländischen Mission an, allwo ihm seine Verdienste solche Wege bahnten: daß er aus einem unterordneten Vikar Koadjutor des Balduin van Katz wurde, und ihm endlich selbst in der Würde eines päbstlichen Statthalters nachrückte. Gleich nach dieser Beförderung verlangte er von der heil. Kongregation de Propaganda fide: damit ihm für alle Diözesen, über die er als päbstlicher Statthalter eingesetzt war, die nämliche Gewalt und Vollmacht ertheilet würde, die sonst ein jeglicher Bischof in seinem Kirchsprengel hat: woraus wir ersehen können: daß er sich keineswegs für einen Erzbischof von Utrecht angesehen oder gehalten hat. Wir können indessen nicht anders als mit wahrem Vergnügen erzäh-

Append. Monum. N. XLIV.

zählen: daß Neerkassel auf die Aufrechthaltung der Kirchenzucht vorzüglich seinen Augenmerk gerichtet hat. Er hob verschiedene Mißbräuche auf, die zur Zeit, als die päbstlichen Statthalter abwesend und des Landes verwiesen, andere Missionären hingegen zerstreuet, und heimlich verborgen waren, eingeschli-
1668. chen sind. Im Jahre Christi 1668 machte er einige Gesetze bekannt, welche einstens schon Roven vorgeschrieben, und zu welchen er einige neue beygefüget hatte, oder besser zu sagen: er schärfte die Befolgung der ersteren mit größerem Nachdrucke ein. Es bestanden diese in Verordnungen, welche den Missionären zu einer Vorschrift dienten, und die sie in genaue Befolgung zu bringen hatten. In diesen wurde viel heilsames, so den Lebenswandel, das ehrbare Betragen der Geistlichen, die Verkündigung des göttlichen Wortes und Verwaltung der heil. Sakramenten betraf, verordnet. Neerkassel besuchte oft und fleißig die Gegenden, die seinen Missionsbezirk ausmachten, und stellte auch in den entferntesten Orten die gewöhnlichen Untersuchungen an, wodurch er viele Früchte gesammelt hat, deren man sich nicht ohne wahren geistlichen Trost erinneren kann. Zu seinem Volke hielt er so viele Anreden und Predigten: daß man von keinem seiner Vorfahren so viel liest. Ueberdieß hatte sein Vortrag so viel Anmuth, und die Kraft seiner Worte solchen Nachdruck: daß er an Beredsamkeit alle, an Gelehrsamkeit imgleichen
1670. viele übertroffen hat. Im Jahre Christi 1670 reisete Neerkassel nach Rom, um nach Art und Gewohnheit

Hist. Eccl. Vltraj. cap. 12. Batav. Sac. P II pag. 480 et seqq. et a pag. 495 ad 503.

Ibidem.

heit der päbstlichen Statthalter von seiner Verwaltung der holländischen Mission dem heil. Stuhle Rechenschaft abzulegen. Pabst Klemens X, und die Kardinäle der heil. römischen Kirche empfiengen ihn sehr freundschaftlich, und Neerkassel hatte daselbst die Formel Alexanders des VII beschworen und unterschrieben. Nach glücklich verrichteten Geschäften kehrte er im Jahre Christi 1671 wieder zurück, nachdem 1671.
ihm der Pabst große Geschenke, verschiedene Reliquien der Heiligen, und seinen eigenen Ring verehret hatte. Im Jahre Christi 1679 gab Neerkassel 1679.
einen sehr schönen Hirtenbrief heraus, in welchem er der unter seiner Missionsverwaltung stehenden Geistlichkeit die genaue Befolgung der Verordnung Innozens des XI wider die in derselben enthaltenen 65 lockere Sätze mit vielem Nachdrucke eingeschärfet hat. Allein einen nicht geringen Schandfleck hatte Neerkassel sowohl seinem Namen, als auch der gesammten Mission versetzet, als er einige berüchtigte Franzosen, nämlich einen Anton Arnald, einen Du Vaucel, einen Gerberon, und einen Quesnell, die aus Frankreich vertrieben waren, in den Weinberg der holländischen Mission zur Verheerung desselben, als eben so viele reißende Wölfe nach Holland eingeladen, sich ihrer angenommen, und sie in seinen Schutz aufgenommen hat. Diese führten ihn auf Irrwege, und er vergaß nach und nach seiner eigenen Lehren, die er in seinem oben angerühmten Hirtenbriefe seiner anvertrauten Heerde geprediget hatte. Anton Arnald war wegen der Vertheidigung des

Append. Monum. N. LXVI. Lit. B. p. 129. et 130. edit. Mechl.

Hist Eccl. Vitraj cap. 12. pag. 51.

Jan-

Jansenius, und seiner Hartnäckigkeit halber, mit welcher er bey seinen Irrlehren verharrte, aus der Sorbonne vertrieben, und durfte sich hierauf in Frankreich nicht mehr blicken lassen, indem er seiner so oftmaligen heimlichen Zusammenkünfte wegen auf königlichen Befehl ertappet, und gefänglich eingezogen zu werden befürchtete. Er irrte eine Zeitlang in den katholischen Niederlanden herum; endlich aber suchte und fand er in Holland einen gesicherten Zufluchtsort, allwo er sich niederlassen konnte. Neerkassel, der bisher Arnalden nur von Ferne, und dem Namen nach gekannt hatte, lud sowohl ihn, als
1680. seine Anhänger im Jahre Christi 1680 zu sich ein, empfieng ihn als einen Engel Gottes, und räumte ihm hierauf zu Delft einen Wohnsitz ein. Von diesem Jahre fängt man an, jene unglückselige Epoche zu zählen, wo einige herübergeloffene Jansenisten, die aus Frankreich nach Holland gekommen waren, durch ihre ansteckende Lehren, und ausgestreute Schriften, zu welchen allen Neerkassel geschwiegen hatte, unter einigen von der Klerisey, die vor andern mehr Frechheit besaßen, Unruhen erweckten, und der holländischen Kirche, die ungeachtet der eingerissenen kalvinistischen Irrlehren und vieler harter Verfolgungen, die sie ausgestanden hatte, dennoch allzeit dem heil. apostolischen Stuhle treu verblieben war, zuerst einen innerlichen Krieg anzettelten der nach der Zeit in eine offenbare Empörung wider den h. Stuhl ausartete, und jene höchst betrübte Spaltung als eine Folge nach sich ließ, die wir noch heut zu Tage sehen.

Recueil des Iugements rendus par le St. Siege Apost. contre les Schismatiques dans les Eglises d'Utrecht d'Harlem, et de Daventer p. 7.

Indessen blieb Arnald in seinem Zufluchtsorte bis zum Jahre Christi 1684 heimlich und verborgen. 1684.
Niemand wußte von ihm etwas als Neerkassel und einige Vornehmere aus der Klerisey, denen von seinen Geheimnißen zu wissen erlaubt war. In diesem Orte lenkte Arnald das Herz des päbstlichen Statthalters Neerkassel ganz nach seinem Willen; und Neerkassel ließ sich nichts so sehr angelegen seyn, als seinem vertrauten Arnald theologische Schüler zu übergeben, die er nach seinem Geiste bilden sollte, die ihrem Lehrmeister Ehre machten, und die man bey Verwaltung der holländischen Mission zu ansehnlicheren Bedienstungen anstellen könnte. Arnald übernahm sie, und die ehedem ihre Grundlage der theologischen Wissenschaften der Pflanzschule zu Löwen zu verdanken gehabt hatten, wurden nun vollkommen in seinen Grundsätzen unterrichtet. In diesem nämlichen obenerwähnten Jahre übergab Neerkassel dem Arnald sein Buch, so den Titel führte: *Amor poenitens*, und bat sich hierüber seine Meinung aus. Dieser ermahnte ihn: er sollte am Ende folgende Worte wegstreichen: daß auf dem Stuhle Peters der Glaube nie abnehmen könne, weil diese Worte eben so viel sagen wollen: als wollte man dadurch die päbstliche Unfehlbarkeit bekennen. Er hat sie demnach auch am Ende seiner Vorrede hinweggelassen. Nachdem sich Quesnell aus Frankreich geflüchtet hatte, und nach Brüssel kam, schrieb ihm Neerkassel im Jahre Christi 1685 den 9 Merz 1685.
mit folgendem Ausdrucke zu: es freue ihn sehr: daß

daß er die Unbilligkeit fliehe, und sich zu den Holländern mehr genäheret hätte, dessen Kenntniße und Gelehrsamkeit sie im Streite unterstützen würde. Zu wünschen wäre es gewesen, daß diese verderbte Gelehrsamkeit, die nur wider den katholischen Glauben, wider die apostolische Verordnungen, und wider die Kirchenzucht gestritten hatte, auch den Holländern unbekannt geblieben wäre! Diesem Menschen empfahl Neerkassel die zweyte Auflage seines obenerwähnten Buches: *Amor poenitens*, und überließ es seiner Beurtheilung. Als der päbstliche Gesandte in den Niederlanden von dem Neerkassel seine Meinung über das Buch, so den Titel führet: *Libertates Ecclesiae Gallicanae*, verlangt hatte, glaubte dieser: er müßte zuerst das Gutachten des Quesnells ausforschen, und da man sich leicht vorstellen kann, was ihm dieser geantwortet hatte, so wollte auch er nicht hierüber seine Meinung erklären.
1686. Im Jahre Christi 1686 lud Neerkassel den Quesnell ein: daß er eine Reise nach Holland machen sollte; doch wünschte er nur: daß dieses zu einer solchen Zeit geschähe, wo er zugegen wäre. Er setzte sogar hinzu: es würde ihn eben so sehr schmerzen, wenn er in seiner Abwesenheit dahin käme. Allein diese wechselseitige Umarmung, nach welcher sich Neerkassel gesehnet hatte, verhinderte Gott, der diesen päbstlichen Statthalter eben dazumal, als er mit der Besichtigung und Untersuchung der holländischen Mission beschäftiget war, zu Swoll den 6 Tag des Brachmonats in diesem nämlichen Jahre, seines Alters

Hist. Eccl. Vltraj. cap. 12. pag. 52.

ters im 60sten, nach erhaltener bischöflicher Weihe hingegen im 24sten Jahre von dieser Welt abgerufen hat. Eben dieser Neerkassel ließ die Pflanzschule der Geistlichen, welche Sasbold Vosmer zu Köln gestiftet hatte, nach Löwen übertragen. Nachdem Neerkassel bey seinen Lebzeiten keinen Koadjutor gehabt hatte, so ertheilte ihm der påbstliche Stuhl die Erlaubniß: daß er sich zween unterordnete Vikaren aufnehmen durfte, welche auch dazumal die holländische Mission verwalten sollten, wenn er mit Tode ab- Hist. Eccl.
gieng, und inzwischen kein neuer påbstlicher Statt- Vltr. c. 13,
halter eingesetzt würde. Auf solche Art lag demnach pag. 53. et 54.
die ganze Last der Missionsverwaltung nach dem Tode Neerkassels auf dem Peter Kodde, und auf dem Joseph Kousebant. Weil nun diese gar wohl wußten: daß sie von keinem Kapitel, sondern von dem påbstlichen Statthalter Neerkassel als unterordnete Vikaren angestellet waren, und hiezu die Vollmacht von dem Pabste erhalten hatten; und weil Niemanden noch dazumal von einem Kapitel in Holland etwas beygefallen war, dem die Rechte für die Zeit des entledigten Sitzes zustünden; so schrieben beyde Obenerwåhnte nach dem Tode Neerkassels an die nämliche heil. Kongregation de Propaganda fide, von der sie ihre erste Append. Monum. N.
Gewalt empfangen hatten, und baten: daß, weil XLV.
sich ihre erhaltene Erlaubniße nur bis auf den 22 Hornung des 1687 Jahres erstreckten, diese 1687.
ihnen auf einen größern Zeitraum verlängert werden möchten, weil sie ohne dieselbe die Regierung der besagten Mission nicht weiter fortführen könnten. Die

 heil.

heil. Kongregation hingegen sandte nicht den gedachten unterordneten Vikaren, sondern dem niederländischen Gesandten die Verlängerung der angesuchten Erlaubniße zu, der sie ihnen hierauf ertheilte. Mag hier Heussen und Erkel zur Behauptung eines vorhandenen ehemaligen Domkapitels zu Utrecht erdichten, was sie wollen, so bleibt doch allezeit gewiß: daß die zween unterordneten Vikaren von keinem eingebildeten Domkapitel, sondern durch påbstliche Mittheilung ihre Gewalt und Vollmacht erhalten, und dieser zufolge die Mißion zur Zeit dieser Zwischenregierung verwaltet haben. Inzwischen beeiferten sich die holländischen Priester nicht wenig, wie sie die Sache anschicken sollten, einen solchen påbstlichen Statthalter an die Stelle Neerkassels von Rom zu erhalten, der ihnen anständig wäre, und der sich in ihre Gesinnungen schicken wollte. Quesnell und Arnald gaben sich alle Mühe sorgfältigst zu verhüten: daß nur kein Antijansenist zum påbstlichen Statthalter eingesetzt würde. Weil sie dazumal noch gar wohl wußten: daß kein Kapitel vorhanden war, folglich auch sie keine Rechte vorzuschützen wüßten; so waren sie einsichtig genug, den Weg einer demüthigen Bitte einzuschlagen, um jenes desto leichter zu erhalten, was sie sonst auf keine andere Art erlangen konnten. Sie kamen also mit voller Demuth sowohl bey dem Pabste Innozenz XI, als bey der heil. Kongregation bittlich ein, daß Hugo Franz Heussen, von dem wir bereits oben gemeldet haben: daß er unter dem Titel: Batavia Sacra der Verfasser der hollän-

Ibid. N. XLVI.

Batav. Sac. P.II. p. 504. Erckel. potest. assert. pag. 33.

ländischen Geschichte ist, an Neerkassels Stelle zum pabstlichen Statthalter über die holländische Mission eingesetzt werden möchte. Und damit ja der päbstliche Stuhl nicht denken dürfte, als ob sie zu seiner Beförderung aus was immer für einem gemeinten und vorgeschützten Rechte einen Einfluß zu haben glaubten; so setzten sie überdieß hinzu: Daß sie um die Erfüllung ihrer Bitte als um eine bloße Gnade bitten, und diese für nichts weniger als für eine ihnen gebührende Sache ansehen, worauf sie pochen, oder was immer für einen Anspruch machen wollten. Allein da Heussens verdächtige Lehre, sein Neuerungsgeist, sein allzuvertrauter Umgang mit Arnalden, und andern jansenistischen Anhängern, seine nachtheilige Grundsätze in Verwaltung des Sakraments der Buße und seine unächte Meinung von den Abläßen jederman bekannt waren; so wurde diese überreichte Bitte nicht allein schlechterdings verworfen, sondern Heussen selbst zu was immer für einem geistlichen Amte für untüchtig erkläret. Auf solche Art geschah es: Daß der päbstliche Stuhl die nöthigen Maaßregeln ergriff, einen solchen päbstlichen Statthalter einzusetzen, von dem sich die holländische Mission gesegnete Früchte versprechen könnte.

Batav. Sac. P. II. p. 505. Hist. Eccl. Vitr. c. 13. pag. 54. et 55.

Ibid. p. 56.

7. Peter von Rodde war derjenige, welchen die heil. Kongregation den 20 Tag des Herbstmonats im Jahre Christi 1688 zum Nachfolger Neerkassels in dem Amte eines päbstlichen Statthalters ernannt hat. Er war von ehrbaren und christlichen

1688.

Hist. Eccl. Vitr. c. 13. pag. 57.

Eltern im Jahre Christi 1648 zu Amsterdam gebohren. Unter Anleitung der Väter aus der berullianischen Priestergesellschaft erlernte er die lateinische Sprache zu Mecheln, und nachdem er sich zu Löwen auf die höheren Wissenschaften verlegt hatte, wurde er in erstbesagte Priestergesellschaft, die man Oratoire de Jesus nennt, aufgenommen. Er war ein Mann von schönen und durchdringenden Geistesfähigkeiten. Die Theologie hatte er unter einem gewißen P. Hondt gehöret, die ganze Bahn dieser erhabenen Wissenschaften hingegen in Begleitung seines treuen Gefährten und Mitschülers des Paskas Quesnells in Frankreich durchgewandert. Nachdem er einige Jahre zu Paris und Orleans zugebracht hatte; ließ ihn Neerkassel von seiner Reise, die er nach Wälschland unternommen hatte, zurückberufen, zog ihn zu seiner täglichen Tafel, nahm ihn zu seinem Schüler auf, und bediente sich desselben in Erfüllung der Missionspflichten, als eines Mitarbeiters. Hierauf wurde er mit Bewilligung des päbstlichen Stuhles, wovon wir bereits oben gemeldet haben, von erstbesagtem Neerkassel zum unterordneten Vikar aufgenommen und angestellet, nach dessen Tode er ihm in dem Amte eines päbstlichen Statthalters nachfolgte, und auf besondere von dem päbstlichen Stuhle hiezu ertheilte Vollmacht den 6 Tag
1689. des Hornungs im Jahre Christi 1689 durch den Erzbischof von Mecheln zu Brüssel zum Erzbischofe von Sebaste geweihet wurde. So wie man sich von seinen Regierungsjahren viel Gutes versprach, so ent-

entsprachen doch seine Thaten den vorhergefaßten Hoff-
nungen nicht, die man sich von ihm gemacht hatte.
Aller Vorstellungen des päbstlichen Gesandten unge-
achtet weigerte er sich durchaus die von Alexander Denunt.
dem VII verdammten Lehrsätze zu unterschreiben, und Apolog. in
rühmte sich sogar damit: daß er seinen Räthen Ar- 8. pag. 7.
nald und Quesnell mehr Gehör als dem päbstlichen Cockius
Stuhle gegeben habe. Nach übernommener Missions- lib. 2. c. 1.
regierung gab er einen sehr lehrreichen Hirtenbrief Hist. Eccl.
heraus, und nicht allein seine Regierungsart, sondern Vltr. c. 14.
auch sein Lebenswandel würde Lob verdienen, wenn Batav. Sac.
er sich nicht von dem Neuerungsgeiste hätte dahinreis- P. II. pag.
sen lassen, kein Anhänger der Jansenisten gewesen, 514. Cock.
ihre Irrlehren nicht in seinen Schutz genommen, und lib. 2. c. 2.
dieses Unkraut in seiner Mission nicht hätte Wurzel
schlagen lassen. Schon im Jahre Christi 1690 wur- 1690.
den einige Priester aus der Mission ihrer verderbten
Lehre wegen zu Rom angegeben. Rodde wußte Denunt.
sie, und anstatt diese auf den wahren Weg zurück- Apolog.
zuführen, nahm er sich sogar ihrer an, und ver- pag. 8.
theidigte sie. Als Pabst Alexander der VIII des-
halben eine Untersuchung anstellen ließ, und Rodde
sich dadurch der nämlichen Gefahr ausgesetzt sah; Cock. lib.
erbettelte er sich von zweenen Missionären, die in 2. cap. 2.
dem Stifte de Propaganda fide zu Rom erzogen
waren, und in keinem Verdachte standen, einige Denunt.
Zeugniße, mit welchen er sich zu rechtfertigen glaub- Apolog.
te. Die Wahrheit zu entdecken, schlug der päbstli- p. 8. Cock.
che Gesandte einen sicherern Weg ein, als er den lib. 2. cap.
Antrag dahin machte: man sollte den Rodde nach 18.

Rom berufen. Allein er fiel indessen in eine schwere
Hist. Eccl. Vltr. c. 14. pag. 57. Krankheit, und die Aerzte gaben ihm wenig Hoffnung eines Aufkommens. Er genas von seiner Krankheit, ohne aber dabey seine Gesinnungen zu ändern, und hörte deshalben nicht auf diejenigen zu unterstützen, die den Lehren des Bajus und Jansenius anhiengen. Es erhoben sich neue Klagen vor dem apostolischen Stuhle sowohl wider ihn, als wider verschiedene holländische Priester. Hugo Franz Heussen verwaltete die Sakramenten der Taufe, Ehe, und letzten Oehlung, und hielt auch mehrere andere Kirchengebete bey verschiedenen Gelegenheiten in deutscher Sprache. Andere ärgerten sich über die Hindansetzung der Kirchenverordnungen und Gebräuche; nur Kodde duldete es, und sagte nichts dazu. Es erschienen nachtheilige Schriften, und Kodde gestattete ihnen freyen Gang, gleich
Denunt. Apolog. pag. 11. Sebast. ad Quesnel. 3 Jul. 1 96. Caus. Quesnel. p. 85. einer gültigen Münze. Er rühmte sogar den Quesnell eines seiner Bücher wegen, das hierauf verdammet wurde, überdiemaßen an. Glückte es ihm gleich dergleichen Zeugniße zusammen zu raffen, mit welchen er sich vor einer heil. Kongregation de Propaganda fide so geschickt und vortheilhaft zu schützen
1698. wußte: daß ihn diese sogar im Jahre Christi 1698 für hinlänglich gerechtfertiget erkannte; so war doch dieses nur eine Larve, unter welcher er seine Rolle nicht in die Länge spielen konnte. Es liefen gleich darauf wieder neue Klagen von allen Seiten wider den Kodde ein, die sowohl Glaubenssachen, besonders aber die Irrlehren des Bajus und Jansenius, wie auch

sei-

seine übertriebene und von dem allgemeinen Kirchengebrauche ausartende Strenge der Kirchenzucht betrafen, und große Aergerniße nach sich zogen. Man gab seine Regierungsart an, und zeigte, um wie viel frecher er nur dadurch geworden wäre, je nachsichtiger und gütiger sich der heil. Stuhl gegen ihn bezeiget hat. Man entdeckte seine heimliche Ränke, die er mit den Jansenisten gespielet, und die er unter scheinheiligem Vorwande auf eine verschlagene Art verhüllet hatte. Mit einem Worte: die Hauptklage wider ihn war, daß er den Weinberg des Herrn verheeren ließ. Wollte Pabst Innozenz XII anders die ganze Mission vor der offenbaren Gefahr retten, so sah er sich genöthiget, den Kodde nach Rom zu berufen, um ihn zur Verantwortung zu ziehen. Nach reif überdachter Sache faßte die heil. Kongregation den 25 Tag des Herbstmonats im Jahre Christi 1699 den Schluß: Peter Kodde der päbstliche Statthalter und Erzbischof von Sebaste sollte zu Rom erscheinen, Theodor von Kock hingegen durch die Zeit seiner Abwesenheit in Verwaltung der holländischen Mission seine Stelle vertreten. Nachdem Kodde auf solche Art nach Rom vorgeladen war, fieng ihm im Weinmonate an der Muth zu sinken. Er suchte Ausflüchten. Allein jemehr er sich weigerte, desto mehr drang die heil. Kongregation darauf seine Reise zu beschleinigen. Weil er unter andern Entschuldigungen um nur die Reise nach Rom nicht unternehmen zu dürfen, vorgab: daß er diese Reiseköśten

Append. Monum. N. XLVIII

1699.

Hist. Eccl. Vltr. c. 14. pag. 59. Denunt. Apolog. p. 39. et 40. Cauſ. Queſnel. pag. 116, et 120. Cock. lib. 2. c. 21.

zu bestreiten außer Stande wäre; so wurde ihm
1700. im Jahre Christi 1700 im Aprilmonate eine gewiße Geldsumme angewiesen, und der päbstliche Gesandte bekam den Auftrag dem Rodde zu melden: daß, wofern er binnen kurzer Zeit die Reise nicht antreten würde, ihm die Ausübung seines Amtes untersagt, und ein anderer indessen zur Verwaltung der Mission eingesetzet werden würde. Rodde bediente sich indessen noch immer verschiedener Ausflüchten, und suchte seine Reise auf längere Zeit hinaus zu verschieben. Er befürchtete nur: er müßte die alexandrinische Formel unterschreiben, und dieses allein hielt ihn zurück. Er reisete nach Brüssel zu dem päbstlichen Gesandten in der Absicht: daß er durch seine Vermittlung die Reise nach Rom gar ersparen, oder hintertreiben könnte, damit Theodor Rock, der für die Zeit seiner Abwesenheit die Mission zu regieren beordert war, nicht an seine Stelle eingesetzt würde. Doch seine Zusammenkunft mit dem päbstlichen Gesandten vermochte nichts. Dieser mußte auf wiederholten päbstlichen Befehl vielmehr die Beschleinigung seiner Reise betreiben. Wie nun Rodde sah: daß er entweder seine Reise nach Rom antreten, oder seines Amtes entsetzet zu werden, sich gefallen lassen müßte; unternahm er diese Reise im Herbstmonate; er ernannte aber vor seiner Abreise vier unterordnete Vikaren, die in seiner Abwesenheit die holländische Mission verwalten sollten, obgleich die heil. Kongregation den Theodor Rock dazu bestimmet

Caus. Quesnell. pag. 121. et 122.

Hist. Eccl. Vltr. c. 14. pag. 60.

hat.

hatte. Den 11 Tag des Christmonats langte Rodde der Erzbischof von Sebaste zu Rom an, nachdem Pabst Innozenz XII das Zeitliche gesegnet, und Klemens XI die päbstliche Würde bereits übernommen hatte, der ihn auch mit vielen Freundschaftsbezeigungen empfieng. Viermal hatte Rodde von seinen Angelegenheiten mit dem Pabste selbst gesprochen. Fünfmal verhörten ihn die Kardinäle, deren Untersuchung seine Sache überlassen war. Man ließ ihm vollkommene Freyheit sich über alle Klagpunkte zu verantworten. Und ob er gleich dieses gethan hat, so verzögerte er es doch dergestalt: daß er sogar von den Seinigen deshalben Vorwürfe anhören mußte. Wie man nun alles genau untersuchet, und noch genauer alle Umstände in reife Erwägung gezogen; nachdem man den Rodde sowohl mündlich, als schriftlich sattsam angehöret, und dieser feyerlich erkläret hatte: daß er die alexandrinische Formel auf keine Weise unterschreiben werde; so wurde endlich über besagten Peter Rodde von der heil. Kongregation den 13 May im Jahre Christi 1702 die Verordnung beschlossen, wodurch ihm die bisherige Ausübung seines Amtes gänzlich untersagt, und die künftige Verwaltung der holländischen Mission dem obenerwähnten Theodor Kock vollkommen übergeben ward. Hieraus erhellet: wie ungegründet das Vorgeben derjenigen ist, welche behaupten wollen: die Absetzung des Rodde wäre ganz heimlich, und ohne sein Wissen geschehen; ja er habe nicht einmal eher davon etwas gewußt, als bis er in diesem nämlichen

Caus. Quesnell pag. 23. et seqq. Cock. lib. 2. cap. 27.

1702. Append. Monum. N. XLIX.

Batav. Sac. P. II. pag 518. Jahre 1702 zu Anfange des Heumonats auf seiner Rückreise nach Leipzig kam, wo er durch Privatbriefe diese Nachricht erhalten haben soll; man weis indessen zuverläßig: daß er erst im folgenden 1703 Caus. Quesnell. p. 155. Jahre den 10 April von Rom in sein Vaterland zurückgereiset ist. Eben so können auch nur diejenigen sagen: Peter Rodde wäre aus dem Besitze seines Rechtes und seiner Würde verstoßen worden, denen es etwa unbekannt ist: daß das Amt eines päbstlichen Statthalters, unter welchem Namen Rodde die holländische Mission regieret hat, von der Hist. Eccl. Vltr. cap. 14. pag. 61. et seqq. bloßen Willkuhr des heil. Stuhles abhieng. Man bedurfte demnach zu dergleichen Absetzung von diesem Amte keines gerichtlichen Streites, da mit diesem Amte zugleich auch das Gesetz mitverstanden war: daß es nur soweit fortwähren sollte, so lange es dem päbstlichen Stuhle gefällig seyn würde.

Bisher hatte man von einem erzbischöflichen Sitze zu Utrecht so wenig gewußt: daß sogar der Name eines Domkapitels, oder der Domherren ganz in Vergessenheit verfallen war, und dergleichen Namen bey dieser Kirche, die sich in dem Zustande einer bloßen Mission befand, ganz fremd lauteten. So wenig Sasbold und Roven Erzbischöfe von Utrecht gewesen waren, eben so wenig hat Heussen selbst ihre Nachfolger für solche angesehen, oder ausgegeben, wenn man seine eigene Geschichte einsehen will, die er im Jahre Christi 1714 herausgegeben hat. Nicht einmal dem Erkel fiel es bey, diejenigen Erzbischöfe

von

von Utrecht zu nennen, die er für nichts anderes, als für sieben päbstliche Statthalter angesehen hat, die von dem päbstlichen Stuhle über die holländischen Kirchen oder Missionen gesetzt waren. Sobald man aber nur gehöret hatte: daß dem Rodde die Ausübung seines Amts untersagt war; so erdachten gleich diejenigen, die sich deshalben keineswegs zufrieden stellen wollten, ein wirkliches Daseyn eines Domkapitels um dawider Einwendungen vorzuschützen: daß dieses ohne Bewilligung desselben nicht geschehen könnte. In dieser ersonnenen und einmal festgefaßten Meinung schritten sie immer weiter, und als Rodde von dem Amte eines päbstlichen Statthalters gänzlich abgesetzt, und seinen von ihm eingesetzten unterordneten Vikaren alle geistliche Gewalt und Vollmacht benommen worden war; floß dieses als eine natürliche Folge: daß sie zur ersten Erdichtung die zweyte hinzusetzen, und einem erdichteten Domkapitel auch Rechte eines Kapitels andichten mußten, die sonst einem wahren und wirklichen Kapitel zur Zeit des entledigten bischöflichen Sitzes ganz eigen sind. Dieses ist der Ursprung aller Unruhen, die der Eigensinn von Zeit zu Zeit so weit getrieben hat: daß er es zu einer offenbaren Spaltung, und einer der frechesten Widerspenstigkeiten wider den heil. Stuhl ankommen ließ, wie uns die Folge zeigen wird.

Apolog. pro Clero p. 25.

ibid. p. 26.

8. Theodor Rock wurde auf obenerwähnte Art durch ein apostolisches Breve über die holländische Mission als päbstlicher Vizestatthalter mit der

Ge-

Hist. Eccl. Vltraj. c. 15. p. 62. Gewalt und Vollmacht eines Statthalters eingesetzt. Seine Beförderung mißfiel allen Anhängern des Kodde. Daher geschah es: daß die Vornehmern von der Klerisey, die durch den Quesnell angehetzet waren, den Theodor Kock keineswegs für den, der er war, erkennen wollten. Der päbstliche Gesandte schlug sich in das Mittel. Er ermahnte sie nachdrücklichst den päbstlichen Verordnungen Gehorsam zu leisten, und sich durch ihre Widerspenstigkeit und eingebildete Rechte keinen unauslöschlichen Schandfleck zuzuziehen. Als sie nicht gehorchten, ermahnte er sie abermal; zum drittenmale hingegen bot er es ihnen im ganzen Ernste auf. Weil sie nun mit Kirchenstrafen belegt zu werden befürchteten, erdachten sie eine kühle Ausflucht: daß sie nämlich von dem päbstlichen Gesandten an den Pabst appelliren. Sie spotteten aller Drohungen, und waren schon frech genug, sich dem päbstlichen Vizestatthalter in das Gesicht zu widersetzen. Indessen ließen sie doch zu: daß Theodor den für die Katholiken der vereinigten Niederlande ertheilten Ablaß des Jubeljahrs im Jahre Christi 1702 den 8 Tag des Heumonats verkündigen konnte, und waren unverschämt genug zu sagen: daß sie dieses aus Liebe zur Eintracht, und um dadurch in den Augen der ganzen katholischen Welt ihre Hochachtung und Folgeleistung gegen den päbstlichen Stuhl an Tag zu legen thäten, wo sie doch eben dazumal die größten Unehrerbietigkeiten und Widerspenstigkeit gegen denselben

Batav. Sac. P. II. pag. 324.

ben bezeigten. Die vier unterordneten Vikaren, welche Rodde vor seiner Abreise nach Rom an seine Stelle eingesetzt hatte, verschworen sich wider den Theodor, und faßten den Entschluß, eher das Aeusserste zu wagen, als daß sie ihn für einen päbstlichen Vice-Statthalter erkennen wollten. Nach unzähligen Verleumdungen, die sie wider ihn bey den Staaten von Holland und Westfrießland angebracht hatten, wirkten sie den 17 Tag des Sommermonats im Jahre Christi 1702 eine Verordnung aus, in welcher befohlen wurde: man sollte keinen für einen Statthalter erkennen, welcher nicht (wie es die Gegner zur Behauptung ihrer eingebildeten Rechte den Staaten fälschlich vorgestellet hatten,) nach dem in diesen Landen eingeführten Gebrauche gehörig erwählet würde. Dem Theodor wurde namentlich alle Ausübung seines Amts untersagt, und man machte ihm den Auftrag, die Sache mit dem Pabste abzuhandeln: daß Rodde wieder die Regierung der Mission übernehmen dürfte. Rodde hatte aus Rom nach Holland geschrieben, und gab seinen von ihm angestellten Vikaren an die Hand, was sie den Staaten vorstellen sollten, um auf seine Wiedereinsetzung zu dringen. Diese erlassene Verordnung flößte den widerspenstigen Priestern neuen Muth ein; denn ihre Absicht zielte dahin ab, entweder den Rodde in seiner ehemaligen Würde wieder eingesetzt, oder den Theodor abgesetzt, oder aber die geistliche Gewalt den unterordneten vier Vikaren des Rodde vollkommen eingeräumet zu sehen. Auf ungestümmes Andringen wur-

Append. Mon. N. L.

Hist. Eccl. Vltr. c. 15. pag. 63.

wurde zwar dem Kodde freygestellet, in sein Vaterland zurückzuziehen, übrigens aber keineswegs ihr Verlangen bewilliget. Man erinnerte sie vielmehr neuerdings: daß dem Kodde die Ausübung seines Amtes untersagt sey, und ermahnte die Widerspenstigen nachdrücklichst dem Vice-Statthalter Theodor Gehorsam zu leisten. Nachdem die obengedachten vier unterordneten Vikaren, welche Kodde angestellt hatte, jene Gewalt und Vollmacht, die sie sich einmal schon widerrechtlich zueigneten, keineswegs fahren lassen wollten, so hoben sie dadurch die wahre Spaltung an. Sie hatten sich beym Quesnell, bey dem Rechtsgelehrten van Espen von Löwen, und bey anderen Jansenisten Raths erholet. Quesnell antwortete den holländischen Priestern: daß es ihnen, ohne ihr Gewissen zu erschweren, erlaubt wäre zur Unterstützung ihres Verlangens bey akatholischen Landesherren Hülfe und Beystand zu suchen, und die unterordneten vier Vikaren, die vom Kodde dazu erwählet seyn, könnten nicht allein, sondern müßten sogar die geistliche Gerichtsbarkeit in der holländischen Mission ausüben. Dieser Rath fand Beyfall, und eben darum rühmte auch Heussen das Schreiben Quesnells so sehr an. Auf solche Art maßte man sich nach seinem Eigendünkel der geistlichen Gerichtsbarkeit an, eignete sich für die Zeit des entledigten Sitzes Rechte eines Domkapitels zu Utrecht und Harlem zu, und bildete sich falsch ein: daß diese Kapitel die schon beynahe vor einem Jahrhundert verfallen sind, in den Personen der Priester, die

Caus. Quesnell. p. 38. et seqq. item pag. 142.

die in dem neuerrichteten Missionsvikariate nachfolgten, noch immer ihre Fortdauer hätten. Wir würden die Gränzen einer kurzgefaßten Erzählung überschreiten, wenn wir uns in einzelne Umstände einlassen und anführen wollten, was alles diese Neuerer gewaget, und was für eine Menge der Schriften sie unter das Volk gestreuet haben, um nur ihren eingebildeten Rechten einen Anstrich der Wahrscheinlichkeit zu geben, und den gemeinen Haufen damit zu bethören. Genug wenn wir sagen: daß die oben erwähnten unterordneten Vikaren (den einzigen Martin von Swaen, und die Priester von Harlem ausgenommen, welche die päbstliche Befehle mit schuldiger Hochachtung annahmen) sammt ihren Anhängern gegen alle Ermahnungen gehörlos, und bey allen bedroheten Kirchenstrafen fühllos waren. Sie verachteten eben so die scharfen Verordnungen einer heil. Kongregation de Propaganda fide, gleichwie sie das Schreiben des Pabstes Klemens XI in Wind geschlagen hatten. Sie lehnten sich offenbar und ohne Scheu wider den heil. Stuhl auf, und als eingebildete Vikaren eines Kapitels stürzten sie die ganze Ordnung der Mission um, und eigneten sich überall eigenmächtig die geistliche Gerichtsbarkeit zu, nachdem sie den Rodde vergebens zu überreden versucht hatten: daß er die Regierung der Mission wieder übernehmen sollte. Sobald Rodde in sein Vaterland zurückgekommen war, lebte er für sich allein, und wollte sich keineswegs in die Missionsregierung mehr mischen, ob er gleich heimlich

Append. Monum. N LII, LIII, et LIV. Hist. Eccl. Vitraj. vbi sup.

lich den Widerspenstigen so lange mit Rath an die Hand gieng, bis er im Jahre Christi 1710 von dieser Welt schied, ohne jedoch die Irrthümer des Jansenius abgeschworen zu haben. Weil indessen Theodor Kock auf Anstiften und böse Unterhandlungen seiner Gegner des Landes verwiesen war, und sich ohne Gefahr in Holland nicht aufhalten durfte; weil man sich endlich noch immer Hoffnung machte die Widerspenstigen zum Gehorsam zu bringen, wenn, wie es hieß, der Pabst einen neuen Statthalter einsetzen möchte; so ließ Pabst Klemens XI im Jahre
1705. Christi 1705 besagten Theodor Kock nach Rom abberufen, allwo er ihm ansehnliche Ehrenstellen ertheilte, bey welchen er die übrige Zeit seines Lebens in Ruhe zugebracht, und das Ziel desselben im Jahre Christi 1720 im Monate Jener erreichet hat.

9. Gerhard Potkamp, von Borne unweit von Aldensal gebürtig, wurde nach zurückgelegten Studienjahren, die er in dem holländischen Stifte zu Köln vollendet hatte, in seinem Vaterlande zur Seelsorge angestellet. Man konnte sich von ihm vieles versprechen, und daher geschah es: daß sich die Mission seiner bey wichtigeren Aufträgen bediente, und Pabst Klemens XI trug kein Bedenken, ihn zu seinem Statthalter über die gedachte holländische Mission einzusetzen. So schief auch immer Kodde zu dieser Beförderung Gerhards sah; so verbiß er doch sein Leid, und drückte sich sogar in einem Schreiben an den Pabst folgendermaßen aus: „er wünsch-

Hist. Eccl. Vltraj. cap. 17. pag. 66. et 67.

„ te

„ te innigst, daß durch den Gerhard Potkamp Denant.
„ die höchstbetrübten Gemüthsspaltungen, und tödtli- Apolog. p.
„ chen Aergernisse aufgehoben würden. „ Er sagte 95. et 101.
überdieß: was ihn anlangte, „ so halte er es in
„ Zukunft für rathsam zu schweigen, verborgen zu
„ bleiben, zu leiden und zu bethen. „ Allein es
schien, als ob er sich seiner eigenen Worte geschä-
met hätte; denn er erklärte sich in einer öffentlichen
Schrift: man hätte seine Worte nur in einem an-
deren Verstande genommen. Nachdem nun auch
der Pabst öffentlich erkläret hatte: daß sich bey den
eingebildeten Kapiteln keine geistliche Gerichtsbarkeit
befinde, und die Widerspenstigen keine Ausflucht
mehr nehmen konnten; ließen sie sich gefallen, den
Gerhard für einen päbstlichen Statthalter zu er-
kennen, weil sie ihm nicht abhold waren, und die-
ser sich in ihre Gesinnungen geschicket hatte. Ob
sich gleich Gerhard rühmte: wie treugesinnet stets
seine Denkungsart gegen den heil. Stuhl wäre; so
verriethen sich doch seine böse Absichten nur gar zu
bald. Genug, daß er mit dem Codde, und den
Neuerern verstanden war, sich zur Erreichung ihres
Zieles brauchen ließ, und daher gleichsam mit ei-
nem Streiche alles dasjenige wieder niedergerissen
hat, was sein Vorfahr Theodor zum Besten der Hist. Eccl.
holländischen Mission heilsam eingeführet hatte. Doch Vltr. vbi
sein Tod verhütete größere Uebel, denn er starb sup.
nach angetretener Missionsverwaltung in einem Mo-
nate darauf zu Leyden den 16 Tag des Christmonats
im J. Christi 1705, und wurde zu Warmond beerdigt. 1705.

L 10.

10. Adam Daemen übernahm erst im Jahre
1707. Christi 1707 als päbstlicher Statthalter die Regierung der holländischen Mission, weil die unterordneten Vikaren des Kodde immer größere Unruhen
Ibid. c. 18. pag. 69. Batav. Sac. P. II. p. 530. erweckten. Er erblickte das Tagelicht zu Amsterdam, und nach vollendeten Studienjahren, und erhaltener priesterlicher Weihe genoß er eine geistliche Pfründe bey der Kathedralkirche zu Köln, allwo er viele Jahre zugebracht hat, bis er endlich als päbstlicher Statthalter über die holländische Mission eingesetzt, und zum Erzbischofe von Adrianopel geweihet wurde. Man schätzte diesen Mann für den tauglichsten, der die verfallene Kirchenzucht bey der Mission wieder herzustellen im Stande gewesen wäre: denn er besaß Vortheile, wodurch man sich vieles versprechen konnte. In Rücksicht seiner adelichen Abkunft schien er die Gunst der Großen gewonnen zu haben. Weil er ein Herr von eigenen Mitteln und großen Einkünften war; so konnte er weder dem Vaterlande noch den Seinigen zu einer Last seyn. Und da er endlich an allen herrschenden Unruhen nie einen Theil hatte, so hätte er um desto unpartheyischer einen Friedensstifter machen können. Nachdem aber die widerspenstigen Afterkapitularen von Utrecht in dem falschen Wahne ihrer eingebildeten Rechte untereinander fest beschlossen hatten, weder diesen noch einen anderen, der nicht von ihnen erwählet wäre, für ihr Oberhaupt zu erkennen, so ward ihre Widerspenstigkeit immer halsstärriger, und ihre Unternehmungen mit je-

jedem Tage vermessener. Wie nun der päbstliche Gesandte alle seine Mühe vergebens angewandt sah, und alle seine Ermahnungen und Bedrohungen diese eigensinnige Priester keineswegs zum Gehorsam zu bringen im Stande waren; ermahnte er den 21 Tag des Christmonats im Jahre Christi 1708 die Katholiken in Holland: daß es ihnen nicht erlaubt sey, mit den Priestern, die sich wider den apostolischen Stuhl widerspenstig bezeigen, eine Gemeinschaft zu haben: sondern daß sie dieselben meiden, und ihre geistliche Hülfe bey andern Priestern suchen sollen, die dem heil. Stuhle gehorsam seyn. Der päbstliche Gesandte ließ dabey keineswegs nach darauf zu dringen: die Priester von Utrecht sollen den Adam Daemen für den neuen päbstlichen Statthalter erkennen; allein diese schützten Rechte ihres eingebildeten und neuerdachten Kapitels vor, nach welchen sie behaupten zu dürfen glaubten: daß ohne dessen Bewilligung kein Statthalter über die holländische Mission eingesetzt werden dürfte. Klüger dachten die Priester von Harlem, die nicht allein die Widerspenstigen zu dem Gehorsam gegen den heil. Stuhl nachdrücklichst ermahnten, sondern selbst die Staaten von Holland baten, dem päbstlichen Statthalter die freye Ausübung seines Amtes zu gestatten. Doch viel vermögender waren die Utrechter durch Schleichwege zu erlangen: daß dem Adam Daemen den 26 April im Jahre Christi 1709 alle Ausübung seines Amtes, und der Zutritt nach Holland untersagt wurde. Die Nothwendigkeit brachte es mit sich, sich in die Zeit-

Append. Mon. N. LXIII.

1708.

Hist. Eccl. Ultraj. c. 18. pag. 79.

Append. Monum. N. LXIV.

Batav. Sac. P. II. p. 531.

1709.

umstände zu schicken, und obgleich Adam seinen Wohnsitz zu Köln hatte, so unterließ er doch nicht auch abwesend mit aller Standhaftigkeit und Wachsamkeit die holländische Mission zu regieren, wobey aber in seinem Namen der päbstliche Gesandte größten Theils sein Amt verwaltet hat. Zur Zeit dieses päbstlichen Statthalters Adam ereignete es sich, daß Peter Kodde, der die Gelegenheit aller Unruhen, und hierauf erfolgten Spaltung war, im Jahre
1710. Christi 1710 in eine tödtliche Krankheit verfiel. Der päbstliche Gesandte von Köln schickte sogleich seinen Auditor nach Utrecht ab, und hoffte ihn durch nachdrückliche Vorstellungen dahin zu bewegen: daß er das öffentliche Aergerniß, so er durch seine immerwährende Widerspenstigkeit gegen die päbstlichen Verordnungen den Katholiken gegeben hatte, wenigstens auf seinem Sterbebette durch wirksame Beweise seines Gehorsams, vorzüglich aber mit der Unterschreibung der alexandrinischen Formel wieder gut zu machen trachten sollte. Doch fruchtlos war alle Bemühung. Er starb in seinem unbußfertigen Eigensinne dahin, wie wir bereits oben erwähnet haben, und hinterließ sogar hievon ein schriftliches Zeugniß, welches ihm Zeussen zum Nachruhme seiner Standhaftigkeit anrechnet. Obgleich sowohl der Pabst, als die heil. Kongregation der Kardinäle nach erhaltener Nachricht von dem Tode dieses Unglücklichen ihn der gewöhnlichen Fürbitte der Kirche, und der Christglaubigen durchaus unwürdig erkläret, und ihn an geweihte Stätte zu begraben ausdrücklich verbo-

Batav. Sac. P. II. pag. 531.

bothen hatte: so machte doch alles dieses bey seinen Anhängern so wenig Eindrücke: daß sie vielmehr ihre ganze Sorgfalt dahin richteten, damit ihre Anzahl nie abnehmen könnte. Sie nahm schon wirklich ab, als sie nicht einmal mehr jene Plätze, deren sie sich zuvor widerrechtlich bemächtiget hatten, mit Priestern besetzen konnten. Sie standen in Gefahr, die wenigen übrigen in kurzer Zeit zu verlieren, weil ihnen der päbstliche Gesandte keine Entlassungsbriefe ausfolgte. Hier fiel ihnen bey: daß den Domkapiteln zur Zeit des entledigten Sitzes das Recht zustände, denjenigen Entlassungsbriefe zu ertheilen, die zu den heil. Weihen beförderet werden sollen. Weil sie sich nun schon einmal ein lang verfallenes Domkapitel für gegenwärtig vorstellten, und an dem errichteten Missionsvikariate zur Behauptung ihrer vorgegebenen Rechte sich dasselbe eigensinnig einbildeten; so suchten sie nur noch das Gutachten einiger Rechtsgelehrten zur scheinbaren Rechtfertigung ihres Unternehmens auf ihre Seite zu gewinnen, um damit desto mehr prangen zu können. Von einem Quesnell, Van Espen, und anderen dieses nämlichen Gelichters unterstützt fanden sie leicht, was sie suchten; und weil sie sich nach diesen Rathschlägen alles erlaubt zu seyn glaubten: ertheilten sie sowohl im Jahre Christi 1716, als 1717 im Namen ihres erdachten Domkapitels zu Utrecht Entlassungsbriefe, und schickten mehrere Theologen zu dem Bischofe von Senes, jenem berüchtigten Jansenisten nach Frankreich ab, der ihnen auf solche Art die heil. Weihen ertheilet hat. Von

Append. Mon. N. LXV.

Hist. Eccl. Vltraj. cap 18. pag. 72.

1717.

dem päbstlichen Statthalter Adam Daemen wissen wir sonst nichts zu erinnern, als daß er im Jahre Christi 1717 zu Köln das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hat.

11. Johann van Byleveldt, gegen welchen sich zuvor die Staaten von Holland so gütig bezeigten, als er von dem Gesandten die päbstlichen Befehle zu befolgen den Auftrag bekommen hatte, wurde zum Nachfolger Adams und päbstlichen Statthalter im Jahre Christi 1717 den 2 Tag des Weinmonats vom Pabste Klemens XI eingesetzt; er mußte aber auf Anstiften der widerspenstigen Utrechter das nämliche Schicksal, wie seine Vorfahren, erfahren, das Land räumen, und überdieß eine Geldbuße von 2000 Fl. erlegen. Dessen ungeachtet kam er im Jahre Christi 1719 nach Utrecht, ward daselbst von dem Magistrate freundschaftlich empfangen, und führte die Regierung der holländischen Mission, bis er auch von dannen nach 7 Monaten fortwandern mußte. Hierauf nahm er zu Arnheim in Geldern seinen Sitz, ließ sich das Missionsgeschäft eifrigst angelegen seyn, und starb endlich ruhm- und verdienstvoll zu Brüssel den 20 Jener im Jahre Christi 1727. Zur Zeit dieses regierenden päbstlichen Statthalters befand sich die holländische Mission in größter Verwirrung. Die eingebildeten Domherren von Utrecht hatten nicht allein schon das ganze Joch des Gehorsams gegen den päbstlichen Stuhl abgeschüttelt, und ihren rechtmäßigen Vorgesetzten offenbaren Wider-

Append. Monum. N. LXVIII.

1719.

Hist. Eccl. Vltraj. c. 19. p. 73.

stand

stand geleistet; sondern auch nebst dem Bezirk von Utrecht mehrere andere Plätze mit Unterstützung der weltlichen Macht für ihre Anhänger eigenmächtig in Besitz genommen. Weil ihnen nach dem treuen Rathe eines Quesnells, eines Van-Espen, und der Gelehrten von Löwen zur Behauptung ihrer erdachten Rechte alles zu unternehmen erlaubt war, so wählten sie sich noch einige Domherren dazu, setzten aus denselben ein neues Domkapitel zusammen, und waren frech genug, von der Bulle Vnigenitus sich auf einen zukünftigen allgemeinen Kirchenrath zu berufen (h). Indessen ließ sich auch noch im Jahre

 Chri-

(h) Dadurch glaubten diese Neuerer dem Pabste Trotz zu bieten, und seiner Verordnung alle Kraft zu benehmen, als sie sich von ihm auf einen zukünftigen allgemeinen Kirchenrath berufen hatten. Unsere Absicht ist hier nicht zu erweisen: daß die besagte Bulle *Vnigenitus* in dem nämlichen Ansehen stehe, als ob sie auf Befehl eines versammelten allgemeinen Kirchenrathes beschlossen worden, und ergangen wäre, da wir uns hievon in der Folge eine besondere Anmerkung einzurücken vorbehalten. Die Frechheit der Neuerer zu beschämen, wollen wir indessen nur bemerken: daß die römischen Päbste mit allem Rechte dergleichen Appellirungen von dem Pabste an einen zukünftigen Kirchenrath jederzeit verdammet haben. Wir wollen dießfalls einen Peter von Marca (*lib. IV. cap.* 17.) reden lassen, welcher ausdrücklich meldet: daß man vor Zeiten nie dergleichen Appellirungen von dem Pabste an den Kirchenrath zugelassen hat, ob man sich gleich zu Zeiten derselben als eines außerordentlichen Mittels bediente, wodurch man das Urtheil, so der heil. Stuhl einmal schon gefället hatte, in einer größern Versammlung desto fester zu setzen, und zu erneuern gesuchet hat. Denn es waren entweder Privat- oder öffentliche Angelegenheiten. Privatangelegenheiten wurden dergestalt durch das Urtheil der Patriarchenversammlung entschieden, und beygelegt: daß man nicht weiter

1720. Christi 1720 ein neues Abenteuer in den Niederlanden sehen, wodurch das Uebel, so bereits durch mehrere Jahre ziemlich tiefe Wurzeln geschlagen hatte, nun nicht ohne Entsetzen zur vollkommenen Rei-

se

ter appelliren konnte. *Vid. Leg.* 29. *Cod. de Episcopali audientia. Item Novella CXXIII. cap.* 22. Ein anderes ist von allgemeinen und öffentlichen Kirchenangelegenheiten zu verstehen. In diesem Verstande ist zu nehmen, was Gelas (*apud Gratian. Caus. IX. Quaest.* 3. *Can.* 16.) an den Gesandten Faustus im Jahre Christi 493 schrieb: „Selbst Kirchengesetze sind es, welche verordnet haben: die Appellirungen der ganzen Kirche sollten vor dem heil. Stuhl zur Untersuchung kommen, von diesem aber niemal appelliret werden." Auf Ausschreiben der Kaiser ereignete es sich zu Zeiten zur Herstellung der Ruhe der Kirche dennoch: daß die Entscheidungen des apostolischen Stuhles in größeren Kirchenversammlungen erneueret wurden, bey welchen der Pabst durch seine Gesandten zugegen war, weil nach uraltem Gebrauche allgemeine Kirchenangelegenheiten ohne Ausspruch des Pabstes keineswegs beschlossen werden durften. Hierinnen, sagt Peter von Marca, bestehet der Unterschied zwischen einer Appellirung, bey welcher der Richter der vorigen Stelle von aller Untersuchung der Streitsache ausgeschlossen wird. Konstantin wußte gar wohl: daß es wider die Kirchenverfassung handeln hieß, wenn man Sachen, die der Pabst bereits durch sein Urtheil entschieden hat, neuerdings untersuchen wollte; sondern wegen Herstellung des Friedens gestattete er in einer zahlreicheren Versammlung dieses gefällte Urtheil zu erneueren. Wir nehmen dieses aus seinem Sendschreiben an den Statthalter in Afrika (*apud Euseb. Hist. Eccl. lib. X. cap.* 5.) ab, allwo der Kaiser sagt: „Ich mußte mir sorgfältig angelegen seyn lassen: damit dasjenige, was nach gefälltem Urtheile schon hätte geendiget seyn sollen, itzt endlich auf Zuthun Mehrerer zu Stande gebracht werden könnte. Nachdem wir also verordnet haben: daß sehr viele Bischöfe aus verschiedenen, und beynahe unzähligen Orten zu Arles zusammen kommen sollen; so erachteten wir auch dir zu schreiben u. s. w." In dieser Versamm-

samm-

se gelangte, und die eingerissene Spaltung schauervolle Folgen, die wir noch heut zu Tage sehen, nach sich ließ. Dieses Abenteuer war Dominik Maria Varlet, aus Frankreich gebürtig, Bi- Hist. Eccl. Vltraj. c. 19.

sammlung zu Arles wurden diejenigen Richter, die das Urtheil zu Rom gesprochen haben, nicht ausgeschlossen, wie es doch bey Appellationsgerichten geschieht; sondern wie es bey Gerichten, wo man bittlich einkömmt, zu geschehen pflegt, diese unternahmen abermal mit den andern die Untersuchung der Streitsache. Eben dieses bemerkte der heil. Augustin (*Epist.* 162.) mit folgenden Worten: „ Wir wollen den Fall setzen: die Bischöfe, „ welche zu Rom das Urtheil gesprochen haben, wären „ keine gute Richter gewesen; so blieb doch noch der „ allgemeine Kirchenrath übrig, allwo man auch mit „ diesen nämlichen Richtern die Sache untersuchen könnte, damit, wenn sie überwiesen würden übel geurtheilet zu haben, ihre Entscheidungen wieder aufgelöset „ werden möchten. „ In diesen Worten, sagt Peter von Marca, beschreibt der heil. Augustin den Hergang der Sache, das ist: die zweyte Untersuchung der Streitsache des Kirchenraths zu Arles nach jenem zu Rom. Er schreibt es aber für keine Regel vor, nach welcher sich in allen Angelegenheiten zu halten erlaubt wäre, nämlich daß alle Entscheidungen des heil. Stuhles in einer allgemeinen Versammlung erneueret werden sollten, wie sich's die Meisten wider die uralte Lehre eingebildet haben. Wahr ist's: daß es Kaiser und Fürsten gab, die oft Urheber oder Beförderer waren, daß man zur Verhütung der Spaltung zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, nach entschiedenem päbstlichen Urtheile in allgemeinen Versammlungen Untersuchungen angestellt hat. Auf solche Art wurde das Sendschreiben des Pabstes Cölestins an den Nestorius, obgleich in einem zahlreichen Kirchenrathe zu Rom Nestorius von dem Cölestin schon verdammet war, doch mit dem Prozeße des Nestorius zugleich in dem Kirchenrathe zu Ephesus, welchen Theodos der jüngere halten ließ, nochmal reif überdacht, und als übereinstimmend mit dem nizänischen Kirchenrathe gutgeheißen. Auf solche Art hat der chalcedonensische Kirchenrath, welchen Kaiser Marian auf

schof von Babylon, der auf seiner Reise nach Persien, wohin ihn die heil. Kongregation de Propaganda fide die Mission daselbst zu verwalten abgeschickt hatte, nach Holland kam, um sich daselbst auf

Ansuchen des Pabstes Leo zusammenberufen hatte, abermal die Frage von den zwoen Naturen in Christo, die sich in Einer Person befinden, und welche Frage Leo schon entschieden hatte, untersuchet, und man hielt sein Sendschreiben und seine Lehre mit jener des heil. Cyrill gegen einander. Auf solche Art hat der sechste allgemeine Kirchenrath, welchen Kaiser Konstantin zusammen kommen ließ, die Streitfrage von dem doppelten Willen in Christo, welche Pabst Agatho vorher entschieden hatte, untersuchet, und darüber den Ausspruch gemacht u. s. w. Obgleich Peter von Marca der Meinung ist: daß die Appellirung von dem Pabste an den Kirchenrath von der alten Kirchenverfassung ganz entfernt sey, und deshalben von dem Bossuet (*Lib. XIII. Cap.* 23.) getadelt wird; so gestehet doch dieser (*loc. cit.*) selbst ein, und beweiset: daß die römischen Päbste im zehnten, und etlichen darauf folgenden Jahrhunderten allen Irrungen auszuweichen, allgemeine Angelegenheiten in sehr zahlreichen Versammlungen untersuchen ließen. Er führt das 18 Sendschreiben Gregors des VII (*Lib.* IX *ann.* 1080) zum Beweise an, allwo der Pabst bezeuget: er werde sich angelegen seyn lassen, damit eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten würde, in welcher untersucht werden sollte, wer der Urheber der Irrungen zwischen ihm und dem Kaiser Heinrich IV wäre. In dergleichen Irrungen sagte Gelas II im Jahre Christi 1118 in einem Sendschreiben an die französischen Bischöfe (*apud Harduin. Tom. VI. Part.* 2. *col.* 1941) müßte man sich eines allgemeinen Kirchenrathes, als eines Mittels, bedienen. Als Philipp II, König von Frankreich, in den Pabst Innozenz III drang: daß er sein Eheband mit Ingeburgen, auflösen sollte, antwortete ihm dieser (*Lib. III. Epist.* 104.) es könnte dieses ohne Untersuchung eines allgemeinen Kirchenrathes nicht geschehen. Luther streuete Irrlehren aus. Pabst Leo X foderte ihn deshalben zur Rede und Antwort. Nach dieser Vorladung appellirte Luther an einen allgemeinen Kir-

auf das Schiff zu setzen, und von dannen seine Reise nach Persien durch Petersburg in Rußland vorzunehmen. Weil er von der Zahl der Appellanten war, die sich von der Bulle Vnigenitus auf

Kirchenrath. Der Pabst wirft ihm in seiner Bulle im Jahre Christi 1520 ganz billig vor: daß, weil er wegen seiner Irrthümer wider den Glauben zur Verantwortung gefodert wäre, er in die Stimme einer verwegenen Appellirung an einen zukünftigen Kirchenrath ausgebrochen sey, so gerade den Verordnungen Pius des II, und Julius II zuwider handelt, allwo befohlen wird: dergleichen Appellanten sollen mit der Strafe der Ketzer gezüchtiget werden. Und: vergebens, setzt dieser Pabst hinzu, bat er um einen Kirchenrath, da er es einmal schon öffentlich bekennet hat: daß er demselben keinen Glauben beymessen wolle. Bisher war die Angelegenheit Luthers noch immer eine Privatsache, und verdiente noch keine Zusammenberufung eines Kirchenraths. Nachdem sie aber im Deutschlande so gewaltige Unruhen erwecket hatte: daß man deshalben mehrere Reichstage zu halten für nöthig hielt, allwo die Stände in ihren Reichsrezessen im Jahre 1524. 1529. 1530. 1532. 1541. 1542. und 1557 standhaft darauf blieben: die Zusammenberufung eines allgemeinen Kirchenrathes wäre höchst nothwendig, so daß endlich Kaiser Karl V nicht mehr nachließ, auf diese Zusammenberufung zu dringen, wurde diese Sache also zu einer allgemeinen und öffentlichen Angelegenheit gemacht. Dieses gab nicht allein zu dem allgemeinen Kirchenrathe Anlaß; sondern es wurden auch die Irrthümer, welche der Pabst schon verdammet hatte, abermal vom neuen in diesem nämlichen Kirchenrathe untersucht, wie man dieses ersehen kann, wenn man die Akten des tridentinischen Rathes mit der Bulle des Pabstes Leo zusammen hält. Hieraus folgt: 1. Das nicht in Privatangelegenheiten, die oft nur kühle Ausflüchten zum Grunde haben, und deren nie ein Ende seyn würde, sondern nur bloß in allgemeinen und höchstwichtigen Angelegenheiten, welche zum Beyspiele die Aufrechterhaltung der heil. Kirchensatzungen und das Wohl mehrerer Kirchen, oder der allgemeinen Kirche betreffen, die Berufung, oder die im uneigentlichen Verstande soge-

nann-

auf einen zukünftigen allgemeinen Kirchenrath berie-
sen, befürchtete er nichts so sehr: als daß man auch von ihm die Unterschrift dieser Bulle verlangen würde. Ohne den päbstlichen Gesandten befragt,

nannte Appellirung von dem Pabste an einen Kirchenrath Platz findet; welche aber nicht von Privatleuten, sondern von den Kirchen selbst, oder von den Landesfürsten, die mit ihnen vereiniget sind, ohne jedoch die schuldige Hochachtung gegen den apostolischen Stuhl bey Seite zu setzen, geschehen darf, wenn es nämlich um die Aufrechthaltung des Glaubens oder der Kirchenzucht und um die Handhabung der Rechte sowohl der Könige als der Kirche zu thun ist; keineswegs aber dazumal, wenn man sich unter allerley scheinbarem Vorwande von dem Gehorsame, welchen jegliche Christen, und alle auch einzelne Kirchen den Befehlen und Verordnungen des apostolischen Stuhles zu bezeigen schuldig sind, abzuschrauben sucht. 2. Folgt hieraus: daß, wo dergleichen Appellirung nach den gehörigen Maaßregeln geschieht, die päbstliche Gerichtsbarkeit keineswegs dadurch gehindert werden soll, da das Recht bey den allgemeinen Kirchenräthen den Vorsitz zu haben dem Pabste seines Primats wegen eigen ist, von welcher Ausübung des Rechtes er nirgend von der Kirche ausgeschlossen wird, nachdem aus dem Gebrauche der Kirche nur dieses eingeführet ist: daß sich mit den ersteren Richtern andere, und sehr viele Bischöfe vereinigen, welche miteinander auch Angelegenheiten der allgemeinen Kirche vollkommen untersuchen, und unwiderruflich entscheiden. Ueberdieß werden keine allgemeine Kirchenräthe ohne den Pabst gehalten, als wo es die höchste Nothwendigkeit erfodert, und wo er selbst dawider wäre. Also drückte sich einstens der Abt Rautenstrauch aus *Instit. Iur. Eccl. T. I. Sect. 2. §. 454. et 456*, welcher nach genauer Nachforschung der Verordnungen (*apud Gratian. Cauſ. IX. Quaeſt. 3*) noch vor zweenen Umständen sich in Acht zu nehmen warnet, nämlich: damit nicht gewöhnliche und öfter vorkommende Angelegenheiten nach gemachter Entscheidung des apostolischen Stuhles bey weiteren Gerichten anhängig gemacht würden; und damit nicht in Anliegenheiten, mögen sie auch von großer Wichtigkeit seyn,

fragt, oder auch nur begrüßet zu haben, reisete er demnach von Paris ab. Der Pabst, welcher nebst dieser Nachricht auch andere Beweise von der verdächtigen Lehre des Varlets hatte, untersagte ihm gänzlich alle Ausübung seines Amtes. Damit ihm aber dieses Verbot desto eher, und durch einen desto kürzern Weg zu Handen käme; wurde dieses päbstliche Breve dem Bischofe von Hispaham zugeschickt, durch dessen kluge Anstalt es geschah: daß, als der Bischof von Babylon kaum die persische Gränze betreten hatte, ihm von einem Priester der Gesellschaft Jesu, der alldort als Missionär angestellet war, jene päbstliche Verordnung überreichet wurde, in welcher ihm alle Ausübung seiner bischöflichen Weihe und Gerichtsbarkeit ausdrücklich untersagt war. Wie er nun seine Reise nicht weiter fortsetzen durfte;
kehrte er im folgenden Jahre 1721 nach Holland 1721.
zurück, allwo ihn die widerspenstigen Utrechter mit ungemeiner Freude empfiengen. Sobald sie ihn auf ihre Seite gewonnen hatten; dachten sie schon nichts an-

seyn, wider dasjenige gehandelt werde, was in Befolgung der kirchenräthlichen Satzungen der heil. Stuhl gethan hat, oder was mit allgemeiner Bewilligung einmal schon eingeführet ist (*Vid. Sup. laud. Abb. Rautenstrauch loc. sup. cit.* §. 455. *in Not.*) Aus allem, was wir hier angemerket haben, läßt sich abnehmen: von welcher Bedeutung die Appellirung der Utrechter an einen zukünftigen Kirchenrath gewesen war, und wir werden es in der Folge noch deutlicher sehen: daß eben ihre Gerichtsberufung von der Bulle *Unigenitus* nichts als Verachtung verdient.

anderes, als ihrem eigenmächtig aufgeworfenen Domkapitel, so aus eingebildeten Domherren bestand, ein Oberhaupt zu geben.

Dritter Zeitpunkt.

Aftererzbischöfe (i).

1. Kornel Steenhoven war der erste Aftererzbischof zu Utrecht, welchen sich die neuen Afterdomherren zu ihrem Anführer ihres gegen den heil. Stuhl widerspenstigen Anhanges den 27 April
1723. im Jahre Christi 1723 erwählet haben. Ihre Unverschämtheit gieng soweit: daß sie sogar zu wiederholten Malen den päbstlichen Stuhl, wider den sie sich

(i) Wiewohl schismatische Bischöfe in kein chronologisches Verzeichniß katholischer Bischöfe eingeschaltet zu werden verdienen; so räumen wir ihnen nichtsdestoweniger hier einen Platz darum ein, theils um den Gang der Geschichte bis auf itzige Zeiten nicht zu unterbrechen, theils endlich auch um unseren Lesern von dem dermaligen Zustande dieser Kirche nähere Auskunft zu ertheilen. Wir haben oben das chronologische Verzeichniß der päbstlichen Statthalter, die nach dem Verfalle des Erzbisthumes zu Utrecht die holländische Mission verwaltet hatten, von dem chronologischen Verzeichniße der Erzbischöfe und Bischöfe durch einen besondern Zeitpunkt unterschieden, weil sie nie Erzbischöfe von Utrecht gewesen waren. Eben so unterscheiden sich auch gegenwärtige Aftererzbischöfe, die wir ebenfalls unter einem abgesönderten Zeitpunkte anführen, und für keine ächte Erzbischöfe von Utrecht anzusehen sind, genug dadurch, weil sie Aftererzbischöfe sind.

sich offenbar aufgeworfen hatten, angiengen, und von demselben die Bestättigung ihrer Wahl mit Ungestümme abzwingen zu wollen sich getraueten. Allein sie wurden von dem päbstlichen Stuhle verworfen, und nicht einmal die niederländischen Bischöfe würdigten sich ihnen Gehör zu geben, vielweniger eine Antwort zuzuschicken, als sie dieselben gebeten hatten, ihrem Aftererzbischofe die heil. Weihe zu ertheilen (k). Sie vollzogen indessen gleichwohl

Hist. Eccl. Ultraj. cap. 19.

(k) Die also dazumal schon nicht einmal einer Antwort der Bischöfe würdig waren, sollen heut zu Tage (wie sich eine löbl. Universität zu Wien in ihrer abgeborgten Anmerkung ausdrückt) verdienen: daß sich andere Kirchen ihrer annehmen, und sie wider die römischen Verfolgungen in ihren Schutz nehmen sollen. Was dieses für eine Sprache sey, die andere Kirchen wider den päbstlichen Stuhl auffodert, wollen wir nebst andern aufgewärmten Verläumdungen, die am Ende der abgeborgten Anmerkung zu lesen sind, ohne sie zu rügen, mit Stillschweigen übergehen. Wir wollen dafür unsere geneigte Leser auf Hoynks van Papendrecht XVII Abhandlung (*pag.* 298. *et seqq*.) anweisen, und sie werden daselbst Verleumdungen von dieser Gattung mehrere finden, mit welchen sich die schismatischen Priester zu Utrecht wider die billigen Maaßregeln des päbstlichen Stuhles zu schützen, und dem gemeinen Volke ihre Meinungen einzuprägen geglaubt haben. So viel uns bekannt ist, wissen wir keine Kirche, (es müßte nur irgendwo eine jansenistische seyn,) die sich der Sache der schismatischen Utrechter angenommen hätte. Wir zweifeln auch nicht: daß, wo sie ja dieses zu thun Grund genug zu haben glauben sollten, sie dieses durch anständigere Wege, als durch Verleumdungen, und mit Hintansetzung aller schuldigen Ehrfurcht gegen den heil. Stuhl thun würden. Indessen bleibt es immer eine ausgemachte Sache: daß das Urtheil zu fällen: ob diese oder jene Heerde in den Schaafstall Jesu Christi gehöre, keineswegs von der Lehre dieser oder jener einzelner Universität (mag sie sich auch immer katholisch nennen,) sondern von demjenigen

1724. wohl dieses gräuelvolle Laster im Jahre Christi 1724 den 18 Tag des Weinmonates zu Amsterdam, wohin sie sich den oben erwähnten Dominik Maria Varlet, Bischof von Babylon, dem, wie wir oben sahen, alle Ausübung seines bischöflichen Amtes verboten war, eingeladen hatten. Dieser streckte seine gottlosen Hände über den besagten Kornel Steenhoven aus, und da er sich einmal über die Verordnungen des heil. Stuhles mit Verachtung hinweg gesetzt hatte, achtete er eben so wenig die allgemein eingeführten Kirchensatzungen: daß er sich bey Auferlegung seiner Hände zweener Afterdomherren, welche die Stelle zweener Bischöfe vertraten, bediente, und auf solche unerhörte und unerlaubteste Art den Aftererzbischof von Utrecht weihete (l). Um über diese höchstärgerliche Schandthat vor den Augen der Christenwelt einen Schleyer vorzuziehen, und sich wenigstens einen Schein der

abhänge, welchem der Stifter der Kirche seine Schaafe und Lämmer zu weiden anvertrauet hat.

(l) Wie verwegen die 8 Priester zu Utrecht, die sich zu Domherren aufgeworfen hatten, nach ihren eingebildeten Rechten zu Werke giengen; sich einen Aftererzbischof wählten; ihn ohne päbstliche Bestättigung, und ohne besonders erhaltene Erlaubniß nur von einem einzigen Bischofe weihen ließen, und wie vieler und schwerer Sünden sich sowohl Kornel Steenhoven, als alle diejenigen, die an seiner sakrilegischen Weihe Theil hatten, schuldig gemacht haben, kann man beym Hovuk van Dapendrecht in seinen besonders hierüber verfaßten gelehrten Abhandlungen *Differt. XIV. et XV. pag.* 278. *et seqq. Item Differt. XXII. XXIII. et XXIV. pag.* 331. *et seqq.* lesen.

der Rechtfertigung zu geben, erschienen unzäh- Hoynk Dissert c. pag. 234. et seqq.
lige Schriften, womit man den gemeinen Hau-
sen auf Irrwege zu verleiten, und das Laster zu be-
schönigen gesuchet hat. Da dieses unsere Gränzen überschreiten hieß, wenn wir hievon besonders melden würden; so können wir doch nicht umhin, ohne wenigstens eines Van - Espen zu gedenken, dessen Vertheidigung der schismatischen Utrechter, und ihres ersten Aftererzbischofes in seinem hierüber ausgestreuten berühmten Antwortsschreiben so weit gegangen war: daß eben dieses Antwortsschreiben als eine Schrift voll gröbster Verleumdungen, und Schmähungen wider die Verordnungen des päbstlichen Stuhles, und als eine gottlose und ärgerliche Schrift, welche die abscheulichsten Folgen nach sich zöge, auf kaiserlichen königlichen Befehl dem hohen idem in Mantissa p. 359. et seqq.
Gerichte der gesammten österreichischen Niederlande
zur strengen Untersuchung übergeben ward, und auf dessen Entschließung den 15 Tag des Heumonats im Jahre Christi 1725 öffentlich in Stücke zerrissen zu wer- 1725.
den verdienet hat. Wir führen den Namen dieses hochberühmten Rechtsgelehrten darum an, weil er einer der eifrigsten Schriftsteller war, die sich der schismatischen Utrechter annahmen, und von dem sich auch noch heut zu Tage unsere Neuerer ihre Gründe abborgen. Was man auch immer zum Vortheile der schismatischen Erzbischöfe zu Utrecht sprechen wollte; so bleibt doch gewiß: daß man schon gleich in den ersten Zeiten der Kirche diejenigen für unächte und Afterbischöfe gehalten hat, derer Weihe der rö-

mische Pabst verworfen hat. Denn die Gemeinschaft, welche mit einem Liebesbande alle Kirchen mit dem römischen Pabste, als mit dem Mittelpunkte der ganzen katholischen Gemeinschaft verknüpfet, geschah vor Zeiten durch Sendschreiben, die man Friedens- oder Gemeinschaftsbriefe nannte. Die ältesten Geschichtschreiber melden gar oft davon, und man sah zum Beweise und zur Erhaltung der Einigkeit der Kirche allzeit vorzüglich darauf, weil mehrere Ketzer, die von der Kirche getrennet sind, die Sakramenten mit der römischen Kirche gemein haben können; die Gemeinschaftsbriefe hingegen wurden nur zwischen den Bischöfen der katholischen Einigkeit wechselseitig gegeben. Dergleichen Briefe schickten die erwählten römischen Päbste gleich Anfangs an die katholischen Patriarchen, und an ihre unterordnete Bischöfe, sogar auch an diejenigen, die, ob sie gleich widerrechtlich, und mit Gewalt von dem Sitze verstoßen waren, dennoch in der Gemeinschaft des apostolischen Stuhles, der diese That mißbilligte, geblieben waren. Allein an schismatische Patriarchen wurden keine synodische Sendschreiben abgeschickt, wie dieses Garner aus den Briefen des heil. Gelas, und Gregors des Großen bemerket. Hieraus erhellet: warum diese geschickt wurden; nämlich: damit Ein Schaafstall wäre, damit die Schaafe die Stimme ihres Hirten hören, und folgen möchten, damit die Einigkeit der Kirche, deren Band der Glaube ist, und der Zusammenhang der Glieder und des Hauptes unverletzt erhalten würde.

In notis, et differt. ad libr. diurn. RR. Pontif. p. 243. edit. Vindob.

de. Denn durch diese Sendschreiben, da sie gegeben wurden, hatte der Hirt die Schaafe, und die Schaafe, da sie diese Sendschreiben angenommen haben, ihren Hirten erkannt. Auf gleiche Weise schickten die Patriarchen und Bischöfe nach ihrer Wahl eben dergleichen Sendschreiben nach Rom, um dadurch zu zeigen: daß sie mit dem römischen Sitze vereiniget sind, und mit demselben in Gemeinschaft stehen. Diejenigen Bischöfe hingegen, die ihr Glaubensbekenntniß dem römischen Sitze nicht deutlich vorgelegt hatten, wurden nicht erkannt, und man schickte ihnen so lang die Gemeinschaftantwort nicht zu, so lang sie in dem Glaubensbekenntniße und andern Glaubenspunkten mit dem ersten Sitze nicht übereinkamen. Ferner: welche der Pabst als der Mittelpunkt und Bewahrer der Einigkeit verwarf, und welchen er das synodische, oder Gemeinschaftsschreiben versagte, es mag nun dieses aus Mangel des Glaubensbekenntnißes, oder aus einer andern erheblichen Ursache geschehen seyn, diejenigen wurden, wenn sie auch schon zu Bischöfen geweihet worden wären, von niemanden, der sich in Gemeinschaft mit dem heil. Stuhle befand, für ächte, sondern für unächte und Afterbischöfe gehalten. Wir sagten: oder aus einer anderen erheblichen Ursache; denn man kann nicht in Abrede stellen: daß ohne den Glauben zu berühren, wegen eines übertretenen Punktes, der die bloße Kirchenzucht betraf, diese Gemeinschaftsbriefe, und die Einigkeit der Gemeinschaft zu Zeiten versagt wurden, weil in den Gemeinschaftsbriefen

Garner. in append. ad not. diurn. cap. 2. n. 24.

der Päbste nebst Glaubenssachen, auch andere Punkte berühret waren. Dieser nämliche Fall und Umstand ereignet sich mit dem ersten Aftererzbischofe zu Utrecht, und mit seinen Nachfolgern. Denn 1. sahen wir: daß mit dem Verfalle des Erzbisthumes bey so verwirrten Zeitumständen das Domkapitel weder jemal die Rechte für die Zeit des entledigten Sitzes ausgeübet hat, noch in die Hinkunft ausüben konnte, indem es gänzlich ausgestorben war, die dazumal noch vorhandenen Domherren keine Nachfolger mehr bekamen, und das zum Besten der Mission neu errichtete Vikariat weder die Wesenheit, noch Eigenschaften eines ehemaligen Domkapitels zu Utrecht hatte; folglich konnten diejenigen 8 Priester, die sich in einer Zeit von 140 Jahren nach verfallenem Erzbisthume als Domherren von Utrecht aufwarfen, lange erloschene Rechte eines Domkapitels zur Zeit des entledigten Sitzes sich zueigneten, und auf solche Art zur Wahl eines Erzbischofes schritten, eben so wenig für ächte und rechtmäßige Nachfolger der ehemaligen Domherren zu Utrecht, angesehen werden; so wenig man für ächt und gültig halten würde, wenn 8 Missionären, die zu Konstantinopel oder zu Jerusalem wohnen, das nämliche thäten, sich den Titel eines Patriarchenkapitels beylegten, und unter diesem erdachten Namen einen Patriarchen erwählten. 2. Wenn auch die obenerwähnten 8 Priester immer ächte und wahre Nachfolger der ehemaligen Domherren zu Utrecht gewesen wären; so gestattete ihnen doch keineswegs sowohl die Verordnung

Vid. Ballerin. de vi ac potest. Primat. Rom. Pontif. pag. 61.

Kle-

Klemens des V in dem Kirchenrathe zu Vienne, als jene Benedikts des XI zu einer Wahl zu schreiten; allwo ausdrücklich befohlen wird: daß bey dergleichen Kathedralsitzen, die sich in solchen Städten befinden, über welche Feinde der katholischen Religion zu befehlen haben, keine Wahl vorgenommen werden, sondern diese Vorsorge dem Pabste allein vorbehalten seyn soll, dergestalt: daß im Betretungsfalle alles für ungültig angesehen würde. 3. Hätte das ausdrückliche Verbot Klemens des XI die gedachten 8 Priester von Utrecht von der Wahl eines Erzbischofes zurückhalten sollen, nachdem ihnen dieser schon im Jahre Christi 1703 erkläret hat: daß ihnen unter dem eingebildeten Vorwande eines Kapitels zu Utrecht gar kein Recht zustehe, sondern sie sich vielmehr bey wirklicher That des Kirchenbannes schuldig machen würden, wofern sie es wagen sollten, sich eigenmächtig eine geistliche Gerichtsbarkeit zuzueignen. 4. Weil die gedachten Priester mit Hindansetzung der päbstlichen Befehle sich in die Missionsregierung eingedrungen, zur Empfangung der heil. Weihen Geistlichen Entlassungsbriefe ertheilet, und eigenmächtig Pfarrherren und Seelsorger eingesetzt, folglich sich in Kirchenstrafen verwickelt haben, sich aber nie davon durch den heil. Stuhl auflösen ließen; so war ihre Wahl dergestalt ungültig: daß sie weder von Seiten der Wählenden, die mit dem Bannfluche belegt blieben, noch auch von Seiten des Erwählten, der in dem nämlichen Kirchenbanne verwickelt war, eine Kraft haben konnte. 5. So ungültig die Wahl des Kor-

relat. in Clement. In plerisque de Elect. et in Extravag. Sancta Romana de Elect.

Responf. Innoc. III. in cap. Cum.dilect

nel Steenhoven gewesen war, eben so unerlaubt war seine Weihe zu einem Erzbischofe von Utrecht, weil sie ohne vorhergehende Bestättigung des Pabstes vorgenommen wurde, ohne dessen Bewilligung kein Bischof, mag er auch rechtmäßig erwählet seyn, geweihet werden darf. Und da der heil. Kirchenrath zu Trient verordnet hat: die Untersuchung derjenigen, die zur bischöflichen Würde befördert werden sollen, müßte dem Pabste überschickt, und in dem Konsistorium sammt dem Zustande der Kirchen selbst vorgetragen werden, wie es bey jeglicher Wahl der Bischöfe geschieht: so war es bey so offenbarer Uebertretung der tridentinischen Verordnung um destoweniger erlaubt mit dem gedachten Kornel Steenhoven zur Weihe zu schreiten. 6. Nachdem sich kein einziger Bischof ohne Uebertretung der Kirchengesetze, und ohne Gewissensbefleckung zur Weihe dieses Afterer zbischofes brauchen lassen wollte; sondern alle, die deshalben angegangen wurden, ein so greulvolles Begehren nicht einmal einer Antwort würdig hielten; so bedienten sich die schismatischen Utrechter bey der Weihe ihres Aftererzbischofes nicht allein eines solchen Bischofes, der Kirchensatzungen und Kirchenstrafen zu verachten schon gewohnet, dem aus erheblichen Ursachen die Ausübung des bischöflichen Amtes namentlich untersagt, und der bereits in der Irregularität verstrickt war; sondern sie nahmen ohne einige päbstliche Dispensation zu dieser nämlichen Weihe anstatt noch anderer zweener Bischöfe zween ihrer Afterkapitularen dazu. So wenig man übrigens die Gültigkeit einer

Sess. 24. cap. 1. de Reformat.

ner solchen Weihe in Zweifel ziehen kann, so war sie doch um destomehr unerlaubt, und verdiente allerdings verworfen zu werden, je offenbarer sie gerade wider so viele und ausdrückliche Kirchenverordnungen lief. 7. So wie sich endlich die schismatischen Utrechter wider den heil. Stuhl offenbar aufgeworfen, allen päbstlichen Verordnungen mit schändlichster Verachtung begegnet, und das Joch ihres schuldigen Gehorsams gegen den Statthalter Jesu Christi auf Erden gänzlich von sich geworfen hatten; eben so widerspenstig bezeigten sie sich wider die Bulle Vnigenitus. Eine Bulle, welche der apostolische Stuhl nach sehr langer und reifer Untersuchung herausgegeben hat, welche von der ganzen katholischen Welt mit wunderbarer Einstimmung angenommen, für dogmatisch erkläret, und als eine solche von allen katholischen Bischöfen gehalten, und dem christglaubigen Volke vorgestellt worden ist, wie wir es in der Folge sehen werden. So weit getriebene Frechheiten und Gottlosigkeiten, die sich unter einem Aftererzbischofe, als unter ihrem Oberhaupte gesammelt hatten, konnte der Pabst, der, wie Pabst Gelas sagt, ein Befolger alter Verordnungen ist, nicht ohne Entsetzen und wahren innerlichen Greuel ansehen, und seine Amtspflicht foderte ihn auf wider diejenigen, die nach so vielen heilsamen Ermahnungen, ausdrücklichen Befehlen, und lange schon theils bedroheten, theils auferlegten Kirchenstrafen sich nur desto halsstärriger, gegen den heil. Stuhl desto widerspenstiger, gegen alle päbstliche Verordnungen als wahre Aufwiegler be-

sup. cit. Differtat. pag. 238 et seqq.

bezeigten, und die Kirche nicht hören wollten, jener höchsten Macht, und Gewalt sich zu bedienen, die ihm als dem Oberhaupte der allgemeinen Kirche und Bewahrer der Einigkeit von Gott anvertrauet ist. Nach reifer Erwegung obengedachter Beweggründe erklärte demnach Pabst Benedikt der XIII in einem besondern apostolischen Breve vom 21 Tag des Hornungs im Jahre Christi 1725, so er an alle Rechtglaubigen der vereinigten Niederlande erlassen hatte, und also anfängt: *Qua Sollicitudine ad animarum vestrarum salutem etc.* sowohl die Wahl des erwähnten Kornels Steenhoven zu einem Erzbischofe von Utrecht für nichtig und ungültig, als seine Weihe für unerlaubt und höchstabscheuenswürdig, welchem er als einem Vermessenen, und wider alles Recht Erwählten alle geistliche und Kirchengerichtsbarkeit, und als einem auf die unerlaubteste Art Geweihten die gänzliche Ausübung der bischöflichen Weihe untersagt hat. Eben darum befahl und verbot er dem besagten Kornel Steenhoven auf das schärfeste, und bey Strafe des Bannfluches, dessen er sich bey wirklicher That, und ohne eine besondere Erklärung schuldig machen würde, Seelsorger, Missionären, oder andere zu dem Dienste der Kirche und Ausspendung der heil. Sakramenten unter was immer für einem Vorwande einer Nothwendigkeit einzusetzen und zu ernennen. Er erklärte auch öffentlich dergleichen Anstellungen zur Seelsorge, unter welchem Namen sie auch immer seyn mögen oder geschehen sollten, mit allem dem, was hieraus erfolg-

Append. Monum. N. LXX. Recueil des Jugements rendus par le St. Siege contre les Schismatiques d'Utrecht etc. pag. 1. et 2.

te,

te, durchaus für ungültig und kraftlos. Auf gleiche Weise untersagte er diesem nämlichen Kornel Steenhoven bey Strafe eben dieses Bannfluches auf gedachte unerlaubte Art das Sakrament der Firmung oder der Weihen zu ertheilen, oder aber wie immer die bischöfliche Weihe, derer sich zu bedienen ihm verboten war, auszuüben. Die Rechtglaubigen hingegen warnete er nachdrücklichst, und untersagte ihnen den oftерwähnten Kornel Steenhoven für einen ächten Erzbischof von Utrecht zu halten, und zu erkennen, mit ihm auf was immer für eine Weise besonders in geistlichen Angelegenheiten eine Gemeinschaft zu haben, oder von ihm, oder von anderen, die er ohne Macht und ungültig dazu ernennen würde, die Sakramenten oder Weihen zu empfangen. Jederman wurde bedeutet: daß, wofern sich jemand von ihm weihen ließ, diesem die Ausübung dergleichen Weihe durchaus verboten, und er überdieß in der Irregularität verstrickt wäre, im Falle er die empfangene Weihe ausüben würde. Die schismatischen Utrechter lachten und spotteten dieser Bannstrahlen; allein um destoweniger konnte Kornel Steenhoven lange dazu lachen, und darüber spotten, welchen Gott aus gerechtem Verhängniße bald darauf, nämlich den 3 April in diesem nämlichen Jahre 1725, das 1725.
ist, in etlichen Tagen darnach, als ihm das apostolische Breve eingehändiget war, von dieser Welt, und vor seinen strengen Richterstuhl gerufen hat.

2. Kornel Berkmann Wuytiers wird der zweyte Aftererzbischof von Utrecht gezählet. Ihn hatten die Afterkapitularen, die in ihrer treulosen Widerspenstigkeit eigensinnig beharrten, und zu keiner Besserung zu bringen waren, zu ihrem Oberhaupte, das dem ersten ganz ähnlich war, in diesem nämli-
1725. chen Jahre 1725 den 5 May erwählet. Pabst Be-
Recueil des Iugements etc. pag. 3, et 4. nedikt der XIII erklärte mit den nämlichen Ausdrücken in eben diesem Jahre den 23 Tag des Sommermonats in einem erlassenen Breve, welches anfängt: *Novis isthic in dies per paucorum Clericorum contumaciam etc.* diese Wahl für nichtig und ungültig. Weil sie aber diesem wiederholten Verbote nur mit desto größerer Vermessenheit zuwider gehandelt, und dessen ungeachtet ihr eingebildetes Oberhaupt durch obengedachten Bischof von Babylon im Jah-
1726. re Christi 1726 den 30 Tag des Herbstmonats zum Aftererzbischofe von Utrecht weihen ließen; so erklärte Pabst Benedikt der XIII abermal durch ein besonderes Breve, welches anfängt: *Vt animarum vestrarum saluti &c.* diese Weihe nicht allein für gottesräuberisch und höchstunerlaubt; sondern belegte den besagten Kornel Berkmann, die Afterdomherren, und alle, die an seiner Wahl und Weihe Theil hatten, mit den nämlichen Ausdrücken und Bannfluche, mit welchen sie schon zuvor ihres ruchlosen Betragens halber von der Gemeinschaft der Kirche getrennet, und als unwürdige Glieder von derselben ausgeschlossen wa-
ibid. pag. 5, et 6. ren. Nachdem Kornel Berkmann 6 Jahre die Rolle eines Erzbischofes von Utrecht nicht ohne all-

ge-

gemeines Aergerniß gespielet hatte, foderte ihn Gott durch einen jähen und unversehenen Tod im Jahre Christi 1732 den 15 May vor sein Gericht. 1732.

3. Theodor van der Croon, der dritte Aftererzbischof von Utrecht, war zugleich ein Beweis des zum drittenmal im Angesichte der allgemeinen Kirche öffentlich begangenen Lasters. Die Afterkapitularen zu Utrecht, die ihre Halsstärrigkeit auf ihren eingebildeten Rechten so weit getrieben hatten: daß sie dieselbe bereits zu einer Tugend der Standhaftigkeit erhoben, und sich sogar damit rühmten, trugen kein Bedenken mehr zur dritten Wahl zu schreiten. In dieser fiel das Loos über den gedachten Theodor van der Croon, welchen sie sich nach dem Tode Kornels Beikmann den darauf folgenden 22 Tag des Heumonats in diesem nämlichen Jahre 1732 zum 1732. Anführer ihres schismatischen Anhanges erwählet haben, und den ihnen der oftgenannte Bischof von Babylon im Jahre Christi 1733 zum Aftererzbi- 1733. schofe geweihet hatte. Der damal regierende Pabst Klemens XII konnte eben nicht anders als eine so greuelvolle und neuerdings verübte That verabscheuen. Nach dem Beyspiele seines glorwürdigsten Vorfahrs, und kraft seines höchsten apostolischen Amtes erklärte demnach auch er in einem besonderen dießfalls erlassenen Breve, welches anfängt: *Inter gravissimas Apostolatus nostri curas etc.* sowohl die Wahl des besagten Theodor van der Croon zum Erzbischofe von Utrecht für nichtig und ungültig, als auch seine

Recueil des Jugements rendus par le St. Siege contre les Schismatiques d'Utrecht etc. pag. 7 et 8.

ne Weihe für unerlaubt und verdammlich, und legte diesen Aftererzbischof sammt seinem ganzen schismatischen Anhange mit den nämlichen Ausdrücken in den Kirchenbann, wie es Benedikt der XIII gethan hatte. Theodor van der Croon
1739. nahm im Jahre Christi 1739 den 2 Tag des Heumonats ein solches Ende, wie sein Vorfahr; das ist: er starb wider Vermuthen, und eines jähen Todes.

4. Peter Johann Meindarts wurde auf die nämliche Art, wie seine drey ersteren Vorfahren, von den schismatischen Domherren zu Utrecht, bey denen bereits ihre Widerspenstigkeit gleichsam zur Natur geworden war, nach dem Tode Theodors van der Croon zum vierten Aftererzbischofe von Utrecht erwählet. Sobald Pabst Klemens XII von diesem abermal gewagten vermessenen Schritte gehöret hatte, ließ er sogleich noch in diesem näm-
1739. lichen Jahre 1739 den 6 Tag des Weinmonats ein apostolisches Breve ergehen, dessen Anfang also lautet: *Magna nos pro supremo Pastoralis officii munere tenet sollicitudo etc.* in welchem er die Wahl des Peters Johann Meindarts für nichtig und ungültig erklärte, zugleich aber auch bey schärfesten Kirchenstrafen untersagte mit diesem Aftererzbischofe zur Weihe fortzuschreiten. So wie nun bisher bey diesen widerspenstigen Priestern heilsame Ermahnungen eben so wenig Eindrücke als alle geistliche Strafen gemacht haben: so geschah es auch wieder

Recueil de Iugements etc. pag. 9. et 10.

itzt:

itzt: daß sie alle päbstlichen Befehle nur mit desto größerer Frechheit verächtlich behandelten, und deren ungeachtet noch immer durch den osterwähnten Bischof von Babylon ihren neuerwählten Aftererzbischof den 18 Tag des Weinmonats in diesem nämlichen Jahre weihen ließen. Pabst Benedikt der XIV, der inzwischen auf den Stuhl des heil. Peters erhoben war, entsetzte sich über dieses von Zeit zu Zeit immer gottlosere Betragen, und fertigte in dieser Absicht im Jahre Christi 1741 den 24 Jener ein päbstliches Breve aus, so mit folgenden Worten anfieng: *Auget pastoralem nostram sollicitudinem etc.* worinnen er nach dem Beyspiele seiner glorwürdigsten Vorfahren die Weihe des Peters Johann Meindarts, den man zum Aftererzbischofe von Utrecht aufgedrungen hat, verdammte, sie für höchst unerlaubt und gottesräuberisch erklärte, und sowohl den gedachten Aftererzbischof, als seine Anhänger mit den gewöhnlichen Schlußformeln in den Kirchenbann legte. Es mußte dem Aftererzbischofe von Utrecht selbst seltsam, und zum Theile auch lächerlich scheinen, die Rolle eines Erzbischofes spielen zu wollen, ohne unterordnete Bischöfe, oder Suffraganen zu haben. Weil nun mit dem Tode des Bischofs von Babylon kein katholischer Bischof sich würde gefunden haben, der ihnen eben so treue Dienste geleistet, und die künftigen Aftererzbischöfe geweihet hätte; so traf Peter Johann Meindarts zur Fortpflanzung einer künftigen Nachfolge schismatischer Anhänger die nöthige Vorkehrung, und häufte das Laster mit neuem La-

1741.

ibid. pag. 11 et 12.

Laster an, als er sich einen neuen unterordneten Bischof wählte, und einen gewißen Hieronymus von Bock zum Bischofe von Harlem im Jahre Christi
1742. 1742 einsetzte. Allein Pabst Benedikt XIV erklärte sogleich nach dieser erhaltenen Nachricht nicht allein eine solche Wahl für ungültig und unerlaubt; sondern warnte auch den besagten Hieronymus von Bock mit Bedrohung der gewöhnlichen Kirchenstrafen keineswegs es zu wagen, die bischöfliche Weihe anzunehmen, wie wir dieses in seinem hierüber öf-
Ibid. pag. fentlich kund gemachten apostolischen Breve vom 1
13. et seqq. Tag des Herbstmonats dieses nämlichen Jahres lesen, welches anfängt: *Quanquam inhaerens altis radicibus fideli animo vestro Catholica Religio etc.* Weil er aber dennoch die bischöfliche Weihe empfangen hatte; so schickte er abermal den 20 Tag des Christmonats in eben diesem Jahre an die Katholiken in den vereinigten Niederlanden ein anderes päbst-
Ibid. pag. liches Breve ab, so also anfieng: *Obsurdescit magis*
17. et seqq. *infandum Schisma etc.* worinnen er die unerlaubte und gottesräuberische Weihe des erwähnten Hieronymus von Bock zu einem Afterbischofe von Harlem durchaus verwarf, und ihn mit dem nämlichen Kirchenbanne belegte, in welchem bisher Peter Johann Meindarts, und alle seine Vorfahren verwickelt waren. Nachdem Hieronymus von Bock im Jah-
1744. re Christi 1744 den 11 Tag des Christmonats von dieser Welt geschieden war, und der Aftererzbischof von Utrecht sammt seinen eingebildeten Domherren
1745. den 15 May im Jahre Christi 1745 denselben einen

ge-

gewißen Johann van-Stiphout, Pfarrherrn in Amsterdam zum Nachfolger gegeben hatte; widersetzte sich neuerdings Pabst Benedikt XIV mit aller apostolischer Schärfe wider diese frevelhafte Wahl in seinem päbstlichen Breve von 24 Tag des Brachmonats in diesem nämlichen Jahre, welches also anfängt: *Hieronymo de Bock e vivis ad districtam rationem de illegitima etc.* allwo er die unerlaubte Wahl des Johann van-Stiphout gänzlich vernichtet, für ungültig erkläret, und bey schwerešten Kirchenstrafen ihn zur bischöflichen Weihe zu befördern verboten hat. Gleichwie nun die in ihrem bösen Vorhaben allzeit widerspenstigen schismatischen Utrechter noch nie bisher den päbstlichen Erwahnungen oder Drohungen Gehör gegeben, sondern das Joch ihres schuldigen Gehorsams gegen den heil. Stuhl schon lange von sich geworfen hatten; so fuhren sie auch itzt wieder fort gerade dasjenige zu thun, was ihnen bisher schon so oft und vielmal zu wagen, auf das schärfeste untersagt war, und ließen daher ohne alles Bedenken erwähnten Johann van Stiphout im Heumonate zum Afterbischofe von Harlem weihen. Eben auch diese höchstunerlaubte und gottesräuberische Weihe verdammte Pabst Benedikt XIV in seinem apostolischen Breve in obenerwähntem Jahre den 28 Tag des Sommermonats, so mit folgenden Worten anfieng: *Tam praeclara quidem etc.* und ließ wider diesen besagten Afterbischof von Harlem, und wider alle diejenigen, die auf was immer für eine Art an dieser gottlosen und unwürdigen Weihe

Ibid. pag. 19. et seqq.

Ibid. pag. 21. et seqq.

Theil

Theil hatten, die nämlichen Bannstrahlen ergeben, mit welchen öffentliche, und auf ihrem Eigendünkel hartnäckig beharrende Rebellen des heil. Stuhles gezüchtiget zu werden verdienen. Der nämliche Pabst Benedikt XIV verdammte in eben diesem Jahre den 26 Tag des Brachmonats durch ein be-
Ibid. pag. 24 et 25. sonderes Breve, welches anfängt: *Altissimo Divinae providentiae consilio etc.* jenes Buch, so aus der Winkelversammlung der schismatischen Utrechter zum Vorschein kam, und eine Appellationsschrift war, worinnen sich der Aftererzbischof zu Utrecht, und der Afterbischof zu Harlem von zweyen apostolischen Breven auf einen zukünftigen allgemeinen Kirchenrath berufen hatten. Wie ungegründet, vermessen und verdammungswürdig eine solche Gerichtsberufung, derer sich die schismatischen Utrechter als ihrer einzigen Ausflucht bedienen, und ewig appelliren, gewesen war; hievon ist bereits in obiger Anmerkung gemeldet worden. Man ließ indessen nicht nach, sich alle Mühe zu geben, die irrenden Schaafe in den Schaafstall Jesu Christi zurückzuführen, ein greuliches Aergerniß in den Augen der gesammten katholischen Welt aufzuheben, die so lange schon widerspenstigen Utrechter zu dem Gehorsam gegen den heil. Stuhl zu bringen, und sie mit dem Mittelpunkte der katholischen Einigkeit zu vereinbaren. Allein man erwartete vergebens von einem wilden Baume gute Früchte. Wir haben bereits oben bemerket: daß die Bulle *Unigenitus* von der ganzen katholischen Welt mit wunderba-

barer Einstimmung angenommen, für dogmatisch erkläret, und als eine solche von allen katholischen Bischöfen gehalten, und dem christglaubigen Volke vorgestellt worden ist. (m). Daher zweifelten weder

(m) Den kläresten Beweis davon lesen wir in den Vorstellungen, welche Seine Eminenz der Kardinal von Battian und Erzbischof von Gran, wie auch Primas des Königreichs Ungarn, Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät Joseph II in aller Unterthänigkeit gemacht hat, und die in einem Anhange zu dem Briefwechsel Seiner päbstlichen Heiligkeit Pius des VI mit seiner höchstseligen Majestät Joseph dem II im Jahre Christi 1782 in öffentlichem Drucke erschienen. So lang, und weitläuftig diese Stelle ist, die von der Bulle *Vnigenitus* handelt, so hoffen wir doch dadurch zur näheren Kenntniß derselben unseren Lesern keinen unangenehmen Dienst zu leisten, wenn wir sie von Wort zu Wort so einrücken, wie wir sie aus der lateinischen Auflage übersetzt haben. Unter diesen Vorstellungen drückt sich dieser würdigste Kardinal (*pag.* 48. *et seqq.*) über die Bulle *Vnigenitus* folgendermaßen aus:

„ Wer war wohl derjenige, der die geheiligte kaiserl. „ königl. apostolische Würde, die wir an Seiner Ma„ jestät verehren, so sehr außer Acht gelassen, und ge„ gen dieselbe sich so unehrerbietig bezeigt hat: daß er „ sich nicht entsetzte, die gottesfürchtigste und fromm ererbte „ apostolische Denkungsart unseres Königs zur Bekannt„ machung dieser Verordnung (in Absicht auf die Bul„ le *Vnigenitus*) zu überreden und zu verleiten? Gewiß „ kein anderer, und keine andere, als welche, weil sie „ es entweder schon erfahren haben, oder billig be„ fürchten: die langwierige Eintracht zwischen der geist„ lichen und weltlichen Macht stünde ihren Untergra„ bungen in dem apostolischen Königreiche Ungarn im „ Wege, dieselbe gänzlich stöhren wollen, und um ih„ re heimliche Absichten nicht zu verrathen, dabey aber „ ihre Rathschläge offenbar ausüben zu können, sich „ dazu des Ansehens und der Gewalt seiner geheilig„ ten Majestät gleichsam als eines Werkzeuges zu miß„ brauchen kein Bedenken machen. Doch aus was für „ ei-

Praelect. Theol. T. IV. p. 193. ann. 1765. Instit. Jur. der Peter Maria Gazzaniga aus dem Dominikanerorden, und öffentlicher Lehrer der Theologie an der Universität zu Wien, noch auch der Abt Rautenstrauch, ehemaliger kaiserl. königl. Präses, und

„ einer Absicht, und zu was für einem Ziele und Ende? nämlich zu diesem: damit sie sich rühmen könnten: daß sie die Verordnungen des apostolischen Stuhles verachtet, das Ansehen dieses nämlichen apostolischen Stuhles herabgesetzt, der Einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche Hohn gesprochen, endlich auch den wahren Glauben und die Religion besieget hätten, und sowohl den Jansenismus und Quesnellismus, als auch alle zukünftige Ketzereyen ungeahndet einführen könnten. Die Unternehmungen dieser unruhigen Köpfe greifen nicht allein die von Christo gestiftete Religion offenbar an, sondern sie stehen auch mit der Gefahr die Ruhe, und das öffentliche Wohl zu stöhren, und den geheiligten königlichen Thron in überausgroße Unruhe zu versetzen verbunden. Ein Beweis davon (und wollte Gott: daß er es nie gewesen wäre!) ist unser Vaterland, in welchem zwar unter einem andern Vorwande, eigentlich aber der Religion wegen innerliche Unruhen ihren Anfang nahmen, oder ihre Fortdauer bekamen. Ein dergleichen trauriges Beyspiel gab uns auch schon Böhmen zu wiederholten Malen, und dieß zwar nicht gar zu lange. Was war wohl anders, als die rasende Ketzerey, die in dem ganzen Reiche ein so lang währendes Kriegsfeuer angezündet hat? So wahr demnach der Grundsatz der Staatsklugen ist: man könne die Ruhe in einem Staate nicht erhalten, so lange die Leute nicht an eine gewiße Religion gebunden sind; so ist doch jener der katholischen Staatsklugen weit gegründeter, welche sagen: jener Staat befinde sich in einem desto glückseligern Zustande, je ächter und reiner die Religion ist, die in demselben aufbewahret wird.

„ In Erwegung meiner Amtspflicht, die mir als einem Hirten obliegt, und die mich bey einem Irrthume nicht schweigen läßt; wie auch in Erwegung „ des

und Direktor der Universitäten zu Wien und zu Prag zu sagen: daß diejenigen, welche sich der Bulle *Unigenitus* widersetzen, sich eines schweren Ungehorsams schuldig machen. Nun ist aber bekannt: Eccl. Germ. Sect. II. Cap. 1. §. 142. in not. Fran. Anton, Zaccarias auct.

„ des geheiligten königlichen Thrones Seiner Majestät, „ welchem ich ein fortdauerndes Glück, und eine immer „ herrlichere Aufnahme mit andern wünsche; in Erwe„ gung alles dessen erkläre ich allerunterthänigst: daß „ die Bulle *Unigenitus* weder durch mich, weder durch „ seine geheiligte Majestät, weder durch den apostoli„ schen Stuhl, noch endlich auch durch die heilige Kir„ che Gottes selbst abgeschaffet werden kann. Denn die „ Bulle *Unigenitus*, welche Klemens der XI im Jahre „ Christi 1713 den 8 Tag des Herbstmonats herausge„ geben hat, ist eine dogmatische Bulle, und betrifft „ Glaubenslehren.

„ Daß nun Fürsten und Königen keineswegs die „ Macht zusteht, in Glaubenssachen ein Urtheil zu fäl„ len, sondern dieses Recht Glaubensstreitigkeiten zu „ untersuchen, zu beurtheilen, zu entscheiden und festzu„ setzen, der Kirche Christi, und in eben dieser sonst „ niemanden andern als den Bischöfen allein zugehöret, „ ist eine Wahrheit, die von dem Ursprunge der christ„ lichen Kirche an bis auf unsere Zeiten unter allen „ Katholiken ein für allemal ausgemacht ist. Diese „ nämliche Wahrheit sagten die alten Kirchenväter den „ gekrönten Häuptern freymüthig unter die Augen. An„ statt aller anderer, (denn man könnte sehr viele anfüh„ ren) soll uns der heil. Ambrosius zu einem Bewei„ se dienen, der, als er sich verantwortete: warum er „ mit dem Ketzer Auxentius vor dem landesfürstlichen „ Gerichte sich in keinen Wortstreit einlassen woll„ te, mit folgenden Worten an den Valentinian „ geschrieben hat: Es soll mich ja niemand für „ widerspenstig halten, wenn ich das sage, was dein „ allerdurchlauchtigster Vater nicht allein mündlich beant„ wortet, sondern auch in seinen Gesetzen vorgeschrie„ ben hat: in einer Glaubenssache stünde es einem sol„ chen aus den Kirchenständen ein Urtheil zu fällen zu, „ der das nämliche Amt hat, und das nämliche Recht

„ be-

Antifebr. vindic. T. II. p. 447. kannt: daß, als zu den Zeiten des regierenden Pabstes Benedikts des XIV von der Vereinigung der holländischen Bischöfe mit der Gemeinschaft des apostolischen Sitzes gehandelt wurde, eben diese schis-

„ besitzt. Und fürwahr: wir mögen entweder die heil. „ Schrift aufschlagen, oder in die alten Zeiten zurückgehen; so „ wird niemand in Abrede stellen: daß in Glaubenssachen, „ ich sage, in Glaubenssachen Bischöfe über die Kai„ ser, und nicht die Kaiser über Bischöfe das Urtheil „ zu sprechen pflegten. Eben hier setzt er gleichsam als „ unstrittig, und als eine ausgemachte Sache voraus: „ daß Untersuchungen und Entscheidungen in Glaubens„ sachen den Bischöfen allein zugehören. Das nämli„ che erkannte Kaiser Basilius für eine ausgemachte „ Sache, als er, wie wir es in dem VIII allgemeinen „ Kirchenrathe lesen, bey Unterzeichnung der Verord„ nungen des Kirchenrathes versicherte: Ich sage, daß „ es einem Laye, wer er auch immer seyn mag, keineswegs „ zustehet über Kirchenangelegenheiten sich in einen „ Streit einzulassen, oder die allgemeine Kirche, und „ den allgemeinen Kirchenrath zu bestreiten; denn die„ ses zu untersuchen, und von beyden Seiten zu er„ wegen, bringt das Amt der Patriarchen, Priester, „ und Gottesgelehrten mit sich, welchen Gott die Ge„ walt zu binden, und aufzulösen verliehen hat. Ein „ Laye mag in einem wie immer noch so großen Ruh„ me der Frömmigkeit und Weisheit stehen, so ist er „ dennoch nur ein Laye und ein Schaaf, aber kein „ Hirt. Hievon gaben uns auch zu unseren Zeiten die „ Allerchristlichsten Könige von Frankreich Ludwig der „ XIV und XV durch ihre That ein überzeigendes Bey„ spiel, davon der erstere dem Parlament zu Paris und „ Bourdeaux, wie auch allen anderen Gerichtsvorsitzern „ verboten hat: daß sich keiner Glaubenssachen zu un„ tersuchen beygehen lassen soll. Er machte überdieß ei„ ne Verordnung, in welcher er erklärte: die Vollmacht „ Glaubenssachen zu beurtheilen, und zu untersuchen „ sey, den Kirchenprälaten eigen. Der zweyte hingegen „ drückte sich im Jahre Christi 1727 den 17 Tag des „ Weinmonats bey Gelegenheit der nämlichen „ Unruhen, welche die Anhänger und Verthei-

„ diger

schismatischen Bischöfe besagte Bulle *Unigenitus* mit solcher Widerspenstigkeit verworfen haben: daß sie sich sogar den 12 Tag des Herbstmonats im Jahre Christi 1752 öffentlich erklärten: sie wollten zur 1752.

N 3 Her-

„ diger Quesnells wider die Bulle *Unigenitus* erwecket „ hatten, in seiner öffentlichen Erklärung also aus: „ Fern sey es von uns, daß wir unsere Gewalt in Sa„ chen, welche die Lehre betreffen, ausstrecken wollen, „ deren hinterlegtes Gut einer anderen Macht anver„ trauet ist. Wir wissen: daß diese Beurtheilung ihr „ vorbehalten ist, und daß wir uns keineswegs in die„ se mengen dürfen; denn wir würden uns dem ver„ dienten Tadel aussetzen: daß wir die Einigkeit nicht „ geschützet, und nicht ohne offenbare Uebertretung der „ Gränzen unserer Gewalt unter dem Vorwande einer „ höchstnützlichen Sache ein überaus großes Unheil ein„ geführet hätten.

„ So wie es nun unter allen Katholiken eine rich„ tig ausgemachte Sache ist: daß Glaubenslehren keines„ weges die Kaiser, wohl aber die Bischöfe angehen; „ eben so unläugbar ist auch dieses: daß das Urtheil der „ mit ihrem Oberhaupte einstimmenden Kirche, sie mag „ gleich in der Welt zerstreuet, oder in Eines versam„ melt seyn, immer das nämliche, das ist: in beyden „ Fällen unfehlbar ist. Denn Christus versprach der „ Kirche überhaupt, und nicht nur, wenn sie in einem „ Rathe beysammen ist: Sieh, ich bin bey euch alle Ta„ ge, bis an das Ende der Welt (*Matth.* 28. *v.* 20.) „ und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwälti„ gen. (*Matth.* 16. *v.* 18.) Wieder an einem andern Or„ te (*Matth* 18. *v.* 17.) als Christus denjenigen wie „ einen Heiden und Publikan zu halten befiehlt, der die „ Kirche nicht höret, macht er keine Meldung, und „ keinen Unterschied zwischen einer Kirche, die durch „ die ganze Welt zerstreuet ist, oder zwischen jener, „ die in Eines versammelt werden soll.

„ Nun haben aber alle einzelne Kirchen mit der rö„ mischen die Bulle *Unigenitus* mit einhelliger Bewilli„ gung auf- und angenommen. Um also den ersten

„ Be-

Herstellung des Friedens mit dem Pabste keineswegs ihre Einwilligung auch nur zur bloßen Unterschrift der alexandrinischen Formel und Annahme der Bulle *Vnigenitus*, wäre es auch in Rücksicht auf

„ Beweis von daher abzuholen, wo diese ganze Streitsache ihren Ursprung und Herkommen hatte, und Platz fand; so haben, bis auf 17, oder, wie die Quesnellianer behaupten wollen, 10 Bischöfe ausgenommen, alle übrigen Erzbischöfe und Bischöfe des allerchristlichsten Königreiches Frankreich, deren Anzahl sich über 100 belief, die gedachte Bulle, sobald sie nur in dieses Königreich gekommen war, mit größter Willfährigkeit angenommen, und dieselbe ihren Kirchsprengeln zur genauen Nachachtung oder Befolgung vorgelegt, wie dieses der Pabst selbst in einem Schreiben vom 20 Tag des Wintermonats im Jahre Christi 1716 an die nämlichen Erzbischöfe und Bischöfe bezeuget. Eben dieses bezeuget der Erzbischof von Mecheln, und seine unterordnete Bischöfe von den Niederlanden; der Kardinal Bon-Compagno Erzbischof von Bononien von seiner Provinz; der Kardinal Fiesco, Erzbischof von Genua von dem ganzen Gebiete dieser Republik, der Patriarch von Venedig von dem Patriarchate seiner Republik; der Bischof von Mondovi von dem ganzen Piemont; der Erzbischof von Palermo, und der Erzbischof von Messina von ganz Sizilien; der Kardinal della Judice Erzbischof von Monreale, General-Inquisitor in ganz Spanien, wie auch die Erzbischöfe von Saragossa und Granada von dem Königreiche Arragonien, und von allen Provinzen in Spanien; der Patriarch von Lisabon von dem ganzen Königreiche Portugall; die Bischöfe von Speyer, Würzburg, Paderborn, Münster, Straßburg u. s. w. die Erzbischöfe von Köln und Maynz; der Erzbischof von Salzburg, Primas von Deutschland bezeugen es von Deutschland; der Erzbischof von Prag, Primas von Böhmen von dem Königreiche Böhmen; der Erzbischof von Gnesen, Primas von Pohlen von dem Königreiche Pohlen; endlich aller übriger zu geschweigen, bezeuget dieses von unserem apostolischen Königreiche der Erzbischof von Gran. Es war dieser der Durchlauchtigste Herzog von Sachsen, des-

auf was immer für eine Auslegung, geben. Dreist in ihrem Eigensinne, welchem sie alle Kirchenverordnungen nachsetzten, und aus Furcht: daß nur ihr schismatischer Anhang mit der Zeit nicht

„ dessen eigene Worte ich mit Recht, und weil sie ganz
„ anpassend sind, anführen will. Er betheuert bey dem,
„ was heilig ist: daß sowohl er, als das Königreich
„ Ungarn zwar allen apostolischen Entscheidungen, vor-
„ züglich aber der Bulle *Vnigenitus* vollkommenen Ge-
„ horsam und Unterwürfigkeit zu leisten, öffentlich beken-
„ nen, und daher besagte Bulle alsogleich ohne Beden-
„ ken und ohne zu säumen mit Demuth, Ehrerbietung
„ und Hochschätzung auf das willfährigste angenommen
„ haben. Er setzte noch hinzu: Wir Bischöfe von
„ Ungarn, wenn wir bey uns einen einzigen Lehrer,
„ oder Gottesgelehrten wüßten, der sich nur im ge-
„ ringsten zu dieser teuflischen Sekt, die durch die
„ Bulle verdammet ist, bekennen möchte; dieser müßte
„ fürwahr in einem immerwährenden Gefängniße dafür
„ büßen, zugeschweigen, daß Bischöfe selbst dieser ketze-
„ rischen Gottlosigkeit anhiengen.

„ Diese Zeugniße legen klar an Tag: die Bulle
„ *Vnigenitus* sey in allen katholischen Provinzen von al-
„ len Bischöfen theils stillschweigend, theils mit aus-
„ drücklicher Bewilligung angenommen worden, der-
„ gestalt: daß man mit Wahrheit sagen kann, was in
„ dem Buche, so den Titel führet: Testimonium Eccle-
„ siae vniuersalis, wie auch bey dem Kardinal Bissy in
„ seinem geistlichen Unterrichte umständlich und weit-
„ läuftig gemeldet wird: daß es nämlich außerhalb Frank-
„ reich kein katholisches Königreich und keine Provinz
„ giebt, wo diese erwähnte Bulle nicht mit solcher Un-
„ terwürfigkeit angenommen worden wäre: daß nicht
„ einmal jemand derselben widersprochen hat. Eben die-
„ ses bestättigte der Pabst selbst, welcher doch gewiß
„ wissen konnte, und wissen wollte, mit was für einem
„ Erfolge die Bull *Vnigenitus* aller Orten angenommen
„ worden war, eben dieses, sage ich, versicherte der
„ Pabst in einer andern Bulle Pastoralis Officii, die er
„ im Jahre Christi 1718 herausgegeben hatte, allwo

„ er

1757. abnehmen sollte, wagten sie im Jahre Christi 1757 einen neuen verwegenen Schritt, als sie sich nach ihrem Eigendünkel aus dem lange schon verfallenen Bisthume zu Deventer ein neues errichteten, und ei-

„ er sich über die Vermessenheit derjenigen, die sich der „ Bulle *Unigenitus* widersetzten, mit folgenden Worten „ ausdrückt: Sie erfrechen sich die Bulle, welche von „ der allgemeinen Kirche mit schuldiger Hochachtung „ aufgenommen wird, auf eine boshafte Art zu tadeln. „ Was ist dieß für eine Demuth, wenn sie ihr Eigen- „ dünkel der allgemeinen Meinung der Brüder, ja so- „ gar dem Urtheile des heiligen Stuhls Peters hals- „ stärrig vorziehen? Was für ein Gehorsam, wenn sie „ sich den apostolischen Entscheidungen widersetzen? „ Von dem göttlichen Strahle erleuchtet, sollen sie dem- „ nach erkennen, was für schwerer Sünden und Ver- „ brechen sie sich vor Gott und der Kirche schuldig ma- „ chen. Sie sollen sich erinnern: daß es (1 *Reg. c.* 15 „ *v.* 23.) geschrieben steht: Widerspenstig seyn, ist wie „ die Sünde der Zauberey, und nicht gehorchen wol- „ len, ist dem Laster der Abgötterey gleich.

„ Wenn aber die Bulle *Unigenitus* von der ganzen „ katholischen Welt angenommen ist, wie sie es auch „ wirklich ist; so müßen ihr alle Katholiken den nämlichen „ Gehorsam leisten, den man anderen Glaubenspunkten, „ die uns die Kirche vorgestellt hat, erweiset, weil in „ derselben die reine Lehre der Kirche wider die Neue- „ rungen schwärmerischer Geister vertheidiget wird. Wenn „ diese nämlichen Sätze, die in dieser Bulle verdam- „ met sind, in einem allgemeinen Kirchenrathe verdam- „ met worden wären, gleichwie die Lehrsätze Wikleffs „ in dem Kirchenrathe zu Kostnitz verdammet worden „ sind; so würde sich gewiß keiner aus den Katholiken „ ohne Gefahr seines Seelenheils wider diese Entscheidung „ sträuben; folglich kann dieses auch itzt niemand thun, „ nachdem das mit seinem Oberhaupte einstimmende Ur- „ theil der Kirche in der Glaubens- und Sittenlehre „ eben so wenig fehlen kann, wenn sie sich in der Welt „ zerstreuet befindet, so wenig sie irren kann, wenn sie „ an Einem Orte versammelt ist.

„ Nicht

einen gewißen Bartholomäus Johann Byevelt, eines Metzgers Sohn zum Afterbischofe erwählten. Noch in diesem nämlichen Jahre verdammte Pabst Benedikt der XIV diese eigenmächtig geschehene Er-

N 5 rich-

„ Nicht einmal darauf ist zu sehen: daß es einige „ Bischöfe gab, die den Quesnellianern anhiengen, und „ auch nach herausgegebener Bulle noch immer auf „ ihrem Irrthume beharrten; denn wie ich bereits oben „ gemeldet habe, so können uns die Quesnellianer „ sehr wenige Bischöfe herzählen, die ihrer Irrlehre „ folgten; und eben diese geringe Zahl ist der Wahrheit „ eben so wenig nachtheilig, so wenig die Flecken der „ Sonne den Glanz derselben verdunkeln. Es hindert „ dieses keineswegs: als ob deshalben die übrigen Bi- „ schöfe, welche die Bulle so zu sagen mit offenen Ar- „ men empfiengen, und mit dem Oberhaupte der Kirche „ vereiniget blieben, nicht einen moralischen Körper „ und eine allgemeine Kirche ausmachten, folglich mit ih- „ rer Einwilligung die Einwilligung der ganzen Kirche wahr- „ haft vorstellten. Auch den Donatisten hiengen 70, den Pe- „ lagianern 18, den Nestorianern 42 Bischöfe an, und „ die Arianer und Halbarianer hatten die vornehmsten „ Bischöfe auf ihre Seite gezogen; und gleichwohl traf „ man keinen unter den Katholiken an, der es entweder „ schon dazumal in Zweifel gezogen hätte, und weder „ heut zu Tage zweifelt jemand daran: daß diese besag- „ ten Ketzer, weil sie nach dem Ausspruche der übrigen „ rechtglaubigen Bischöfe verurtheilet worden sind, nicht „ mit Bewilligung oder auf Verordnung der allgemeinen „ Kirche verdammet worden wären.

„ Daher geschah es: daß der Pabst in seiner „ Bulle Pastoralis officii, nicht ohne Ursache erklärte: „ Es soll demnach jederman, er mag sich in was immer „ für einem Welttheile mit dem Namen eines Katholi- „ ken rühmen, zur Nachricht dienen: daß wir, die wir die „ Stelle des eingebohrnen Sohnes Gottes, und unseres „ Heilandes Jesu Christi, ohne es jemal verdienet zu ha- „ ben, auf Erden vertreten, alle diejenigen, wessen „ Standes, Ranges, Würde, Weihe, oder Ansehens sie auch „ immer sind, sollten sie auch in einer bischöflichen, erzbi- „ schöflichen, oder was immer für einer, sogar auch Kardi-

„ nal-

richtung des längst schon veralteten Bisthums zu Deventer, und die Wahl des besagten Bartholomäus Johann Byevelt zum Afterbischofe desselben, erklärte in einem besonders erlassenen Breve den 29 Tag

„ nalwürde stehen, die unserer besagten Bulle den schuldi-
„ gen und vollkommenen Gehorsam zu leisten sich bis-
„ her geweigeret haben, oder in Zukunft sich noch zu wei-
„ gern, sich beygehen ließen, für keine ächte Söhne
„ der heil römischen Kirche erkennen, folglich auch we-
„ der wir, noch auch die heil. römische Kirche selbst,
„ mit ihnen eine Gemeinschaft haben wird, bis sie, was
„ Gott geben wolle, vollkommen in sich gehen. Die
„ klare Ursache hievon giebt Benedikt der XIII in den
„ Akten des Kirchenraths, welcher im Jahre Christi
„ 1726 gehalten wurde, an. Denn er erkannte die
„ Bulle *Unigenitus* für eine Glaubensregel, als er (*Ti-*
„ *tulo de Trinitate cap. 2.*) sagte: Alle Bischöfe und
„ Seelsorger sollen mit aller Sorgfalt wie bisher da-
„ rauf sehen: damit die Bulle Klemens sel. Andenkens
„ des *XIII*, welche anfängt: *Unigenitus*, die wir für
„ unsere Glaubensregel erkennen, von allen, wessen Stan-
„ des und Würde sie auch immer seyn mögen, mit voll-
„ kommenem und schuldigem Gehorsame und genauer Be-
„ folgung in das Werk gestellet werde. Noch deutlicher
„ drückte er sich hierüber in seinem Breve an die ver-
„ sammelte französische Klerisey im Jahre Christi 1766
„ aus, wo er also redete: Die apostolische Bulle, welche
„ anfängt: *Unigenitus*, hat wahrlich in der Kirche Gottes
„ so großes Ansehen, und verdienet aller Orten so wahr-
„ hafte Verehrung, Gehorsam und Befolgung: daß
„ kein Christglaubiger ohne Gefahr seines ewigen See-
„ lenheiles verlustiget zu werden von der schuldigen Un-
„ terwerfung gegen dieselbe sich entziehen, oder auf was
„ immer für eine Art gegen dieselbe widerspenstig seyn
„ kann.

„ Dieser Ursache wegen, sagten die französischen
„ Bischöfe, erkennen wir so wie bisher allzeit, also auch
„ noch zu dieser Stunde: daß die Bulle *Unigenitus* ein
„ dogmatisches Urtheil der allgemeinen Kirche, oder wel-
„ ches gleichviel gilt, eine ganz zuverläßige Glaubens-

„ re-

Tag des Christmonats, welches anfängt: *Quod apostolica Sollicitudine ad aeternam animarum Salutem etc.*, sowohl dergleichen Errichtung des Bisthums, als Wahl des Afterbischofes von Deventer Recueil des Jugements rendus par le St. Siege contre les

„ regel ist, und daß wir derselben mit aufrichtigem Her„zen und Geiste Gehorsam und Unterwürfigkeit schul„dig sind. Wir erklären auch mit dem Pabste Bene„dikt XIV: daß diejenigen, die sich gegen diese Bulle „widerspenstig bezeigen, sich unwürdig machen, an den „Sakramenten der Kirche Theil zu nehmen; und wo„fern ihre Hartnäckigkeit wie immer bekannt seyn wird, „so sollen sie eben so, wie andere öffentliche Sünder, „von denselben ausgeschlossen werden. Dieses wird in „dem päbstlichen Breve vorgeschrieben, welches wir zur „gegenwärtigen Erklärung beyzufügen, für höchst dien„lich erachten, um den Seelsorgern, denen die Sorg„falt über das Volk anvertrauet ist, Unterricht zu ge„ben. Es ist aber auch dieses ein Beweis einer der „schönsten Zusammenstimmung, wodurch die französi„sche Kirche mit der römischen, als mit der Mutter „und Frau aller Kirchen, mit dem Mittelpunkte der „Einigkeit, und welcher die Apostel mit ihrem Blute „den zurückgelassenen Schatz der heiligen Lehre verbür„get hatten, sich vereiniget. Auf solche Art erklärte sich „die französische Klerisey über die Bulle *Vnigenitus* in „ihrer allgemeinen Versammlung zu Paris bey den Au„gustinern den 22 Tag des Sommermonats im Jahre „Christi 1766.

„ Fern sey es: daß entweder ich, oder ein anderer „diese Bulle *Vnigenitus*, welche der apostolische Stuhl „nach sehr langer und reifer Untersuchung herausge„geben hatte, welche von der ganzen katholischen Welt „mit wunderbarer Einstimmung angenommen, für dog„matisch, und eine Glaubensregel erkläret, und als ei„ne solche von allen katholischen Bischöfen gehalten, und „dem christglaubigen Volke vorgestellt worden; fern sey „es, sage ich: daß entweder ich, oder ein anderer diese „Bulle *Vnigenitus* auch nur in Zweifel zu ziehen sich „beygehen ließ. Lange schon ist diese Sache entschie„den worden, und zwar durch das unfehlbare Urtheil

Schismatiques dans les Eglises d'Vtrecht, d'Harlem, et de Da-

ter für nichtig, ungültig und unerlaubt, wobey er den Aftererwählten zugleich bey schärfester Bedrohung ermahnte: daß er es ja nicht wagen sollte, die bischöfliche Weihe zu empfangen. Allein Peter Jo

„ der Bischöfe der ganzen katholischen Welt ist sie entschieden, und überdieß auf solche Art entschieden worden: daß weder der römische Pabst selbst, ja nicht einmal die gesammte Kirche entweder als zerstreuet durch ihre Einwilligung, oder als versammelt durch ihre Stimmen etwas entschließen kann, so dieser Bulle jemal entgegen wäre. Denn Jesus Christus ist gestern und heute, und er bleibt es auch in Ewigkeit, sagt Paul zu den Hebräern (*epist. cap.* 13. *v.* 8) und gleich setzt er hinzu: Lasset euch durch mancherley und fremde Lehren nicht verführen, nachdem er sie in dem gleich vorhergehenden Verse ermahnet hatte: Gedenket an euere Vorsteher, die euch das Wort Gottes geprediget haben. Die Kirche hat keine Gewalt neue Glaubenslehren vorzuschreiben, und sie hat die Unfehlbarkeit von Christo nur in diesem erhalten, wenn sie erkläret: was eine Glaubenssache ist, und ihr Vorrecht, daß sie nicht irren kann, bestehet darin: daß sie die wahre und gesunde Lehre von der falschen und verführerischen unterscheidet. Was demnach einmal von der Kirche für ketzerisch entschieden worden ist, dieses kann nimmermehr als ächtgläubig oder katholisch widerrufen werden.

„ Eben darum, wenn es einige geben soll, die sich gegen die Bulle *Vnigenitus* noch immer widerspenstig bezeigen; so sey es weit davon: daß sie an jemanden unter den Katholiken einen Vertheidiger und Beförderer ihrer unbilligsten Sache finden sollten. Die Streitsache ist einmal schon entschieden, sagt der heil. Augustin, wollte Gott: daß auch der Irrthum endlich einmal ein Ende nehmen möchte!

Wiewohl dieser würdigste Kardinal das Urtheil, welches die allgemeine Kirche über strittige Glaubenslehren gefället hat, für eben soviel als eine Glaubensre-

Johann Meindarts, der bisher gegen alle War- venter pag.
nungen und Drohungen des heil. Stuhles gehörlos, 26. et seqq.
und bey allen schon so oft wider ihn ergangenen
Bannflüchen ganz ohne Empfindung, und ohne Hoff-
nung

regel ansieht; so wollten doch letzteres Peter Maria Gaz- zaniga, Lehrer an der hohen Schule zu Wien (*Praelect. Theol. Tom. III. pag.* 193.) und mit ihm der Abt Rautenstrauch (*Instit. Iuris Ecclesiast. Germ. Sect. II. Cap.* I. §. 142. *in not.*) in Absicht auf die Bulle *Unigenitus* verneinen, indem sie sagen: „ obschon diejenigen, welche „ sich der Bulle *Unigenitus* widersetzen, für solche angesehen werden müßen, die sich eines schweren Ungehorsams schuldig machen; so könnte man sie indessen dennoch keine Ketzer nennen. 1. Weil weder „ Klemens XI, noch auch seine Nachfolger, vielweniger „ Benedikt XIV ihnen diesen schimpflichen Namen „ beygelegt hat. 2. Weil die Bulle *Unigenitus*, soviel es „ ihnen bekannt ist, von den römischen Päbsten niemal „ für eine Glaubensregel entweder gehalten oder genannt „ worden ist, allwo man sich dießfalls auf das Zeugniß „ des unter dem Namen des Eusebius Eranistes verborgenen Dominikaners P Vinzenz Patuzzi (*in Elucidat. Encycl. Epist.* 4.) beruset. 3. Weil weder die französischen „ Bischöfe, die doch mit vielem Eifer für diese Bulle „ stritten, bis auf einige ausgenommen, sie für eine „ Glaubensregel gehalten haben. Sowohl als Ludwig „ der XV König von Frankreich die Bulle *Unigenitus* „ eine Glaubensregel zu nennen verboten hatte, wurde „ dieses keineswegs von Benedikt dem XIV gemißbilliget, so er doch gewiß würde gethan haben, wenn „ seine Vorfahren anders gedacht hätten. „ Dem sey nun „ wie ihm wolle: so bleibt es doch nach allen bisherigen Entscheidungen eine richtig ausgemachte Sache, und ist genug: daß sich diejenigen, welche sich der besagten Bulle *Unigenitus* widersetzen, schwerer Sünden vor Gott und der heil. Kirche Gottes schuldig machen, für keine ächte Söhne der heil. römischen Kirche erkannt werden, folglich auch weder mit ihr, noch mit dem römischen Pabste eine Gemeinschaft haben, und der immerwährenden Gefahr

nung einer Besserung geblieben, und seine Seele mit so schwarzen Lastern zu beflecken gewohnt war, weihete dessen ungeachtet im darauf folgenden Jahre
1758. 1758 den 25 Jenner auf eine höchstunerlaubte und gottesräuberische Weise den obenerwähnten Bartholomäus Johann Byevelt zum Afterbischofe von Deventer. Wie nun auf solche Art die Zahl der Afterbischöfe zugewachsen war, aus Mangel der Anhänger hingegen der Haufen der schismatischen Parthey immer kleiner wurde, versuchte es Peter Johann Meindarts der Aftererzbischof von Utrecht durch neue Schleichwege, weil er sich einmal Metropolitanrechte eingebildet hatte, einen Provinzialkirchenrath
1763. im Jahre Christi 1763 zu Utrecht zu halten, ob er gleich nie eine Gewalt oder Vollmacht dazu gehabt hatte. Er ließ nebst seinen Afterbischöfen von Harlem, und Deventer noch andere Priester aus Frankreich, die mit ihm einerley Lehre führten, zusammen berufen; doch mußte er dieses ganz geheim treiben, um sich nicht dadurch die Ungnade der Staaten von Holland zuzuziehen, welche durchaus alle geistliche Zusammenkünfte ohne ihre ausdrückliche Erlaubniß bey schweresten Strafen verboten haben. Die Akten dieser Winkelversammlung, oder dieses Afterkir-

fahr ihres ewigen Seelenheiles verlustiget zu werden ausgesetzt sind, wie wir es aus den obigen päbstlichen Erklärungen ersehen haben. Und daher kömmt es: daß die widerspenstigen Utrechter für schismatisch erkläret, und auch noch bis auf heutigen Tag (wie wir es in der Folge sehen werden) für solche Schismatiker, die man meiden soll, erkläret sind.

kirchenraths erschienen hierauf sammt ihren Verordnungen im öffentlichen Drucke, und wurden verschiedenen Bischöfen in den Niederlanden, Deutschland und Frankreich in dieser schlauen Absicht zugeschickt: daß, wenn es ihnen geglücket hätte, von einem der Bischöfe eine Antwort hierüber zu erhaschen, sie manchen Unvorsichtigen hätten weis machen, und auf den Gedanken bringen können: als ob sie mit katholischen Bischöfen in Gemeinschaft ständen. Doch auch dießfalls mußte sich der Aftererzbischof von Utrecht in seiner arglistigen Meinung betrogen, und alle seine Absichten vereitelt sehen. Denn da es allenthalben eine weltkündige Sache war: daß sowohl dieser Aftererzbischof und seine Afterbischöfe, als auch ihre Anhänger aus dem Schooße der heil. katholischen Kirche hinausgeworfen worden sind, folglich auch Christus ihrer Winkelversammlung nicht beygewohnet hat; so fand sich aus allen obengedachten katholischen Bischöfen nicht ein einziger, der sich wenigstens nur gewürdiget hätte, hierüber eine Antwort zu ertheilen, sondern sie behandelten die Akten des erwähnten Afterkirchenrathes nur mit desto größerer Verachtung. Eben diesen Afterkirchenrath erklärte der dazumal glorwürdigst regierende Pabst Klemens der XIII im Jahre Christi 1765 den 30 April für nichtig und ungültig, verwarf dessen Akten und Verordnungen, und legte auf das Buch einen Verbot, welches nachstehenden Titel führet: *Acta et Decreta Secundae Synodi Vltrajectensis in Sacello Ecclesiae Parochialis S. Gertrudis Vltrajecti celebratae*

Recueil des Jugements etc.

1765.

ibid. in fine *XIII Septembris MDCCLXIII Ultrajecti Sumptibus Societatis MDCCLXIV.* Der Anfang des apostolischen Breve lautet also: *Non sine acerbo animi dolore etc.* Indessen hörte man nicht ohne Verwunderung: daß die Fakultät der geistlichen Rechte an der hohen Schule der Sorbonne zu Paris an obenbesagtem Afterkirchenrathe zu Utrecht besonderen Theil gehabt hatte, und mit demselben verstanden gewesen war. Allein dieser schwärmerischen Neuerung half
ibid. der allerchristlichste König Ludwig der XV vermöge seiner für die Reinigkeit der Religionslehre ganz sonderbaren Sorgfalt sogleich ab, indem er nicht allein durch eine weise Verordnung alle Akten dieser besagten Fakultät vernichtet, und ungültig erkläret; sondern überdieß auch den Syndikus der erwähnten Fakultät, als den Urheber dieses Anhanges durch die Landesverweisung zur verdienten Strafe gezogen hat. So wenig uns übrigens bekannt ist, wessen Todes Peter Johann Meindarts starb, so lesen wir doch: daß er in seiner Unbußfertigkeit im Jahre Chri-
1767. sti 1767 den allgemeinen Weg des Fleisches gegangen war.

5. Walther Michael van Nieuwenhuysen, der fünfte Aftererzbischof zu Utrecht ist der nämliche, unter dessen Fahne die noch heut zu Tage schismatischen Utrechter wider den apostolischen Stuhl streiten, und durch ihren Eigensinn dasjenige zu erzwingen glauben, was ihnen nach keinen, als nur eingebildeten Rechten gebühret. Gleichwie wir bisher ver-

vernommen haben, durch was für unerlaubte Wege sich seine Vorfahren zur erdachten Würde der Erzbischöfe von Utrecht erschwungen haben; eben so gelangte auch Walther Michael Van-Nieuwenhuysen dazu, als ihn die Afterkapitularherren, oder besser zu sagen, die 8 Priester zu Utrecht zu ihrem Anführer erwählet hatten. Um also nach bisher eingeführter Gewohnheit Laster mit Lastern anzuhäufen, streckte Johann Van-Stiphout Afterbischof zu Harlem im Jahre Christi 1768 den 7 Tag des Hornungs seine Hände über den neuen Aftererwählten, und weihete ihn auf eine höchstunerlaubte, widerrechtliche, gottesräuberische Art, wider den ausdrücklichen Befehl des heil. apostol. Stuhles, und wider die Vorschriften der heil. Kirchensatzungen zum Afterzbischofe von Utrecht. Pabst Klemens der XIII, der sich vor dieser greuelvollen That ganz entsetzte, ließ in diesem nämlichen Jahre den 1 Tag des Brachmonats nach dem Beyspiele seiner glorwürdigsten Vorfahren ein apostolisches Breve ergehen, welches also anfängt: *Etsi satis exploratum habemus etc.* worinnen er kraft seiner höchsten Gewalt sowohl die Wahl des Walther Michael Van-Nieuwenhuysen zu einem Erzbischofe von Utrecht für nichtig, und durchaus ungültig, als auch seine Weihe für allerdings unerlaubt, unrechtmäßig, gottesräuberisch, und verabscheuenswürdig, und eben diesen Walther Michael, und die immer unter dem erlogenen Namen der Domherren von Utrecht ihm ihre Wahlstimmen gegeben, wie auch diejenigen, die zu seiner

Breve Apostol. Clement. XIII. de Dat. 1. Jun. 1768.

1768.

verdammlichen Wahl mit Rath, That, Einwilligung, Hülfe wie immer etwas beygetragen haben, offenbar in den Kirchenbann erkläret hat, den er sich und dem apostolischen Stuhle vorbehielt: wie er sie dann auch neuerdings mit dem Bannfluche belegte, und sie als solche anzusehen befohlen hat, die von der Gemeinschaft der Kirche abgesöndert, und als wahre Schismatiker zu betrachten sind. Ueberdieß erklärte er: daß dem gedachten Walther Michael Van-Nieuwenhuysen alle Ausübung sowohl der Weihe, als der geistlichen Gerichtsbarkeit verboten sey. Er untersagte ihm demnach bey Strafe des Kirchenbannes, derer er sich bey wirklicher That, und ohne vorhergehende besondere Erklärung schuldig machen würde: daß er es ja nicht wagen sollte, die bischöfliche Gerichtsbarkeit, die er nie erlangt hatte, oder eine andere zur Seelsorge erforderliche Gewalt auszuüben, oder sich derselben anzumaßen, oder in Absicht auf die Beförderung zu den Weihen Entlassungsbriefe zu ertheilen, Pfarrer, Missionären oder unter was immer für einem Namen Seelsorger und Ausspender der heil. Sakramenten, sollte es auch ein Vorwand einer Nothwendigkeit seyn, einzusetzen, oder anzustellen. Er erklärte ferner: daß dergleichen Anstellungen, die er etwa gemacht hätte, oder machen würde, mit allen dem, was hieraus erfolgt, durchaus ungültig seyn, ungültig bleiben, und von keiner Kraft oder Wirkung seyn werden. Er ermahnte auch alle diejenigen, die immer entweder von dem Walther Michael Van-Nieuwenhuysen,

ibid.

oder

oder durch seine Entlassungsbriefe zu den heil. Weihen befördert würden: daß ihnen dadurch alle Ausübung der Weihe verboten sey, und wofern sie dieselben gleichwohl ausüben möchten, sie eben dadurch in die Irregularität verfielen. Daher warnete er alle Katholiken in den vereinigten Niederlanden: daß sie sich ja von dergleichen falschen Hirten in Acht nehmen, die sich in den Schaafstall um zu stehlen, zu würgen und zu verheeren eingedrungen haben, und nicht einmal ihre Stimme zu ihren Ohren kommen lassen sollen. Dieses sind die Worte, mit welchen sich Pabst Klemens der XIII ausgedrückt hat; wie wenig aber alles dieses gefruchtet habe, werden wir in der Folge sehen. Unter der Regierung dieses Aftererzbischofes ereignete es sich: daß Johann Van-Stiphout, Afterbischof zu Harlem, der bereits in das zweyunddreyßigste Jahr auf seinen gegen den heil. Stuhl widerspenstigen Gesinnungen eigensinnig beharrte, im Jahre Christi 1777 im Christmonate, ohne vor seinem Ende Buße gethan zu haben, aus diesem zeitlichen Leben vor das göttliche Gericht abgerufen worden war. Der itzt glorreichst regierende Pabst Pius VI, dessen ganz väterliche und liebvolle Zuneigung in einem seiner Besuche vor etlichen Jahren Deutschland selbst genauer kennen zu lernen, Gelegenheit, und das Glück gehabt hatte, bedauerte sehr den Hintritt dieses Sohnes der Zwietracht, und er seufzte tief über das unglückliche Ende seines Lebens: daß er nicht zuvor von seinem Eigensinne abgestanden war, als er vor dem

ibid.

Brev. Apostol Pap. Pii VI. de Dat 22. Jul. 1778.

1777.

strengen Richter erscheinen mußte. Allein wollte Gott! (sind die eigenen Worte dieses würdigsten Pabstes:) daß mit seinem zeitlichen Hintritte in der Kirche zu Harlem die höchst ärgerliche, und in ihrem Eigen-
Ibid. dünkel verstockte Trennung von der Einigkeit der katholischen Kirche endlich doch ein Ende genommen hätte. So sehr es aber Pius VI wünschte, eben so wenig erfuhr er es, als er aus dem Stocke dieses abgehauenen wilden Baumes einen neuen Wildwuchs hervorsproßen, und das Beyspiel dieses bereits eingewurzelten Ungehorsams und Abfalles erneueret werden sah. Walther Michael Van-Nieuwenhuysen Astererzbischof zu Utrecht, und Anführer der schismatischen Parthey, der schon vom Jahre Christi 1768 in dem Kirchenbanne verstrickt liegt, als ein Widerspenstiger des heil. Stuhles erkläret, dem alle Ausübung der Weihe, und der geistlichen Gerichtsbarkeit verboten ist, und den weder apostolische wider ihn ergangene Befehle, noch eigene Gewissensbiße zurück hielten, führte nun einen andern seiner Anhänger hervor, nämlich einen gewißen Hadrian Broeckmann, ehemaligen Asterpfarrer zu Kulemburg, ernannte ihn den 13 April im Jahre Christi
1778. sti 1778 zum Asterbischofe von Harlem, und sandte sogar an Seine Heiligkeit Pius VI, ohne sich alles Vergangenen erinnern zu wollen, gleichsam als ob auch er ein ächter Sohn wäre, und sich in dem mütterlichen Schooße der heil. katholischen Kirche befände, die er indessen doch nur in Unruhe zu versetzen suchet, ein Schreiben, in welchem er die Wahl be-

richtet, und um die Bestättigung derselben anhält. ibid.
Was Sich Seine itzt regierende Heiligkeit bey Ueberlesung dieser unverschämten Schrift gedacht, wie es Ihr dabey gewesen war, und wie sehr Sie den kläglichen Zustand dieses Aftererzbischofes, der sich von seinen bösen Rathschlägen dahinreißen ließ, und auch noch andere mit sich in den nämlichen Untergang ziehet, beweinet habe: konnte er in seinem apostolischen Breve nicht genugsam ausdrücken. Weil demnach Pabst Pius VI diejenigen, die schon lange von dem heil. Stuhle schändlich abgefallen waren, auf ihrem hartnäckigen Wahnsinne unnachgiebig beharren sah; so geschah es bey Seinem innigsten Herzensleide, bey welchem ihn aber die Amtspflicht des obersten Hirten und die heil. Kirchensatzungen aufgefodert hatten: daß er vor der Verführungsgefahr derjenigen, bey denen alle Besserungsmittel fruchtlos angewandt sind, wenigstens andere zu warnen, als ein würdiger Nachfolger Seiner ruhmvollen Vorfahren Benedikts des XIII, Klemens des XII, Benedikts des XIV, und Klemens des XIII, welche diese nämlichen Entschließungen wider dergleichen Wahl der Rebellen und wider andere ihre vermessene Unternehmungen ergehen ließen, die Wahl des besagten Ha[r]rians Broeckmann, wodurch ihn der Aftererzbischof zu Utrecht zu einem Afterbischofe von Harlem ernannt hat, für nichtig, ungültig, gottlos unrechtmäßig und gottesräuberisch erklärte, dieselbe verwarf, vernichtete, verdammte, und bey gewöhnlicher Bedrohung der Strafen die bischöfliche ibid.

Weihe mit ihm vorzunehmen untersagte, wie wir es in Seinem hierüber an die katholische Heerde in den vereinigten Niederlanden den 22 Tag des Heumonats 1778 abgeschickten apostolischen Breve lesen, welches also anfängt: *Plane cognitum vobis perspectumque esse debet etc.* Allein so gerecht und billig die weisen Maaßregeln des Pabstes Pius VI waren, so entsprach doch denselben der Erfolg nicht, den Er gehoffet hatte. Zu Seinem bittersten Leide hörte Er: daß in diesem nämlichen Jahre den 21 Tag des Brachmonats die Weihe des Hadrians Broeckmann zum Afterbischofe von Harlem vorgenommen worden war, und daß Walther Michael Van Nieuwenhuysen demselben seine Hände aufgelegt hatte. Pabst Pius VI erhielt überdieß von dem gedachten Hadrian Broeckmann, der sich den erlogenen Namen eines Bischofs von Harlem zugeeignet hatte, den 22 Tag dieses nämlichen Monats ein Schreiben, allwo er Ihm theils von der erlangten bischöflichen Weihe Nachricht ertheilet, theils unter verstellten und arglistigen Ausdrücken, um Unvorsichtigen dadurch ein Blendwerk zu machen, die Larve eines Gehorsamen annimmt, da er doch der wirklichen That nach nur destomehr bestättigte, wie sehr er dem päbstlichen Verbote zuwider gehandelt, und sich von dem heil. Stuhle getrennet hat. Doch auf solche Art (damit wir uns wieder der eigenen Worte dieses würdigsten Pabstes bedienen) hintergieng er Niemanden so sehr als sich selbst, und führte nur sich auf eine erbarmenswürdige Weise hinter das Licht, in-

Breve Apostol. Pii VI. de Dat. 5 August. 1778.

ibid.

indem er sich in das Verderben seiner Seele, in welches er ohnehin schon einmal verfallen war, aus unbesonnenster Verwegenheit, die ihn antrieb, nur noch um desto tiefer hineingestürzet hat. Seiner so weit getriebenen Frechheit, und falschem Zutrauen schützte er zum Deckmantel die göttliche Anordnung und Fügung vor, und mißbrauchte sich des göttlichen Willens eben dazumal, als er sich von dem Felsen der Einigkeit, welchen Gott selbst gebauet hatte, mit solcher Widerspenstigkeit losgerissen hat. Er wußte sich zu verstellen: als ob er sich gleichsam in der Kirche befände, in welcher er doch Spaltungen erweckte. Er rühmte sich von demjenigen gesandt zu seyn, der hiezu selbst keine Gewalt und Vollmacht hatte. Er mengte sich, oder besser zu sagen, er drang sich in die Seelsorge ein, nicht zwar um Seelen Gott zu gewinnen, sondern um sie zu dem ewigen Untergange zu verführen. Er trat nicht durch die ordentliche Thüre in den Schaafstall ein, sondern als ein reißender Wolf, der in Schaafsfellen verkleidet kam, bemühete er sich die Heerde Jesu Christi in Unordnung zu bringen, sie zu zerstreuen, und Unheil unter ihnen anzurichten. Ibid.
Mit diesen Worten drückte Sich der itzt glorreichst regierende Pabst Pius der VI in seinem apostolischen Breve, so Er in diesem nämlichen 1778sten Jahre den 5 Tag des Sommermonats in den vereinigten Niederlanden an die katholische Heerde ergehen ließ und welches also anfängt: *Dedimus ad vos dilecti filii &c.*, aus. Damit also der angesteck-

te Theil in die gesunden Glieder des Leibes Jesu Christi keinen Einfluß haben, keinen Nachtheil zuziehen, und gleich einem langsam schleichenden Gifte sich allmählig verbreiten, und arglistig auf andere wirken könnte; so erklärte eben dieser sorgfältige und wachsame Pabst, welcher wider diese betrügerische Kunstgriffe, und voll verschlagener Bosheit verführerische Rathschläge gehörige Maaßregeln ergriffen hatte, nach dem Beyspiele seiner würdigsten Vorfahren, zu deren Zeiten sich dergleichen gottlose Verwegenheiten ereignet haben, und nach dem Fingerzeige der heil. Kirchensatzungen kraft seiner ihm von Gott ertheilten Gewalt die Weihe des Hadrians Broeckmann für höchstunerlaubt, unrechtmäßig und gottesräuberisch, verwarf und verabscheute sie als eine solche, die den höchsten Verordnungen des heil. Stuhles, und den heil. Kirchensatzungen gerade entgegen lief, und ließ wider eben denselben Hadrian Broeckmann, der sich auf so verdammliche Art
(Bid.) die Hände auflegen ließ, und mit ihm wider den Walther Michael Van-Nieuwenhuysen, der bisher schon so schweren Strafen aller Kirchencensuren unterlag, und eine ungültige Wahl mit einer sakrilegischen Weihe bestättiget, das ist, Laster mit neuem Laster angehäufet hat, wie auch wider alle diejenigen, die sich zu dieser greuelvollen That brauchen ließen, und die ihnen wie immer anhiengen, oder mit Rath, Bewilligung und That beysprangen, den Bannfluch ergehen, und befahl sie nicht anders als für solche, welche aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen sind, und durchaus für wah-

wahre Schismatiker, die man meiden soll, anzusehen und zu halten, gleichwie Er ihnen auch unter den gewöhnlichen Ausdrücken alle Ausübung der Weihe und Gewalt untersagt hat. Nach dieser höchststräflichen Weihe des Hadrians Broeckmann zum Afterbischofe von Harlem hörte Seine päbstliche Heiligkeit Pius VI: daß Bartholomäus Johann Byevelt, der sich wider die ausdrücklichen Verordnungen Benedikts des XIV sel. Andenkens für einen Bischof von Deventer ausgab, an seinen für ihn bestimmten Ort in die Ewigkeit gegangen ist. Ob sich gleich Walther Michael Van-Nieuwenhuysen durch alles das, was bey Besetzung des Sitzes zu Harlem vorgegangen war, billig hätte abschrecken lassen, und endlich einmal die göttliche Strafe noch mehr zu reitzen aufhören sollen; so blieb er dessen ungeachtet auf seinem ruchlosen Eigensinne nur desto halsstärriger. Bey allen auch noch so oft wider ihn bisher herabgeschleuderten Bannstrahlen unempfindsam getrauete er sich wieder seiner einmal schon widerspenstigen Gewohnheit nach zur neuen Wahl eines Afterbischofs zu Deventer zu schreiten, zu welcher eingebildeten Würde er einen gewißen Niklas Nellemann, den er für einen seiner Domherren zu Utrecht, und bey der Kirche der heil. Ursula zu Delft für einen Pfarrer ausgab, im Jahre Christi 1778 den 2 Tag des Herbstmonats ernannt hat. Er war sogar abermal wieder so unverschämt: daß er den 14 Tag dieses nämlichen Monats dem Pabste zuschrieb,

Brev. Apostol. PP. Pii VI. de Dat. 18. Jan. 1779.

1778.

schrieb, und ihm die Wahl berichtete. Aus dem, was wir bereits gemeldet haben, konnten ihm die Gesinnungen Pius des VI nun nicht mehr unbekannt seyn; sondern er wußte gar wohl: daß diese neuerdings begangene Frechheit Seiner regierenden Heiligkeit nur desto größeren Abscheu und Greuel erwecken mußte. Allein eben hieraus erhellet auch: wie gottesvergessen er den Pabst zum Besten zu haben, und mit dem heil. Stuhle gleichsam sein Gespötte zu treiben sich erkühnet hat, wie dieses
ibid. Pabst Pius VI in seinem apostolischen Breve, so
1779. er im Jahre Christi 1779 den 18 Jener, als am Tage der Stuhlfeyer des heil. Peters an alle Rechtgläubige in den vereinigten Niederlanden ergehen ließ, und also anfängt: *Nova et indies deteriora invalescunt isthic etc.*, bemerket. Eben so wenig machte sich Walther Michael Van-Nieuwenhuysen ein Bedenken, was Seine itzt regierende Heiligkeit Pabst Pius der VI durch andere erfahren hatte, die Weihe des besagten Niklas Nellemann den 28 Tag des Herbstmonats dieses nämlichen Jahres, in welchem die Wahl geschah, vorzunehmen. Indessen wurden doch dießmal die Ceremonien der bischöflichen Weihe ohne alles Gepränge, in der Stille, heimlich und verstohlener Weise gehalten, nicht anders, als ob sich Walther Michael Van-Nieuwenhuysen seiner eigenen Unverschämtheit wegen endlich einmal geschämet hätte. Wollte Gott! (erseufzte hierüber Seine päbstliche Heiligkeit Pius VI in Seinem oben-

an-

angeführten apostolischen Breve) Wollte Gott! daß sich dieser Aftererzbischof seiner bisheriger Lasterthaten schämen möchte, und endlich einen Eckel und Abscheu davor zu tragen angefangen hätte! Wollte er doch in sich gehen, den unglückseligen Zustand seiner Seele, und aller derjenigen, an deren Untergange er Ursache ist, genauer kennen lernen, und gegen sich und die Seinigen so viel Mitleiden haben! Da dieses Seine Heiligkeit Pabst Pius der VI aus dem Innersten seiner Seele wünschte, und deshalben Gott brünstig angeflehet hat, dabey aber nichts so sehr als das ewige Verderben dieses Aftererzbischofes, und aller deren, die er mit, und nach sich ziehet, aus warmem väterlichem Herzen bedauerte: unterließ er zugleich nicht, was sein ihm von Gott anvertrautes höchstes Amt eines Statthalters Jesu Christi auf Erden von ihm erfoderte, nämlich die bereits so oft wiederholten Laster nach dem Beyspiele seiner glorwürdigsten Vorfahren zu verabscheuen, zu verdammen, und sowohl die Wahl des gedachten Niklas Nellemann zu einem Bischofe von Deventer für unerlaubt, ungültig und nichtig; als seine Weihe für unrechtmäßig, sakrilegisch, und als eine vorsetzlich und wissentliche Uebertretung der heil. Kirchensatzungen zu erklären und zu verwerfen. Eben darum belegte Seine itzt regierende päbstliche Heiligkeit Pius der VI neuerdings den obenerwähnten Walther Michael van Nieuwenhuysen, der diesen Afterbischof erwählet, und geweihet hat, wie auch den Niklas Nellemann,

ibid.

mann, der sich von ihm erwählen und weihen ließ, sammt allen denjenigen, die an dieser frevelhaften Wahl und Weihe auf was immer für eine Art und Weise Theil hatten, mit dem Bannfluche; erklärte ausdrücklich: daß sie von der Gemeinschaft der heil. Kirche ausgeschlossen sind; und befahl sie als wahre Schismatiker anzusehen, zu halten, und ihren Umgang zu meiden. Ueberdieß untersagte Seine päbstliche Heiligkeit dem oftgenannten Niklas Nellemann alle Ausübung sowohl der bischöflichen Weihe als Gerichtsbarkeit, und stellte ihm deshalben bey Strafe des Kirchenbannes, dessen er sich ohne vorhergehende besondere Erklärung, sogleich bey wirklichem Uebertretungsfalle schuldig machen würde, namentlich ein das heil. Chrisma zu weihen, das Sakrament der heil. Firmung zu ertheilen, Geistliche zum Dienste des Altares zu
Ald. weihen, oder andere bischöfliche Verrichtungen auszuüben. Die aber etwa von ihm die heil. Weihen empfangen sollten, denen untersagte Er nicht allein durchaus alle Ausübung derselben, sondern erklärte zugleich: daß sie in dem Hinderniße der Irregularität verstrickt wären, wofern sie sich's beygehen ließen die empfangenen Weihen auszuüben. Und dieses ist der Zustand, in welchem sich die Kirche zu Utrecht heut zu Tage befindet, von dessen Aftererzbischofe, und seinen Vorfahren, wie auch von seinen unterordneten Afterbischöfen man sagen kann, was wir in dem 1 Buche Esdrä 2 Kapitel 62

Vers lesen: Diese suchten ihr Abkunftsregister, und fanden keines; darum sind sie ihres Priesteramtes entsezet worden (n).

(n) Nach allen dem, was bisher gemeldet worden, lassen wir der löbl. Universität zu Wien, die mit jener zu Pavia gemeinschaftliche Sache gemacht hat, unbeneidet die Ehre sich der Sache der schismatischen Utrechter angenommen, und sie vertheidiget zu haben. Ob aber dasjenige, was andere bisher zur Vertheidigung des heil. Stuhles wider die Verleumdungen der Gegner geschrieben haben, ein bloßer Anstrich seyn soll, um eine ungerechte Bedrückung des heil. Stuhles zu verdecken; und ob eine löbliche Universität zu Wien mit ihrer abgeborgten Anmerkung diesen Anstrich hinweggewischt habe, überlassen wir anderen. Wenn ihre Widerlegungsgründe eben so richtig sind, so richtig Papebroch einer von den Schriftstellern seyn soll, die wider die schismatischen Utrechter jemal geschrieben haben; so müßte man alles Mißtrauen auf diese abgeborgte Anmerkung setzen. Papebrochs gelehrte Schriften sind uns zwar bekannt, allein wir finden in diesen nichts Kühles, was er doch geschrieben haben soll, vielweniger konnte er jemal wider die schismatischen Utrechter geschrieben haben, weil er schon im Jahre 1714 gestorben war, und die Spaltung der Utrechter erst im Jahre Christi 1723 erfolgte. Was uns anlangt, zweifeln wir ganz und gar nicht: daß dieser sogenannte Papebroch ganz gewiß Kornel Paul Hoynk van Papendrecht wird heißen müßen, und so unbeneidet wir der Wiener Universität die Ehre lassen sich der schismatischen Utrechter angenommen zu haben; so lassen wir es doch dahin gestellt seyn, ob es Ehre bringen kann, wenn man so geradehin nachschreibt, ohne zu wissen, was und wer derjenige ist, dem man nachgeschrieben hat. Eben dieser Kornel Paul Hoynk van Papendrecht war Domherr zu Mecheln, und schrieb die Geschichte von Utrecht, und zwar von der Zeit der Religionsänderung in den vereinigten Niederlanden, worinnen er erwiesen hat: daß der erzbischöfliche Sitz sammt den 5 Kapiteln verfallen ist. Er schrieb überdieß 24 gelehrte Abhandlungen, in welchen er den damaligen Zustand der Utrechter Kirche genau untersuchte. Wir haben bereits unsere Leser zu verschiedenen Malen an seine Schriften angewiesen, und wir thun es abermal, weil sie in ebendenselben alte Aus-

flüch-

flüchten und Verleumdungen widerlegt finden, die man heut zu Tage neuerdings an Mann zu bringen sucht, um das Ansehen des apostolischen Stuhles in den Augen der Welt verächtlich zu machen. Allein auch nur mit Verachtung wird jeder ächtdenkende Katholik solchen Gegnern entgegen sehen, und mit einem heil Hieronymus sagen: wer mit dem Stuhle Peters vereiniget bleibt, ist der meinige. Bekanntlich giebt es auch in Toskana von dieser schismatischen Utrechter Kirche, die man die kleine nennt, einen Zweig, davon der berüchtigte Ricci Bischof von Pistoja und Prato der Einpropfer ist, und worüber namentlich unter den häufigen gelehrten Schriften des hochberühmten und hochgelehrten Martins Gerbert gefürsteten Abtes zu St. Blasi im Schwarzwalde das VII Hauptstück in seinem Werke betitelt: Iansenisticarum Controversiarum ex Doctrina S. Augustini Retractatio gelesen zu werden verdient. Man wird dort finden: daß vierzehn Bischöfe in Toskana, worunter sich die drey Erzbischöfe von Florenz, Siena und Pisa befinden, sich bey dem damaligen Großherzoge, nachher glorwürdigstem Kaiser Leopold II wider den Bischof von Pistoja beklagt haben; daß dieser unaufhörlich die Utrechter Kirche auf den Schauplatz hervorziehe, nicht zwar in der gottseligen Absicht, um das Seinige beyzutragen, damit sie zur Einigkeit der Kirche zurückkehre; sondern damit diejenigen, welche nach seiner Einbildung die schismatischen Utrechter unterdrücken, die begangene Ungerechtigkeit wieder gut machen. Man wird dort finden: daß diese würdige Kirchenprälaten wider verschiedene Werke des berüchtigten Bischofes von Pistoja und Anführers eines Pannilini Bischofes zu Chiusi und Sciarelli Bischofes zu Colle, worunter sich namentlich zwo Schutzschriften für die Utrechter Kirche befinden, ohne der übrigen von dem nämlichen jansenistischen Schrotte zu erwähnen, eine Schrift eingereichet haben. Wir wollen übrigens hier nur so viel anmerken: daß der verewigte Kaiser dieser schismatischen Parteylichkeiten endlich selbst müde und überdrüßig geworden war, und daß er es dem oben angerühmten Abte erlaubt hat, diese seine Gesinnungen in dem ebenfalls oben angeführten Werke zu jedermans Wissenschaft öffentlich bekannt zu machen.

Ver-

Verzeichniß der Erzbischöfe, Bischöfe, päbstlichen Statthalter, und Aftererzbischöfe zu Utrecht.

Erster Zeitpunkt.

Erzbischöfe und Bischöfe.

I. Willibrord, oder Willbrod. Erzb. 5.
II. Bonifaz, sonst Winfried genannt. Erzb. 17.
III. Gregor. B. 18.
IV. Albrich, oder Albrecht. B. 21.
V. Theodard. B. 21.
VI. Harmacker, oder Hermackar. B. 22.
VII. Rixfried, od. Richofried. 22
VIII. Friederich I. B. 22.
IX. Alfrich. B. 25.
X. Ludger, aus Frießland. B. 26.
XI. Unger. B. 26.
XII. Odibald, oder Othibald. B. 27.
XIII. Radbod. B. 27.
XIV. Baldrich, der Fromme genannt. B. 30.
XV. Poppo. B. 31.
XVI. Volkmar, aus Frießland. B. 31.
XVII. Balduin. B. 32.
XVIII. Ansfried, oder Aufried, Graf von Brabant. B. 32.
XIX. Adelbald, oder Albald. B. 37.
XX. Bernulf, Bernold, oder Benno. B. 37.
XXI. Wilhelm I. Graf von Geldern. B. 38.
XXII. Konrad, aus Schwaben B. 41.
XXIII. Burkhard. B 42.
XXIV. Godebald. B. 43.
XXV. Andreas, Graf von Huyk. B 44.
XXVI. Hatbert, oder Heribert. B. 45.
XXVII. Herman, Graf von Horn. B. 45.
XXVIII. Gottfried, Graf von Rhenen. B. 46.
XXIX. Balduin II. B. 46.
XXX. Arnold I. Graf von Jsenburg. B. 47.
XXXI. Dietrich I. Graf von Holland. B. 47.
XXXII. Dietrich II. Graf von Ark. B. 48.
XXXIII. Otto I. Graf von Geldern. B. 49.
XXXIV. Otto II. Graf von Lippe. B. 49.
XXXV. Willbrand, Willebrand oder Willibrand, Graf von Oldenburg. B. 50.
XXXVI. Otto III. Graf von Holland. B. 51.
XXXVII. Goßwin, Herr von Amstel. B. 52.
XXXVIII. Heinrich I. Graf v. Viannen. B. 52.

XXXIX.

XXXIX. Johann I. aus dem Hause Nassau. 53.
XL. Joh. II. Graf von Sick. 54.
XLI. Wilhelm II. aus dem Hause von Mecheln. B. 54.
XLII. Guido, ein Bruder des Grafen von Holland. B. 55.
XLIII. Friederich II. von Sick genannt. B. 56.
XLIV. Jak. v. Hontshorn. B. 56.
XLV. Johann III. Freyherr von Diest. B. 57.
XLVI. Nikl. v. Kapueg. B. 57.
XLVII. Joh. IV. v. Ackel. B. 57.
XLVIII. Johann V. Graf von Virnenburg. B. 59.
XLIX. Arnold II. Herr von Horn. B. 60.
L. Florenz von Wowelingen. B. 60.
LI. Friedrich III. von Blankenstein. 61.
LII. Sueten von Lulenburg. B. 62.
LIII. Rudolph von Diepholt. B. 62.
LIV. Gißbert von Benderode. B. 64.
LV. David, ein Sohn Phil. des Guten. B. 65.
LVI. Friederich IV. Marggraf von Baden. 67.
LVII. Philipp Sohn des Herzogs von Burgund. B. 68.
LVIII. Heinrich II. Sohn Philipps des Churfürsten von der Pfalz. B. 71.
LIX. Wilhelm III. von Enkefort aus Brabant. B. 73.
LX. Georg, Graf von Egmond. B. 73.
LXI. Friederich V. von Schenck von Trautenburg. B. 75.

Zweiter Zeitpunkt.

Päbstliche Statthalter.

I. Sasbald Voßmer, v. Delft aus Holland gebürtig. 100.
II. Philipp Roven. 109.
III. Jac. de la Torre. 120.
IV. Zacharias v. Metz 128.
V. Balduin von Katz. 131.
VI. Joh. Neerkassel. 134.
VII. Peter von Kodde. 147.
VIII. Theodor Kock. 155.
IX. Potkamp, Gerhard von Borne. 160.
X. Adam Daemen. 162.
XI. Johann von Bylevelt 166.

Dritter Zeitpunkt.

Aftererzbischöfe.

I. Kornel Stehenhofen. 174.
II. Kornel Beckmann Wugliers. 186.
III. Theodor van der Croon. 187.
IV. Peter Johann Mindarts 188.
V. Walther Michael van Nienwenhuysen. 208.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Groote, Johann L. von

Chronologisches Verzeichniß der Erzbischöfe, Bischöfe, päpstlichen Statthalter & After-Erzbischöfe zu Utrecht

Augsburg 1792

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th H 945
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11286283-1
VD18 14467224-005